



Landeszentrale  
für politische Bildung  
Thüringen

Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und ein auf den Prinzipien des Grundgesetzes basierendes Polizeiwesen sind für Thüringen keine Selbstverständlichkeit. Die Periode einer bewussten Republikanisierung der Thüringer Polizei zu Beginn der 1920er-Jahre wurde ab 1924 weitestgehend zurückgedrängt und republikanisch sowie reformorientierte Beamte der Polizei und Gendarmerie in einem konfliktreichen Prozess dienstlich „kaltgestellt“ und schließlich während der „Ära Frick“ aus dem Polizeidienst entfernt. Erst im Zuge der Friedlichen Revolution 1989/90 und nach den Erfahrungen der beiden deutschen Diktaturen, konnte nach einer schwierigen Anfangs- und Aufbau-phase damit begonnen werden, im Freistaat Thüringen ein unabhängiges Polizeiwesen aufzubauen.

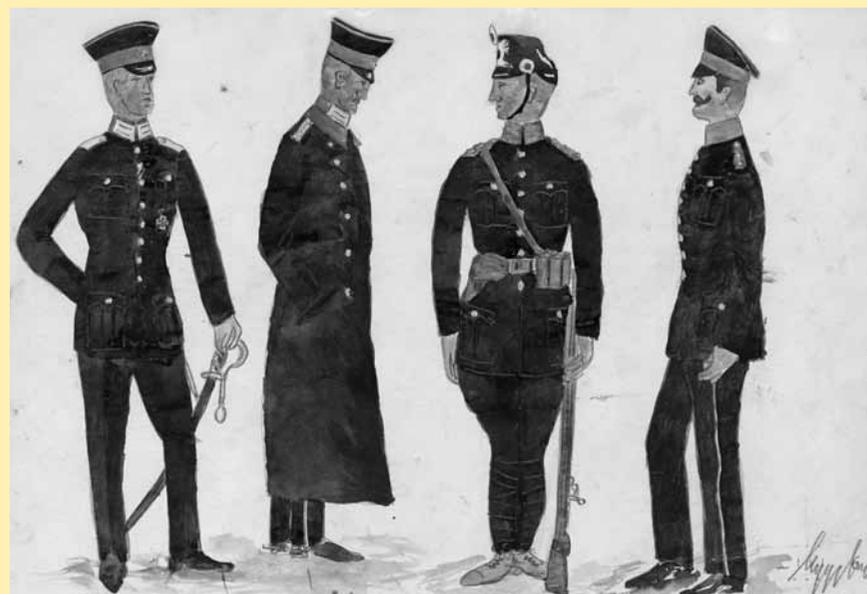
40

# Quellen zur Geschichte Thüringens

Herausgegeben von  
Sascha Münzel

Quellen zur Geschichte Thüringens

## Die Thüringer Polizei 1918 bis 1933



# Quellen zur Geschichte Thüringens



**Die Thüringer Polizei 1918 bis 1933**

**Herausgegeben von Sascha Münzel**

Titelbild: Entwürfe des Thüringischen Ministeriums des Innern zu einheitlichen Uniformen (ThHStAW, Thüringisches Ministerium des Innern, Präsidialabteilung, Nr. 42, Bl. 5)

Editorischer Hinweis: Im gesamten Buch wird durchgehend die neue Rechtschreibung verwendet, auch die Zitate sind entsprechend angepasst.

Diese Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung der Landeszentrale für politische Bildung Thüringen dar. Für inhaltliche Aussagen trägt der Autor die Verantwortung.

Landeszentrale für politische Bildung Thüringen  
Regierungsstraße 73, 99084 Erfurt  
www.lzt.thueringen.de  
2013

ISBN: 978-3-943588-06-4

Einführung .....	16
Redaktionelle Hinweise .....	35
<b>I. Entstehung – Gliederung – Organisation</b>	
1. Aufruf des Soldatenrates an die Einwohner der Stadt Weimar (1918) .....	37
2. Dienstaussweis für Polizeihauptmann Otto Bährecke (11. November 1918) .....	37
3. Bericht der Erfurter Polizeiverwaltung über Bewaffnung an das Reichsamt des Inneren (31. Januar 1919) .....	38
4. Eingabe der Vereinigung Thüringer Polizeibeamten zur Etablierung einheitlicher Anstellungsverhältnisse (9. Februar 1919) .....	38
5. Ausbau des Polizeiwesens – Einschätzungen des Gemeindevorstandes Jena (15. August 1919) .....	41
6. Anstellung eines Polizeioffiziers beim Stadtpolizeiamt Weimar .....	42
7. Gründung der Thüringer Landespolizei (3. Dezember 1920) .....	43
8. Reichsgesetz betreffend das Land Thüringen (30. April 1920) .....	44
9. Verordnung zum Charakter der Thüringer Landespolizei (23. Februar 1921) .....	45
10. Einrichtung einer staatlichen Polizeiverwaltung – Schreiben des Reichsinnenministeriums an den Regierungspräsidenten in Erfurt (22. Juli 1921) .....	47
11. Verwaltung der Thüringer Landespolizei (30. Dezember 1921) .....	47
12. Umgestaltung des Thüringer Polizeiwesens (19. August 1922) .....	49
13. Verordnung zur Ausführung der Gemeinde- und Kreisordnung (1922) .....	51

14. Koalitionsvereinbarungen zwischen SPD und KPD (13. Oktober 1923) .....	52
15. Bekanntmachung zu den Aufgaben der Thüringer Landespolizei .....	53
16. Der Leiter der Thüringer Landespolizei, Hermann Müller-Brandenburg, über das Selbstverständnis der Polizei (1923) I .....	53
17. Der Leiter der Thüringer Landespolizei, Hermann Müller-Brandenburg, über das Selbstverständnis der Polizei (1923) II .....	54
18. Rühle von Lilienstern als Leiter der Thüringer Landespolizei (21. Mai 1924) .....	54
19. Rühle von Lilienstern als nebenamtlicher Referent im Thüringischen Ministerium für Inneres und Wirtschaft (19. Juli 1924) .....	55
20. Die Mitteldeutsche Zeitung zum Verhältnis von Landespolizei und kommunaler Polizei .....	56
21. Zur Zuständigkeit der staatlichen und städtischen Polizeiverwaltung – Eine Mitteilung des Polizeipräsidiums Erfurt (12. April 1923) .....	58
22. Landesverwaltungsordnung zum Charakter der Thüringer Gendarmerie .....	61
23. Schreiben des Ministeriums des Innern über die Neugliederung eines Gendarmeriebezirkes (9. Juli 1926) .....	62
24. Das Thüringer LKA – Aufgaben und Struktur (1926)....	62
25. Schreiben des Leiters der Thüringer Landespolizei an den Oberbürgermeister von Jena (15. November 1927) .....	63
26. Die kommunale Polizei und deren Zuständigkeiten (1928) .....	64
27. Der Charakter der Thüringer Sicherheitspolizei .....	65
28. Zeugnis der Polizeiverwaltung Jena für Polizei- oberleutnant Hartwig Machts (23. Dezember 1929) .....	66

29. Zeugnis für Polizeirat Otto Bährecke (30. April 1932) .....	66
<b>II. Ausbildung – Grundlagen – Bildungsstätten</b>	
30. Voraussetzungen für die Annahme als Polizeiwachtmeister-Anwärter .....	68
31. Aufbau des Bildungswesens der Thüringer Landespolizei (6. Januar 1923) .....	68
32. Berufung von Lehrpersonal an die Polizeischule Weimar I (14. März 1923) .....	69
33. Berufung von Lehrpersonal an die Polizeischule Weimar II .....	70
34. Berufung von Lehrpersonal an die Polizeischule Weimar III (20. Dezember 1923) .....	70
35. Die Mitteldeutsche Zeitung zur Aus- und Weiterbildung der Landespolizei und der kommunalen Polizei .....	71
36. Verordnung über das Thüringer Polizeischulwesen (15. Dezember 1924) .....	72
37. Der Ausbau des Thüringer Polizeischulwesens – Artikel von Dr. Ernst Guyet .....	73
38. Tagesbefehl Nr. 25 der Polizeischule Sondershausen (1. Februar 1926) .....	77
39. Tagesbefehl Nr. 30 der Polizeischule Sondershausen (6. Februar 1926) .....	78
40. Lehrplan für die Polizeianwärter an der Polizeischule Sondershausen .....	80
41. Stundenverteilungsplan für die Polizeianwärter an der Polizeischule Sondershausen .....	82
42. Beschluss zur Schaffung der Höheren Polizeischule Jena (19. Januar 1925) .....	85
43. Die Eröffnung der Höheren Polizeischule Jena – Artikel von Dr. Thomas Prehn .....	86
44. Fortbildungskurse für Gendarmeriebeamte an der Höheren Polizeischule Jena (5. Februar 1925) .....	88

45. Schreiben der Höheren Polizeischule Jena an das Ministerium des Innern (12. Februar 1925) .....	89
46. Abkommandierung an die Höhere Polizeischule Jena I (23. März 1925) .....	90
47. Abkommandierung an die Höhere Polizeischule Jena II (16. Oktober 1925) .....	91
48. Höhere Polizeischule Jena – Aufgaben und Struktur (1926) .....	92
49. Lehr- und Prüfungsordnung – Schreiben des Thüringischen Staatsministeriums an den Reichsinnenminister (16. Mai 1926) .....	92
50. Auszug aus der Prüfungsordnung für die I. Fachprüfung bei der Thüringer Landespolizei .....	93
51. Muster eines Abschlusszeugnisses der Höheren Polizeischule Jena .....	94
52. Ernennung des Polizeimajors Finke zum Direktor der Höheren Polizeischule Jena (17. Juni 1926) .....	95
53. Armenspeisung an der Polizeischule Sondershausen (22. September 1927) .....	97
54. Das Grundrecht der persönlichen Freiheit – Artikel von Polizeirat Dr. Koch (1928) .....	97
55. Thüringer Polizeibeamte an der Höheren Preußischen Polizeischule Eiche (19. November 1929) .....	98
56. Transport- und Abwehrgriffe – Überblick von Polizeioberleutnant Zicklam (1930) .....	99
57. Übungsaufgaben für die Praxis (5. April 1930) .....	101
<b>III. Ausstattung – Gerätschaften – Kriminaltechnik</b>	
58. Verwendung eines Gefangenentransportwagens (11. Februar 1922) .....	103
59. Beschaffung von Uniformstoff in der Inflation (12. April 1923) .....	103
60. Beschaffung von Pferden für die Landespolizei (8. Oktober 1923) .....	104

61. Die „Dreyse-Pistole“ – Schreiben des Herstellers an die Polizeibehörde Sondershausen (15. Mai 1924) .....	105
62. Ausrüstungsverordnung für die kommunale Polizei I (25. November 1924) .....	106
63. Ausrüstungsverordnung für die kommunale Polizei II (13. November 1924) .....	107
64. Uniformordnung für die Landespolizei und die kommunale Polizei (30. Oktober 1924) .....	108
65. Polizeimäntel – Schreiben der Firma Blankenberg aus Hannover an die Polizeibehörde Sondershausen (1. September 1926) .....	110
66. Schreiben des Ministeriums des Innern zu Helmbeschlägen bei Gendarmeriebeamten (10. Februar 1925) .....	110
67. Entwurf des Ministeriums des Innern zu einheitlichen Kopfbedeckungen bei Polizeibeamten (April 1929) ...	111
68. Liste der vom Thüringer LKA auf der „Internationalen Polizeitechnischen Ausstellung Karlsruhe 1925“ ausgestellten Gegenstände .....	112
69. Thüringen und die „Große Polizeiausstellung Berlin 1926“ .....	114
70. Die Röntgenstrahlung im Dienst der Kriminalistik – Mitteilung an die Kriminalabteilung in Sondershausen (16. September 1926) .....	116
71. Ein Kriminalregistraturschrank – Schreiben der Firma August Blödner aus Gotha an die Kriminalabteilung in Sondershausen (22. September 1926) .....	117
72. Führen eines Diensthundes (27. Juli 1926) .....	118
73. Ausbildungslehrgang für Diensthundeführer (14. März 1928) .....	118
74. Schneeschuhlehrgang für Polizeibeamte (28. Februar 1927) .....	119

75. Arbeiten an den Luftleitern der Polizeifunkstellen (12. Juli 1929) .....	119
76. Verwendung von Betriebsstoff bei Dienstfahrzeugen (15. Februar 1926) .....	120
77. Fahrtraining für Polizeibeamte (15. Februar 1926) .....	120
78. Die Geschwindigkeitsfeststellung bei Kraftfahrzeugen – Artikel von Polizeihauptmann Georg Aumer (5. April 1930) .....	121
79. Verordnung über Kraftfahrzeuge der staatlichen und Gemeindepolizei (1931) .....	123
80. Kurzmitteilung der Polizeidirektion Gotha an das Kreisamt Gotha (13. Februar 1931) .....	124
81. Schreiben der Jenaer Tempometer-Fabrik an das Kreisamt Gotha (16. Oktober 1931) .....	124
82. Abgabe von Gegenständen an das Thüringische Landespolizeimuseum (1922) .....	125
83. Das Kriminalmuseum und die Beratungsstelle im Polizeipräsidium Erfurt .....	128
<b>IV. Polizeialltag – Gesellschaft – Großereignisse</b>	
84. Anfrage des Verbandes Thüringer Polizeibeamten zur Handhabung von Einstellungen in den Polizeidienst (3. November 1920) .....	130
85. Heiratsordnung für die Beamten der Thüringer Landespolizei (1921) .....	131
86. Bekanntmachung über die Polizeistunde in Thüringen (1921) .....	132
87. Belohnungsschreiben für zwei Kriminalbeamte (24. Oktober 1921) .....	133
88. Schreiben des Ministeriums des Innern über Zuständigkeiten von Gendarmerie und Landeskriminalamt (12. Januar 1925) .....	134
89. Bericht des Ministeriums des Innern zur Verkehrspolizei (16. Januar 1926) .....	134

90. Krankheit eines Familienangehörigen (19. August 1926) .....	135
91. Krankmeldung, Dienstbefreiung, Urlaub – Anordnung der Polizeiverwaltung Jena (25. Juni 1927) .....	136
92. Bericht erstattet während der Tagung der Deutschen Kriminalpolizeilichen Kommission (DKK) in Dresden. Verkehrserleichterung für die Kriminalpolizei. Referent: Oberregierungsrat Nitsch (Thüringer LKA) .....	137
93. Die „Thüringische Polizeiwoche“ – Rückblick von Polizeirat Andreas Klemm .....	139
94. Polizeiverfügung aus Vacha (16. Juni 1929) .....	142
95. Auszug aus dem Beitrag von Stadtrat Trautner aus Gera zur Reformierung des Prostitutionswesens ....	143
96. Unterstützung der Gesundheitsbehörden durch die Polizei .....	145
97. Weibliche Angestellte in Schankgaststätten – Artikel von Polizeihauptmann Wilhelm Messer (5. April 1930) .....	146
98. Beurteilung der Sittenbeamtin Wölfer .....	147
99. Beschwerde an das Stadtpolizeiamt Eisenach (20. Mai 1926) .....	148
100. Postendienst – Anordnung der Polizeiverwaltung Jena (25. Juni 1927) .....	148
101. Gesetz über den Verkehr mit Absinth (1928) .....	149
102. Polizeiverordnung über das Umherziehen von Zigeunern und nach Zigeunerart wandernden Personen .....	150
103. Verkehrspolizeiliche Regelungen zum Führen von Hundefuhrwerken .....	152
104. Schreiben des Ministeriums des Innern zur Handhabung freier Polizeibeamtenstellen (24. Mai 1929) .....	154

105. Regeln für das Verhalten der Beamten am Tatort (1925) .....	155
106. Die Erschießung eines Sittlichkeitsverbrechers .....	156
107. Etappen kriminalpolizeilicher Ermittlungen in Kapitalsachen – Artikel von Polizeirat Dr. Koch (5. April 1930) .....	157
108. Hinrichtung des Kindermörders Paul Daßler I (10. Juni 1932) .....	161
109. Hinrichtung des Kindermörders Paul Daßler II (13. Juni 1932) .....	162
110. Vertraulicher Bericht über die Planungen zur Weimarer Nationalversammlung (22. Januar 1919) ....	162
111. Eintreffen des für die Absicherung der Weimarer Nationalversammlung mitverantwortlichen Berliner Polizeikommandos .....	166
112. Einsatz des Freiwilligen Landesjägerkorps zur Absicherung der Weimarer Nationalversammlung .....	167
113. Programm für die Reise des Reichspräsidenten Paul von Hindenburg nach Weimar am 10. Mai 1926 .....	168
114. Die Planungen anlässlich des Besuches des Reichspräsidenten Paul von Hindenburg in Weimar (30. April 1926) .....	171
115. Dankschreiben des Reichspräsidenten Paul von Hindenburg an den Thüringischen Staatsminister (11. Mai 1926) .....	175
116. Widmungskarte an die Polizeibeamten durch den Leiter der Landespolizei anlässlich des Besuches des Reichspräsidenten Paul von Hindenburg .....	175
117. Der Einsatz der Thüringer Landespolizei beim Besuch des Reichspräsidenten Paul von Hindenburg – Bericht von Polizeioberleutnant Wolter .....	176

## V. Konflikt – Radikalisierung – Krise

118. Meldung des Ministeriums des Innern an den Oberstaatsanwalt in Gotha (15. November 1921) .....	182
119. Gesetz zum Schutz der Republik (21. Juli 1922) .....	183
120. Anordnung der Meininger Gebietsregierung (28. Juni 1922) .....	184
121. Verbot des Langensalzaer Tageblatts durch den Oberpräsidenten in Magdeburg .....	185
122. Lagebericht des Leiters der Thüringer Landespolizei Hermann Müller-Brandenburg (26. Oktober 1923) .....	186
123. Versorgungsregelung zum Tod eines beim Grenzschutz gefallenen Hilfswachtmeisters (16. November 1923) .....	187
124. Übernahme der Beerdigungskosten durch die Staatskasse .....	188
125. Bericht der Polizeiverwaltung Jena an das Ministerium des Innern (2. Mai 1924) .....	188
126. Meldung über einen Einsatz in Meinigen und Kaltensundheim (14. Oktober 1924) .....	189
127. Auszug aus dem Thüringischen Landespolizei- beamtengesetz .....	190
128. Schreiben des Stadtpolizeiamtes Weimar über die voraussichtlichen Aktivitäten zum 1. Mai (30. April 1926) .....	191
129. Hermann Brill rügt den unverhältnismäßigen Einsatz der Polizeibehörden (17. Mai 1926) .....	192
130. Artikel aus „Die Schutzpolizei – Organ für die Interessen der unteren Polizeibeamten“ (September 1926) .....	193
131. Reaktion des Ministeriums des Innern auf „Die Schutzpolizei – Organ für die Interessen der unteren Polizeibeamten“ (22. September 1926) ....	195
132. Polizeieinsatz gegen die Verteiler von „Die Schutzpolizei – Organ für die Interessen	

der unteren Polizeibeamten“ .....	196
133. Einleitung eines Ermittlungsverfahren gegen die Verfasser, Hersteller und Verbreiter von „Die Schutzpolizei – Organ für die Interessen der unteren Polizeibeamten“ (10. Mai 1927) .....	197
134. Vertrauliches Schreiben des Ministeriums des Innern an das Kreisamt Eisenach zu Aktivitäten der KPD (30. September 1927) .....	198
135. Ablehnungsschreiben der Stadt Altenburg für eine geplante NSDAP-Veranstaltung (17. Oktober 1928) ...	199
136. Brief des Ministeriums des Innern an den Stadtvorstand Altenburg bezüglich einer geplanten NSDAP-Veranstaltung (ohne Datum) .....	200
137. Polizeidirektor Humme aus Jena lehnt eine Veranstaltung der KPD ab (28. Mai 1930) .....	202
138. Betätigung von Polizeibeamten in der KPD (4. Oktober 1930) .....	203
139. Störung einer Wahlkampfveranstaltung der NSDAP in Stedtfeld durch Kommunisten (26. August 1930) ...	203
140. Polizeieinsatz bei einer NSDAP-Versammlung in Gräfinau-Angstedt (12. September 1930) .....	205
141. Zeitungsartikel über einen Polizeieinsatz bei einer Versammlung der NSDAP in Gräfinau-Angstedt (13. September 1930) .....	206
142. Bericht des Stadtpolizeiamtes Greiz an das Ministerium des Innern über eine NSDAP-Veranstaltung am 25. und 26. Oktober 1930 in Greiz .....	207
143. Meldung von Polizeidirektor Hellmut Gommlich aus Zella-Mehlis (3. November 1930) .....	209
144. Bericht der Polizeidirektion Weimar über politische Versammlungen an das Ministerium des Innern (25. November 1930) .....	209
145. Überwachung einer NSDAP-Versammlung in Elgersburg .....	210

146. Schreiben des Ministeriums des Innern an das Kreisamt Meiningen (4. Februar 1931) .....	212
147. Anfrage nach Polizeischutz für eine Versammlung der NSDAP-Ortsgruppe Saalfeld (7. Februar 1931) ....	212
148. Schreiben der Stadt Schmölln über die Auflösung einer NSDAP-Versammlung (13. April 1931) .....	213
149. Geheime Mitteilung des Ministeriums des Innern an die Kreisämter Gotha und Eisenach zu Aktivitäten der SA (23. Oktober 1931) .....	214
150. Bericht der Polizeidirektion Jena über einen ehemaligen Oberwachtmeister (30. November 1931) .....	214
151. Schreiben der Polizeidirektion Jena an das Ministerium des Innern über einen ehemaligen Oberwachtmeister (17. Dezember 1931) .....	215
152. Anweisung des Ministeriums des Innern an das Kreisamt Eisenach über das Beschmieren von Wänden (8. April 1932) .....	215
<b>VI. Politisierung – Nazifizierung: Thüringen auf dem Weg in den NS-Staat</b>	
153. Joseph Goebbels Tagebucheintrag (11. Januar 1930)...	217
154. Brief Adolf Hitlers zur Thüringer Polizei (2. Februar 1930) .....	217
155. Abkommandierung des Polizeioberleutnants Karl Schmückle in den städtischen Polizeidienst (29. Januar 1930) .....	218
156. Beurteilung des Polizeioberleutnants Karl Schmückle durch den Jenaer Polizeidirektor Humme .....	219
157. Das „Ermächtigungsgesetz“ für Thüringen (29. März 1930) .....	219
158. Schließung der Höheren Polizeischule Jena .....	220
159. Neugliederung des Thüringer Polizeischulwesens (1. April 1930) .....	221
160. Einrichtung staatlicher Polizeiverwaltungen (5. Juli 1930) .....	222

161. Aufgabenfelder der staatlichen Polizeiverwaltungen .....	223
162. Amtsführung der staatlichen Polizeibeamten (9. Juli 1930) .....	224
163. Der Nazi-Einfluss in der Thüringer Landespolizei .....	225
164. Kritik an der Ernennung nationalsozialistischer Polizeidirektoren – Eingabe des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes an das Reichsministerium des Innern (26. Mai 1930) .....	228
165. Treuepflicht! – Aufruf von Innenminister Frick (13. November 1930) .....	230
166. Erlass „Wider die Negerkultur für deutsches Volkstum“ (5. April 1930) .....	231
167. Entlassung eines republikanischen Polizeioffiziers .....	232
168. Schreiben an Innenminister Frick zur SPD-Mitglied- schaft Jenaer Polizeibeamter (27. Mai 1930) .....	233
169. Versetzung von Polizeidirektor Humme in den Wartestand .....	234
170. Ferdinand Finke neuer Polizeidirektor in Jena (1930) .....	234
171. Polizei und Presse (Juli 1930) .....	236
172. Beitrag des Juristen Otto Koellreuther über den Konflikt Thüringens mit dem Reich in der Frage der Polizeikostenzuschüsse .....	236
173. Durchführung des Pressegesetzes (17. Januar 1931)....	238
174. Verordnung über die durch Innenminister Frick betriebene Aufhebung des Landeskriminalamtes .....	240
175. Redeverbot für Nationalsozialisten im preußischen Regierungsbezirk Erfurt – Rundschreiben des Regierungspräsidenten (4. April 1931) .....	240
176. Die Ereignisse in Waltershausen (20.–23. Mai 1932) I – Rede Hermann Brills im Thüringer Landtag (28. Mai 1932) .....	241

177. Die Ereignisse in Waltershausen (20.–23. Mai 1932) II – Beitrag vom Leiter der Landespolizei Hans Rühle von Lilienstern .....	242
178. „Hitler als Gendarmeriekommissar in Hildburghausen“ I – Beitrag des sozialdemokratischen Pressedienstes (3. Februar 1932) .....	243
179. „Hitler als Gendarmeriekommissar in Hildburghausen“ II – Zeugenvernehmung Hitlers vor dem Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtages (15. März 1932) .....	246
180. „Die Erfurter Polizei räumt auf“, Artikel der Mitteldeutschen Zeitung vom 2. März 1933 .....	249
181. Bekanntmachung zum Besuch politischer Veranstaltungen in Dienstkleidung (3. März 1933) .....	251
182. Dank an die Thüringer Polizei (19. April 1933) .....	251
<b>VII. Epilog – Die ehemaligen Thüringer Polizeibeamten</b>	
183. Das 12. Treffen der ehemaligen Thüringer Polizeibeamten in Kassel (17. Mai 1969) .....	253
Biografische Skizzen .....	256
Die Staatsminister für Inneres des Landes Thüringens 1920–1933 .....	267
Verwaltungsstruktur für Inneres des Landes Thüringen 1920–1933 .....	268
Abkürzungen .....	269
Literatur .....	271

## Einführung

Am 20. April 1920 schlossen sich sieben Einzelstaaten zu einem gemeinsamen Land Thüringen zusammen. Im Gesetzestext hieß es: „Die Länder Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Reuß, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha ohne das Gebiet von Coburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen werden mit Wirkung vom 1. Mai 1920 zu einem Lande Thüringen vereinigt.“<sup>1</sup> Vielen Zeitgenossen erschien das neu gegründete Land in der Mitte Deutschlands als ein provisorisches Übergangsgebilde, denn nicht nur in geografischer Hinsicht wies Thüringen einige Besonderheiten auf: So hatte sich z. B. das Gebiet Coburg 1919 nach durchgeführter Volksabstimmung mehrheitlich für den Anschluss an Bayern ausgesprochen. Darüber hinaus verblieb der Regierungsbezirk Erfurt mit den Städten Erfurt - als „heimlicher“ Hauptstadt Thüringens -, Nordhausen und Mühlhausen und den Landkreisen Heiligenstadt, Grafschaft Hohenstein, Langensalza, Mühlhausen, Schleusingen, Weißensee, Worbis und Ziegenrück sowie das Eichsfeld bei Preußen. Ebenso der Kreis Schmalkalden, der zum Regierungsbezirk Kassel zählte. Die im Norden befindlichen Gebiete um Sondershausen und Allstedt waren vom thüringischen Gebiet getrennt und als Exklaven komplett vom preußischen Staatsgebiet umschlossen, wohingegen die Kreise Schmalkalden, Schleusingen sowie Ziegenrück als Enklave von Thüringen umschlossen waren.<sup>2</sup>

Die Wahlen zum 1. Thüringer Landtag am 20. Juni 1920 ergaben ein relativ ausgeglichenes Ergebnis zwischen den konservativen und liberal-sozialistischen Parteien: Die USPD erhielt mit 27,9% die meisten Stimmen, gefolgt vom Thüringer Landbund mit 20,6%, der SPD mit 20,3%, der DVP mit 15,8% sowie der DDP mit 7,3%. Nach zähen Verhandlungen wurde eine Koalition aus SPD und der liberalen DDP gebildet, die jedoch aufgrund

<sup>1</sup> RGBI 1920 I, S. 841.

<sup>2</sup> Dressel, Wahlen und Abstimmungsergebnisse, S. 12.

der Minderheit von 15 der 53 Mandate von der USPD toleriert werden musste.<sup>3</sup> Die DDP stellte mit Arnold Paulsen den Minister für Volksbildung und Justiz. Der parteilose Carl Freiherr von Brandenstein avancierte zum Minister des Inneren. Ottomar Benz (DDP) wurde Finanzminister und August Frölich (SPD) übernahm das Wirtschaftressort.

Als oberste Dienstbehörde für die Polizei wurde mit der Regierungsbildung das Ministerium des Innern geschaffen und hier eine Polizeiabteilung eingerichtet. Deren Leiter spiegelten stets auch die politische Großwetterlage in Thüringen wider: So wirkte in den Anfangsjahren überwiegend eine sozialdemokratisch geprägte Ministerialbeamtenschaft, wie z. B. 1923 Ministerialdirektor Hermann Brill. Im Gegensatz dazu standen die Berufungen der politischen Rechten, also von Ernst Guyet, der die Abteilung als Oberregierungsrat bzw. Ministerialrat von 1924–1932 leitete und damit die Geschichte der Polizei in Thüringen nachhaltig prägte, sowie von Ministerialrat und Polizeidirektor Hans Julius Kehrl, der der Abteilung von 1932–1933 vorstand. Die Polizeiabteilung im Ministerium des Innern war zuständig für alle Angelegenheiten der Gendarmerie, der allgemeinen Polizeiverwaltung, für Polizeiorganisationsfragen, die Polizeibeamtenvertretungen, die Polizeibeamtenbesoldungen, Disziplinarsachen für kommunale Polizeibeamte, die Anstellungsverhältnisse der kommunalen Polizeibeamten und den Flurschutz. Hauptbestandteile der Thüringer Polizei waren zur damaligen Zeit: Die Landespolizei, die kommunale Polizei, die Gendarmerie und das LKA.

Die eruptiven Anfangsjahre des neu gegründeten Landes Thüringen waren von tolerierten Minderheitskoalitionen und häufigen Regierungswechseln geprägt. Der Zeitraum von 1921–23 stellte den Höhepunkt des Einflusses der linken Arbeiterparteien dar.<sup>4</sup> Dem einher ging eine intensive sozialistisch-linksliberale Reformpolitik im Bildungswesen, im Beamtenapparat, der Ver-

<sup>3</sup> Overesch, Hermann Brill in Thüringen, S. 63.

<sup>4</sup> Dressel, Wahlen und Abstimmungsergebnisse, S. 8.

waltung oder in der Kultur, die zu erbitterten Konflikten mit dem konservativ-nationalen Lager führte. Die sozialistisch-liberalen Landesregierungen verboten zudem, basierend auf dem 1922 erlassenen „Republikschutzgesetz“, rechtsradikale Parteien und Verbände oder entfernten antirepublikanisch eingestellte Beamte aus dem Dienst.<sup>5</sup> Einen einschneidenden „Rechtsruck“ ergab sich mit der Wahl zum 3. Thüringer Landtag vom 10. Februar 1924, als die zum TOB zusammengeschlossenen bürgerlichen und national-konservativen Parteien DDP, DNVP, DVP und TLB mit 48 % der Stimmen als Sieger aus der Wahl hervorgingen, ohne jedoch eine absolute Mandatsmehrheit zu erlangen. 35 TOB-Abgeordneten standen 30 linken Abgeordneten (SPD 17, KPD 13) bei 72 Mandaten gegenüber. Dies brachte die sieben Abgeordneten der vereinigten „Völkischen Liste“ in eine Schlüsselposition, was reichsweit für Aufmerksamkeit sorgte. Auf die Stimmen dieses „Völkisch-Sozialen Blocks“ war die vom TOB gebildete Landesregierung unter Richard Leutheußer (DVP) angewiesen. Leutheußer bot alsbald völkisch-national-sozialistischen Kräften ungeahnte Entfaltungsmöglichkeiten in Thüringen: Die neue Landesregierung hob z. B. im März 1924 das NSDAP-Verbot auf, revidierte in der Folgezeit einen großen Teil der Strukturreformen ihrer Vorgängerregierungen und entließ republikanisch eingestellte Beamte.<sup>6</sup> Der 1924 gewählte Landtag wurde als einziger nicht vorzeitig aufgelöst und es folgte am 30. Januar 1927 die nächste Landtagswahl. Die meisten Stimmen konnten hierbei die Einheitsliste (DNVP, DVP, TLB) mit 33,7%, die SPD mit 31,6%, die KPD mit 14,1% sowie die WP mit 9,4% erringen. Die nun wieder zugelassene NSDAP errang 3,4% der Wählerstimmen. Von 1927 bis 1929 wechselten

5 So auch Theodor Eicke (1892-1943), der 1919 ein Studium am Technikum Ilmenau begann, dies aber in der Folge abbrach und als Informant für die Ilmenauer Polizei tätig war. 1920 trat er dann in den Thüringer Polizeidienst ein, um zwei Jahre später bereits wegen antirepublikanischer Aktivitäten entlassen zu werden. Eicke wurde während der NS-Zeit „Inspekteur der Konzentrationslager“ und schließlich 1942 zum SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS befördert. Vgl. Kirsten, Besuche, S. 162.

6 John, 1918–1945, S. 32.

die Landesregierungen dreimal, sie setzten sich aus bürgerlich-konservativen Parteien zusammen.<sup>7</sup>

Mit der Landesgründung wurde die Verwaltung dreistufig aufgebaut. Neben der Landesregierung bestanden in den sieben ehemaligen Einzelstaaten zunächst eigene Gebietsregierungen, welche jedoch nur als Übergangslösungen gedacht waren und bereits 1923 wieder aufgelöst wurden. Die Landkreise und die Kreisabteilung Camburg waren seit 1922 Selbstverwaltungsorgane, nicht mehr Staatsverwaltungsbehörden, wobei der Kreisdirektor und seine Beigeordneten als ausführendes Organ fungierten. Das Notgesetz über die Vereinfachung der Verwaltung vom 27. März 1924 schränkte das Selbstverwaltungsrecht zunehmend ein. Der gesetzliche Rahmen schrieb fest: „Nach der Verordnung vom 30. September 1922 zur Ausführung der Gemeinde- und Kreisordnung hat das Thüringer Ministerium des Innern die oberste Leitung des Polizeiwesens, unter ihnen üben die Gemeindevorsteher (Stadtdirektoren) die Polizeigewalt aus. Nach § 4 jener Verordnung unterstehen die Gemeindevorsteher in Polizeiangelegenheiten der unmittelbaren Aufsicht des Ministeriums. Ortspolizeibehörde in den Gemeinden ist der Gemeindevorsteher (Stadtdirektor).“<sup>8</sup> Der Kreisdirektor und das Ministerium des Innern wurden Aufsichtsbehörden über die Landkreise. Der Landrat, der 1926 an die Stelle des Kreisdirektors getreten war, blieb weiterhin Leiter des Landkreises als Selbstverwaltungsorgan, wurde aber in der Folge zum staatlichen Verwaltungsbeamten.<sup>9</sup>

### Die kommunale Polizei

Die Polizei einschließlich der Kriminalpolizei war in den Städten als Auftragsangelegenheit der kommunalen Behörden geregelt. Nach § 65 I der Gemeinde- und Kreisordnung für Thüringen vom 8. Juli 1926 verwaltete der Bürgermeister die Polizeiauf-

7 Dressel, Wahlen und Abstimmungsergebnisse, S. 66.

8 ThStAM, Kreisamt Hildburghausen, Nr. 1179, Bl. 4 sowie GStTh 1922, Nr. 42.

9 Heß, Behördenorganisation, S. 171f.

gaben und die Verwaltungsangelegenheiten. Nach § 65 Abs. 3 konnte er die Verwaltung der Sicherheitspolizei nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde, einem Stellvertreter oder einem Beamten unter seiner Verantwortung und nach seinen Weisungen übertragen.<sup>10</sup>

### Die Gendarmerie

Die Gendarmerie war eine kommunale Polizeibehörde. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit wurden in den thüringischen Staaten militärisch organisierte Gendarmeriekorps, in Sachsen-Meiningen ein Feldjägerkorps, eingerichtet. Diese Entwicklung vollzog sich in den einzelnen Ländern zwischen 1809 und 1855. Die Gendarmeriebeamten waren auf dem Land stationiert und für jeweils mehrere Gemeinden zuständig.<sup>11</sup> Nach der erfolgten Neugliederung des Landes in Landkreise im Jahre 1922 wurden die noch bestehenden Gendarmeriekommandos (im ehemaligen Sachsen-Meiningen Feldjägerkommandos) und Gendarmerieinspektionen zum 1. Oktober 1922 aufgehoben.<sup>12</sup> Die Gendarmerie stand fortan unter oberster Leitung des Ministeriums des Innern. Für jeden Landkreis war ein Gendarmeriekommissar bestellt, der die Dienstaufsicht über die Gendarmeriebeamten des Kreises ausübte.<sup>13</sup> Mit der Landesverwaltungsordnung vom 10. Juni 1926 wurde die Gendarmerie den Kreisämtern unter Führung der Gendarmeriekommissare unterstellt. Das Ministerium des Innern konnte die den Kreisämtern gegenüber der Gendarmerie zustehenden Befugnisse jederzeit übernehmen. Thüringen verfügte 1928/29 über 15 Gendarmeriekommissariate mit je einem Gendarmeriekommissar und insgesamt 315 Gendarmeriestationen, in denen jeweils ein Gendarmeriewachtmeister bzw. Gendarmerieoberwachtmeister tätig war. Insgesamt umfasste die Gendarmerie in Thüringen

<sup>10</sup> Heß, Behördenorganisation, S. 148.

<sup>11</sup> Heß, Behördenorganisation, S. 74.

<sup>12</sup> VO-Kreiseinteilungsgesetz betreffend das Gendarmeriewesen vom 26.09.1922, GSfTh 1922, Nr. 41.

<sup>13</sup> Staatshandbuch Thüringen 1926, S. 179.

339 Personen. Die Gendarmeriebeamten waren die Exekutivmacht des Kreisamtes und unterstützten die kommunale Polizei der einzelnen Gemeinden.<sup>14</sup> Im § 37 der Landesverwaltungsordnung war die Zuständigkeit der Gendarmerie klar geregelt: „Die Beamten der Gendarmerie einschließlich der Gendarmeriekommissare sind nach näherer Bestimmung des Ministeriums für Inneres und Wirtschaft, Abteilung Inneres, zur Unterstützung der die Polizei handhabenden Verwaltungsstellen berufen und zu selbstständigen polizeilichen Maßregeln in Gemeinden, die der Aufsicht des Ministeriums für Inneres und Wirtschaft nicht unmittelbar unterstehen, ohne weiteres, in anderen Gemeinden und in Stadtkreisen bei Gefahr in Verzug befugt. In solchen Fällen üben sie die Befugnisse der Ortspolizeibeamten aus. Über die Erledigung von Ersuchen zur Unterstützung entscheidet im Streitfalle das Kreisamt, dem der in Anspruch genommene Gendarmeriebeamte unterstellt ist, endgültig.“<sup>15</sup>

### Die Kriminalpolizei und das LKA

Am 3. Juli 1922 wurde beim Thüringer Ministerium des Innern eine Kriminalabteilung (Abteilung K) geschaffen. Diese Einrichtung unterstand unmittelbar dem Minister des Innern und setzte sich aus kommunalen Kriminalbeamten zusammen. Die Zuständigkeit dieser Abteilung erstreckte sich ausschließlich auf alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit Vereinen, Verbänden und Personen, die staatsfeindliche Zwecke verfolgten sowie auf verbotene bzw. aufgelöste Vereine und Vereinigungen.<sup>16</sup> Diese Zuständigkeit entsprach dem damaligen Aufgabenspektrum einer Politischen Polizei. Somit war die Gründung der Abteilung K die erste Dienststelle in Thüringen, die sich auf politische Delikte spezialisierte. Bereits am 24. April 1923 wurde für das Land Thüringen ein Landeskriminalpolizeiamt errichtet, welches aus

<sup>14</sup> Saemisch, Friedrich: Gutachten über die Landesverwaltung Thüringens, erstattet am 4. Oktober 1929, S. 108.

<sup>15</sup> § 37 Landesverwaltungsordnung, GSfTh 1926, Nr. 21.

<sup>16</sup> VO betreffend die Errichtung einer Kriminalabteilung vom 03. Juli 1922, GSfTh 1922, Nr. 23.

der Abteilung K des Ministeriums des Innern hervor ging und in der Folge den Status einer eigenständigen Behörde einnahm.<sup>17</sup> Das Landeskriminalpolizeiamt hatte umfangreiche Aufgaben: Die Überwachung und Verfolgung des organisierten Verbrechens, die Bekämpfung der Spionage und das Ahnden jeglicher Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Republik („Republikenschutzgesetz“).<sup>18</sup> Im Januar 1923 wurde Herrmann Worch, der sich als Polizeioffizier verantwortlich für die Bekämpfung radikaler Verbände zeigte, im Sommer 1923 im Landeskriminalpolizeiamt zum Regierungsrat ernannt und war damit erster Leiter der Politischen Polizei in Thüringen.<sup>19</sup> Im Jahr 1924 wurde die Bezeichnung Landeskriminalamt (LKA) eingeführt. Das LKA entwickelte sich zur zentralen Kriminalpolizeibehörde des Landes und war zuständig für den Landeserkennungsdienst, den Landesfahndungsdienst, den kriminellen Landesnachrichtendienst (Bekämpfung des gewerbs- und gewohnheitsmäßigen „Verbrechertums“), die Kriminalexekutive für Kapitalsachen (Mord, Totschlag, Körperverletzung mit tödlichem Ausgang), die Zentralstelle für die Bearbeitung von Falschgeld-Delikte, Brandstiftungen und Zuwiderhandlungen gegen das Sprengstoffgesetz, die Zentralabwehrstelle für die ausländische sowie Handelsspionage.<sup>20</sup>

Als Leiter des LKA im Jahr 1926 fungierte Oberregierungsrat Gustav Nitsch. Das Landeskriminalamt setzte sich zu diesem Zeitpunkt aus vier Kriminalbeamten, einer Anzahl abkommandierter Beamter von anderen Behörden sowie drei Bürobeamten zusammen.<sup>21</sup> Das LKA schloss die Ortspolizeibehörden von kriminalpolizeilicher Betätigung nicht aus, ihre Aufgabe war es vielmehr, auf dem Gebiete der Kriminalpolizei die Tätigkeit der Ortspolizeibehörden zu ergänzen und zu unterstützen.<sup>22</sup> Mit Ver-

17 Saemisch, Gutachten, S. 115.

18 § 1 VO über die Errichtung des Thür. Landeskriminalpolizeiamts, GSfTh 1923, S. 490.

19 Wohlfeld, Der Fall Worch - eine Familie wird vernichtet, S. 9.

20 Staatshandbuch Thüringen 1926, S. 186.

21 Staatshandbuch Thüringen 1926, S. 186.

22 Saemisch, Gutachten, S. 108.

ordnung vom 29. März 1930 erfolgte die Auflösung des LKA als eigenständige Behörde und die direkte Angliederung, nun als Landeskriminalpolizeistelle, an die Polizeidirektion Weimar.

### Die Landespolizei

Am 3. Dezember 1920 wurde in Thüringen die Errichtung einer Landespolizei als staatliche kasernierte Polizei mit einer Personalstärke von 1200 Mann als Verstärkung der bestehenden Polizeikräfte beschlossen.<sup>23</sup> Zu den Standorten der Landespolizei wurden im Jahre 1920 die Städte Altenburg, Gera, Gotha, Hildburghausen und Weimar erklärt. Die Landespolizei unterstand an diesen Standorten dem Leiter des Kommunalverbandes höherer Ordnung mit der Maßgabe, dass der Minister des Innern jederzeit über sie verfügen kann.<sup>24</sup> Die Landespolizei gliederte sich in Scharen von jeweils etwa 130 Mann, aus je zwei Scharen wurde eine Abteilung gebildet.<sup>25</sup> Aus den nachfolgend genannten Grundsätzen über die Verwendung der Landespolizei lassen sich die Einsatzgebiete deutlich benennen: „Die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ist Sache der örtlich zuständigen Polizeiorgane und Gendarmerie. Nur wenn die Kräfte der örtlich zuständigen Polizeiorgane und der Gendarmerie nicht ausreichen, wird die Thüringer Landespolizei dazu verwendet. Sie hat die örtlich zuständigen Polizeiorgane bei der Ausübung des Sicherheits- und Ordnungsdienstes in schweren Fällen von Widerstand zu verstärken und erforderlichenfalls zur Verhütung und Unterdrückung von größeren Zusammenrottungen einzugreifen.“<sup>26</sup>

Die Landespolizeibeamten fanden Verwendung in den Stadtstaffeln zur Unterstützung der kommunalen Polizeibehörden, im Einzeldienst und in den Bereitschaften.<sup>27</sup> Aufgrund der die Zahl

23 § 1 Gesetz über Einrichtung einer kasernierten und bewaffneten Polizei, GSfTh 1920, Nr. 30.

24 §§ 3 und 4 Gesetz über die Einrichtung einer kasernierten und bewaffneten Polizei, GSfTh 1920, Nr. 30.

25 Saemisch, Gutachten, S. 121.

26 Bekanntmachung für die Landespolizei 1923, Nr. 27.

27 Staatshandbuch Thüringen 1926, S. 117.

der Polizeibeamten festlegenden Bestimmungen des Versailler Vertrages richtete die von den Siegermächten gebildete Interalliierte Militärkommission (IMKK) ihr besonderes Augenmerk auf die Polizei. Dem Deutschen Reich wurden durch die Siegermächte 150.000 Mann Polizei sowie 17.000 Landjäger zugebilligt. Das Reichsinnenministerium sollte diese Kontingente auf die einzelnen Länder verteilen. Ausdrücklich verboten waren jedoch eine Zentralisierung der Polizeikräfte sowie ein nur kurzfristiger Dienst in der Polizei.<sup>28</sup> Das Verbot der Zentralisierung wird in einem Schreiben des Thüringischen Ministeriums für Inneres und Wirtschaft vom 19. Juli 1924 deutlich. Darin wird der Leiter der Landespolizei zum nebenamtlichen Referenten im Ministerium ernannt. Weiter hieß es: „Die Ernennung macht sich nötig, weil nach den Bestimmungen der internationalen Militärkontrollkommission eine zentrale Leitung der Landespolizei verboten ist, soweit sie sich nicht im Ministerium befindet, sodass die Stellung des jetzigen Leiters der Landespolizei der Entente gegenüber nur als die eines Referenten im Ministerium gerechtfertigt werden kann.“<sup>29</sup>

Die 1920 errichteten Standorte blieben nicht auf Dauer bestehen. Die Polizeiabteilung in Hildburghausen sowie deren Verwaltungsstelle wurden zum 30. September 1922 aufgelöst. Die dort stationierten Beamten wurden zu den Abteilungen in Weimar, Gotha und Gera sowie zur Polizeischule Sondershausen versetzt. Die zur Abteilung Gera versetzten Beamten wurden unter Leitung von Polizeioberleutnant Ziener als Kommando am Standort Hildburghausen belassen. Das verbleibende Kommando bestand aus 31 Polizeiwachmeistern sowie dem Leiter, Polizeioberleutnant Ziener.<sup>30</sup> Zum 18. Mai 1923 wurde ebenfalls die Abteilung in Altenburg aufgelöst und gleichzeitig Zella-Mehlis als Standort erklärt und dort eine selbstständige Abteilung ge-

28 Friedrich, Polizei im NS-Staat, S. 25.

29 ThHStAW, Thüringisches Staatsministerium, Präsidialabteilung, Nr. 134, Bl. 196.

30 Bekanntmachung für die Landespolizei 1922, Nr. 29.

schaffen.<sup>31</sup>

Die Errichtung der Landespolizei erfolgte auf Landeskosten mit Reichsbeihilfen.<sup>32</sup> Aber nicht nur die Errichtung der Landespolizei erfolgte mittels Beihilfen des Reiches, auch der jährliche Etat wurde zum größten Teil durch das Reich gestellt. Somit wurden im Jahresdurchschnitt 200 Millionen Reichsmark an Polizeikostenzuschüssen an die einzelnen deutschen Länder gezahlt.<sup>33</sup>

Im Jahr 1929 erhielt Thüringen 2,4 Millionen Reichsmark als Zuschuss durch das Reich, was bei einem Gesamtetat von ca. 4,25 Millionen Reichsmark etwa 56% entsprach.<sup>34</sup> Obwohl die Polizei traditionell eine Landesaufgabe darstellte, konnte das Reich durch diese Polizeikostenzuschüsse zumindest indirekt Einfluss auf die Landespolizei ausüben. Dafür verpflichteten sich die Länder, gewisse mit dem Reich vereinbarte „Grundsätze“ einzuhalten. Insbesondere konnte das Reich dadurch die Personalstärke bestimmen.<sup>35</sup>

Für die Beamten der Landespolizei galt das am 15. April 1925 erlassene Landespolizeibeamtengesetz. Die Einstellung in den Polizeidienst durfte gemäß § 2 Landespolizeibeamtengesetz nur im Alter zwischen 20 und 24 Jahren erfolgen. Der § 4 Landespolizeibeamtengesetz bestimmte, dass nach der Erfüllung aller notwendigen Voraussetzungen eine Pflichtdienstzeit geleistet werden musste. Diese Regelung verpflichtete Wachtmeister für mindestens zwölf Jahre und Offiziere für mindestens 25 Jahre, ihren Dienst bei der Landespolizei zu versehen. Entsprechend § 3 Landespolizeibeamtengesetz war mit Aushändigung der Anstellungsurkunde ein Dienstverhältnis als Polizeiwachmeister begründet, aus dem sich weitere Rechte und Pflichten ableiteten. Hatte der Polizeianwärter die Eignungsprüfung bestanden, seine Anstellungsurkunde erhalten und den Eid auf die Verfassung des

31 Bekanntmachung für die Landespolizei 1923, Nr. 9.

32 § 2 des Gesetzes über die Errichtung einer kasernierten und bewaffneten Polizei, GSfTh 1920, Nr. 30.

33 Jeserich/Pohl/Unruh, Deutsche Verwaltungsgeschichte, S. 399.

34 Saemisch, Gutachten, S. 121.

35 Jeserich/Pohl/Unruh, Deutsche Verwaltungsgeschichte, S. 399.

Landes Thüringen abgelegt, so war er Polizeiwachtmeister der Landespolizei und Beamter im Sinne des Staatsbeamtenengesetzes. Als Angehöriger der Landespolizei versah er für mindestens zwölf Jahre seinen Dienst in einer geschlossenen Einheit. Er konnte daraufhin seinen Dienst in einem der fünf Thüringer Standorte (Weimar, Gotha, Gera, Jena oder Hildburghausen) antreten. Hauptsächlich wurde die Landespolizei bei Großveranstaltungen, zur Bekämpfung von Unruhen und Aufständen oder im ortspolizeilichen Straßendienst eingesetzt.

Zum Leiter der Landespolizei und zum Referenten für Angelegenheiten der Landespolizei im Thüringer Ministerium des Innern wurde mit Wirkung vom 16. Juli 1923 Regierungsrat Hermann Müller-Brandenburg ernannt.<sup>36</sup> Als sein Nachfolger wurde zum 1. Juni 1924 der vormalige preußische Polizeimajor Hans Rühle von Lilienstern als Polizeioberstleutnant eingestellt.<sup>37</sup> Rühle von Lilienstern wirkte bis 1935 als Leiter und Polizeioberst bei der Thüringer Landespolizei. Anlässlich seiner feierlichen Verabschiedung in den Heeresdienst im April 1935, sprach der damalige Thüringer Innenminister Willy Marschler über die Rolle der Landespolizei und, dass diese ein „...Bollwerk gegen marxistische Machtgelüste [in Thüringen gewesen sei]. Der weltanschauliche Kampf der NSDAP ist dadurch und durch die nationalsozialistische Haltung der Landespolizei erleichtert und gefördert worden.“<sup>38</sup> Als ständiger Vertreter des Leiters der Landespolizei war Polizeimajor Hans Julius Kehrl eingesetzt. Kehrl spielte in der Polizei Thüringens eine herausgehobene Rolle und avancierte in den nachfolgenden Jahren u. a. zum Ministerialdirigent und zum Leiter der Polizeiabteilung unter Reichsinnenminister Wilhelm Frick sowie ab 1937 zum Hamburger Polizeipräsident.

Für die Aus- und Fortbildung der Polizeibeamten bestanden die Polizeischulen in Weimar, die allerdings nur kurzzeitig als poli-

36 Bekanntmachung für die Landespolizei 1923, Nr. 32.

37 ThHStAW, Thüringisches Staatsministerium, Präsidialabteilung Nr. 134, Blatt 173.

38 DHPol, Polizeigeschichtliche Sammlung, Bestand Landespolizei Weimar, n.p.

zeiliche Bildungseinrichtung genutzt wurde, Sondershausen und die Höhere Polizeischule Jena. Die Polizeischule in Sondershausen gehörte zur Landespolizei und diente der Heranbildung des Nachwuchses für die Landespolizei.<sup>39</sup> Nach Einstellung in die Landespolizei war die Ausbildung grundsätzlich auf die Dauer von 1½ Jahren festgelegt, nach Bestehen der ersten Fachprüfung erfolgte die Anstellung in den Polizeidienst.<sup>40</sup> Die Höhere Polizeischule Jena diente der Fortbildung und weiteren Ausbildung der Polizeibeamten aller Dienstzweige. Hier erfolgten auch die Ausbildung der Polizeioffiziersanwärter bis zur Beförderungsprüfung zum Polizeioffizier und die Weiterbildung der Offiziere der Landespolizei. Der aus der Landespolizei hervorgehende Nachwuchs für die Gendarmerie, kommunalen Polizei sowie der Kriminalpolizei wurde ebenfalls an der Höheren Polizeischule Jena polizeifachlich geschult.<sup>41</sup>

### **Frick und das Ermächtigungsgesetz**

Am 8. Dezember 1929 erfolgte die Wahl zum 5. Thüringer Landtag. Die Nationalsozialisten konnten im Vergleich zur Landtagswahl von 1927 einen deutlichen Zugewinn verzeichnen, was zu 6 von 53 möglichen Mandaten im Landtag führte. Die so entstandene Situation ermöglichte es der NSDAP, erstmals in einer Landesregierung Minister zu stellen. In den vorangegangenen schwierigen Verhandlungen zur Regierungsbildung hatte Hitler persönlich und offensiv eingegriffen, da er in Thüringen eine Machtchance für seine Partei witterte.<sup>42</sup> Als die Verhandlungen zur Regierungsbildung ins Stocken gerieten, u. a. wegen der Forderung der NSDAP, das Innen- und Volksbildungsministerium zu übernehmen, stellte Hitler die Koalitionspartner vor die Alternative, dem Vorschlag zuzustimmen oder Neuwahlen durchzuführen. Am 23. Januar 1930 wurde schließlich die Re-

39 Staatshandbuch Thüringen 1926, S. 177.

40 GSFTh 1925, Nr. 18.

41 Staatshandbuch Thüringen 1926, S. 186.

42 Overesch, Hermann Brill in Thüringen, S. 200.

gierung gewählt. Das einflussreiche Amt des Volksbildungs- und Innenministers wurde von Wilhelm Frick übernommen, außerdem wurde der Nationalsozialist Willy Marschler als Staatsrat in die Regierung aufgenommen. Der somit gebildeten Landesregierung stand Erwin Baum (TLB) als Vorsitzender und Staatsminister für Finanzen vor.

Während der Amtszeit von Wilhelm Frick, welche vom 23. Januar 1930 bis zum 1. April 1931 andauerte, entwickelte sich Thüringen zu einer regionalen Probestütze für die Nationalsozialisten. Frick betrieb eine kompromisslose von den Interessen der NSDAP bestimmte Säuberungs- und Gleichschaltungspolitik und vor allem besetzte er Leitungsfunktionen in der Landesverwaltung und der Polizei mit Nationalsozialisten.<sup>43</sup> Bereits in der Verfassung des Landes Thüringen vom 11. März 1921 hieß es im dortigen § 33: „Die Landesregierung kann in dringenden Fällen, wenn der Landtag nicht versammelt ist, ein Gesetz als Notgesetz erlassen. Das Notgesetz darf der Verfassung nicht widerlaufen. Es ist im Gesetzblatt zu veröffentlichen. Das Notgesetz ist dem Landtag bei seinem Zusammentritt sofort zur Bestätigung vorzulegen. Wird diese versagt, so hat die Landesregierung die Aufhebung unverzüglich im Gesetzblatt zu verkünden.“<sup>44</sup>

Unter der Regierungsbeteiligung der NSDAP wurde allerdings ein Gesetz verabschiedet, welches die Befugnisse der Regierung beträchtlich erweiterte. Frick brachte am 18. März 1930 den Entwurf eines Ermächtigungsgesetzes ein, welches erst in seiner neunten Fassung von den Koalitionsparteien am 29. März mit einfacher Mehrheit angenommen wurde.<sup>45</sup> Durch dieses Gesetz wurde die Landesregierung bis zum Ablauf des 30. September 1930 mit umfangreichen Befugnissen ausgestattet, wovon einige auch unmittelbar auf die Organisation der Polizei Einfluss hatten. Aufgrund der neuen gesetzlichen Bestimmungen konnte Frick: „Behörden aufheben, neue errichten und zusammenlegen.

43 Post, Thüringer unter nationalsozialistischer Herrschaft 1932-1945, S. 17.

44 GSfTh 1921, Nr. 10.

45 Heiden/Mai, Thüringen auf dem Weg ins „Dritte Reich“, S. 99.

Die Zuständigkeit der Landesbehörden sowie der Kreise und Gemeinden und ihrer Behörden neu ordnen sowie landesrechtliche Zuständigkeiten Reichsbehörden übertragen. Staatliche Polizeibehörden an Stelle kommunaler einrichten und dabei bestimmen, welche Beiträge die Gemeinden dafür an das Land zu leisten haben“<sup>46</sup> Am 14. Februar 1931 wurden 17 auf Grundlage des Ermächtigungsgesetzes geschaffene Verordnungen durch den Landtag zu Gesetzen erlassen.<sup>47</sup>

Das Ermächtigungsgesetz für Thüringen kann als Probelauf für das Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933 im Reich angesehen werden. Dieses Reichsgesetz ermächtigte die damalige nationalsozialistische Reichsregierung, auch Gesetze zu beschließen, in denen das Gesetzgebungsverfahren und die Gesetzgebung von der Verfassung abwichen. Auf Grundlage des Ermächtigungsgesetzes von 1930 wurde eine Vielzahl von Verordnungen erlassen, die unmittelbar die Polizei betrafen und nachhaltige Veränderungen in der Polizeiorganisation mit sich brachten. Die Verstaatlichung der bisher überwiegend kommunalen Polizei war solch ein bedeutsamer Schritt. Mit der Verordnung über die Einrichtung staatlicher Polizeiverwaltungen vom 14. Mai 1930 wurde der Einfluss der kommunalen Verwaltungen nachhaltig geschwächt. Sie hielt fest: „Die Landespolizeiabteilungen und selbstständigen Scharen der Landespolizei sowie das Landespolizeikommando in Zella-Mehlis werden den staatlichen Polizeiverwaltungen an ihrem Standort unterstellt, sie bilden mit den bisher städtischen, jetzt auf den Staat übernommenen uniformierten Polizeibeamten die staatliche Schutzpolizei.“<sup>48</sup> Die staatlichen Polizeiverwaltungen wurden an den bisherigen Standorten der Landespolizei eingerichtet und mit diesen zusammengelegt. Somit schuf sich Innenminister Wilhelm Frick eine personell wie ausstattungsmäßig starke Polizeitruppe, die unter seiner direkten Befehlsgewalt stand. Zudem wurde als Ab-

46 § 2 Abs. 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 29. März 1930, GSfTh 1930, Nr. 7.

47 GSfTh 1931, Nr. 12.

48 GSfTh 1930, Nr. 21.

teilung VI die Sanitätsstelle der Schutzpolizei geschaffen, der ein Polizeimedizinalrat vorstand.

Den nun staatlichen Polizeiverwaltungen und der Polizeischule wurden folgende außerhalb ihrer Standorte liegende Schutzbezirke zur Betreuung zugewiesen: Der Polizeidirektion Gera die Stadtkreise Greiz und Altenburg und die Landkreise Gera, Greiz, Schleiz, Altenburg. Der Polizeidirektion Jena die Landkreise Stadtroda, Rudolstadt, Saalfeld und die Kreisabteilung Camburg. Der Polizeidirektion Gotha die Stadtkreise Eisenach, Arnstadt und die Landkreise Gotha, Arnstadt sowie der nördlich der Werra gelegene Teil des Landkreises Eisenach. Der Polizeidirektion Weimar den Stadtkreis Apolda und den Landkreis Weimar ohne den Amtsgerichtsbezirk Allstedt. Dem Polizeiamt Hildburghausen die Landkreise Hildburghausen, Sonneberg, Meiningen sowie den südlich der Werra gelegenen Teil des Landkreises Eisenach. Der Polizeischule Sondershausen den Landkreis Sondershausen sowie den Amtsgerichtsbezirk Allstedt des Landkreises Weimar.<sup>49</sup>

Auswirkungen des Ermächtigungsgesetzes waren nicht nur bei der Landespolizei eingetreten, sondern auch beim LKA kam es zu gravierenden Einschnitten. Das LKA wurde noch vor der Verstaatlichung der Landespolizei mit Wirkung vom 1. April 1930 in seinem bisherigen Bestand und Wirkungskreis aufgelöst. Es erfolgte eine vorläufige Angliederung an das Ministerium des Innern als Landeskriminalpolizeistelle.<sup>50</sup> Sie erhielt die Bezeichnung „Polizeidirektion- Landeskriminalpolizeistelle“ und bildete die Unterabteilung V A der Polizeidirektion Weimar.

Eine weitere Veränderung stellte die Auflösung der reformorientierten Höheren Polizeischule Jena dar. Die Ausbildung und Weiterbildung der Polizei- und Gendarmeriebeamten erfolgte nunmehr bei der bisherigen Polizeischule der Landespolizei in Sondershausen. Hier wurden nun die Polizeianwärter der staatlichen Polizei ausgebildet. Weiterhin wurden Beförderungs- und

49 Staatshandbuch Thüringen 1931, S. 156.

50 GSfTh 1930, Nr. 8.

Ausbildungslehrgänge für die gesamte Polizei durchgeführt.<sup>51</sup> An der Polizeischule wurden ebenfalls Beamte des technischen Sonderdienstes, wie Sanitäter und Kraftfahrer, sowie Sonderkurse für Brandermittlungs- und Verkehrspolizeibeamte aus- und fortgebildet. Das bei der Polizeidirektion Jena bestehende Polizeimuseum, welches Lehr- und Unterrichtsmittel besonders für die Kriminalpolizei enthielt, diente ebenfalls den Zwecken der Polizeischule.<sup>52</sup>

### Die Konflikte um die Polizeikostenzuschüsse

Im März des Jahres 1930 erfolgte eine Sperrung des Polizeikostenzuschusses an das Land Thüringen durch den sozialdemokratischen Reichsinnenminister Carl Severing. Dies erfolgte, um die „Umbildung der thüringischen Polizei zu einem Machtinstrument der Nationalsozialisten“ zu verhindern.<sup>53</sup> Kurz darauf wurde Josef Wirth (Zentrum) neuer Reichsinnenminister. Er verständigte sich zwar am 17. April 1930 mit dem Thüringer Ministerpräsident Baum über die Aufhebung der Sperre des Reichszuschusses, nachdem dieser eine Beachtung der „Grundsätze“ über die Gewährleistung von Polizeikostenzuschüssen zugesichert hatte. Ohne Ergebnis blieb aber die grundsätzliche Frage, ob Nationalsozialisten in die Polizei eingestellt werden können. Im § 15 des Landespolizeibeamtengesetzes von 1925 wurde bereits geregelt, wann ein Landespolizeibeamter aus dem Dienst zu entfernen ist. Darin hieß es: „Der Landespolizeibeamte kann unbeschadet der Entlassung auf dem Dienststrafwege jederzeit ohne Frist aus dem Dienst entlassen werden, wenn sich herausstellt, dass er einer Partei oder Vereinigung angehört, die den gewaltsamen Umsturz der Verfassung oder der verfassungsmäßigen Regierung erstrebt oder sich in diesem Sinne betätigt.“<sup>54</sup> Es stellte sich die Frage, ob die NSDAP als solche Partei zu verstehen war. In einer Rede

51 § 4 VO über die Einrichtung der staatlichen Polizei vom 5. Juli 1930, GSfTh 1930, Nr. 21.

52 Staatshandbuch Thüringen 1931, S. 167.

53 John, Geschichte in Daten-Thüringen, S. 226.

54 § 15 h Landespolizeibeamtengesetz vom 15. April 1925, GSfTh 1925, Nr. 18.

des NSDAP-Abgeordneten Paul Papenbroock im Thüringer Landtag traten die verfassungsfeindlichen Ziele der Nationalsozialisten unverhohlen und direkt hervor: „Ich stelle nochmals fest, dass wir Nationalsozialisten nicht in diese Regierung eingetreten sind [...], um die Republik zu retten; denn die Republik kann man nicht mehr retten, die Republik ist todkrank [...]. Wir Nationalsozialisten werden, was im Rahmen der Verfassung möglich ist, für unsere Weltanschauung herausholen.“<sup>55</sup> Innenminister Frick berief sich außerdem auf die in der Verfassung garantierte „politische Gesinnungsfreiheit“ und hielt es durchaus für zulässig, dass auch ein Polizeiwachtmeister oder Polizeidirektor Nationalsozialist sein könne, wenn in Thüringen ein Nationalsozialist sogar Innenminister sei.<sup>56</sup>

Am 6. Juni 1930 stellte Reichsinnenminister Joseph Wirth den Polizeikostenzuschuss erneut ein. Grund hierfür war ein Ministerialbeschluss der Landesregierung von Thüringen vom 19. Mai 1930, in welchem zum 1. Juli 1930 zwei Angehörige der NSDAP in wichtige Positionen der Polizeiverwaltung berufen wurden. Es handelte sich um den Leiter der Polizeidirektion Weimar, Oberregierungsrat Georg Hellwig, sowie dessen Vertreter, den Gerichtsassessor Walter Ortlepp. Obwohl Frick in der ersten Ausgabe der „Bekanntmachung für die staatliche Polizei“ vom 19. Juli 1930 die Gelegenheit nutzte, „die Vorstände dieser Polizeiverwaltungen sowie sämtliche thüringische Polizeibeamte auf unbedingt unparteiische und gewissenhafte Amtsführung hinzuweisen“,<sup>57</sup> zeigten seine Personalveränderungen ein nicht unparteiisches Bild. Frick ernannte den Polizeischuldirektor Ferdinand Finke zum Polizeidirektor in Jena und Regierungsrat Walter Rohde in Weimar zum Polizeidirektor in Gotha. Frick beförderte außerdem den Kriminalobersekretär Hellmuth Gommlich zum Polizeirat und zum Leiter des Polizeiamtes in Zella-Mehlis. Der Beförderungspraxis, die auf parteipolitischen

<sup>55</sup> Zit. nach Heiden/Mai, Thüringen auf dem Weg ins „Dritte Reich“, S. 149.

<sup>56</sup> Heiden/Mai, Thüringen auf dem Weg ins „Dritte Reich“, S. 102.

<sup>57</sup> Bekanntmachung für die staatliche Polizei, 1930, Nr. 1.

Loyalitäten beruhte, setzte sich weiter fort: Landrat Ludwig Thein in Hildburghausen wurde mit der Leitung des dortigen Polizeiamts beauftragt und Polizeimajor Hans Julius Kehrl als Polizeidirektor in Gera eingesetzt. Walter Ortlepp zum Regierungsrat befördert und zur Polizeidirektion Weimar versetzt, außerdem avancierte Oberregierungsrat Georg Hellwig zum Polizeidirektor in Weimar. Im Gegenzug entfernte Innenminister Frick republikanisch gesinnte Beamte aus dem Dienst, so z. B. Polizeidirektor Humme aus Jena im Juni 1930, Gendarmeriekommissar Hillmann aus Gerstungen am 1. Juli 1930, Polizeioberleutnant Bathke von der Landespolizei Gotha am 31. Oktober 1930, Polizeihauptmann Schüler von der Landespolizei Gotha am 8. Dezember 1930 oder auch Polizeioberleutnant Hertel von der Polizeidirektion Gera am 31. Januar 1931.

Aber nicht nur die Ernennung nationalsozialistisch eingestellter Beamter in die Führungspositionen der Polizei lässt das Ziel der Personalpolitik erkennen. Bereits im September 1930 wurde es den Beamten untersagt, sich in irgendeiner Form für kommunistische Parteien, Vereine und Organisationen zu engagieren. Die „Bekanntmachung für die staatliche Polizei“ teilten mit: „Die immer drohender sich entwickelnde Betätigung der kommunistischen Parteien mit dem Ziele des gewaltsamen Umsturzes der bestehenden Staatsordnung macht es zur unabweisbaren Pflicht, durchgreifende Maßnahmen zum Schutze der Staatsordnung zu ergreifen. Es kann daher nicht länger geduldet werden, dass Staatsbeamte die genannten Organisationen in irgendeiner Form unterstützen, sei es durch ausdrückliche Betätigung oder durch bloße Mitgliedschaft oder sonst wie, da darin eine Verletzung der im Beamtenverhältnis begründeten Treuepflicht liegt. Das Staatsministerium bringt diese Auffassung der Beamenschaft hiermit zur Kenntnis mit dem Hinweis, dass künftig gegen jeden Beamten, der gegen das vorstehende Verbot verstößt, im Dienststrafwege mit dem Ziele der Dienst-

entsetzung eingeschritten werden wird.<sup>58</sup> Der Streit um die Polizeikostenzuschüsse endete am 22. Dezember 1930 mit einem Vergleich: Thüringen verpflichtete sich, das unpolitische Verhalten der Polizei zu gewährleisten, das Reich hob die Sperre auf und musste die einbehaltenen Beträge zahlen. Die getroffenen Personalveränderungen blieben jedoch bestehen. Die bürgerlich-nationalsozialistische Regierung endete im April 1931. Ein von der DVP mitgetragenes Misstrauensvotum der Oppositionsparteien zwang die Regierung Baum-Frick zum Rücktritt. Daraufhin wurde ein rein bürgerliches, von der Sozialdemokratie toleriertes Minderheitskabinett unter Leitung von Erwin Baum gebildet. Nachdem die NSDAP im April 1931 aus der Regierung ausgeschieden war, konnte sie am 31. Juli 1932 bei der Wahl zum 6. Thüringer Landtag gewaltige Stimmengewinne für sich verbuchen. Mit 42,5% der Wählerstimmen wurde sie die stärkste Fraktion, gefolgt von der SPD mit 24,3% und der KPD mit 16,1%.<sup>59</sup> Bei der am 26. August 1932 gebildeten Regierung wurden alle Ministerposten durch die NSDAP gestellt, lediglich der TLB stellte einen Staatsrat, der aber 1933 der NSDAP beitrug. Staatsminister für Inneres wurde Fritz Sauckel, der seit 1929 die Partei im Landtag als Fraktionsvorsitzender vertrat und im Mai 1933 zum Reichsstatthalter im Land Thüringen aufstieg.<sup>60</sup> Es erfolgten in diesem Zeitraum keine grundlegenden organisatorischen Veränderungen im Polizeiwesen; es wurden allerdings weitere Schlüsselpositionen in Verwaltung und Polizei durch Mitglieder der NSDAP besetzt.

Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und ein auf den Prinzipien des Grundgesetzes basierendes Polizeiwesen sind für Thüringen keine Selbstverständlichkeit. Die Periode einer bewussten Republikanisierung der Thüringer Polizei unter sozialdemokratisch-liberaler Federführung zu Beginn der 1920er Jahre wurde ab 1924 weitestgehend zurückgedrängt und republikanisch sowie

58 Bekanntmachung für die staatliche Polizei, 1930, Nr. 13.

59 Dressel, Wahlen und Abstimmungsergebnisse, S. 110 ff.

60 John, Das Land Thüringen in der Weimarer Republik.

reformorientierte Beamte der Polizei und Gendarmerie in einem konfliktreichen Prozess dienstlich „kaltgestellt“ und schließlich während der „Ära Frick“ aus dem Polizeidienst entfernt. Erst im Zuge der Friedlichen Revolution 1989/90 und nach den Erfahrungen der beiden deutschen Diktaturen, konnte nach einer schwierigen Anfangs- und Aufbauphase damit begonnen werden, im Freistaat Thüringen ein unabhängiges Polizeiwesen aufzubauen. Demokratie muss in der alltäglichen Praxis stets neu ausgefochten und gestaltet werden, um unser Wissen und unsere Sensibilität über staatlich sanktioniertes Unrecht zu schärfen; in diesem Menschenrechtsdiskurs wird die Polizei immer eine sinnstiftende Stellung einnehmen.

### Redaktionelle Hinweise

Die Geschichte der Thüringer Polizei in der Weimarer Republik soll im Folgenden, basierend auf einer breit angelegten Quellenbasis, dokumentiert werden. Hierzu bedient sich der Herausgeber vor allem des Schriftguts der spezifischen Behörden und Dienststellen, also Befehle, Bekanntmachungen, Berichte, Dienstanweisungen, Erlasse, Gesetze und Verordnungen, aber auch zeitgenössischer Publikationen, Zeitschriften, Zeitungen und Fotografien. Geordnet sind die jeweiligen Texte in der Regel chronologisch. Diese Vorgehensweise wurde nur dann unterbrochen, wenn es sich thematisch anbot. Bei den Quellen wurden kleinere orthografische Schreibfehler stillschweigend korrigiert. Andere Korrekturen, Auslassungen von Textpassagen oder unleserliche Unterschriften durch eckige Klammern [...] kenntlich gemacht. Weggelassen wurden die Absender und Empfänger, sofern sie aus den Überschriften bereits hervorgehen. Die spezifischen Quellenangaben sind durch Kursivschreibweise am Ende des Quellentextes hervorgehoben. Um thematische Sachverhalte zu erhellen, wurden der Quellenedition eine Sammlung von biografischen Skizzen sowie eine Übersicht zur damaligen Verwaltungs- und Personalstruktur des Thüringischen Ministe-

riums des Innern beigefügt. Der Herausgeber dankt an dieser Stelle den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Staats- und Kreisarchive beziehungsweise der städtischen Museen in Thüringen sowie der Polizeigeschichtlichen Sammlung der Deutschen Hochschule der Polizei (Münster) für die Bereitstellung der Dokumente und Fotografien.

## I. Entstehung – Gliederung – Organisation

### 1. Aufruf des Soldatenrates an die Einwohner der Stadt Weimar (1918)

Die politische Macht ist in den Händen des Soldatenrates. Wir fordern alle Bürger und Offiziere auf, sämtliche in ihren Besitz befindlichen Waffen bis zum 10. November, 12 Uhr mittags, auf der Wache der alten Kaserne abzugeben. Wer nach dieser Zeit noch mit Waffen angetroffen wird, untersteht dem Revolutionstribunal. Der Soldatenrat gewährleistet jeden Bürger volle Sicherheit, sofern sie den Anordnungen des Soldatenrates Folge leisten. Der ganze öffentliche Verkehr hat ordnungsgemäß weiterzugehen. Sämtliche Ansammlungen und Demonstrationen der Bürger sind zu unterlassen. Den militärischen Patrouillen ist unbedingt Folge zu leisten. Wünsche der Bürger sind im Geschäftszimmer des Soldatenrates im Garnisonskommando anzubringen.

Der Soldatenrat

*StM Weimar, Aufruf des Soldatenrates.*

### 2. Dienstausweis für Polizeihauptmann Otto Bährecke (11. November 1918)

Dem Polizeihauptmann Bährecke wird hiermit bescheinigt, dass er im Dienste des Soldatenrates Weimar steht und die Pflichten und Rechte, wie bisher auszuüben hat. Das Tragen von Waffen ist gestattet und kann notfalls Gebrauch davon gemacht werden.

Der Soldatenrat Weimar

[Unterschrift]

Ordnungsausschuss

*StA Weimar, Sammlung Bährecke.*

### **3. Bericht der Erfurter Polizeiverwaltung über Bewaffnung an das Reichsamt des Inneren (31. Januar 1919)**

Arbeiter hiesiger Gewehrfabriken und anderer Fabriken sowie in Gotha, Suhl, Sömmerda und anderen Ortschaften werden seit gestern fortlaufend mit Waffen einschl. Maschinengewehren und Handgranaten ausgerüstet. Schätzung mehrere Tausend Geschütze noch von der Demobilmachung in Umgegend vorhanden.

*ThStA Gotha, Regierung zu Erfurt, 12781, Bl. 15.*

### **4. Eingabe der Vereinigung Thüringer Polizeibeamten zur Etablierung einheitlicher Anstellungsverhältnisse (9. Februar 1919)**

Die Vereinigung Thüringer Polizeibeamten, welcher sämtliche Polizei, Vollstreckungs- und aus dem Polizeidienst hervorgegangenen Unterbeamte Thüringens angehören, erlaubt sich folgende Bittschrift mit der Bitte der gestellten Wünsche zu unterbreiten: Die Kommunalpolizeibeamten Thüringens waren bisher diejenigen Beamten, welche in Bezug auf Gehalt und Würdigung ihrer Dienstobliegenheiten mit an letzter Stelle standen. Obgleich staatliche (Gendarmerie) und kommunale Polizeibeamte dieselben Aufgaben zu erfüllen haben und der Polizeidienst unter den heutigen Verhältnissen gleiche Vorbildung und gleiche Leistungen verlangt, so besteht leider doch die Tatsache, dass die Beamten der kommunalen Polizei unberechtigter Weise von dem großen Publikum geringwertiger eingeschätzt werden. Die Hebung des Ansehens und der Autorität der kommunalen Polizeibeamten liegt aber nicht allein in deren persönlichen Interesse, sondern ganz besonders im Interesse der Träger der

Polizeigewalt selbst. Die Dienstbezeichnung Schutzmann oder Polizeisergeant ist lange nicht mehr zeitgemäß. Das große Publikum erblickt in dem Schutzmann längst schon nur eine untergeordnete Persönlichkeit, einen Diener der Gemeinde, der dazu bestimmt ist, Briefe auszutragen und Nachtwächterdienste zu verrichten. Um das Ansehen der staatlichen Polizeibeamten zu heben, ist von den meisten Thüringischen Staaten den Gendarmen die Dienstbezeichnung „Gendarmeriewachtmeister“ gegeben worden. Auch die Kommunalpolizeibeamten erstreben seit Jahren die Dienstbezeichnung Polizeiwachtmeister. Sie wollen den Titel nicht etwa nach einer Reihe von Dienstjahren als Auszeichnung, denn damit würde u.E. nur ein Zweiklassensystem in der Beamtschaft geschaffen, nein, sie wollen denselben in Würdigung ihrer von Jahr zu Jahr immer schwieriger werdenden Dienstaufgaben. Besonders die Städte bedürfen und haben eine Reihe tüchtiger, intelligenter Schutzleute, z. B. bei der Kriminalpolizei und in den verschiedenen Zweigen der Gewerbe- und Wohlfahrtspolizei, deren Dienstverrichtung aber ein solches Maß von Wissen und Zuverlässigkeit erfordern, dass sie von denen eines aufsichtsführenden Beamten nicht zu unterscheiden, vielmehr gleich zu achten sind. Deshalb beschäftige man die Polizei auch nicht mit den niederen Botendiensten, überlasse solche vielmehr alten, für den Polizeidienst, besonders den aufreibenden Nachtdienst, nicht mehr geeigneten Beamten oder Kriegsverletzten, für welche dadurch eine gute und geeignete Beschäftigungsgelegenheit geschaffen würde. [...]

Zusammengefasst gehen unsere Wünsche dahin:

1. Versetzung der Polizeibeamten in die Stellung mittlerer Beamten (Assistenten);
2. Beseitigung der Dienstbezeichnung Schutzmann usw. und Gewährung des Titels Polizeiwachtmeister, Polizeioberwachtmeister, Polizeikommissar und Polizeiinspektor, resp. Kriminalwachtmeister usw.;
3. Besetzen der Vorgesetztenstellen nur mit geeigneten Beam-

- ten der eigenen Verwaltung, in zweiter Linie mit solchen, welche ihre Laufbahn von Grund auf begonnen haben;
4. Einheitliche Anstellungsgrundsätze und Gehaltordnungen, sowie Gewährung von Wohnungsgeld; Anstellung auf Lebenszeit nach 5 Jahren;
  5. Einheitliche Bekleidungs- und Ausrüstungsvorschriften;
  6. Anrechnen des Kleider- und Wohnungsgeldes auf das pensionsfähige Einkommen;
  7. Anrechnen der bis dahin in anderen Verwaltungen verbrachten Dienstzeit auf das Gehalts- und Dienstalter beim Wechsel der Stellung;
  8. Einführung des 48-Stunden-Durchschnitt-Dienstes;
  9. Beseitigung des Botendienstes durch Polizeibeamte und Übertragung dieser Arbeiten an ältere, den Strapazen, besonders denen des Nachtdienstes nicht mehr gewachsenen Beamten;
  10. Zulassung von Beamtenausschüssen, welche Fragen, die sich auf Dienstteilung, Urlaubsordnung, Beförderung von Beamten, Stellenbesetzung usw. beziehen, beratende Stimme besitzen sollte;
  11. Beseitigung der geheimen Personalakten. Diese sind vielmehr dem betr. Beamten auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Sind in diesen Strafen vermerkt, so sind dieselben zu vernichten. Es sind nachdem Strafregister anzulegen und aus diesen die Strafen bei 4-jähriger guter Führung zu streichen und bei Anforderung von Strafakten sind nur Auszüge zu geben. Die verhängten Strafen sind nach vier Jahren aus den Listen zu streichen. Wir geben uns der Hoffnung hin, dass unsere Wünsche wohlwollender Erwägung unterzogen werden, damit alte längst gestellte Forderungen der Polizeibeamten ihre Verwirklichung finden, und die Polizei das bleibt, was sie sein soll: Hüter der Ordnung und Schützer des Eigentums und der Person jeden Staatsbürgers.

In Ehrerbietung

### Der Vorstand der Vereinigung Thüringer Polizeibeamten

Wackernagel-Arnstadt Vorsitzender	Funkler-Arnstadt Schriftführer	Christoph-Arnstadt II. Kassierer	
Gerth-Gera Beisitzer	Hellmund-Gotha Beisitzer	Limpert-Jena Beisitzer	Mohring-Meiningen Beisitzer
	Rasch-Sonneberg Beisitzer	Rug-Weimar Beisitzer	

StA Weimar, Sammlung Bährecke.

### 5. Ausbau des Polizeiwesens – Einschätzungen des Gemeindevorstandes Jena (15. August 1919)

Es wird beantragt:

1. die Stelle eines höheren technischen Polizeibeamten (Polizeiinspektor) in Besoldungsklasse II mit einem Anfangsgehalt von 400 Mk und 500 Mk Kleidergeld, sowie den übrigen zur Zeit geltenden Bezügen für den 1. Oktober 1919 zu genehmigen;
2. grundsätzlich zuzustimmen, dass der Gesamtbestand des Polizeipersonals von Beginn der nächsten Etatperiode ab auf 140 Mann erhöht wird;
3. das Einverständnis damit, dass die jetzigen Diensträume des Meldeamts für die Polizeimannschaft freigemacht und dem Meldeamt innerhalb des Verwaltungsgebäude andere Diensträume zugewiesen werden.

Der Gemeindevorstand II  
gez. Hädrich

## Beschluss des Gesamt-Gemeindevorstandes

### Verstärkung des Polizeischutzes

1. Es wird empfohlen, einen höheren technischen Polizeibeamten nach dem Vorschlag des Amtes II einzustellen.
2. Weiter zu empfehlen, mit tunlichster Beschleunigung die Schutzmannschaft von 64 auf 120 Mann zu erhöhen. Der Vorsitzende hatte empfohlen, im Herbst dieses Jahres nur bis zur Zahl von 100 zu gehen und erst im Etat 1920 120 Schutzleute einzustellen.
3. Für den Innendienst sind weitere Räume erforderlich, es wird empfohlen, die jetzigen Räume des Meldeamtes der Polizei zuzuweisen und für das Meldeamt andere Räume im Verwaltungsgebäude B zu beschaffen. Man ist darüber einig, dass die Wegverlegung der Stadtparkasse aus dem Verwaltungsgebäude B die beste Lösung der Raumfrage wäre.

gez. Dr. Fuchs    gez. H. Timler    Nachr. gez. R. Bergmann

*StA Jena, D Ib, Nr. 10, Bl. 3v.*

## 6. Anstellung eines Polizeioffiziers beim Stadtpolizeiamt Weimar

Weimar, den 15. September 1919

Es erscheint vor dem Gemeindevorstand Herr Polizeikommissar Ferdinand Finke und erklärt, dass er sich mit den ihm ausgehändigten Instruktionen eingehend bekannt gemacht habe und bereit sei, sich auf Grund derselben als Polizeikommissar verpflichten zu lassen. Nachdem Herr Finke noch auf die allgemeinen Pflichten eines Polizeioffiziers aufmerksam gemacht worden ist, wird derselbe in der Weise in Pflicht genommen, dass er handgehend an Eidesstatt unter Nachsprechung der Worte: „So

wahr mir Gott helfe!“ getreue Erfüllung aller seiner Dienstobliegenheiten angelobt.

Finke                      beglaubigt! [Unterschrift]                      Bährecke

1. Verordnung für die Kämmereikasse, an Finke vom 15. September ds. Js. ab, das Gehalt von jährlich 2400 Mark in monatlichen Raten postnummerando zu zahlen, sowie ein einmaliges Kleidergeld von 400 Mark (falls die Uniform nicht in natura geliefert wird).
2. Vorl. der Revision.
3. Bekanntmachung in vier Zeitungen. Der Polizeikommissar (anwärter) [handschriftlich] Ferdinand Finke aus Barmen ist heute ~~in der gleichen Eigenschaft~~ für das hiesige Stadtpolizeiamt verpflichtet worden.
4. Nach 3 Monaten wieder vor.

Unterschrift

*StA Weimar, NA II-1-145, S. 18*

## 7. Gründung der Thüringer Landespolizei (3. Dezember 1920)

Das Land Thüringen hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1 In Thüringen wird eine Landespolizei mit einer Kopfstärke von 1200 Mann als Verstärkung der bestehenden Polizeikräfte eingerichtet.

§ 2 Die Einrichtung geschieht auf Landeskosten mit Reichsbeihilfen. Die Landespolizei ist bewaffnet und kaserniert.

§ 3 Als Standorte sind vorgesehen: Altenburg, Gera, Gotha, Hildburghausen und Weimar.

§ 4 Die Landespolizei untersteht an diesen Standorten dem Lei-

ter des Kommunalverbandes höherer Ordnung mit der Maßgabe, dass der Minister des Innern jederzeit über sie verfügen kann.

§ 5 Die gesamte Einrichtung der Landespolizei vollzieht sich nach Maßgabe des Etats der Landespolizei.

§ 6 Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird die Landesregierung beauftragt. Die dazu erlassenen Verordnungen sind dem Landtag vorzulegen.

Thüringisches Staatsministerium

Paulsen

Frhr. v. Brandenstein

Frölich

*GSfTh 1920, Nr. 83.*

## **8. Reichsgesetz betreffend das Land Thüringen (30. April 1920)**

Die verfassungsgebende Deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

### § 1

Die Länder Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Reuß, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha, ohne das Gebiet von Coburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen werden mit Wirkung vom 1. Mai 1920 zu einem Lande Thüringen vereinigt.

### § 2

Durch die Vereinigung werden die Staatsangehörigen dieser sieben Länder Staatsangehörige des Landes Thüringen. Ausgenommen sind die Angehörigen des Gebiets Coburg im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Vereinigung Coburgs mit Bayern.

### § 3

Die erste Landesversammlung ist innerhalb von fünf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu wählen. Das Wahlgesetz beschließt der Volksrat von Thüringen.

### § 4

Der Volksrat von Thüringen beschließt die vorläufige Landesverfassung. Bis die Landesregierung und die Volksvertretung von Thüringen auf Grund dieser Verfassung in Wirksamkeit getreten sind, gelten nach den Bestimmungen des Gemeinschaftsvertrages über den Zusammenschluss der thüringischen Staaten der Staatsrat von Thüringen als Landesregierung und der Volksrat von Thüringen als Volksvertretung.

### § 5

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichspräsident, Ebert

Der Reichsminister des Innern, Koch

*RGBl, 1920 I, S. 841f.*

## **9. Verordnung zum Charakter der Thüringer Landespolizei (23. Februar 1921)**

§ 1 Die Landespolizei untersteht dem Minister des Innern, der die höchste Kommandogewalt über die Polizei hat.

§ 2 Bis zur anderweitigen reichs- bzw. landesgesetzlichen Regelung der Angelegenheiten der Landespolizeien erlässt der Minister des Innern - soweit von finanziellen Wirkung berührt werden, im Einvernehmen mit dem Finanzminister - die erforderlichen Verordnungen und Verfügungen (einschließlich Disziplinarstraf- und Beschwerdeverordnung), soweit diese Verordnungen dem nicht entgegensteht. Die erlassenen Verordnungen sind dem Staatsministerium vorzulegen.

§ 3 Die Ernennung und Abberufung des Befehlshabers sowie der Abteilungsführer der Landespolizei erfolgt durch das Staatsministerium. Die Anstellung, Beförderung und Entlassung der nach dem Etat der Landespolizei zulässigen Verwaltungsbeamten sowie der oberen Exekutivbeamten vom Polizeileutnant auf-

wärts erfolgt durch den Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister. Die Anstellung, Beförderung und Entlassung der nach dem Etat der Landespolizei zulässigen Exekutivbeamten erfolgt durch den Minister des Inneren, der damit die Besoldungsgruppen I-III den Befehlshaber der Landespolizei beauftragen kann.

§ 4 Die näheren Bestimmungen über das Kassen- und Rechnungswesen der Landespolizei erlassen der Minister des Innern und der Finanzminister gemeinsam. Etatüberschreitungen bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums. Die ausführenden Beamten sind für die Einhaltung des Etats verantwortlich.

§ 5 Die Landespolizei untersteht hinsichtlich ihrer Verwendung der für ihren Standort zuständigen Gebietsregierung. Der Thüringische Minister des Innern ist berechtigt, jederzeit über die Landespolizei zu verfügen, insonderheit Vorschriften zu erlassen, die ein sofortiges Eingreifen der Landespolizei in Notfällen sicherstellen.

§ 6 Die Anforderung des Kommandos der Landespolizei durch Verwaltungsbehörden erfolgt bei der zuständigen Gebietsregierung bzw. durch diese beim Minister des Innern. Bis auf weiteres die entstehenden hat die Verwendung der Landespolizei durch die Gebietsregierung zur Voraussetzung, dass die Gebietsregierung die entstehenden Mehrkosten trägt.

§ 7 Die dieser Verordnung entgegenstehenden bisherigen Anordnungen sind aufgehoben.

§ 8 Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Thüringisches Staatsministerium

Paulsen

Frhr. v. Brandenstein

Dr. Benz

*GSfTh 1921, Nr. 8.*

## **10. Einrichtung einer staatlichen Polizeiverwaltung – Schreiben des Reichsinnenministeriums an den Regierungspräsidenten in Erfurt (22. Juli 1921)**

Der Herr Oberpräsident der Provinz Sachsen hat mir Ihren Bericht über die Verstaatlichung der Polizei in Erfurt vorgelegt und auch seinerseits die Einrichtung einer staatlichen Polizeiverwaltung in Erfurt dringend befürwortet. Ich stimme ihren Ausführungen im Wesentlichen zu und beabsichtige, in der Stadt Erfurt eine staatliche Polizeiverwaltung einzurichten und die erforderlichen Mittel durch einen Nachtragsetat im Landtag anzufordern. Die staatliche Polizeiverwaltung wird sich örtlich auf den Stadtkreis Erfurt erstrecken. Die Einbeziehung benachbarter Landgemeinden bleibt für später vorbehalten. Die sachlichen Zuständigkeiten der staatlichen Polizeiverwaltung wird außer die in einen Erlass vom 1. April 1921 - II a 98- genannten Aufgaben auch noch die Wucherpolizei und die durch §§ 33, 33a, 33b, 37, 42, 42a, 42b, 43, 53, 55-63, 67, 76, 139 e und f der Gewerbeordnung den Ortspolizeibehörden übertragenen Befugnissen umfassen. Die in ihrem Bericht eingesetzten Zahlen für die erforderlichen Beamtenstellen erscheinen teilweise zu hoch bemessen. Für das Einwohnermeldeamt und die Fremdenpolizei würde ich nur 6 Stellen bewilligen können, anstelle der jetzt von der Stadt beschäftigten 15 Bürobeamten. Aus den Anlagen ist nicht zu entnehmen, wie viel Stellen für Kanzleibeamte vorgesehen sind. [...]

*ThStA Gotha, Regierung zu Erfurt, 9597, Bl. 20.*

## **11. Verwaltung der Thüringer Landespolizei (30. Dezember 1921)**

§ 1 Die Verwaltung der Landespolizei erfolgt im Rahmen des Haushaltsplanes der Landespolizei durch das Thüringische Ministerium des Inneren.

§ 2 Die Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben der Landespolizei erfolgt durch das thüringische Ministerium des Innern beim thüringischen Finanzministerium und durch dieses beim Reichsministerium des Innern.

§ 3 Die erforderlichen Betriebsvorschüsse werden vom Thüringischen Ministerium des Inneren im Rahmen des Haushaltsplanes der Landespolizei unmittelbar bei der Landehauptkasse angefordert.

§ 4 Die Ausführung baulicher Maßnahmen bzw. die Veranlassung dieser erfolgt durch die staatliche Bauverwaltung nach Maßgabe der für die Staatsbauten geltenden Bestimmungen.

§ 5 Für jede Polizeiabteilung ist eine Verwaltungsstelle eingerichtet. Die Verwaltungsstellen unterstehen unmittelbar dem Thüringischen Ministerium des Innern.

§ 6 Jeder Verwaltungsstelle liegt die Bearbeitung und im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Erledigung sämtlicher Verwaltungsangelegenheiten der Polizeiabteilung ob, bei der sie besteht.

§ 7 Für die Verwaltungsstellen ist durch das Thüringische Ministerium des Innern gemeinsam mit dem Thüringischen Finanzministerium eine besondere Dienstanweisung zu erlassen.

§ 8 Nach Beendigung des Aufbaus der Landespolizei, die besonders bekanntgegeben wird, ist für jede Polizeiabteilung ein besonderer Haushaltsplan aufzustellen, in dessen Rahmen die Verwaltungsstellen, soweit sie hierfür zuständig sind, selbstständig wirtschaften. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen die Verwaltungsstellen kleine notwendige und eilige Beschaffungen und Instandsetzungen, diese unter Berücksichtigung des § 4 bis zum Höchstbetrag von 10000 M selbstständig bewirken.

§ 9 Soweit in Vorstehenden oder anderwärts nichts Abweichendes bestimmt worden ist, gelten für die Verwaltung der Landespolizei, die für das Land Thüringen allgemein gültigen Bestimmungen.

§ 10 Die Verordnung, betr. Verwaltung der Landespolizei Thüringen, vom 16. April 1921 - Ges. S. S. 141 - wird aufgehoben.

Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Thüringisches  
Finanzministerium  
Hartmann

Thüringisches  
Ministerium des Innern  
Hermann

*GSfTh 1922, Nr. 1.*

## **12. Umgestaltung des Thüringer Polizeiwesens (19. August 1922)**

§ 1 Für die Zeit der Neuordnung des Polizeiwesens in Thüringen wird beim Thüringischen Ministerium des Innern ein Ausschuss von Vertretern der Städte und der Polizeibeamten gebildet. Der Zweck des Ausschusses ist die Unterstützung des Thüringischen Ministeriums des Innern bei der Umgestaltung des Thüringischen Polizeiwesens.

§ 2 Der Polizeiausschuss besteht aus 18 Mitgliedern, die sich wie folgt bestimmen:

- I. 7 Vertreter der Thüringischen Städte, von denen einer aus einer Stadt unter 5000 Einwohnern stammen muss;
- II. 7 Angehörige der Gemeindepolizei, und zwar
  1. 2 Kriminalpolizeibeamte, davon
    - 1 aus den Gruppen IV bis VII und
    - 1 aus den Gruppen VII bis IX der Besoldungsordnung (Oberbeamter),
  2. 2 Verwaltungs- (Gewerbe usw.) Polizeibeamte, davon
    - 1 aus der Verwaltungsexekutive und
    - 1 aus dem Verwaltungsdienst;
  3. 3 Sicherheitspolizeibeamte, davon
    - 2 aus den Gruppen bis VI aufwärts, von denen 1 Beamter aus einer Gemeinde unter 5000 Einwohnern sein muss, und
    - 1 aus den Gruppen VII bis X der Besoldungsordnung;

- III. 4 Angehörige der Landespolizei, davon  
 1 aus den Gruppen I bis III,  
 1 aus den Gruppen IV bis V der Besoldungsordnung,  
 1 Vollzugsoberbeamter  
 1 Verwaltungsbeamter

Die Vertreter der Gemeinden und der Gemeindepolizeibeamten sollen verschiedenen Gemeinden, die der Landespolizei verschiedenen Abteilungen angehören. Für jedes Mitglied des Polizeiausschusses sind 2 Stellvertreter zu bestimmen.

§ 3 Die Mitglieder unter § 2 I werden auf Vorschlag des Thüringer Städteverbandes, die unter § 2 II und III auf Vorschlag des Verbandes Thüringer Polizeibeamten vom Thüringer Ministerium des Innern ernannt.

§ 4 Mit den Leitern der Verhandlungen des Polizeiausschusses wird ein vom Thüringischen Ministerium des Inneren zu bestimmender Beamter dieses Ministeriums beauftragt.

§ 5 Die Sitzung des Polizeiausschusses werden vom Thüringischen Ministerium des Innern nach Bedarf festgesetzt.

§ 6 Die Mitglieder des Polizeiausschusses sind für die Dauer der vom Thüringischen Ministerium des Innern anberaumten Sitzungen von ihren Dienststellen zu beurlauben.

§ 7 Die Mitglieder des Polizeiausschusses sind verpflichtet, über die ihnen gemachten vertraulichen Angaben, sowie über die ihnen in ihrer Eigenschaft als Ausschussmitgliedern bekannt werdenden Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist, strengstes Stillschweigen zu bewahren.

§ 8 Die Mitgliedschaft im Polizeiausschuss erlischt:

- a) bei dauernden Ausscheiden aus dem Dienst;
- b) beim Übertritt in einen anderen Dienstzweig, oder, so weit die Mitglieder gemäß § 2 II und III in Frage kommen, in eine andere Fachgruppe oder eine höhere Besoldungsgruppe;
- c) mit der Niederlegung;

d) mit der Amtsenthebung.

Die Mitgliedschaft im Polizeiausschuss ruht während der Dauer einer vorläufigen Enthebung vom Amte.

§ 9 Die Kosten, die durch die Zusammenberufung und Tagung des Polizeiausschusses entstehen, trägt hinsichtlich der Mitglieder des Polizeiausschusses unter § 2 II das Thüringische Ministerium des Innern, hinsichtlich der Mitglieder unter § 2 III die Landespolizei.

§ 10 Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Thüringisches Ministerium des Innern

*Amts- und Nachrichtenblatt für Thüringen 1922, Nr. 67.*

### **13. Verordnung zur Ausführung der Gemeinde- und Kreisordnung (1922)**

§ 1 Die oberste Leitung des Polizeiwesens hat das Thüringische Ministerium des Inneren. Unter ihm üben die Gemeindevorsteher (Stadtdirektoren) die Polizeigewalt aus.

§ 2 Ortspolizeibehörde in den Gemeinden ist der Gemeindevorsteher (Stadtdirektor).

§ 3 Die polizeilichen Befugnisse des Gemeindevorstehers (Stadtdirektors) beschränken sich örtlich auf die Polizeiangelegenheiten des Gemeindebezirkes. Die sachliche Zuständigkeit des Gemeindevorstehers (Stadtdirektor) in Polizeiangelegenheiten regelt sich nach den Bestimmungen des Gebietes, dem die einzelne Gemeinde bisher angehört hat.

§ 4 Die Gemeindevorsteher (Stadtdirektoren) unterstehen in Polizeiangelegenheiten der unmittelbaren Aufsicht des Thüringischen Ministeriums des Innern.

§ 5 Die Befugnis zum Erlass von Polizeiverordnungen regelt sich nach den Bestimmungen des Gebiets, dem die einzelne Ge-

meinde bisher angehört hat, soweit nicht § 15 der Gemeinde- und Kreisordnung für Thüringen vom 20. Juli 1922 entgegensteht.

§ 6 Die Befugnis zum Erlass von polizeilichen Strafverfügungen regelt sich nach den Bestimmungen des Gebietes, dem die einzelne Gemeinde bisher angehört hat.

§ 7 Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 in Kraft.

Weimar, den 30. September 1922

Thüringisches Staatsministerium

Frölich

Hartmann

Hermann

*GSfTh 1922, Nr. 42.*

#### **14. Koalitionsvereinbarungen zwischen SPD und KPD (13. Oktober 1923)**

[...]

5) Beide Parteien verpflichten sich, die sozialdemokratisch-kommunistische Regierung in Thüringen mit allen Kräften zu festigen und zu halten. Entgegen dem Streben der Reaktion, verfassungswidrig eine Rechtsdiktatur im Reich zu schaffen, muss die sozialdemokratisch-kommunistische Regierung Thüringens alle Kräfte unterstützen, die wie in Thüringen die Bildung einer Arbeiterregierung für das Reich zu verwirklichen suchen.

[...]

7) Die gesamten Polizeiorgane innerhalb des Landes sind zu verstaatlichen und unter die Leitung zuverlässig republikanischer Beamter zu stellen.

8) Erlass von Verordnungen zum Schutz der Republik. Bekämpfung der nationalistischen Geheimorganisationen unter Zuhilfenahme der staatlichen Exekutivorgane. [...]

*Dokumente und Materialien zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, Bd. VII, 2 Halbband, Berlin (Ost) 1966, S. 457-459.*

#### **15. Bekanntmachung zu den Aufgaben der Thüringer Landespolizei**

Die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ist Sache der örtlich zuständigen Polizeiorgane und Gendarmerie. Nur wenn die Kräfte der örtlich zuständigen Polizeiorgane und der Gendarmerie nicht ausreichen, wird die Thüringer Landespolizei dazu verwendet. Sie hat die örtlich zuständigen Polizeiorgane bei Ausübung des Sicherheits- und Ordnungsdienstes in schweren Fällen von Widerstand zu verstärken und erforderlichenfalls zur Verhütung und Unterdrückung von größeren Zusammenrottungen einzugreifen.

*Bekanntmachung für die Landespolizei 1923, Nr. 47.*

#### **16. Der Leiter der Thüringer Landespolizei, Hermann Müller-Brandenburg, über das Selbstverständnis der Polizei (1923) I**

Die Polizei muss bei der Verhinderung alles aufbieten, was möglich ist, gleichzeitig größte Zurückhaltung üben und nur im äußersten Notfall eingreifen, im Augenblick des Einsatzes aber rücksichtslos durchgreifen. Waffengebrauch, wenn irgend möglich überhaupt vermeiden. [...] Die Polizei hat als solches nicht zu verhandeln, wenn sie zum Einsatz kommt. [...] Jedoch darf

solche Verständigung unter keinen Umständen zu einer auch nur verkappten Kapitulation der Polizei vor den Massen führen. Die Polizei darf sich nicht vorschreiben lassen, was die Staatsautorität untergräbt.

*ThHStA Weimar, Thüringisches Innenministerium, 563, Bl. 2 ff.*

### **17. Der Leiter der Thüringer Landespolizei, Hermann Müller-Brandenburg, über das Selbstverständnis der Polizei (1923) II**

Es ist hierbei ohne Ansehen der Person zu handeln und mit voller Objektivität zu verfahren. Ich brauche nicht noch einmal besonders zu betonen, dass ebenso wenig kommunistische Umzüge usw. zu dulden sind, wie Umzüge des Jungdeutschen Ordens, Stahlhelms und sonstiger rechtsradikaler Formationen. Auch ist energisch in der gleichen Weise gegen Trupps einzuschreiten, die unter der Flagge, sie sammeln sich, um zur Reichswehr zu stoßen, sich bemerkbar machen. Solche Trupps, insbesondere ihre Urheber und Führer, verstoßen gegen das Verbot militärischer Verbände, der Verordnung des Reichspräsidenten vom 24. Mai 1921, Reichsgesetzbuch Seite 711, 1921, Nr. 57.

*BA, R 43, I/2314, Bl. 222.*

### **18. Rühle von Lilienstern als Leiter der Thüringer Landespolizei (21. Mai 1924)**

Wir bitten auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen: „Anstellung des preußischen Polizeimajors Rühle von Lilienstern als Leiter der Thür. Landespolizei“.  
Wir werden beantragen, zu beschließen:

„Der preußische Polizeimajor Rühle von Lilienstern wird mit dem 1. Juli 1924 als Leiter der Thür. Landespolizei mit der Dienstbezeichnung „Polizeioberstleutnant“ unter Einreihung in die Gruppe 12 der Besoldungsordnung angestellt.

*ThHStA Weimar, Thüringisches Staatsministerium,  
Präsidialabteilung, Nr. 134, Bl. 172 r.*

### **19. Rühle von Lilienstern als nebenamtlicher Referent im Thüringischen Ministerium für Inneres und Wirtschaft (19. Juli 1924)**

Wir bitten, möglichst durch Umlauf, folgenden Beschluss zu fassen: „Der Leiter der Landespolizei, Polizei-Oberstleutnant Rühle von Lilienstern wird zum nebenamtlichen Referenten im Thür. Ministerium für Inneres und Wirtschaft ernannt.“

Die Ernennung macht sich nötig, weil nach den Bestimmungen der internationalen Militärkontrollkommission eine zentrale Leitung der Landespolizei verboten ist, soweit sie sich nicht im Ministerium befindet, so dass die Stellung des jetzigen Leiters der Landespolizei der Entente gegenüber nur als die eines Referenten im Ministerium gerechtfertigt werden kann.

*ThHStA Weimar, Thüringisches Staatsministerium,  
Präsidialabteilung, Nr. 134, Bl. 196 r.*

## 20. Die Mitteldeutsche Zeitung zum Verhältnis von Landespolizei und kommunaler Polizei

Vor einigen Tagen ging durch die Presse die Nachricht, dass die gesamte Thüringische Polizei eine Uniform von preußisch-blauem Grundtuch erhalten solle mit gewissen Abzeichen zum Unterschied von kommunaler und Landespolizei. Damit würde äußerlich eine Vereinheitlichung zwischen beiden Polizeikörpern herbeigeführt sein. Ob diese Einheitlichkeit auch innerlich besteht? Allerdings hat man den Eindruck, wenn man einträchtig miteinander Blau und Grün zusammen Dienst tun sieht, wenn man Zeuge war vom Zusammenwirken von beiden bei größeren Unternehmungen, wenn z. B. in Jena und Gotha, als ob „alles in Butter“ sei. Aber man hört dann wieder, dass doch manches anders ist, als man denkt. Als die grüne Polizei errichtet wurde, war die kommunale Polizei teilweise Feuer und Flamme. Man hoffte auf eine Übernahme von kommunalen Beamten zur Landespolizei; man glaubte, dass die kommunalen Beamten ihren grünen Kollegen in polizeilicher Hinsicht Lehrer sein würden. Es kam anders. Von der thüringischen kommunalen Polizei wurde so gut wie niemand übernommen, weder zur Landespolizei, noch zur Polizeischule. [...] Überall tauchten fremde Leute auf mit keiner oder geringer polizeilicher Erfahrung, die Thüringer kommunalen Polizeibeamten, die bisher ohne Landespolizei in recht schwierigen Lagen ihre Pflicht getan hatten, ließ man beiseite stehen. Tatsache ist, dass in der Landespolizei Thüringen ein Fachmann mit längerer polizeilicher Erfahrung bisher nicht eingestellt wurde. Als Fachmann kann nicht jemand rechnen, der etwa zwei Jahre Kommissar bei der alten Polizei war oder sonst bei der alten Polizei einige Monate gearbeitet hat. Auswärtige wurden dafür manchmal gleich unter besonderer Beförderung (einer soll sogar nach einer Nachricht bei der Fahrt nach Weimar im Eisenbahnabteil Major geworden sein); in anderen Fällen erfolgte nach der Einstellung die Beförderung zum Oberleutnant, Hauptmann und Major in einem Eiltempo, dass man sich nur da-

rüber wundern konnte. Man hatte anscheinend ganz vergessen, wie lange es früher dauerte, bis jemand bei der alten Polizei in eine Vorgesetztenstelle gelange und später weiter aufstieg.

*Mitteldeutsche Zeitung vom 28. November 1924.*



*Offizier und Wachtmeister der kommunalen Polizei in Thüringen 1924 (ThHStAW)*

## 21. Zur Zuständigkeit der staatlichen und städtischen Polizeiverwaltung – Eine Mitteilung des Polizeipräsidioms Erfurt (12. April 1923)

Nach dem im Min.-Bl.f.d.i.V. 1922 Nr. 35 S. 383 veröffentlichten Regulativ v. 15.8.22 - II A.2.112., II A 3.17 – erstreckt sich die Zuständigkeit der staatlichen Polizei-Verwaltung auf das gesamte Gebiet der Sicherheitspolizei und auf die mit dieser im engen Zusammenhang stehenden Polizeizweige. Insbesondere gehört nach dem regulativ zur Selbstständigkeit der staatlichen Polizeiverwaltung:

1. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und Landanlagen der Häfen sowie an anderen öffentlichen Orten aller Art einschließlich des Nachwachtdienstes und der Überwachung des Gast- und Schankwirtschaftsbetriebes, sowie die Festsetzung der Polizeistunde.
2. Die politische Polizei, insbesondere das Presse-, Vereins- und Versammlungswesen.
3. Die Fremdenpolizei, einschließlich des polizeilichen Paß- und Meldewesens.
4. Die Verkehrspolizei, d.h. die Aufrechterhaltung der Ordnung – Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs – auf öffentlichen Verkehrswegen.
5. Die Kriminalpolizei, einschließlich der Verhütung und Verfolgung strafbarer Handlungen gegen die notwirtschaftlichen Bestimmungen, ferner einschließlich der mit der Kriminalpolizei untrennbar verbundenen sittenpolizeilichen Aufgaben, namentlich der Überwachung des Kost- und Quartiergängerwesens und der Konkubinate.
6. Die Feuerpolizei, insbesondere die Aufsicht über die Aufbewahrung und Beförderung von Sprengstoffen,

Mineralölen und anderen feuergefährlichen Gegenständen. (Die Feuerlösch-Polizei verbleibt den Gemeinden.)

7. Die den Ortspolizeibehörden auf dem Gebiete der Gewerbepolizei durch §§ 33, 33a – c, 34 in Verbindung mit dem Gesellenvermittlungsgesetz vom 2.6.1910 (RGBl S. 860), 35 ohne Absatz 5, 37, 76, 38, 42a und b, 43, 55 – 63, 67, 75, 105b, 139c u. f der Gewerbeordnung übertragenen Befugnisse.

Es rechnet ferner zur Zuständigkeit der staatlichen Polizeiverwaltung:

8. Die Tätigkeit der Handelserlaubnisstelle.
9. Die Ausstellung von Legitimations- und Gewerbelegitimationskarten (§ 44a G.O.)
10. Die Handhabung der Vorschriften über die Sonntagsruhe (§§ 41a, 41b, 105b – i G.O.).
11. Die Handhabung über die Vorschriften über den Ladenschluss (§§ 139e – f G.O. und Demobilisierungsverordnungen).
12. Streikangelegenheiten.
13. Die Handhabung des Lichtspielgesetzes.
14. Die Erteilung von Einreisegenehmigungen.
15. Die Ausstellung von Führungszeugnissen.
16. Die Feld- und Forstpolizei mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Polizei, d.h. des Schutzes der Erzeugnisse gegen tierische und pflanzliche Schädlinge.
17. Brandanzeigen.
18. Die Zulassung von Wohltätigkeitsveranstaltungen.
19. Angelegenheiten, die den Wetternachrichtendienst und meteorologische Beobachtungen betreffen.

Hiernach verbleibt der städtischen Polizeiverwaltung:

- a) Gewerbepolizei, soweit nicht nach vorstehender Aufzählung die Zuständigkeit der staatlichen Polizeiverwaltung gegeben ist.
- b) Marktpolizei, Maß- und Gewichtsrevisionen, Revisionen der Bierdruckapparate und Schankgefäße und der Mineralwasserfabriken, Beaufsichtigung der Fleischverkaufsstellen, Lebensmittelgeschäfte, Drogen-, Materialien- und Weinhandlungen, Fabrikrevisionen. Zuständigkeit, Gesetz über den unlauteren Wettbewerb v. 7.6.1909, Städt. Pol. Verwaltung siehe Seite 55.
- c) Bau-, Wege-, Wohnungspolizei, einschließlich Denkmal- und Naturschutz, Fluchtlinienfestsetzung, Straßenbenennung und Nummerierung, Handhabung des Gesetzes über die Sicherung und Bauordnung, baupolizeiliche Genehmigung zur Anbringung von Schaukästen, Schildern, Lichtenanlagen, Aufschriften zu Geschäfts- und Reklamezwecken an Gebäuden oder Anlagen, auf oder an Straßen oder auf Grundstücken, Handhabung der Vorschriften über die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Circusanlagen, ebenso der Vorschriften über Sonderanforderungen an Waren- und größere Geschäftshäuser sowie an feuergefährlichen Betriebsstätten, ebenso die Vorschriften über die Sicherheit in Kinematographentheatern, ferner einschließlich der Regelung und Überwachung des Kost- und Quartiergängerwesens, soweit § 5 des Wohnungsgesetzes v. 28.3.18 in Betracht kommt, ferner einschließlich aller Angelegenheiten, die trigonometrische Punkte betreffen, die Begehung der Grenzen und Kontrolle der Hoheitssteine.
- d) Gesundheitspolizei, einschließlich der sittenpolizeilichen Untersuchungen, Impfwesen, Leichenbeförde-

- e) Veterinärpolizei.
- f) Armen- und Wohlfahrtspolizei, einschließlich der Ausstellung von Armenzeugnissen, der Wandererfürsorge, des Kinderschutzes, der Fürsorge-Erziehung, der Auszahlung von Verdienst an die aus Strafanstalten entlassenen Sträflinge.
- g) Wasser-, Fischerei-, Jagd- und Landwirtschaftspolizei.
- h) Schulpolizei.
- i) Tätigkeit der Polizeibehörden auf dem Gebiet der öffentlichen Versicherungen, soweit diese Tätigkeit nicht bisher von den Revieren ausgeübt ist.

gez. Dr. Wiesmann

StA Weimar, 12, 2-20-2.

## 22. Landesverwaltungsordnung zum Charakter der Thüringer Gendarmerie

Die Beamten der Gendarmerie, einschließlich der Gendarmeriekommissare sind nach näherer Bestimmung des Ministeriums für Inneres und Wirtschaft, Abteilung Inneres zur Unterstützung der die Polizei handhabenden Verwaltungsstellen berufen und zu selbständigen polizeilichen Maßregeln in Gemeinden, die der Aufsicht des Ministeriums für Inneres und Wirtschaft nicht unmittelbar unterstehen, ohne weiteres, in anderen Gemeinden und in Stadtkreisen bei Gefahr in Verzug befugt. In solchen Fällen üben sie die Befugnisse der Ortspolizeibeamten aus. Über die Erledigung von Ersuchen zur Unterstützung entscheidet im Streitfalle das Kreisamt, dem der in Anspruch genommene Gendarmeriebeamte unterstellt ist, endgültig. Unberührt bleiben die

Vorschriften über die Zuständigkeit der Gendarmeriebeamten bei Verfolgung strafbarer Handlungen.

§ 37 der Landesverwaltungsordnung vom 10. Juni 1926, GSfTh 1926, Nr. 21.

### **23. Schreiben des Ministeriums des Innern über die Neugliederung eines Gendarmeriebezirkes (9. Juli 1926)**

Die Errichtung einer neuen Gendarmeriestation im Kreis Gotha kann zurzeit wegen Mangel an Beamten nicht näher getreten werden. Um jedoch der Gemeinde Wechmar entgegenzukommen, haben wir den Gendarmeriekommissar Peter die in Abschrift beiliegende anderweitige Bezirkseinteilung zur Begutachtung zugefertigt, bei der Siebleben als Stationsitz in Wegfall kommen und Wechmar als solcher eingerichtet werden soll.

In Vertretung gez. Dr. Guyet

*ThStA Gotha, Kreisamt Gotha, 92, Bl. 83.*

### **24. Das Thüringer LKA – Aufgaben und Struktur (1926)**

Kaiserin-Augusta-Viktoria Straße 17, Fernsp. 1710, 1711, 1501 u. 1502 (für Tag- und Nachtdienst). Während der Dienststunden der Ministerien auch: 1770–1784.

Zentrale Kriminalpolizeibehörde des Landes, Zentrale für den Landeserkennungsdienst, den Landesfahndungsdienst, den kriminellen Landesnachrichtendienst (Bekämpfung des gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrechertums), Zentralkriminale-

xeutive für Kapitalsachen (Mord, Totschlag, Körperverletzung mit tödlichem Ausgang), Zentralstelle für die Bearbeitung von Falschgeldsachen, Brandstiftung und Zuwiderhandlungen gegen das Sprengstoffgesetz, Zentralabwehrstelle für die ausländische und für die Handelsspionage.

[...]

Leiter: Oberregierungsrat Nitsch

Kriminalbeamte: Regierungskriminalrat Eiche, Kriminaloberinspektor Paulus, Kriminalinspektor Kühne, Kriminalsekretär Rausch, außerdem eine Anzahl zeitweise von anderen thüringischen Behörden kommandierte Beamte;

Bürobeamte: Verwaltungsobersekretär Böhm, Kanzleisekretär Peters, Botenmeister Kämpfe

*Staatshandbuch für Thüringen 1926, S. 186.*

### **25. Schreiben des Leiters der Thüringer Landespolizei an den Oberbürgermeister von Jena (15. November 1927)**

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich ergebenst mitzuteilen, dass ich auf Anordnung des Thür. Ministeriums für Inneres und Wirtschaft, Abt. Inneres, vom 10.11.27 Pol.Oberleutnant Wüst der Pol.Schar Jena – wie es mit dem dortigen Sachbearbeiter besprochen – mit dem 1. Dezember 1927 auf die Dauer von 3 Monaten zur Verwendung im städtischen Polizeidienst abgeordnet habe. Euer Hochwohlgeboren bitte ich, die Pol.Offiziere im Laufe der Zeit in allen Dienstzweigen der städtischen Polizei zu beschäftigen und ihnen besonders Gelegenheit zu geben, sich mit den Aufgaben eines Hilfsarbeiters des Pol.Oberinspektors und mit den Aufgaben des Reviervorstehers vertraut zu machen. In Disziplinar- und Urlaubsangelegenheiten bleiben die Pol. Offiziere für die Dauer der Abordnung der Landespolizei unterstellt.

Mit dem Ausdruck vorzüglichster  
Hochachtung bin ich Euer  
hochwohlgeboren sehr ergebener

Rühle v. Lilienstern  
Polizei-Oberstleutnant

*StA Jena, D I d, Nr. 3, Bl. 1.*

## 26. Die kommunale Polizei und deren Zuständigkeiten (1928)

Die Verhältnisse der Nachkriegszeit brachten es mit sich, dass die Zahl der beim Kriegsschluss vorhandenen Polizeibeamten vermehrt werden musste. Durch die Festsetzung der Höchststärken der deutschen Polizei seitens der Entente ergab sich, dass in Thüringen 2650 Polizeibeamte (Kommunalpolizeibeamte und Landespolizeibeamte) und 384 Gendarmeriebeamte. Bei den Polizeibeamten fehlen an der Höchstzahl einige Hundert.

### Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit der Polizei- und Gendarmeriebeamten ist nicht einheitlich geregelt. Die kommunale Polizei ist nach § 38 LVO für den Bereich ihrer Anstellungsbehörde zuständig. In angrenzenden Polizeibezirken ist ferner ihre Zuständigkeit gegeben, wenn in ihnen gleichzeitige polizeiliche Maßregeln erforderlich sind und die zuständige Polizeibehörde bzw. der zuständige Polizeibeamte, nicht ohne eine den Erfolg des Eingreifens wesentlich beeinträchtigende Verzögerung zu erreichen ist. Jedoch ist in diesen Fällen das Eingreifen der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich bekanntzugeben. Im ganzen Land Thüringen ist der Kommunalpolizeibeamte weiter zuständig „zur Verfolgung strafbarer Handlungen auf frischer Tat, zur unmittelbaren Verhinderung strafbarer Handlungen und zur Wie-

derergreifung Entwichener.“ Neben dieser durch das Gesetz gegebenen örtlichen Zuständigkeit kann sie überall durch Auftrag jederzeit hergestellt werden. Der Polizeihundeführer einer Stadt ist, wenn er von der Polizeibehörde einer anderen Stadt gerufen wird, durch diesen Ruf auch ohne weiteres in deren Polizeibezirk zuständig. [...]

*Ferdinand Finke u.a.: Das allgemeine Polizeirecht Thüringens. Systematisch dargestellt zum Gebrauch für Behörden, Polizei- und Gendarmeriebeamte, Berlin u.a. 1928. S. 94-95.*

## 27. Der Charakter der Thüringer Sicherheitspolizei

Die Sicherheitspolizei umfasst die Verhütung strafbarer Handlungen, die politische Polizei, die Presse, Vereins- und Versammlungspolizei, die Überwachung von Bettlern, Landstreichern und bestraften Personen und die Fürsorge für Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Verkehrswegen, als Sicherheitspolizei gilt auch die Verfolgung von strafbaren Handlungen.

*Ferdinand Finke: Die thüringische Sicherheitspolizei. Systematisch dargestellt zum Gebrauch für Behörden, Polizei- und Gendarmeriebeamte, Berlin u.a. 1929. S. 1.*

## 28. Zeugnis der Polizeiverwaltung Jena für Polizeioberleutnant Hartwig Machts (23. Dezember 1929)

Im Anschluss will Herr Machts die Höhere Polizeischule in Eiche besuchen. Die Beschäftigung des Herrn Machts ist in allen Abteilungen der Polizeiverwaltung, nämlich bei der Polizeiinspektion, Abteilung für Strafverfügung, Gewerbepolizei, Verkehrsabteilung, Passabteilung, Abteilung für Konzessions-sachen, Kriminalabteilung und im Außendienst zur Unterstützung eines Reviervorstehers erfolgt. In den letzten Wochen war er dem Polizeidirektor zur Unterstützung beigegeben und hat mit größtem Eifer und Sachkenntnis an einer neuen Straßenpolizei-verordnung mit gearbeitet. Auch sonst hat sich Herr Machts mit größtem Diensteifer der ihm übertragenen Arbeiten gewidmet und sie zu unserer vollsten Zufriedenheit erledigt. Er verbindet mit einer guten Vorbildung eine gute Auffassungsgabe, die es ihm ermöglicht, den an ihn gestellten Anforderungen jederzeit gerecht zu werden. Sein taktvolles Verhalten machte es ihm leicht, überall Unterstützung und auch im Verkehr mit der Ein-wohnerschaft die richtigen Formen zu finden.

[Unterschrift] Oberbürgermeister

*StA Jena, D I d, Nr. 3, Bl. 34.*

## 29. Zeugnis für Polizeirat Otto Bährecke (30. April 1932)

Herr Polizeirat Otto Bährecke stand vom 1. März 1911 bis zum 7. Juli 1930 als Leiter des städtischen Polizeiwesens im Dienste unserer Verwaltung. Zum städtischen Polizeiamt gehörten Si-cherheit-, Kriminal-, Gewerbe- und Verwaltungspolizei, sowie das Einwohnermeldeamt.

Die wiederholte Umorganisation der städtischen Polizei, wie z. B. Errichtung von Polizeirevieren, Einführung eines neuzeitli-chen Erkennungsdienstes bei der Kriminalpolizei, ist von Herrn Polizeirat Bährecke nach den für die jeweiligen Zeitverhältnisse zweckmäßigsten Gesichtspunkten vorgenommen worden. Es ist ihm auch immer gelungen, neben der notwendigen Disziplin die Arbeitsfreudigkeit bei den unter seiner Leitung stehenden Be-amen zu erhalten und zu fördern. Auch außerordentliche Auf-gaben der Nachkriegszeit, wie z. B. den polizeilichen Schutz der deutschen Nationalversammlung in Weimar, Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei Unruhen, politischen Demonstrati-onen usw., hat Herr Polizeirat Bährecke mit Takt und Umsicht unter oft schwierigen Verhältnissen mit geringstem Personalauf-wand in zweckmäßiger Weise durchgeführt.

Herr Polizeirat Bährecke ist energisch und taktvoll; er hat ein lebenswürdiges, ruhiges und gewandtes Auftreten, sodass er sich das Vertrauen der Stadtverwaltung und die Zuneigung der Bevölkerungskreise, mit denen er amtlich in Berührung kam, erworben und auch zu erhalten gewusst hat.

Mit der Verstaatlichung der Polizei ist das von Herrn Polizeirat Bährecke bekleidete Amt in Wegfall gekommen, sodass unter dem 7. Juli 1930 seine Versetzung in den Wartestand erfolgen musste.

Weimar, den 30. April 1932

Der Stadtvorstand – Oberbürgermeister

*StA Weimar, 53, 50/17.*

## II. Ausbildung – Grundlagen – Bildungsstätten

### 30. Voraussetzungen für die Annahme als Polizeiwachtmeister-Anwärter

a) Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft, b) Polizeidienstfähigkeit, c) Mindestgröße 165 cm, d) Einstellung zwischen dem 20. und 24. Lebensjahr, e) unverheiratet, f) nicht entmündigt, g) unbestraft, h) Bestehen der Eignungsprüfungen.

*Landespolizeibeamtengesetz vom 3. Dezember 1920.*

### 31. Aufbau des Bildungswesens der Thüringer Landespolizei (6. Januar 1923)

Die Polizeischule beabsichtigt, vom 1.2.23 ab das Bildungswesen der Sicherheitspolizeibeamten auf neue Grundlagen zu stellen. In den Standorten der Abteilungen Weimar, Gotha, Gera, Altenburg und Hildburghausen soll künftig ein Unterricht in den Elementarfächern (Deutsch, Rechnen, Geschichte und Erdkunde) erteilt werden, fernerhin in Polizeifachkunde. Für den Unterricht in den Elementarfächern sollen Bürgerschullehrer der betreffenden Orte außer Weimar nebenamtlich beschäftigt werden, und zwar würden zunächst etwa 20 Wochenstunden in Frage kommen. Die Lehrer müssten verpflichtet sein, in ihrem Unterricht die polizeilichen Fächer mit zu behandeln, vor allen im Deutschunterricht und Rechnen. Der Leiter der Polizeischule wird vor Beginn des Unterrichts sich mit den in Frage kommenden Lehrern eingehend über die Unterrichtsmethoden und den zu behandelnden Stoff besprechen. Es wird gebeten, grundsätzlich das Einverständnis hierzu zu erklären. Außerdem beabsichtigt die Polizeischule Weimar für die in Weimar bestehende

Stammabteilung den Lehrer Heinrich Steffens, z. Zt. Manhorn b. Celle hauptamtlich anzustellen. Steffens hat im Auftrag des Deutschen Reiches jahrelang die deutsche Schule in Yokohama geleitet und ist vor etwa 4/5 Jahren mit Rücksicht auf die Lage der Deutschen im Ausland nach Deutschland zurückgekehrt. Er hat in seiner damaligen Stellung in besonderer Weise die Behandlung gerade der älteren Schüler verstanden und in hervorragender Weise ein breites Gesichtsfeld mit, auf das die Polizeischule besonderen Wert legt. Außerdem ist er in der Lage, für die demnächst einzurichtenden Zivildienstwärter-Kurse Fremdsprachenunterricht (Französisch und Englisch) zu erteilen. Aus diesen Gründen bittet die Polizeischule das Ministerium für Volksbildung zur Berufung des Herrn Steffens zum 1.2.23 das Einverständnis erklären zu wollen.

Dr. Prehn

*ThHStA Weimar, Thüringisches Volksbildungsministerium,  
B 536, Bl. 1.*

### 32. Berufung von Lehrpersonal an die Polizeischule Weimar I (14. März 1923)

An das Volksbildungsministerium Weimar

Das Ministerium des Inneren beabsichtigt, folgende Herren als Lehrer an der Polizeischule abzustellen:

1. Lehrer Apel, Weida
2. Rektor Weithase, Ruhla und
3. Lehrer Jähne, Mellingen.

Da der Etat für das Jahr 1923 noch nicht genehmigt worden ist, ist dies zunächst noch nicht möglich, der Aufbau der Polizeischule kann aber nicht solange zurückgestellt werden, bis die

Genehmigung des Etats erfolgt ist. Es wird daher gebeten, die genannten Herren bis zur Genehmigung des Etats zu beurlauben und aus dem dortigen Mitteln bezahlen zu wollen. Sobald der Etat genehmigt sein wird, sollen die betrf. Herren fest angestellt und die verausgabten Gelder zurückerstattet werden.

Dr. Prehn

*ThHStA Weimar, Thüringisches Volksbildungsministerium, B 536, Bl. 6.*

### **33. Berufung von Lehrpersonal an die Polizeischule Weimar II**

Berufung des Lehrers Steffens, zurzeit in Manhorn (Kreis Celle), Kriminalrats Dr. Gebhardt, zurzeit Leipzig, Dr. Zogbaum in Leipzig, als Lehrer an der Polizeischule in Weimar mit Wirkung ab 1. Februar 1923.

*ThHStA Weimar, Thüringisches Staatsministerium,Präsidialabteilung, 134, Bl. 26.*

### **34. Berufung von Lehrpersonal an die Polizeischule Weimar III (20. Dezember 1923)**

Herr Klemm ist seit dem 1. Mai 1923 auf Privatdienstvertrag bei der Polizeischule der Landespolizei angestellt. Nach Bewährung sollte er ab 1. September 1923 auf Lebenszeit übernommen werden; letzteres ist Herrn Klemm seiner Zeit zugesichert worden, auch hat er bereits seinen Familienumzug daraufhin ausgeführt. Die Anstellungsurkunde ist vom Ministerium des Innern am 20. September unterzeichnet, jedoch wegen des bestehenden Alarmzustandes und der sich erhebenden Frage, ob eine Um-

gruppierung der Polizeischule zweckmäßig sei, zunächst nicht weitergegeben worden.

*ThHStA Weimar, Thüringisches Staatsministerium, Präsidialabteilung, 134, Bl. 116.*

### **35. Die Mitteldeutsche Zeitung zur Aus- und Weiterbildung der Landespolizei und der kommunalen Polizei**

In dem vom Gesetzgebungsausschuss des Landtages bereits verabschiedeten, dem Plenum des Landtages zur zweiten Lesung vorliegenden Landespolizeibeamtengesetz ist vorgesehen, dass künftig die Stellen im kommunalen Polizeidienst sowie in der Gendarmerie mit den aus der Landespolizei hervorgegangenen Versorgungsanwärtern besetzt werden, soweit solche Versorgungsanwärter vorhanden sind. Dadurch würde künftig eine einheitliche Ausbildung der blauen Polizeibeamten bei der Landespolizei gewährleistet sein. Um aber schon jetzt die Vereinheitlichung nach Möglichkeit vorzubereiten, ist bereits bei Einrichtung der Polizeischule umfassende Vorsorge getroffen worden. An der Schule, deren Ausbildung jetzt mit Wirkung vom 1. Januar 1925 ab endgültig festgelegt wird, werden als Lehrer zwei besonders bewährte blaue Polizeibeamte aus thüringischen Städten berufen werden, denen jeder, auch der Verfasser des Artikels, eine umfassende in jahrzehntelanger Praxis erworbenen Sachkenntnis nicht absprechen kann. Der Direktor der Polizeischule, der allerdings von der früheren Regierung aus Sachsen geholt wurde, ist ebenfalls Fachmann, da er vor seiner Ernennung zum Polizeischuldirektor Polizeirat beim Polizeipräsidium in Leipzig gewesen ist. Auf der anderen Seite sind jetzt Fortbildungskurse für blaue Polizeibeamte bei der Thüringischen Landespolizei mit ausgezeichnetem Erfolg abgehalten

worden. Es liegt auf der Hand, dass besonders in den kleineren Städten, in denen leider notgedrungen die Polizeibeamten auch mit Diensten nicht polizeilicher Art verwendet werden müssen, ihre Aus- und Weiterbildung nicht so gefördert werden kann, wie es an und für sich notwendig ist. Dem sollen die Ausbildungskurse abhelfen. Auch die Polizeibeamten aus den größeren Städten, die an den Kursen teilgenommen haben, und die Leiter der Polizei in diesen Städten, haben die Zweckmäßigkeit dieser Kurse voll anerkannt, so dass die Einrichtung dauernd übernommen und durch Einrichtung längerer Fortbildungskurse bei der Polizeischule ausgebaut werden soll.

*Mitteldeutsche Zeitung vom 3. Dezember 1924.*

### **36. Verordnung über das Thüringer Polizeischulwesen (15. Dezember 1924)**

[...]

§ 4

- I. Die Polizeischule bildet einen Teil der Landespolizei und untersteht deren Leiter. Die unmittelbare Leitung der Polizeischule hat ein Polizeioffizier.
- II. Der Leiter der Polizeischule ist für den gesamten Dienstbetrieb verantwortlich. Er sorgt für ersprießliche Lehrtätigkeit und geordneten Schulbetrieb. Er stellt Richtlinien für die Unterrichtserteilung auf und hat sich durch Besuch des Unterrichts oder auf andere geeignet erscheinende Weise von der Tätigkeit der Lehrer und dem Fortschreiten der Schüler Kenntnis zu verschaffen.

[...]

§ 9

- I. Die Höhere Polizeischule untersteht dem Ministerium für Inneres und Wirtschaft, Abt. Inneres. Sie wird von einem Beamten mit Befähigung für das Richteramt geleitet.
- II. Der Leiter der Höheren Polizeischule stellt Richtlinien für die Unterrichtserteilung an ihr auf und hat sich durch Besuch des Unterrichts oder auf andere geeignete Weise von der Tätigkeit der Lehrer und dem Fortschreiten der Schüler der Höheren Polizeischule Kenntnis zu verschaffen. Er ist außerdem für alle Bildungsfragen der gesamten Polizei nebenamtlicher Referent im Ministerium für Inneres und Wirtschaft, Abt. Inneres. Er sorgt durch Veranstaltungen von Vorträgen, Besichtigungen technischer Betriebe usw. auch außerhalb der Lehrgänge für die Fortbildung der zur Höheren Polizeischule kommandierten Polizeibeamten. In den besonderen Ausbildungsangelegenheiten der Landespolizei berät er deren Leiter und hat das Recht, dem allgemein bildenden und dem fachwissenschaftlichen Unterricht in der Landespolizei beizuwohnen.
- III. Der Leiter der Landespolizei ist jederzeit berechtigt, den Lehrgängen der Höheren Polizeischule beizuwohnen, an denen Landespolizeibeamte teilnehmen.

*Amts- und Nachrichtenblatt für Thüringen 1924, Nr. 102.*

### **37. Der Ausbau des Thüringer Polizeischulwesens – Artikel von Dr. Ernst Guyet**

Am 16. Dezember 1924 ist eine Verordnung über das Polizeischulwesen vom Thüringischen Ministerium für Inneres und Wirtschaft erlassen worden. Mit ihr ist der erste Schritt zur Neugestaltung des Polizeischulwesens in Thüringen nach einem

einheitlichen Plan getan worden. Die Einweihung der Höheren Polizeischule in Jena am 5. Januar 1925 kennzeichnete den Beginn einer Ausführung dieses Plans. Die Beteiligung zahlreicher Behörden und Anstalten, die Mitwirkung der sämtlichen Thüringer Polizeibeamtenverbände, die Anwesenheit einer größeren Anzahl von Polizeibeamten aller Arten der Thüringer Polizei an dem feierlich gestalteten Akt zeigt, welch großes Interesse auf allen Seiten der Schule entgegengebracht wird. Zum ersten Mal wird mit ihr in Thüringen ein Institut errichtet, in dem sich das Bildungswesen der gesamten Polizei vereinigt. Die Ausbildung der Gendarmerie, wie der staatlichen Kriminalbeamten, der Landespolizei, wie der kommunalen Polizei kann nunmehr an ihr nach einheitlichen Gesichtspunkten gefördert werden. Einem alten Wunsch der Polizeibeamten und ihren Verbänden kamen dabei die Absichten der seit drei Viertel Jahren in Thüringen bestehenden Regierung entgegen; kaum jemals ist die Bearbeitung einer derart wichtigen Verordnung, wie es die über das Polizeischulwesen ist, so reibungslos und glatt nach den Wünschen der in Betracht kommenden Beteiligten erfolgt. Der Sinn der Verordnung ist nur im Zusammenhang mit dem im Landtag zurzeit nach Erledigung der Bearbeitung im Gesetzgebungsausschuss zur Verabschiedung vorliegenden Entwurf des Landespolizeibeamtengesetzes zu verstehen. Nach ihm wird sich die Thür. Polizei künftig allein aus der Thür. Landespolizei ergänzen. Nach § 31 des Entwurfes werden die Stellen im kommunalen und staatlichen Polizeidienst, einschließlich der Gendarmerie den aus der Landespolizei Thüringen hervorgegangenen Versorgungsanwärter in der Weise vorbehalten, dass diese Stellen mit sonstigen Versorgungsanwärtern nicht besetzt werden dürfen, solange noch geeignete Anwärter der Landespolizei vorhanden sind. Mindestens für die nächsten Jahre wird sich demnach die Polizei in Thüringen ausschließlich aus der Landespolizei ergänzt haben. Unter diesen Umständen lag aber nichts näher, als die Landespolizeibeamten für ihre künftige Ver-

wendung einheitlich vorzubilden. Nur so lässt sich eine sachgemäße und einheitliche Ausübung des Polizeidienstes gewähren, für die der Staat verantwortlich ist, nicht nur, soweit es sich um seine eigenen Beamten (Landespolizei, Landeskriminalamt, Gendarmerie) handelt, sondern auch als Aufsichtsbehörde für die durch Auftrag den Städten übertragenen Ausübung des kommunalen Polizeidienstes. Bei der Gestaltung dieser einheitlichen Aus- und Weiterbildung musste der Staat sich zunächst darüber klar werden, nach welchen Hauptgrundsätzen die Erziehung und Ausbildung der Polizei zu erfolgen hat. Dabei war von der Erwägung auszugehen, dass die Grundlage für die Ausübung der so ungeheuer verantwortungsvollen und vielseitigen polizeilichen Tätigkeiten die Erziehung der Beamten zu ausgereiften, zuverlässigen Persönlichkeiten und, da sie dem Volke gegenüber als die Träger der Staatsautorität aufzutreten haben, zu zielbewussten, verständnisvollen Staatsbürgern war. Das schließt in sich die Förderung der in den jungen Anwärtern vielfach noch schlummernden nötigen Eigenschaften, wie Selbstzucht, Mut, Takt, Fähigkeit, sich in die Gemeinschaft der Staatsbürger und im besonderen die Gemeinschaft des Polizeikörpers einzuordnen, Verantwortungsfreiheit, Korrektheit und Objektivität, besonders in politischer Beziehung, Unbestechlichkeit, Selbstlosigkeit, berechtigtes Standesbewusstsein als Beamter und damit Vertreter der Staatsgewalt. Es gilt aber, zunächst die meist im jugendlichen Alter von 20–22 Jahren eingetretenen Anwärter, die zum Polizeiberuf im Allgemeinen nicht mehr als den guten Willen und die körperliche und geistige Gesundheit mitbringen, in diesem Sinne zu erziehen. Diesem Zweck soll in erster Linie die Polizeischule der Landespolizei in Weimar, vom 1. Mai ab in Sondershausen, dienen. Daneben soll sie die allgemeine geistige Eignung des Anwärters für den Polizeiunterricht in den Elementarfächern sowie in den Grundzügen der Staatsbürgerkunde, Volkswirtschaftslehre und Geschichte fördern. Die für den Polizeiberuf so wichtige körperliche Durchbildung des An-

wärter lässt sich naturgemäß in jungen Jahren besser erreichen als später. Darum ist bei der Polizeischule durch Leibesübungen aller Art die Schulung des Körpers zu erstreben. Die polizeifachliche Ausbildung tritt dem gegenüber an der Polizeischule zunächst in den Hintergrund und wird erst gegen das Ende der Schulzeit in steigendem, wenn auch noch bescheidenen Maße, auf dem Lehrplan erscheinen. Immerhin soll aber der Anwärter, wenn er die Schule nach 18, bei besonderer Begabung nach 12 Monaten, verlässt, fähig sein, im Notfall bereits im selbstständigen Polizeidienst, mindestens aber bei Einsatz in geschlossener Abteilung, auftreten zu können, bei dem auch der Einzelne den Umfang seiner Befugnisse als Polizeibeamter kennen muss. Während der Ausbildung an der Schule soll sich herausstellen, ob der Anwärter seiner Persönlichkeit und seinen geistigen wie körperlichen Gaben nach sich überhaupt für seinen schweren Beruf eignet. Ungeeignete werden in ihrem eigenen Interesse ausgeschieden, damit sie sich noch rechtzeitig anderen ihnen mehr liegenden Berufen widmen können. Der Lehrkörper der Polizeischule wird sich aus nach ihrer Eignung zum Erzieherberuf ausgewählten Polizeioffizieren sowie auch aus pädagogisch vorgebildeten Zivillehrern zusammensetzen. Ähnlich, wie es bereits in anderen Ländern geschieht, sollen nach Möglichkeit auch junge, noch nicht vom Staate beschäftigte Lehrkandidaten bis zur Beschäftigung durch den Staat als Polizeiwachtmeister eingestellt werden und zur Unterrichterteilung in den Elementarfächern herangezogen werden.

*Deutsches Polizei Archiv, 4. Jg., Heft 2, 25. Januar 1925, S. 1-2.*

### 38. Tagesbefehl Nr. 25 der Polizeischule Sondershausen (1. Februar 1926)

1. Offz. v. Ortsdienst vom 2./3. 2.26 Pol. Oberltn. Heuer
2. Wache vom 2./3.2.26
 

Wachthabender:	Pol. Unterw.	Neutschmann	
Ordnz.		Anw.	Heinemann
Tagesposten: I	„	Anw.	Schulz
„ II	„	Anw.	Steffen
„ III	„	Anw.	Wagner, Rudolf
Mun. Hausp. I	„	Anw.	Wiegandt <small>5. Anwärterlehrgang</small>
„ II	„	Anw.	Winter <small>II. Staffel</small>
„ III	„	Anw.	Becker
Wachtposten:	„	Anw.	Ehrbeck
3. Der 5. Anwärterlehrgang kommandiert einen Anwärter am Dienstag zum Brotholen. Meldung 8.00 Uhr vorm. in der Küche.
4. An Einfetter empfangen auf Anweisung der Führer der Lehrgänge:
  4. Anwärterlehrgang 20 Stück.
  5. „ 10 „
  6. „ 15 „
5. Vom 2.2. haben die Staffeln zum Dienst im Exerzierhaus so abzumarschieren, dass sie morgens um 7.30 mit dem Dienst beginnen.
6. Vom 1.2. übernimmt Polizeihauptmann Klaus den Unterricht in Erdkunde beim 5. Anwärterlehrgang.
7. Vom Verwaltungsamt der Landespolizei Thüringen ist die Legung einer Gasleitung in die Stadtkaserne genehmigt worden. Die Stadtwerke haben sich zur unentgeltlichen Legung der Zuleitung bereiterklärt unter der Bedingung, dass die in Frage kommenden Familien auch Gasabnehmer werden. Die betrf. Haushaltsvorstände haben der Verwaltungsstelle eine diesbezügliche schriftliche Erklärung bis 3.2.26 einzureichen.

8. Die Führer der Anwärterlehrgänge melden umgehend dem Geschäftszimmer auf welchen Stuben der Fußbodenbelag und Steinfliesen vor dem Ofen einer Reparatur bedürfen.
9. Dienstveränderung für Dienstag, den 2.2.26 4. Anwärterlehrgang von 7.30 Abmarsch ins Gelände nach Rückkehr Waffenreinigen.

Witthöft  
Polizeimajor und Leiter der Polizeischule

Nachtrag: Beim Hin- und Zurücksetzen zum Dienst am Exerzierhaus oder nach dem Schießstand hat das Singen auf der Strecke von der Polizeiunterkunft bis zur Gasanstalt zu unterbleiben.

*DHPol, Polizeigeschichtliche Sammlung, Bestand Landespolizei Weimar, n.p.*

### 39. Tagesbefehl Nr. 30 der Polizeischule Sondershausen (6. Februar 1926)

1. Offz. v. Ortsdienst vom 7./8.2.26 Pol.Oberltn. Heuer
2. Wache vom 7./8.2.26
 

Wachthabender:	Pol.Wachtm.	Schaub
Ordnz.	„ Anw.	Balsam
Tagesposten: I	„ Anw.	Schwarz
„ II	„ Anw.	Tänzer
„ III	„ Anw.	Wiegand Walter
Mun. Hausp. I	„ Anw.	Schulz
„ II	„ Anw.	Steffen
„ III	„ Anw.	Winter
Wachtposten: I.	„ Anw.	Wiegand, Georg
II.	„ Anw.	Wagner Reinhold
3. Offz. v. Ortsdienst vom 8./9.2.26 Pol.Hptw. Sohn

4. Wache vom 8./9.2.26
 

Wachthabender:	Pol.Oberw.	Heber
Ordnz.	„	Anw. Barthel
Tagesposten: I	„	Anw. Friedrich
„ II	„	Anw. Becker
„ III	„	Anw. Reiber
Mun. Hausp. I	„	Anw. Wagner Rudolf
„ II	„	Anw. Becker
„ III	„	Anw. Reiber
Wachtposten: I.	„	Anw. Reyher
5. In der Woche vom 8.–13.2. treten folgende Dienstveränderungen ein
 

am 8.2.	4 III	von 8.20–9.05	Polizeifachkunde
„ 9.2.	4 I	„ 9.13–10.00	Strafrecht
„ 9.2.	4 III	„ 2.30–3.15	Strafprozessrecht
„ 10.2.	4 II	„ 7.30–8.15	Di. (Staffelführer)
„ 11.2.	4 I	„ 5.15–6.00	Di. (Staffelführer)
„ 11.2.	4 II	„ 10.00–10.45	Di. (Staffelführer)
6. Dienstveränderungen für Montag, den 8.2.26.
 

6	I	von 9.30–12.30	Arbeitsdienst
6	I	„ 2.30–3.15	Di. (Staffelführer)
6	II	„ 8.00	Schießen
6	II	„ 2.30–5.00	Arbeitsdienst
6	III	„ 8.00–9.05	Besch. Stde.
6	III	„ 2.30–3.15	Di. (Oberw.)
7. 6. Anw. Lehrgang kom. am Montag, den 8.2. 8 Anw. zum Ausheben von Deckungen auf dem Zimmer-Berg zum Hptw. Winkler Meldung 7.00 vorm.
8. Während der Musikübungsstunden in den Speiseräumen wird das außerdienstliche Betreten dieser Räume allen Beamten und Anwärtern untersagt.

Witthöft  
Polizeimajor und Leiter der Polizeischule

*DHPol, Polizeigeschichtliche Sammlung, Bestand Landespolizei Weimar, n.p.*

#### 40. Lehrplan für die Polizeianwärter an der Polizeischule Sondershausen

Der Unterricht im polizeilichen Fachwissen soll den jungen Polizeibeamten die Kenntnisse vermitteln, die sie zur Ausübung ihres Berufes im geschlossenen Verband und den sich dadurch entwickelnden Sonderlagen brauchen, um bestimmt und sicher auch in schwierigen Lagen auftreten und handeln zu können. Hierzu sind die Kenntnisse in folgenden Gebieten erforderlich:

##### Dienstunterricht

1. Landespolizeibeamtengesetz (und Ausführungsbestimmungen).
2. Heilfürsorgebestimmungen für die Beamten und ihre Angehörigen (einschl. Verhalten bei Erkrankungen im Standorte und auf Urlaub).
3. Bekleidungs Vorschriften und Grußbestimmungen.
4. Schießlehre, Verhalten auf dem Schießstand.
5. Waffenpolizeilicher Geländedienst.
6. Allgemeine Wachtvorschriften.
7. Kartenlesen.
8. Kasernen- und Stubenordnung.
9. Waffenlehre (Karabiner, Pistole, M.-Pistole, Handgranate).

##### Polizeifachkunde

1. Kurzer Abriss über die Entstehung der Polizei.
2. Zweck der Polizei, sachliche und örtliche Zuständigkeiten.
3. Polizeibehörden.
4. Verkehr mit der Bevölkerung, persönliche- und Charaktereigenschaften des Beamten.
5. Amtsbefugnisse der Polizeibeamten im Allgemeinen.  
Vorschriften über Waffengebrauch.
6. Anleitung zum Anfertigen von Anzeigen, Meldungen und Berichten.
7. Polizeiverordnungen, -verfügungen und Strafverfügung.

8. Durchsuchungen, Beschlagnahme, Freiheitsentziehung.
9. Sonstige Aufgaben des Polizeibeamten im Strafprozess, insbesondere §§ 152, 167 GVG; §§ 161, 163, 189 StPO.
10. Verhalten der Polizeibeamten bei Bränden und Absperrungen.
11. Verhalten gegen Verunglückte und kranke Personen.
12. Verhalten gegen Geisteskranke und betrunkene Personen.
13. Bestimmungen über den Verkehr der Fuhrwerke, Radfahrer, Reiter, Kraftfahrzeuge, Straßenbahn.
14. Fundsachen.
15. Polizeiübertretungen §§ 360-370 StGB.
16. Verbrechen und Vergehen im Amt.

##### Rechtskunde

Einleitung in die Rechtskunde im Allgemeinen und in das Strafrecht im Besonderen. Begriff des Staatsrechts und Quellen des Strafrechts.

1. Die Einteilung der strafbaren Handlungen.
2. Der Tatbestand der strafbaren Handlungen.
3. Die Rechtswidrigkeit.
4. Die Schuld (Vorsatz und Fahrlässigkeit).
5. Gründe des Strafausschlusses oder der Strafmilderung.
6. Die Strafen.

*ThHStA Weimar, Thüringisches Ministerium des Innern, 42, Bl. 28.*



Ausflug von Polizeischülern der Polizeischule Sondershausen 1928 (DHPol, Polizeigeschichtliche Sammlung)

#### 41. Stundenverteilungsplan für die Polizeianwärter an der Polizeischule Sondershausen

##### 1. Vierteljahr – wöchentlich

Waffenpolizeiliche Ausbildung	20	Stunden
Leibesübungen	7 ½	„
Deutsch	4	„
Rechnen	4	„
Erdkunde	2	„
Geschichte	2	„
Dienstunterricht	4	„
Gesundheitslehre	1	„
Beschäftigungs- und Arbeitsstunden	7	„
	51 ½	Stunden

##### 2. Vierteljahr – wöchentlich

Waffenpolizeiliche Ausbildung	15	Stunden
Leibesübungen	7 ½	„
Deutsch	4	„
Rechnen	4	„
Erdkunde	2	„
Geschichte	2	„
Strafrecht	2	„
Polizeifachkunde	5	„
Dienstunterricht	3	„
Beschäftigungs- und Arbeitsstunden	5	„
	49 ½	Stunden

##### Rest der Ausbildungszeit

##### a) Unterstufe

Waffenpolizeiliche Ausbildung	11	Stunden
Leibesübungen	7 ½	„
Deutsch	4	„
Rechnen	4	„
Erdkunde	2	„
Geschichte	2	„
Strafrecht	4	„
Strafprozessrecht	2	„
Polizeifachkunde	5	„
Staatsbürgerkunde	2	„
Dienstunterricht	2	„
Beschäftigungs- und Arbeitsstunden	4	„
	49 ½	Stunden

## Rest der Ausbildungszeit

## a) Mittelstufe

Waffenpolizeiliche Ausbildung	11	Stunden
Leibesübungen	6	„
Deutsch	4	„
Rechnen	4	„
Erdkunde	2	„
Geschichte	2	„
Fremdsprache (Englisch)	2	„
Strafrecht	4	„
Strafprozessrecht	2	„
Polizeifachkunde	5	„
Staatsbürgerkunde	2	„
Dienstunterricht	2	„
Beschäftigungs- und Arbeitsstunden	4	„
	50	Stunden

Polizeianwärter, die den Nachweis der Reife für die Obersekunda und darüber erbringen, haben nicht an dem allgemein-wissenschaftlichen Unterricht und an der Prüfung in den entsprechenden Fächern teilzunehmen.

*ThHStA Weimar, Thüringisches Ministerium des Innern, 42, Bl. 33f.*



„Budenzauber“ an der Polizeischule Sondershausen 1928 (DHPol, Polizeigeschichtliche Sammlung)

## 42. Beschluss zur Schaffung der Höheren Polizeischule Jena (19. Januar 1925)

Durch Beschluss des Thüringischen Staatsministeriums vom 13. Januar 1925 sind zum Leiter der Höheren Polizeischule in Jena der Polizeischuldirektor Dr. Prehn und zum Lehrer an dieser Schule der Polizeischullehrer Klemm von der Landespolizei Thüringen ernannt worden.

Weimar, den 19. Januar 1925

Thüringisches Ministerium für Inneres und Wirtschaft,  
Abt. Inneres

*Amts- und Nachrichtenblatt für Thüringen 1925, Nr. 8.*

### 43. Die Eröffnung der Höheren Polizeischule Jena – Artikel von Dr. Thomas Prehn

Am 5. Januar 1925 ist die Höhere Polizeischule Thüringen in Jena feierlich durch Herrn Staatsminister Dr. Sattler eröffnet worden. Bei dieser Eröffnungsfeier waren Vertreter der Universität, insbesondere der juristischen und staatswissenschaftlichen Fakultät sowie des Thüringischen Oberlandesgerichts, Oberverwaltungsgerichts, des Amtsgerichts Jena, der Generalstaatsanwaltschaft, der sämtlichen Thüringer Ministerien, des Landtages, des Städteverbandes, der thür. Polizeivereinigungen, der Stadtdirektor, Abgeordnete der Firma Zeiss sowie zahlreiche Polizeibeamte Thüringens zugegen. Nachdem der Staatsminister Dr. Sattler auf die Bedeutung der Polizei im allgemeinen und der Ausbildung der Polizeibeamten im besonderen in einer längeren Ansprache eingegangen war, eröffnete er die Höhere Polizeischule in Jena und erteilte mir zu einem Vortrage über die Ausbildung der Polizeibeamten in Thüringen das Wort. Nach mir sprach der Stadtdirektor der Universität Jena als neuen Zweig in dem Kranze der wissenschaftlichen Institute der Universitätsstadt Jena und weiterhin als Vorsitzende des Städteverbandes, der mit besonderer Freude die Neugründung der Höheren Polizeischule und deren Bestrebungen erwähnte. Zum Abschluss wurde die Höhere Polizeischule auch von Herrn Professor Koellreuther als dem Vertreter der Universität, insbesondere der juristischen Fakultät, begrüßt und die Mitarbeit der Universität bei allen Veranstaltungen der Höheren Polizeischule zugesagt. Eingerahmt wurde die Feier durch das Hornquartett vom Nationaltheater in Weimar. Dadurch ist die Polizeischulbewegung in Thüringen zu einen gewissen Abschluss gekommen und die Höhere Polizeischule aus der Landespolizei ausgeschieden und dem Thür. Ministerium für Inneres und Wirtschaft, Abteilung Inneres, unmittelbar unterstellt. Die organisatorischen Veränderungen sind nach unser aller Ansicht ein großer Fortschritt und werden dem

Polizeischulgedanken in Thüringen sehr von Vorteil sein. An der höheren Polizeischule Jena laufen zurzeit 3 Lehrgänge: 1 abgekürzter Offizierslehrgang, dessen Abschlussprüfung bereits Ende Februar stattfinden soll, der bereits Mitte November begonnen worden ist, und 2 Mittelkurse, die den Wachtmeister der Landespolizei für die Beförderung zum Oberwachtmeister vorbereiten sollen. Am 1. April 1925 soll ein Gendarmerieanwärterkurs beginnen, in dem Oberwachtmeister und Hauptwachtmeister der Landespolizei für den Gendarmeriedienst vorbereitet werden sollen, um nach Bestehen ihrer Prüfungen von der Thüringischen Gendarmerie übernommen zu werden. Am 1. Oktober soll ein Kommunalpolizeianwärterkurs beginnen, der Ober- und Hauptwachtmeister der Landespolizei zu dem Übertritt in die Kommunalpolizei vorbereiten soll. Im August und September 1925 soll ein Kommunalpolizeifortbildungskurs stattfinden, damit die Kommunalpolizeibeamten Thüringens Gelegenheit haben, ihre Kenntnisse in dem Polizeiwissen wieder aufzufrischen und zu vertiefen, und bei dem vor allen Dingen auch die körperliche Ausbildung (Polizeigriffe) Berücksichtigung finden soll. Außerdem werden in regelmäßiger Folge Gendarmeriefortbildungskurse abgehalten werden, und es ist beabsichtigt, dass nach und nach jeder thüringische Gendarmeriebeamte an diesen Fortbildungskursen teilnimmt.

*Deutsches Polizei Archiv, 4. Jg., Heft 2, 25. Januar 1925, S. 1.*

#### 44. Fortbildungskurse für Gendarmeriebeamte an der Höheren Polizeischule Jena (5. Februar 1925)

Thüringer Ministerium für Inneres und Wirtschaft  
– Abteilung Inneres –

An der Höheren Polizeischule in Jena soll für die Gendarmenbeamten ein sechsmonatiger Fortbildungslehrgang stattfinden und zwar vom 15. April bis 11. Juli und vom 11. August bis 15. November ds. Js. Sie erhalten hiervon Kenntnis mit der Veranlassung bis spätestens 1. März ds. Js. einen Gendarmenbeamten des Kreises zur Teilnahme namhaft zu machen. Die Teilnehmer erhalten für die Hin- und Rückfahrt die gesetzlichen Reisekosten erstattet sowie während der Dauer des Lehrgangs monatlich einmal die Kosten der Eisenbahnfahrt 3. Wagenklasse (Personenzug) von Jena nach dem dienstlichen Wohnsitz und zurück vergütet. Vom 16. April bzw. vom 12. August ab wird ihnen eine Beschäftigungstagegeld in Höhe der Sätze für Aufwandsentschädigungen an versetzte Beamte gewährt, z.Z. 4-5 und 3.40 RM für die Beamten der Besoldungsgruppe 6.

In Vertretung  
gez. Dr. Guyet

An

- a) die Herrn Gendarmeriekommissare
- b) den Herrn Gendarmerieoberwachtmeister Werner in Camburg

*ThStA Gotha, Kreisamt Eisenach, 265, Bl. 9.*

#### 45. Schreiben der Höheren Polizeischule Jena an das Ministerium des Innern (12. Februar 1925)

Die Universitätsprofessoren Dr. Jakobi und Dr. Giese haben sich, zunächst unverbindlich, bereit erklärt, im Sommersemester 1925 in Form einer Arbeitsgemeinschaft Praktika für höhere Polizeibeamte zu halten. Für jedes Praktikum kommen höchstens 26 Teilnehmer in Frage. Die Formulierung des Themas für die Praktika steht endgültig noch nicht fest, doch wird voraussichtlich Prof. Jakobi über forensische Psychiatrie, Prof. Giese über gerichtsarztliche Medizin, beides für Polizeibeamte zugeschnitten, sprechen. Damit eine Übersicht gewonnen werden kann, ob für diese Veranstaltungen der Höheren Polizeischule bei den höheren Polizeibeamten Thüringens Interesse vorhanden ist, wird gebeten, bei den in Frage kommenden Beamten der Landespolizei, der Kommunalen Polizei, der Gendarmerie und des Landeskriminalamtes anzufragen, wie viele Herren sich an den Kursen beteiligen wollen unter Angabe, welches Thema von den einzelnen bevorzugt wird. Es ist beabsichtigt, diese Übungen auf denselben Tag zu verlegen, an dem jedes Mal der allgemeine Vortrag der Höheren Polizeischule stattfindet, also beginnend am Mittwoch, den 28. April 1925, und zwar in der Weise, dass für die Teilnehmer an diesen besonderen Kursen der Unterricht in Jena nachmittags 2 Uhr beginnen würde und bis 3.30 Uhr dauern würde, und dass im Anschluss daran die Teilnahme an den Allgemeinvorträgen (4.15-6.45 Uhr) erfolgen kann. Sobald die Teilnehmerzahl feststeht, wird die höhere Polizeischule mit den in Frage kommenden Stellen weiter verhandeln und über das endgültige Ergebnis weiter berichten.

gez. Dr. Prehn

*ThStA Gotha, Kreisamt Eisenach, 265, Bl. 35.*

#### 46. Abkommandierung an die Höhere Polizeischule Jena I (23. März 1925)

Thüringer Ministerium für Inneres und Wirtschaft  
– Abteilung Inneres –

Der zur Teilnahme an dem Fortbildungslehrgang in Vorschlag gebrachte Gendarmerieoberwachtmeister Stolle in Tiefenort hat sich am 15. April ds. Js. im Laufe des Vormittags im Geschäftszimmer der Höheren Polizeischule Jena (Kaserne), nach Möglichkeit in Zivilkleidung einzufinden. Als Lehrplan ist in Aussicht genommen:

je	6	Stunden	Rechtskunde
	2	„	Staatsbürgerkunde
	6	„	Polizeifachkunde und Waffengebrauch
	1	„	ärztlicher Unterricht
	2	„	Strafprozess
	4	„	Gewerberecht
	2	„	Thüringer Verwaltungsrecht
	4	„	Kriminalistik
	2	„	Deutsch
	2	„	Rechnen
	4	„	Sport
	4	„	Waffenpolizeiliche Ausbildung
			39 Stunden zusammen

Die Teilnehmer an dem Lehrgang sollen, soweit die Möglichkeit besteht, in der Kaserne in Jena untergebracht und gepflegt werden. Für die Unterbringung (einschließlich Beleuchtung, Bettwäsche und Heizung) wird im Monat etwa 12 M erhoben werden; für die Verpflegung (Frühkaffe und Mittagessen) etwa 65 Pfg. für den Tag. Eine Änderung dieser Sätze bleibt vorbehalten. Sie wollen den Genannten alsbald hiervon in Kenntnis

setzen. Über die einzurichtende Stellvertretung seines Bezirkes ist zu berichten.

In Vertretung  
gez. Dr. Guyet

*ThStA Gotha, Kreisamt Eisenach, 265, Bl. 74.*

#### 47. Abkommandierung an die Höhere Polizeischule Jena II (16. Oktober 1925)

Thüringer Ministerium für Inneres und Wirtschaft  
– Abteilung Inneres –

Der Gendarmerieanwärter Gärtner in Gotha wird vom 16. November ds. Js. zur Teilnahme an dem Gendarmerieanwärterkurs an der Höheren Polizeischule nach Jena kommandiert. Sie wollen dem Genannten hiervon alsbald Eröffnung machen und ihm aufgeben, sich am 16. November ds. Js. vormittags 9 Uhr in Uniform bei dem Polizeischuldirektor Dr. Prehn in Jena zu melden. Als Reisetag gilt der 15. November. Das persönliche Inventar ist mitzunehmen. Soweit die Möglichkeit besteht, kann in der Kaserne der Landespolizei Unterkunft und Verpflegung gewährt werden. Die Dienstvergütung und Aufwandsentschädigung wird vom 16. November ds. Js. ab von dem Thür. Rentamt in Jena gezahlt.

In Vertretung  
gez. Dr. Guyet

*ThStA Gotha, Kreisamt Eisenach, 178, Bl. 12.*

#### 48. Höhere Polizeischule Jena – Aufgaben und Struktur (1926)

Fortbildung und weitere Ausbildung der Polizeibeamten aller Dienstzweige. Vorbereitung der Polizeiwachmeister der Landespolizei Thüringen bis einschließlich zur 2. Fachprüfung, der Polizeioffizier-Anwärter bis einschließlich zur Beförderung zum Polizeioffizier und Weiterbildung der Polizeioffiziere der Landespolizei Thüringen. Außerdem wird an der Höheren Polizeischule der kommunale Polizeidienst, die Kriminalpolizei polizeifachlich ausgebildet. Die Fortbildung der Gendarmerie, der kommunalen Polizeibeamten und der Kriminalbeamten gehört ebenfalls zu den Aufgaben der Höheren Polizeischule. In ihr findet die gesamte Polizei Thüringens den Sammelpunkt ihrer Bildungsbestrebungen. Bei der Höheren Polizeischule befindet sich weiter das Thüringische Polizeimuseum.

Leiter: Polizeischuldirektor Dr. Prehn

Lehrer: Pol.-Schullehrer Klemm, Pol.-Hauptmann Aumer, Pol.-Schullehrer Messer, Dr. Koch

Außerdem eine Anzahl nebenamtlich tätiger Lehrkräfte.

*Staatshandbuch für Thüringen 1926, S. 187.*

#### 49. Lehr- und Prüfungsordnung – Schreiben des Thüringischen Staatsministeriums an den Reichsinnenminister (16. Mai 1926)

Wir teilen ergebenst mit, dass die Verkehrsverwaltungen (Post, Reichsbahn) und die Reichsfinanzverwaltung die Abschlussprüfung I bei der Landespolizei Thüringen als Ersatz der Vorprüfung für die nichttechnischen Beamtenlaufbahnen des mittleren und des einfacheren mittleren Dienstes anerkannt haben. Abschriften der Anerkennungserklärung der 3 Verwaltungen

sowie einen Abdruck der Prüfungsordnungen für die Abschlussprüfung I bei der Landespolizei Thüringen fügen wir ergebenst bei. Wir werden in den anderen Ländern abgelegten, von 3 genannten Verwaltungen anerkannte Abschlussprüfung gleichfalls anerkennen. Wir ersuchen ergebenst, die übrigen Reichsressorts zu bitten entsprechend zu verfahren und das Gesamtergebnis im Reichsministerialblatt bekanntzugeben.

In Vertretung  
gez. Dr. Thiemer

*ThHStA Weimar, Akten des Thüringischen Wirtschaftsministeriums in Weimar, 4295, n.p.*

#### 50. Auszug aus der Prüfungsordnung für die I. Fachprüfung bei der Thüringer Landespolizei

§ 1 Nach Beendigung der Ausbildungszeit bei der Polizeischule hat der Polizeibeamte in der Polizeischule die I. Fachprüfung abzulegen.

§ 2 Zweck der Prüfung: Durch die Fachprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling nach seinem waffenpolizeilichen Leistungen, seiner Allgemeinbildung und seiner besondere Berufsausbildung die für die Verwendung im Dienst einer Polizeiabteilung (Schar) nötige Eignung besitzt.

§ 3 Zulassungsbedingungen: Zur ersten Fachprüfung werden nur die Polizeibeamten zugelassen, die die Polizeischule Sondershausen mindestens 18 Monate besucht und die Abschlussprüfung I bestanden haben.

§ 4 Prüfungskommission: Die Fachprüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen. Der Prüfungskommission gehören an: Ein vom Thür. Ministerium für Inneres und Wirtschaft, Abt. Inneres, zu ernennender Polizeioffizier der Landespolizei, als

Vorsitzender der Leiter der Polizeischule, als stellvertretender Vorsitzender der Führer des zu prüfenden Lehrganges, der Lehrer, der in dem betreffenden Fach unterrichtet hat als Mitglieder. Die Prüfungskommission fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Leiter der Höheren Polizeischule ist berechtigt, der Prüfung beizuwohnen und Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten zu nehmen.

*ThHStA Weimar, Thüringisches Ministerium des Innern, 42, Bl. 35.*

### 51. Muster eines Abschlusszeugnisses der Höheren Polizeischule Jena

Wer die Hauptprüfungen an der Höheren Polizeischule in Jena bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach folgendem Muster:

Höhere Polizeischule  
Jena

Jena, den xx. xx. 19xx

#### *Zeugnis*

Polizei-..... geboren am ..... in ..... hat an dem Lehrgang für die Beförderung zum Oberwachtmeister bei der Landespolizei Thüringen vom ..... bis ..... an der Höheren Polizeischule Jena teilgenommen und die Abschlussprüfung mit „.....“ bestanden.

Leistungen  
Polizeirecht ....  
Polizeidienstkunde ....

Strafrecht ....  
Gewerberecht ....  
Staatskunde ....  
Elementarfächer .... Deutsch .... Rechnen .... Erdkunde ....

Die Prüfungskommission

Der Vorsitzende  
Der Direktor der  
Höheren Polizeischule  
Jena

Polizei-Oberstleutnant  
Leiter der Landespolizei Thüringen  
Polizeischuldirektor

*ThHStA Weimar, Thüringisches Ministerium des Innern, 42, Bl. 63.*

### 52. Ernennung des Polizeimajors Finke zum Direktor der Höheren Polizeischule Jena (17. Juni 1926)

Wir bitten, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen: Ernennung des Polizeimajors Finke zum Direktor der Höheren Polizeischule in Jena.

Wir beantragen, zu beschließen:

Der Polizeimajor Ferdinand Finke der Landespolizei Thüringen wird mit Wirkung vom 1. Juli 1926 zum Direktor der Höheren Polizeischule in Jena ernannt. Er führt als solcher die Dienstbezeichnung Polizeimajor und erhält ein Dienstalter in der Besoldungsgruppe XI vom 1. November 1924 mit der Maßgabe, dass er bis zum 31. Oktober 1926 Gehalt unter Zugrundelegung seines bisherigen Besoldungsdienstalters als Polizeioffizier bezieht. Die Festsetzung seines Pensionsdienstalters wird durch

das Thüringische Finanzministerium und das Thür. Ministerium für Inneres und Wirtschaft, Abt. Inneres, erfolgen. Polizeimajor Finke ist verpflichtet, bei Ausübung seines Dienstes die Uniform der Landespolizei zu tragen.

Zur Begründung werden wir ausführen:

Die durch das Ausscheiden des Polizeischuldirektor Dr. Prehn am 1. Juli 1926 freiwerdende Stelle des Polizeischuldirektors soll durch Polizeimajor Finke der Landespolizei besetzt werden. Finke hat als Polizeimajor infolge der für Polizeioffiziere geltenden günstigeren Besoldungsregelungen ein Besoldungsdienstalter vom 1.4.1923. Er befindet sich also jetzt in der Stufe 2 der Gruppe XI. Diese Stufe erreicht er bei Übertragung der Stelle des Polizeischuldirektors bei Gewährung eines Besoldungsdienstalters vom 1.11.1924, das nach dem für Staatsbeamte bestehenden Vorschriften festgesetzt ist, erst am 1.11.1926. Es erscheint notwendig, dass ihm bis zu diesem Tage seine Bezüge aus Stufe 2 der Gruppe XI noch belassen werden, da er sonst zur Annahme des Amtes - wozu er nicht gezwungen werden kann - nicht zu bewegen wäre, seine Gewinnung hierzu aber auch im besonderen staatlichen Interesse liegt.

Nach den Erfahrungen in den letzten Jahren erscheint es erforderlich, dass der Direktor der Höheren Polizeischule in einem gewissen Vorgesetztenverhältnis zu dem die Schule besuchenden Polizeibeamten steht. Dieses Vorgesetztenverhältnis ist in der Schulordnung genauer zu regeln. Um aber auch nach außen diese Vorgesetztenstellung zu kennzeichnen, erscheint es zweckmäßig und nötig, das der Polizeischuldirektor die Dienstbezeichnung Polizeimajor führt und die Uniform der Landespolizei trägt.

*ThHStA Weimar, Thüringisches Staatsministerium, Präsidialabteilung, Nr. 134, Bl. 288 f.*

### **53. Armenspeisung an der Polizeischule Sondershausen (22. September 1927)**

Mit Herrn Polizeimajor Witthöft wurde heute vereinbart, dass folgende Personen Mittagessen aus der Küche der Landespolizei für 4 Wochen erhalten:

1. Witwe Hohnstein, Hospitalweg 1
2. Jakob Volkmann, Meistergasse 13
3. Familie Paul Köhler, Meistergasse 9
4. Familie Wirsbicki, Meistergasse 14

Familie Stork und Felix Grabe scheiden mit Sonnabend aus.

Vfg.

Nach 4 Wochen

Der Stadtvorstand [Unterschrift]

*StA Sondershausen, Fürsorge-Akten des Stadtvorstandes zu Sondershausen betreffend die Abgabe von Mittagessen aus der Landespolizeischule 1927-1930, 129, Bl. 1.*

### **54. Das Grundrecht der persönlichen Freiheit – Artikel von Polizeirat Dr. Koch (1928)**

Zum Wesen des Staates gehört, dass er ein umfassendes Herrschaftsrecht über Land und Leute hat; umgekehrt ergibt sich daraus ein Pflichtverhältnis des Untertanen. Je mehr aber der Staat aufgehört hat als fremde Organisation über den Staatsangehörigen zustehen und der Gedanke zum Durchbruch gekommen ist, dass er nichts anderes sein kann, als die höchste Zusammenfassung freier Bürger, um so mehr Rechte müssen den Untertanen gegenüber dem Staat eingeräumt werden. Es sind dies die „Grundrechte“, die in der Reichsverfassung vom 11. August 1919 in deren zweiten Hauptteil einzeln erwähnt werden. Die

Kraft der Grundrechte liegt in dem Gedanken von der Freiheit des Menschen, die im Rechtsstaat in Gegensatz trat zu der Gebundenheit des Polizeistaates, ihr Zweck ist das Bestreben, dem einzelnen Sicherheiten zu bieten, die ihn gegenüber willkürlichen Eingriffen schützen, wie sie mit dem Geiste neuzeitlicher Gemeinschaftsentwicklung nicht mehr vereinbar sind. Die wichtigsten Grundrechte sind die Unverletzlichkeit der Person und ihrer Freiheit und die Unverletzlichkeit des Eigentums, ferner Glaubens- und Gewissensfreiheit, Meinungsfreiheit und Hausfrieden. Eine Aufhebung der verfassungsmäßig verbrieften Grundrechte darf nur „nach Maßgabe der Gesetze“ erfolgen.

*Zeitschrift der Höheren Polizeischule, 1. Jg., 1928, S. 3-7.*

### **55. Thüringer Polizeibeamte an der Höheren Preußischen Polizeischule Eiche (19. November 1929)**

Wir haben beim Preußischen Ministerium des Innern zur Teilnahme an dem voraussichtlich Anfang Januar 1930 an der Höheren Polizeischule in Eiche beginnenden Lehrgang für Kommisaranwärter der Gemeindepolizei angemeldet:

1. den Kriminalpolizeikommissar Joseph Roth, Jena,
2. den Polizeioberleutnant a. D. Machts, Jena, der z. Z. informatorisch bei unserer Polizeiverwaltung beschäftigt ist.

Der Preußische Herr Minister des Innern hat sich mit der Teilnahme der vorgenannten Personen auch bereits einverstanden erklärt.

[Unterschrift]  
Oberbürgermeister

*StA Jena, D I d, Nr. 3, Bl. 7.*

### **56. Transport- und Abwehrgriffe - Überblick von Polizeioberleutnant Zicklam (1930)**

Bei der Landespolizei Thüringen werden sämtliche Beamte in Polizeigriffen ausgebildet. Ebenso hat ein großer Teil der kommunalen Polizeibeamten und Gendarmeriebeamten in den einzelnen Abteilungen der Landespolizei Thüringen bzw. auf der Höheren Polizeischule seine Ausbildung in diesem Dienstzweig erhalten. Trotzdem wird die Zahl derer nicht gering sein, denen die Ausbildung fehlt. Ob diese Beamten aber im Besitz eines allgemein verständlichen Werkes über dieses besondere Gebiet sind, sei dahingestellt. Die nachstehenden Ausführungen sind ein Versuch, die wichtigsten Transport- und Abwehrgriffe in übersichtlicher, systematischer Weise darzustellen. Besonderer Wert ist auf eine prägnante Zusammendrückung des an Inhalt reichen Stoffes gelegt worden. Zur Aneignung einer gewissen Fertigkeit und Geschicklichkeit aber ist es vor allem für den bisher Ungeübten notwendig, zuerst vorbereitete Übungen in Angriff zu nehmen. Durch sie werden die einzelnen Muskelgruppen nach und nach gestärkt und gestählt und brauchbar gemacht. [...]

Quetschgriff

Tempo I: Ausfall rechts – die linke Schulter befindet sich vor der Brust des Gegners – linke Hand erfasst das linke Handgelenk des Gegners – rechte Hand erfasst das linke Ellenbogengelenk von hinten.

Tempo II: Beinhaltewechsel (linkes Bein beugen, rechtes strecken), kurzes heranziehen des mit der rechten Hand gefasst gegnerischen Armes, so dass der Gegner auf dem Bein zu liegen kommt.

Tempo III: Beinhaltewechsel (rechtes Bein beugen, linkes strecken), linke Hand drückt den linken Arm des Gegners nach oben in die Zwangslage, rechte Hand fasst nach der rechten Schulter.

**Durchlauf**

Tempo I: Vorschreiten rechts – beide Hände erfassen die linke Hand des Gegners am Gelenk.

Tempo II: Vierteldrehung rechts unter den Arm des Gegners hindurch und Einwinkeln des gefassten Armes auf dem Rücken.

Tempo III: Hochdrücken des linken Armes des Gegners – rechte Hand dreht zusammen mit der linken den Handrücken des Gegners nach außen – die linke Hand fasst nach, Daumen im Handteller des Gegners, die übrigen Finger liegen auf dem Handrücken – der rechte Arm des Gegners wird zum bequemen Transport nach hinten gebracht.

**Kreuzfesselgriff**

Tempo I: Vorschreiten rechts – rechte Hand schlägt mit der Handkante vor den linken Unterarm des Gegners – linke Hand fasst direkt ins Ellenbogengelenk.

Tempo II: Vierteldrehung links – Einwinkeln des gefassten Armes durch Druck auf das Ellenbogengelenk.

Tempo III: Vorschreiten rechts – linke Hand drückt den Ellenbogen des Gegners hinter die eigene Hüfte – linke Hand fasst dann vor die Stirn des Gegners und drückt den Kopf nach oben.

**Kommitgriff**

Tempo I: Vorschreiten rechts – linke Hand umfasst das linke Handgelenk des Gegners.

Tempo II: Vierteldrehung links – Heranziehen des gefassten Armes vor die Brust, eigener Arm in Hochhalte.

Tempo III: Drehen des gegnerischen Armes nach der eigenen Brust mit der linken Hand – rechter Arm legt sich hart an der Schulter über den Oberarm des Gegners hinweg – rechte Hand fasst nach den eigenen Rock, einen Halt suchend – Vorsetzen des rechten Beines.

**Ärmelgriff**

Tempo I: Linke Hand schlägt vor die rechte Brustseite des Gegners – vier Finger der rechten Hand fassen in den linken Ärmel des Gegners.

Tempo II: Die rechte Hand schwingt den gefassten Arm im Kreisbogen links – linke Hand fängt den Handrücken auf und biegt die Hand nach innen.

**Hosenbodengriff**

Tempo I: Linke Hand stößt vor die rechte Brustseite des Gegners – rechte Hand erfasst den linken Oberarm des Gegners.

Tempo II: Kurzes Herumreißen des Gegners – Linke Hand fasst ins Genick - rechte Hand nach dem Hosenboden. Man schiebt den Gegner vor sich weg.

**Damenabführgriff**

Unterhaken des Gegners – Erfassen der gegnerischen Hand und Druck auf den Handrücken – gegnerische Ellenbogen hinter die eigene Hüfte drücken.

Dass sämtliche bisher aufgeführten Transportgriffe doppelseitig zu üben sind, bedarf wohl keiner weiteren Erwähnung. Wenn durch anhaltendes, gründliches, tempoweises Üben die nötige Griffsicherheit erlangt ist, werden nun sämtliche Tempos zu einer Einheit verschmolzen (Übungen im freien Stil). Jetzt ist kurzes und entschlossenes Zugreifen ein unerlässliches Erfordernis.

*Zeitschrift der Thüringischen Polizeischule für die Fortbildung der Polizeibeamten Thüringens, 6. Jg., 1930, S. 59-61.*

**57. Übungsaufgaben für die Praxis (5. April 1930)****Aufgabe 82 (Kinderschutz, Wandergewerbe, Tingeltangel)**

Die Polizei wird darauf aufmerksam, dass mit der Akrobatentruppe des Artisten Hase aus Bad Sulza jeden Abend die ebenfalls in dieser Stadt wohnende dreizehnjährige Leni Schwarz im Varieté des Gastwirts Hauser in Apolda auftritt. In den Wandergewerbsschein Hases ist das Mädchen nicht eingetragen. Der Wirt Hauser erklärt, er habe große Mühe gehabt, die Truppe für sein Unternehmen zu bekommen. Er nehme zwar die Eintritts-

gelder ein, müsse aber an Hase für das Auftreten der Truppe allabendlich 50 RM zahlen. Welche wichtigen gewerbepolizeilichen Vorschriften sind auf den Tatbestand anzuwenden? Welche Bestimmungen sind etwa verletzt.

*Zeitschrift der Thüringischen Polizeischule für die Fortbildung der Polizeibeamten Thüringens, 3. Jg., 1930, Heft 4, S. 46.*

### III. Ausstattung – Gerätschaften – Kriminaltechnik

#### 58. Verwendung eines Gefangenentransportwagens (11. Februar 1922)

Bei der Polizeiverwaltung Erfurt befindet sich ein Gefangenentransportwagen, der jedoch zur Abgabe an die Staatspolizei nicht in Frage kommen kann, da die Stadt den Wagen auch für andere Zwecke weiterhin benutzen wird.

Im Auftrage [Unterschrift]

An den Regierungspräsidenten hier.

*ThStA Gotha, Regierung zu Erfurt, 12015, Bl. 162.*

#### 59. Beschaffung von Uniformstoff in der Inflation (12. April 1923)

Beschluss des Thüringischen Staatsministeriums  
Zur Beschaffung von Tuchen und Futterstoffen zu neuen Uniformen für die Beamten der Landespolizei wird die vorgriffsweise Verwendung von  
300.000.000 M zur Beschaffung von Grundtuch und  
100.000.000 M zur Beschaffung von Futterstoffen usw.

Für Rechnung des Etats der Landespolizei für das Rechnungsjahr 1923 genehmigt. Das Finanzministerium wird gebeten, die Hauptstaatskasse anzuweisen, der Thüringischen Staatsbank die bereits für diese Zwecke verausgabten Beträge von

	210.638.903 M
sowie	<u>73.415.442 M</u>
zusammen	284.415.442 M

zu erstatten und den Restbetrag zur Verfügung der Landespolizei bereit zu halten.

Gez. Frölich    Hermann    Hartmann    Rittweger    Greil

*ThHStA Weimar, Thüringisches Staatsministerium, Präsidialabteilung, Nr.134, Bl. 39 r.*

## **60. Beschaffung von Pferden für die Landespolizei (8. Oktober 1923)**

Wir bitten auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Staatsministeriums zu setzen: „Beschaffung von Pferden für die Landespolizei Thüringen“.

Wir werden folgenden Antrag stellen:

„Es wird beschlossen, das Ministerium des Innern zu ermächtigen, 20 Reitpferde für die Landespolizei im Benehmen mit der Sächsischen Staatspolizei – Verwaltung anzukaufen und die hierfür erforderlichen Mittel vorgriffsweise zu verwenden.“

Begründung:

Die Landespolizei Thüringen ist seit ihrer Einrichtung nicht in der Lage gewesen, ihr Pferdmaterial zu ergänzen und aufzufrischen. Die haushaltsmäßige Zahl von Pferden ist bei weitem nicht erreicht und das vorhandene Pferdmaterial ist zum großen Teil nicht mehr als vollwertig zu bezeichnen. Aus diesen Gründen kann die Neubeschaffung von Pferden im Interesse der Sicherheit des Landes nicht mehr hinausgeschoben werden. Im Hinblick auf die finanzielle Lage von Thüringen und weil das Reich es ablehnt, zu den Kosten einen Beitrag zu leisten, beantragen wir zunächst nur den Ankauf von 20 Pferden. Der Ankauf wird am zweckmäßigsten in Verbindung mit der sächsischen Staatspolizeiverwaltung erfolgen, die seit Jahren in Ostpreußen

beim unmittelbaren Einkauf die besten Erfahrungen machte. Bei den gegenwärtigen Preisbildungsverhältnissen ist es nicht möglich, einen Betrag, der irgendwie Anspruch auf Richtigkeit hat, anzugeben.

*ThHStA Weimar, Thüringisches Staatsministerium, Präsidialabteilung, Nr. 134, Bl. 92 r.*

## **61. Die „Dreyse-Pistole“ – Schreiben des Herstellers an die Polizeibehörde Sondershausen (15. Mai 1924)**

Unsere Firma ist ihnen sicher als Hersteller der weltbekannten „Dreyse-Pistole“, welche bei vielen Polizeibehörden u.a. auch bei der Berliner Kriminalpolizei zur besten Zufriedenheit im Gebrauch ist, bekannt, und gestatten wir uns daher, Ihnen heute folgendes zu unterbreiten: Vom dem Grundsatz ausgehend, vom „Guten nur das Beste“ zu liefern, sind wir an die Konstruktion einer Selbstladepestole herangegangen, welche alle technischen Vorzüge der in hunderttausend Exemplaren im Gebrauch befindlichen alten Dreyse-Pistole entsprechend geschmackvollere Form, sowie eine höhere Schusszahl hat. Dieses ist uns überraschend gut gelungen. Mit unserer neuen „Rheinmetall“-Pistole Cal. 7,65, worüber Sie anliegend einen Prospekt vorfinden, bringen wir eine Pistole auf den Markt, welche in Bezug auf einwandfreie Funktion, hervorragende Schussleistung, enorme Durchschlagskraft und geschmackvolles Äußere allen anderen im Handel befindlichen Modellen weit überlegen ist. Ganz besonders möchten wir Ihr Augenmerk auf die neuartige nie versagende Drehsicherung lenken, die Unglücksfälle durch unbeabsichtigtes Losgehen so gut wie ganz vermeidet. Sollten Sie Bedarf in Selbstladepestolen haben, bitten wir um Ihren gütigen Bescheid; wir geben Ihnen dann sofort [...] Angebot anhand.

Auf jeden Fall dürfen Sie sich versichert halten, dass wir Ihnen nur wirklich einwandfreie Waffen liefern und auf die man sich im Notfall auch verlassen kann.

Hochachtungsvoll  
Rheinmetall-Handelsgesellschaft mbH

*StA Sondershausen, Akten des Magistrats zu Sonderhausen betreffend Uniformierung und Ausrüstung der Gemeindebeamten, 986, Bl. 124.*

## **62. Ausrüstungsverordnung für die kommunalen Polizei I (25. November 1924)**

### § 1

Die im Außendienst beschäftigten Polizeibeamten der Städte und Gemeinden ausschließlich der Kriminalpolizeibeamten haben, soweit sie in Ausübung ihres Dienstes Uniform zu tragen, einheitliche Bekleidung und Ausrüstung zu führen.

### § 2

[...]

Gummiknüppel im Lederköcher, kurzes Pistole am Leibriemen oder am Unterschnallkoppel, je nach Anordnung, Infanteriesäbel in schwarzer Lederscheide mit weißem Beschlag und silbernem Portepée nebst blauem Knopf, rot-weiß durchwirkt, am schwarzen Unterschnallkoppel ohne Schweberriemen, bei Polizeibeamten in den Gruppen von 7 an aufwärts der Besoldungsgruppe Füsiliersäbel in blanker Stahlscheide an Stelle des Infanteriesäbels in schwarzer Lederscheide.

### § 3

Soweit noch Bekleidungs- und Bewaffnungsgegenstände, die dieser Vorschrift nicht entsprechen vorhanden sind, können diese bis 31. Dezember 1928, Helme, Lederteile und Waffen bis 31. Dezember 1930, aufgetragen werden.

### § 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Weimar, den 25. November 1924

Thür. Ministerium für Inneres und Wirtschaft.

*ThHStA Weimar, Thüringisches Ministerium des Innern, 45, Bl. 81.*

## **63. Ausrüstungsverordnung für die kommunale Polizei II (13. November 1924)**

[...]

D) Ausrüstungsgegenstände

1. Der Tschako ist aus schwarzem Leder mit Kinnriemen und trägt als Zierrat einen achtspitzen Stern mit Staatswappen. An dem Tschako wird eine Kokarde in den Farben der betr. Stadt getragen. Die Vorgesetzten der Gruppen IX und X tragen statt des Kinnriemens Schuppenketten aus weißem Metall.

2. Der Säbel der Wachtmeister ist der altpreußische Infanteriesäbel in schwarzer Lederscheide mit weißen Beschlägen. An demselben befindet sich eine Trotteln in den Landesfarben. Er wird an einem schwarzledernen Unterkoppel mit einem Riemen getragen. Der Säbel der Beamten der Gruppe VII bis X ist der sogenannte Füsiliersäbel in blanker Stahlscheide. Auf dem Säbel ist das goldene Portepée befestigt. Beamte, die der Armee als aktiver Offizier angehört haben, können statt des goldenen ein silbernes Portepée tragen.

3. Die Pistole ist die Armeepistole und wird in brauner Ledertasche mit einem braunen Leibriemen nach besonderer Anordnung über oder unter dem Rock getragen.

4. Über dem Säbel wird der Gummiknüppel getragen.

*ThHStA Weimar, Thüringisches Ministerium des Innern, 45, Bl. 13f.*

#### **64. Uniformordnung für die Landespolizei und die kommunale Polizei (30. Oktober 1924)**

Gegenwärtig:

1. Oberregierungsrat Dr. Guyet
2. Oberregierungsrat Dr. Schulze
3. Oberwachtmeister Knauer  
*als Vertreter der Fachgewerkschaft*
4. Polizeiwachtmstr. Ritter  
*kommunaler Polizeibeamter*
5. Polizei-Oberleutnant Schulze  
*als Vertreter des Verbandes Thür.*
6. Polizei-Oberwachtmstr. Fischer  
*Polizeibeamter*
7. Pol.-Oberleutnant Kirschner  
*als Vertreter der Beamten der Landespolizei*
8. Pol.-Leutnant Hoyer  
*als Vertreter der Beamten der Landespolizei*
9. Hauptwachtmstr. Gutknecht
10. Polizeihauptmann Bährecke  
*als Vertreter der örtl. Städt. Polizei*
11. Amtmann Melzer  
*in Weimar*

1. Für die kommunale Polizei in Thüringen:

a) Bekleidung: dunkelblauer Rock, schwarze Hose, der Kragen am Rock von derselben Farbe wie der Rock, am Rock Brusttaschen, polierte silberne Knöpfe, kornblumenblaue Biese, am Rock und Kragen, dunkelblauer 2 reihiger Mantel mit kornblumenblauer Biese, schwarze Wickelgamaschen; Stiefelhose (der Gemeinde überlassen). Dunkelblaue Mütze mit kornblumenblauen Streifen und Kokarde in Stadtfarbe, Tschako; mit kornblumenblauer Biese umrahmte Achselstücke mit Tressenbesatz, sowie Sternen und zwar:

für Gruppe 4 Achselstücke ohne Sterne,

für Gruppe 5 Achselstücke mit einem Stern,

für Gruppe 6 Achselstücke mit einem Stern, soweit es

Vorgesetzte sind mit zwei Sternen,

für Gruppe 7 Achselstücke mit silbernen Raupengeflecht und ohne Stern,

für Gruppe 8 Achselstücke mit silbernen Raupengeflecht und einem Stern,

für Gruppe 9 zwei Mal geflochtenes Achselstücke ohne Stern,

für Gruppe 10 dasselbe mit einem Stern,

für Gruppe 11 dasselbe mit zwei Sternen.

b) Bewaffnung: Revolver, Gummiknüppel, halblanger/reußischer Schutzmannsäbel, mit silbernen Portepée und blauem Knopf, rot-weiß durchwirkt, am Unterschnallkoppel ohne Schweberriemen in Lederscheide bei Oberbeamten von Gruppe 7 an in Stahlscheide, gewöhnlicher Riemen.

2. Landespolizei:

dunkelblauer Rock mit grünem Kragen und silbernen Knöpfen, schwarze Hose, grüne Biese, Tschako sonst in der Bekleidung wie die kommunale Polizei

[Unterschrift] Oberregierungsrat

*ThHStA Weimar, Thüringisches Ministerium des Innern, 45, Bl. 7.*

**65. Polizeimäntel – Schreiben der Firma****Blankenberg aus Hannover an die Polizeibehörde  
Sondershausen (1. September 1926)**

Einlegend erlaube ich mir, ihnen ein Angebot für wetterfeste und wasserdichte Polizeibekleidung zu überreichen in der Annahme, dass auch Sie hierfür Interesse haben und in Anbetracht der vorschreitenden Jahreszeit nunmehr Ihre Aufträge erteilen wollen. Bei meiner Offerte handelt es sich um die allerersten Fabrikate der deutschen Gummimäntel-Industrie. Die von mir verwandten Qualitäten sind in der Praxis erprobt und als sehr gut befunden. Bei vielen Polizeibehörden werden meine wetterfesten und wasserdichten Pelerinen und Mäntel bereits getragen, und ich höre nur Lob und anerkennende Beurteilung. Alle Vorschriften bezgl. Farben und Formen können berücksichtigt werden. Die Lieferzeit beträgt 4 Wochen nach Auftragserteilung. Auch aus diesem Grund empfehle ich baldige EntschlieÙung. Die Vorführung der Pelerinen und Mäntel erfolgt kostenlos ohne jede Kaufverpflichtung.

Hochachtend  
S. Blankenberg

*StA Sondershausen, Akten des Magistrats zu Sonderhausen betreffend Uniformierung und Ausrüstung der Gemeindebeamten, 986, Bl. 21.*

**66. Schreiben des Ministeriums des Innern zu  
Helmbeschlägen bei Gendarmeriebeamten  
(10. Februar 1925)**

Um den Gendarmierbeamten die Möglichkeit zu geben, den Helm bei außergewöhnlichen Gelegenheit wie Kirchgang, Begräbnis, Familienfesten und dergleichen tragen zu können, ha-

ben wir auf Veranlassung des Gendarmerieverbandes Offerten bzw. Muster für Helmbeschläge beigezogen und zwar:

1. achtstrahlige Neusilber versilberte Sonne mit erhabenem Landeswappen 1.75 M,
2. neusilberne Helmsitze, 12–13 cm hoch, wie sie von den Beamten des ehemaligen Gebietes Gotha auf dem Helm getragen worden ist 3.35 M,
3. Helmkokarde 0.20 M.

Wir gehen hiervon Kenntnis mit der Anweisung, die unterstellten Gendarmeriebeamten alsbald hiervon zu benachrichtigen. Etwaige Bestellungen dieser drei Stück sind gesammelt bis spätestens 15. März ds. Js. hier vorzulegen. Diejenigen Gendarmeriebeamten, die Helme mit gelben Beschlag im Besitz haben, müssten sie Schuppenkette und die Vorder- und Hinterschiene vernickeln lassen, was erhebliche Kosten nicht verursachen wird. Von der Beschaffung dieser Helmbeschläge auf Staatskosten muss abgesehen werden, weil von der Anordnung über das Tragen des Helm zum Dienst, dem allgemeinen Wunsch entsprechend, zunächst Abstand genommen werden soll, der Helm in der Mehrzahl der Fälle wohl auch Eigentum der Gendarmeriebeamten ist.

In Vertretung:  
gez. Dr. Guyet

*ThStA Gotha, Kreisamt Eisenach, 265, Bl. 41.*

**67. Entwurf des Ministeriums des Innern zu  
einheitlichen Kopfbedeckungen bei Polizeibeamten  
(April 1929)**

- a) Tschako: von schwarzlackiertem Leder mit weißer Schuppenkette, Nationale des Landes Thüringen; rechts Kokarde in den Reichsfarben, linke Kokarde in den Farben der Gemeinde; als Zierrat achtspeitzige Sonne

- von weißem Metall mit Gemeinde- oder Landeswappen nach Wahl der Gemeinde.
- b) Schirmmütze: steife Form von blauem Rocktuch; Besatzstreifen aus Samt vom Grundtuch mit kornblumblauen Vorstößen oberhalb und unterhalb des Besatzstreifens; Vorstoß um den Deckel von kornblumblauem Abzeichentuch; Schirm von schwarzlackiertem Leder oder Vulkanfiber; auf dem Besatzstreifen über dem Schirm eine Kokarde in den Farben der Gemeinde.
  - c) Hausmütze: weich gehaltene Form mit Schirm von blauem Rocktuch, sonst wie Schirmmütze.

*ThHStA Weimar, Thüringisches Ministerium des Innern, 45, Bl. 53.*

### **68. Liste der vom Thüringer LKA auf der „Internationalen Polizeitechnischen Ausstellung Karlsruhe 1925“ ausgestellten Gegenstände**

1. „Aufnahme und Reproduktionsapparat“ 24x30 cm mit Multiplikator für polizeiliche Personenaufnahmen mit fahrbarem Atelierstativ. Kameraauszug 3teilig. Einrichtung für Farbfilteraufnahmen.
2. „Kombinierte Tatort-Kamera“ 13x18 cm mit Neigevorrichtung und Multiplikator für 3teilige Personenaufnahmen und Tatortaufnahmen.
3. „Vergrößerungs- und Projektionsapparat“ für Negative und Diapositive bis 13x18 cm mit 2 verschiedenen Lichtquellen auf einem 2,50 m langen ausziehbaren Vergrößerungstisch.
4. „Mikro-Kamera“ für Urkundenphotographie und ähnliche Gebiete. Bis zu 50facher Vergrößerung. Horizontal und vertikal verwendbar.

5. „Kopiergerät und Auslöseuhr“. Höchstleistung 4-500 Positivbelichtungen in einer Stunde.
6. „Jupiterlampen“ für Aufnahme und Reproduktionszwecke, 6 Ampere, für alle Stromarten.
7. „Böhms Ateliersonne“ für photographische Aufnahmezwecke.
8. „Bosch-Scheinwerfer“ mit Stativ, Kabel und tragbarem Akkumulator, für photographische und Sucharbeit am Tatort.
9. „Düsen-Wassertrog“, „Afrope“, für Schnellwässerung von Platten und Lichtbildern.
10. Auswahl von Tatortaufnahmen. Gefertigt vom Landeserkennungsamt.
11. „Simplex-Trockenapparat“ für Schnelltrocknung von Platten und Lichtbildern.
12. „Lichtmesser Justshot“ zur Berechnung der Belichtungszeit.
13. „Mikroskopierlampe“.
14. Photographische Aufnahmen aus dem Gebiete der Daktyloskopie, Münzfälschung und Brandstiftung.
15. „Mordkoffer“ des Thüringischen Landeskriminalamtes, genannt „Thülka“ (System Nitsch).
16. „Ausrückkoffer“ der Kriminalpolizei Jena.

*DHPol, Polizeigeschichtliche Sammlung, Bestand Landespolizei Weimar, n.p.*



Stand des Thüringer LKA auf der „Internationalen Polizeitechnischen Ausstellung Karlsruhe 1925“ (DHPol, Polizeigeschichtliche Sammlung)

## 69. Thüringen und die „Große Polizeiausstellung Berlin 1926“

Weimar, den 10. April 1926

In der Zeit vom 25. September bis 10. Oktober findet in Berlin die vom Preußischen Ministerium des Innern veranstaltete „Große Polizeiausstellung Berlin 1926“ statt. In Anbetracht der außerordentlichen, immer steigenden Bedeutung und der ständig fortschreitenden Neugestaltung des Polizeiwesens und in Anbetracht der Tatsache, dass die breite Öffentlichkeit gerade auf diesem Gebiete zum Zweck eigenen Schutzes wie auch der gebotenen Zusammenarbeit mit den Behörden umfassender Aufklärung und Anregung bedarf, ist diese Ausstellung für alle Polizeibehörden von besonderem Interesse. Auch das Land Thüringen hat sich, wie die anderen deutschen Ländern, dazu

entschlossen, die Ausstellung zu beschicken und hat den unterzeichneten zum Ausstellungskommissar des Landes Thüringen für diese Ausstellung ernannt. Auch eine stärkere Beteiligung des Auslandes ist zu erwarten. Im Gegensatz zu der Karlsruher Ausstellung erfolgte die Gliederung bei der Großen Polizeiausstellung nach den einzelnen Fachgebieten, um so ein übersichtlicheres und einheitliches Bild in den einzelnen polizeilichen Gebieten zu geben. Um der Bedeutung des Landes Thüringen gerecht zu werden, ist es dringend erwünscht, dass sich auch möglichst viele Thüringer Behörden an der Ausstellung beteiligen. Die Gliederung und die für die Ausstellung in Frage kommenden Gebiete, sowie sonst alles Näheres ist aus dem beiliegenden Prospekt ersichtlich. Besonders erwünscht ist auch Material von historischer Bedeutung, so z. B. alte Uniformen, alte ihrem Inhalt nach besonders interessante Polizeiverordnungen, Schriftstücke über die Universitätspolizei usw. Ich darf alle in Frage kommenden Behörden darum bitten, mich bei der Zusammenstellung der Ausstellungsgegenstände für das Land Thüringen zu unterstützen. An Ausgaben erwachsen den einzelnen Behörden nur die Kosten für den Transport der Ausstellungsgegenstände nach Weimar, Kaiserin Augustastraße 17 und zurück. Alles Weitere wird von mir veranlasst. Die Anmeldung der Ausstellungsgegenstände erbitte ich bis spätestens zum 1. Mai 1926. Ich bitte, bei der Anmeldung folgende Punkte genau anzugeben:

1. Eingehende Beschreibung und Stückzahl der Ausstellungsgegenstände.
2. Angabe des Wertes der Ausstellungsgegenstände.
3. In welcher Ausstellungsgruppe (s. Prospekt) die Aufstellung der einzelnen Gegenstände gewünscht wird.
4. Wie viel qm Wand und Boden die Ausstellungsgegenstände (getrennt nach den verschiedenen Abteilungen) beanspruchen.
5. Ob Versicherungen der Ausstellungsgüter gegen Feuer, Explosion, Einbruchsdiebstahl, Wasserschände, Aufruhr

usw. gewünscht werden. Aus diesem Grund wird empfohlen, von der Versicherung Gebrauch zu machen. In welchem Umfang und zu welchen Zeiten die Reichsbahn Sonderzüge für Polizeibeamte für die Ausstellung bereitstellt, wird noch bekannt gegeben. Die anliegenden Plakate bitte ich an besonders sichtbaren und auch dem Publikum zugänglichen Stellen aufzuhängen.

Kehrl  
Polizeimajor

*ThStA Gotha, Kreisamt Gotha, 92, Bl. 44.*

## **70. Die Röntgenstrahlung im Dienst der Kriminalistik – Mitteilung an die Kriminalabteilung in Sondershausen (16. September 1926)**

Es dürfte Ihnen bekannt sein, dass das Röntgenverfahren in der forensischen Medizin angewandt wird, z. B. zur Feststellung der Art und Ursache schwerer Schädelverletzungen, der Lage der Geschosse, des Verlaufs des Schusskanals im Körper von Überfallenen usw. Neu dagegen ist die Anwendung der Röntgenstrahlung zur Untersuchung von Geschenken an Gefangene auf eingeschlossene, äußerlich nicht sichtbare Werkzeuge, z. B. in Brot eingebakenen zusammengerollte Sägen. Das Röntgenverfahren gibt ferner Aufschluss über den Inhalt verdächtiger Pakete (Höllmaschinen), die Konstruktion von Schmuggelkoffern, Falschwürfel, in Attrappen eingehüllte Waffen etc. Juwelen und Münzen können auf ihre Echtheit geprüft werden. Eine Reihe von interessanten photographischen Röntgenogrammen, die die Brauchbarkeit der neuen Methode in der Kriminalistik beweisen, zeigen wir auf der diesjährigen Polizeiausstellung, die in Berlin vom 25.9.-17.10.1926 stattfindet (Autohalle II, Stand 13)

Die beigelegte kleine illustrierte Druckschrift diene Ihnen zur gefl. vorläufigen Information. Sollten Sie die Polizeiausstellung nicht besuchen, aber unseren Untersuchungen Interesse entgegenbringen, so bitten wir Sie, uns durch Zusendung der beigelegten Karte bekanntzugeben, dass Sie weitere Informationen wünschen.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
SIEMENS-REINIGER-VEIFA GmbH

*StA Sondershausen, Akten des Magistrats zu Sondershausen betreffend Uniformierung und Ausrüstung der Gemeindebeamten, 986, Bl. 218.*

## **71. Ein Kriminalregistraturschrank – Schreiben der Firma August Blödner aus Gotha an die Kriminalabteilung in Sondershausen (22. September 1926)**

Auf Veranlassung des Polizeiamtes Schweinfurt habe ich einen Kriminalregistraturschrank aus Stahl angefertigt, welcher zur Großen Berliner Polizeiausstellung am 25.09.-10.10.26 Ausstellungshallen am Kaiserdamm auf meinem Stand No. 43, sowie unter Gruppe IV B. 1. Gemeindliche Polizei Stadt Schweinfurt ausgestellt wird. Ich bitte, beim Besuch der Ausstellung freundlichst diesen Schrank besichtigen zu wollen, zu dessen Gebrauch ein Herr der Polizeiverwaltung Schweinfurt weitere Erläuterungen geben wird. Ein Prospekt über diesen Schrank, woraus auch die Einteilung zu ersehen ist, liegt bei. Bei dieser Gelegenheit darf ich auch meine übrigen Erzeugnisse: Büromöbel aus Stahl anbieten, denn Stahlmöbel werden neuerdings auch in Deutschland den Holzmöbeln mehr und mehr vorgezogen. Als größte und älteste Spezialfabrik für Büromöbel aus Stahl habe ich u. a.

folgende bedeutende Lieferungen ausgeführt: Gothaer Lebensversicherungsbank, Gotha: Registratur für 1 Million Aktenstücke [...]

*StA Sonderhausen, Akten des Magistrats zu Sonderhausen betreffend Uniformierung und Ausrüstung der Gemeindebeamten, 986, Bl. 219.*

## **72. Führen eines Diensthundes (27. Juli 1926)**

Thüringisches Ministerium für Inneres und Wirtschaft  
Abt. Inneres

Gendarmerieanwärter Gärtner in Merkers ist seit dem 15. Juni d. Js. im Besitz eines Begleit- und Schutzhundes. Das Thür. Rentamt weisen wir an, dem Genannten vom 1. Juli d. Js. ab bis auf weiteres die Entschädigung für Halten eines Diensthundes zu zahlen und unter Kapitel VI 10 c gg zu verausgaben.

In Vertretung:  
gez. Dr. Guyet

*ThStA Gotha, Kreisamt Eisenach, 178, Bl. 40.*

## **73. Ausbildungslehrgang für Diensthundeführer (14. März 1928)**

Der durch meine Verfügung – L III 3 G. c. 2/28 V.A. – vom 10.1.28 einberufene Lehrgang für die Ausbildung von Diensthundeführern ist mit dem 15.3.28 beendet. Die Beamten treten mit dem 16.3.28 zu ihren Dienststellen zurück. Reisetag ist der 16.3.28. Für die den Beamten zugeteilten Diensthund sind die Transportkosten von Weimar in die betreffenden Standorte zu

zahlen und beim Titel 22b zu verrechnen.

I.V. Kehrl

*Bekanntmachung für die Landespolizei 1928, Nr. 9.*

## **74. Schneeschuhlehrgang für Polizeibeamte (28. Februar 1927)**

Der 4. Schneeschuhlehrgang wird am 28.2.27 beendet. Die Teilnehmer und das Lehrpersonal treten am 1.3.1927 zu ihren Dienststellen zurück. Reisetag ist der 1.3.27. Polizeiabteilung Gotha veranlasst die Vorlage des Erfahrungsberichtes über den Lehrgang. Die Dienststellen geben die Schneeschuhe nebst Zubehör in gereinigten Zustand an die zuständigen Verwaltungsstellen ab, welche die beschädigten Schneeschuhe gelegentlich, spätestens bis 20.3.27 an die Beschaffungsstelle zur Instandsetzung weiterleiten. Notwendige Neuansfertigungen wird das Verwaltungsamt bewirken.

I.V. Kehrl

*Bekanntmachung für die Landespolizei 1927, Nr. 9.*

## **75. Arbeiten an den Luftleitern der Polizeifunkstellen (12. Juli 1929)**

Arbeiten an den Luftleitern der Polizeifunkstellen, die über Starkstromleitungen führen, sind verboten, solange die Starkstromleitungen unter Strom stehen. Etwa erforderliche Arbeiten sind erst vorzunehmen, wenn die Stromlosschaltung der fraglichen Starkstromleitung von dem zuständigen Elektrizitätswerk

vorgenommen worden ist. Die Dienststellen haben der Beachtung dieses Verbotes ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, da durch Nichtbeachtung schwerste Personen- und Sachschäden eintreten können.

I.V. Kehrl

*Bekanntmachung für die Landespolizei 1929, Nr. 29.*

### **76. Verwendung von Betriebsstoff bei Dienstfahrzeugen (15. Februar 1926)**

Vom 15.2.26 ab fahren sämtliche Kraftfahrzeuge der Landespolizei bis auf Weiteres den Betriebsstoff „Dobi-Spezial“. Die Anforderungen auf Betriebsstoff sind in Zukunft darauf zu berücksichtigen. Sollten bei einzelnen Kraftfahrzeugen irgendwelche Schwierigkeiten eintreten, so sind diese mir umgehend zu melden.

I.V. Kehrl

*Bekanntmachung für die Landespolizei 1926, Nr. 6.*

### **77. Fahrtraining für Polizeibeamte (15. Februar 1926)**

Bei der geringen Benutzung der Kraftfahrzeuge in den einzelnen Standorten ist insbesondere den jüngeren Kraftfahrern wenig Gelegenheit geboten, ihre Kenntnisse auf fahrtechnischem Gebiet zu erweitern. Ich ordne deshalb an, dass in ruhigen Zeiten bei Fahrten mit Kraftfahrzeugen, bei denen Reisekosten nicht zuständig sind, jüngere Kraftfahrer als Begleiter mitgenommen werden. Der zuständige Fahrer hat bei solchen Gelegenheiten dem jüngeren Kraftfahrer zeitweilig das Steuer unter Beachtung der erforderlichen Vorschriften zu überlassen. Ich ersuche die Dienstvorsteher, der Weiterbildung der Kraftfahrer ständig

größte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Rühle von Lilienstern

*Bekanntmachung für die Landespolizei 1926, Nr. 7.*

### **78. Die Geschwindigkeitsfeststellung bei Kraftfahrzeugen – Artikel von Polizeihauptmann Georg Aumer (5. April 1930)**

Die Geschwindigkeitsfeststellung kann erfolgen:

1. Durch Schätzung,
2. durch ein Kontrollfahrzeug,
3. durch automatische Vorrichtungen,
4. durch zwei Beamte,
5. durch einen Beamten.

Zu 1: Die Schätzung der Geschwindigkeit bringt in keinem Falle ein sicheres Ergebnis. Deshalb muss die Anwendung dieser Art stets abgelehnt werden.

Zu 2: Die Geschwindigkeit kann mit Kontrollfahrzeug auf zwei Arten erfasst werden:

Das Kontrollfahrzeug, mit Tachometer ausgerüstet, fährt in stets gleichem Abstand hinter dem zu kontrollierenden Kraftfahrzeug. An dem Messer ist abzulesen, welche Geschwindigkeit erreicht wurde. Das Verfahren ist für die Polizei abzulehnen, da ein Tachometer benutzt wird. Diese Messinstrumente gelten, da wechselnden Witterungsbedingungen und Erschütterungen ausgesetzt, nicht als zuverlässig. (Bay. ObLG in Entscheidung vom 31. März 1925 und 26. März 1926). Weiter lässt sich durch das Tachometer meist nicht mit Gewissheit feststellen, welche Durchschnittsgeschwindigkeit gefahren wurde. Ferner bestehen Ungenauigkeiten beim Ein- und Ausfahren beider Fahrzeuge in und aus der Stoppstrecke. Ohne Festlegung einer solchen wird eine brauchbare Unterlage überhaupt nicht geschaffen. Selbst

bei peinlicher Beachtung der Vermeidung von Fehlerquellen kann diese Abnahme nur durch zwei Beamte vorgenommen werden; Einer der fährt und ein zweiter Beamter, der das Tachometer beobachtet.

- a) Das Kontrollfahrzeug, besetzt mit Führer und einem Beamten, der eine Stoppuhr bedient. Das Polizeifahrzeug folgt stets gleichem Abstände dem zu kontrollierenden Kraftfahrzeug und der Beamte beobachtet, in welcher Zeit die Stoppstrecke durchfahren wird und errechnet danach die Stundendurchschnittsgeschwindigkeit. Wenn hierbei auch ein Präzisionsinstrument benutzt wird, so bleibt doch die Möglichkeit des Auftretens von Fehlerquellen beim Ein- und Ausfahren in und aus der Stoppstrecke. Ohne festgelegte Stoppstrecke ist dieses Verfahren gänzlich unbrauchbar.

Zu 3: Bei automatisch wirkenden Meßvorrichtungen dürfte nur da ein sicheres Ergebnis zu erreichen sein, wo Gewissheit besteht, dass nicht ein sonstiger Wegbenutzer auf die Stoppstrecke gelangt ist, während sich das zu kontrollierende Kraftfahrzeug auf derselben befand. Einrichtungen und Vorgang: An beiden Enden der Stoppstrecke werden zwei druckempfindliche Litzen oder Leisten gelegt, die durch besondere Leitung (im Straßengraben usw. liegend) verbunden sind. Wird die eine Litze überfahren, so setzt der Druck die Uhr in Gang und beim Überfahren der anderen Litze durch das oder die Hinterräder wird sie gestoppt. Der Meßvorgang wickelt sich hierbei ohne Zutun des Beamten ab. Eine derartige Vorrichtung ist nicht verwendbar für Kraftfahrzeuge mit Anhänger. Die Ergebnisse nach den Methoden 1 und 2 sind entweder völlig unbrauchbar (1) oder aber mit großer Vorsicht, besonders bei Geschwindigkeiten bis zu 60 km, verwendbar.

Das Stoppen durch zwei Beamte oder einen Beamten

- a) Eine Stoppstrecke von mindestens 200 m. Strecken unter dieser Länge lassen keine sichere zeitliche Festlegung zu. Der Beamte verfällt erfahrungsgemäß in den meisten

Fällen, besonders bei hohen Geschwindigkeiten, einer Selbsttäuschung und stoppt die Uhr schon, ehe das Fahrzeug die Stoppstrecke verlassen hat. Im Übrigen kann beim Durchfahren einer so kurzen Prüfstrecke auf eine Durchschnittsgeschwindigkeit nicht geschlossen werden. Je länger die Stoppstrecke, desto sicherer das Ergebnis.

- b) Eine festgelegte Stoppstrecke. Sie muss vermessen werden und darf nicht etwa vom Beamten durch Abschreiten oder Schätzung erlangt oder aus Kartenblatt oder Stadtplan entnommen sein. Entfernungsfestsetzung durch Straßenbaubehörde ist als zuverlässig anzusehen (Kilometersteine).
- c) Verwendung von Spezial-Stoppuhren. Gewöhnliche Taschenuhren können nicht als sichere Messer für Kurzzeiten angesehen werden.

*Zeitschrift der Thüringischen Polizeischule für die Fortbildung der Polizeibeamten Thüringens, 3. Jg., 1930, Nr. 4. S. 37-39.*

## **79. Verordnung über Kraftfahrzeuge der staatlichen und Gemeindepolizei (1931)**

§ 1 Im Dienst befindliche Kraftfahrzeuge der Gemeindepolizei sind ebenso wie der staatlichen Polizei (§ 44 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 15. Juli 1930), wenn Gefahr im Verzuge ist, von den Vorschriften über die einzuhaltende Fahrgeschwindigkeit (§ 18) ferner über das Ausweichen, Halten, Überholen, und Vorfahren in den §§ 22 bis 24 und 28 genannten Fällen sowie von sonst von den Polizeibehörden angeordneten Verboten und Beschränkungen befreit.

§ 2 Wenn Fahrzeuge der staatlichen und Gemeindepolizei von den im § 1 genannten Vorrechten Gebrauch machen wollen,

muss der Führer Warnzeichen nach § 19 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 15. Juli 1930 mit einer Dienstfanfare in der Abbildung d-a-d abgeben.

Thüringisches Ministerium des Innern  
Dr. Frick

*GSfTH 1931, Nr. 4.*

### 80. Kurzmitteilung der Polizeidirektion Gotha an das Kreisamt Gotha (13. Februar 1931)

Nach einer Mitteilung der Thür. Polizeidirektion Weimar befinden sich dort zu Versuchszwecken zwei Achsmesser zur Feststellung der Belastung von Kraftfahrzeugen. Ein Verleihen an andere Polizeidirektionen oder behördliche Stellen ist zurzeit nicht möglich, da die Achsmesser für die dortigen Prüfungen auf ihre Geeignetheit täglich gebraucht werden.

[Unterschrift]

*ThStA Gotha, Kreisamt Gotha, 92, Bl. 280.*

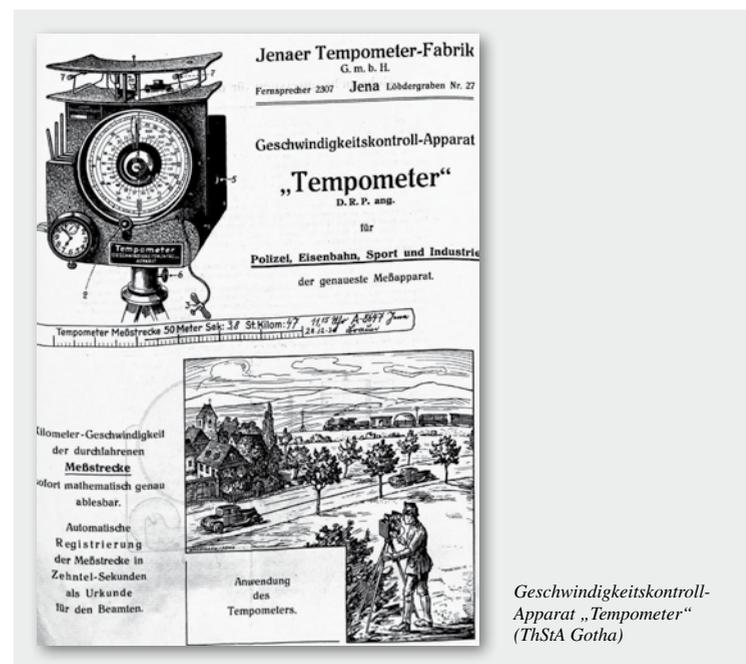
### 81. Schreiben der Jenaer Tempometer-Fabrik an das Kreisamt Gotha (16. Oktober 1931)

Wir erlauben uns höflichst Ihnen beiliegend Prospekt und Gutachten usw. über unsere Neukonstruktion des Geschwindigkeitskontroll-Apparats „Tempometer“ zu übersenden. Mit diesen kann ein Beamter unbedingt genaue Resultate erzielen, es ist ein weitgehender Vorteil, denn es werden hierzu Beamte frei, welche im Dienst anderweitig verfügbar werden. Es kann vorerst auch nur die Visiervorrichtung gekauft werden, es ist dann

nur nötig, mit den bisherigen Stoppuhren zu arbeiten. Zusammenstellung mit Visiereinrichtung und des Apparates ist jederzeit möglich. Man kann mit dem Tempometer jede Kontrollstrecke erfassen, das ist besonders in Ortsteilen von Vorteil, denn hier zeigt das alte Stoppverfahren große Mängel. Zu näheren Angaben sind wir jederzeit gern bereit. Wir glauben, dass auch dort Interesse für diesen Apparat besteht, und sehen ihrer werten Antwort gern entgegen.  
Anlagen.

Hochachtungsvoll  
Jenaer Tempometer-Fabrik

*ThStA Gotha, Kreisamt Gotha, 92, Bl. 306.*



## 82. Abgabe von Gegenständen an das Thüringische Landespolizeimuseum (1922)

Bei der Landespolizeischule in Weimar soll ein „Thüringisches Landespolizeimuseum“ begründet werden, in dem in erster Linie kriminalistisch interessante Gegenstände gesammelt werden. Die Sammlung soll in der Hauptsache Schul- und Lehrzwecken dienen, darüber hinaus aber auch den in der Polizei und besonders kriminalpolizeilichen Praxis stehenden Beamten die Aufdeckung und den Nachweis begangener Straftaten erleichtern. Sie wird mit der Zeit auch den nichtpolizeilichen Untersuchungsbehörden Hilfs- und Beweismitteln bieten können und ihnen hierzu zur unbeschränkten Verfügung stehen. Dafür ist es nötig, dass besonders alle kriminalistisch interessanten Beweisstücke sowie alle sonstigen Gegenstände, die für den Polizeibeamten wertvolle Anschauungs- und Lehrmittel darstellen, gesammelt und dem Landespolizeimuseum überlassen werden. Mit Genehmigung des Staatsministeriums werden die Gerichte und Staatsanwaltschaften angewiesen, alle bei ihnen vorhandenen und in Zukunft vorkommenden, für die Zwecke der Sammlung geeigneten Gegenstände, soweit nicht nach bestehenden gesetzlichen Vorschriften in andere Weise damit zu verfahren ist, der Landespolizeischule Weimar zu überlassen.

In Betracht kommen insbesondere folgende Gegenstände:

- a) Für die historische Abteilung: Ansichten und Zellenmodelle von thüringischen und außerhalb Thüringens liegenden Strafanstalten, alte Fessel- und Folterwerkzeuge, sowie sonstige aus früheren Zeiten noch vorhandenen, beim Strafvollzug benutzte Gegenstände, Lichtbildaufnahmen wichtiger Ereignisse, wie z. B. von größerer Brandstätten, Eisenbahnzusammenstößen, Auto- und sonstigen Unglücksfällen usw., und ähnliche Dinge.
- b) Für die zu bildende Lehrmittel- und eigentliche Kriminalabteilung: die zur Ausübung von Verbrechen und

Vergehen gegen das Leben, die Gesundheit und das Eigentum benutzten und bestimmten Werkzeuge, wie Einbrecherwerkzeuge, Schuss-, Hieb- und Stichwaffen, alle Art von Handfeuerwaffen mit den dazu gehörigen Pulverarten und Geschossen (ausgenommen Jagdwaffen, die als solche noch verwendungsfähig sind und nicht etwa ein besonderes kriminelles Interesse bieten), Gifte, Körperteile des Opfers, die bei der Ermittlung des Täters von Wichtigkeit sein können, wie Teile der Hirnschale, wenn darin Abdrücke von Werkzeugen enthalten sind, usw., ferner Spuren von Verbrechen oder mit Spuren versehene Gegenstände, die von ihnen zurückgelassen oder ihnen entrissen worden sind, Gegenstände mit Blutspuren, Diebesverstecke aller Art, erbrochenen Behältnisse und besonders Geldschränke oder Teile von solchen, wenn sie durch Werkzeuge zerstört oder beschädigt worden sind, Stockdegen, Stockflinten, Totschläger, Schifferknoten, Abtreibungs- und Empfängnisverhütungsmittel und -instrumente, gezinkte Karten, Würfel, Wechsel, Schecke und sonstige gefälschte Unterlagen, wertlose Anzahlscheine, außer Kurs gesetzte Papiere, Reklamezettel in Form von Kassenscheinen (sogenannte Blüten), Behältnisse und Einrichtungen, die zum Schmuggel verwendet worden sind, unechte Ringe, die von sogenannten Neppern zur Begehungen von Betrügereien benutzt worden sind, falsche Stempel, unsittliche Schriften und Abbildungen, Proben von erlaubten und verbotenen Gegenständen des Wandergewerbes, gefälschte Altertümer, gefälschte Nahrungs- und Heilmittel, Handschriften von Verbrechen, Zigeunerzinken und -sprichwörter, Gaunerzinken und Geheimschriften; ferner Tafeln zur Erlernung der Personenbeschreibung und des Fingerabdruckverfahrens sowie der Messung nach Bertillon, Lichtbildaufnahmen von Tatorten und Opfern

begangener Verbrechen gegen das Leben oder die Gesundheit, Beispiele zur Herstellung von Tatortskizzen, Tafeln, die die Wiedergabe von Farben bei fotografischen Aufnahmen behandeln, Pressen und Apparate zur Herstellung von gemünzten oder Papierfalschgeld, von Kriegsnotgeld und Lebensmittelkarten, mechanische und elektrische Sicherungsanlagen gegen Diebstahl und Einbruch usw. usw.

Die für das Thüringische Landespolizeimuseum bestimmten Gegenstände sind an die Landespolizeischule Weimar zu senden. Die Kosten der Verpackung und Übersendung werden von der Landespolizei getragen und sind bei dieser zur Erstattung anzufordern.

Weimar, den 9. Juli 1922  
Thüringisches Justizministerium

*Amts- und Nachrichtenblatt für Thüringen 1922, Nr. 49.*

### **83. Das Kriminalmuseum und die Beratungsstelle im Polizeipräsidium Erfurt**

Unter den Museen, die die Stadt Erfurt beherbergt, ist das am wenigsten bekannte, dafür umso interessanter. Gemeint ist das im Polizeipräsidium untergebrachte Kriminalmuseum oder, wie es im Fachausdruck heißt „Lehrmittelsammlung“. Wie aus diesem Namen hervorgeht, ist diese Sammlung, und zwar im Allgemeinen beschlagnahmte Originalstücke, zu Lehr- und Unterrichtszwecken bestimmt. Dabei ist dafür gesorgt, dass „zünftige Berufsinteressenten“ keine Gelegenheit finden, ihnen noch fehlende Kenntnis praktisch zu verbessern. Die Lehrmittelschau wurde vor sechs Jahren in einen Gebäudeteil des Polizeipräsidioms zusammengetragen, methodisch geordnet und geschmack- und übersichtsvoll angelegt. Seit dieser Zeit wird sie dauernd ergänzt und genießt in der Fachwelt guten Ruf. Die Sammlung

bezweckt vor allem, Polizei- und Kriminalbeamten, Förstern und all denen, die mit dem Verbrechen in irgendeiner Form beruflich zusammenkommen Anleitung und praktische Hilfe zu geben. Die Gegenstände sind in großen Gruppen nach Art der Kommissariate zusammengefasst, also z. B. Mord- und Kapitalverbrechen, Einbruch, Falschgeld, Jagdfrevel und ähnliches. So sieht man die Arbeit an einem Geldschrank, sowohl Öffnen durch Anknabbern wie durch Aufschweißen, Spurensicherung, Versuche aller Art, Fotografien von Verbrechern und den Tätern und vieles mehr. Für die Vorbeugung und Verhütung der am meisten vorkommenden Straftat, des einfachen Einbruchs, hat man im Anschluss an das „Kriminalmuseum“ ein besonderes Kabinett eingerichtet. Hier hat auch die Öffentlichkeit Gelegenheit - was leider noch zu wenig bekannt ist - sich persönlich mit den neuesten Erfindungen auf dem Gebiet der Wohnungssicherung vertraut zu machen. In der „Einbruchsberatungsstelle“ ist man gerne bereit jedem einzelnen Auskunft und Ratschläge zu geben. An praktischen Beispielen überzeugt man sich, dass das einfache Hausschloss, wie es leider noch in den meisten Haushalten verwendet wird, geradezu herausfordernd auf die zahlreichen „Klingelfahrer“ wirken muss. Man sieht Sicherheitsketten, die man vor allem auch anlegen kann, wenn man die Wohnung verlässt. Durch einen interessanten Mechanismus lassen sich diese Ketten und ähnliche Riegel von dem rechtmäßigen Wohnungsinhaber von außen öffnen. Alarmschüsse, die über dem Türspalt angebracht werden können, alarmieren durch lauten Knall die gesamte Hauswohnerschaft und dürften jedem Einbrecher derartigen Schreck einjagen, dass er seine ursprüngliche Absicht vergisst. Jeder Besucher der Beratungsstelle wird sich überzeugen lassen, dass er im eigenen Interesse und auch zur Unterstützung der Polizei mindestens durch Anbringen desbezüglicher Schlösser mithelfen muss, die allzu leichte Möglichkeit zu Verbrechen einzuschränken.

*Tribüne vom 27. Dezember 1932.*

## IV. Polizeialltag – Gesellschaft – Großereignisse

### 84. Anfrage des Verbandes Thüringer Polizeibeamten zur Handhabung von Einstellungen in den Polizeidienst (3. November 1920)

Hochverehrter Herr Oberbürgermeister!

Unterzeichneter erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass alle Polizeibeamtenstellen in der Thüringer Beamtenzeitung mit ausgeschrieben werden dürften. In einer Sitzung sämtlicher Gemeindevorstände vom Freistaat Sachsen-Weimar wurde dieses von unserem Verband gewünscht und die Herren hatten auch freundlichst zugesagt. Wie ich in Erfahrung bringe ist in Weimar eine Kriminalbeamtenstelle zu besetzen, ohne dass von einer Ausschreibung in der Thüringer-Beamten-Zeitung Gebrauch gemacht worden ist. Die Ortsgruppe Weimar legte auch ganz besonderes Gewicht darauf, dass die hiesige Kriminalbeamtenstelle sämtlichen Dienstabteilungen der Gemeinde zwecks Bewerbung zugänglich gemacht wird. Bis jetzt hat eine Bekanntgabe bei einzelnen Dienststellen nicht stattgefunden. Wir bitten, dass dieses möglichst noch nachgeholt wird.

Sehr ergebenst

[Unterschrift]  
Polizeiwachtmeister

StA Weimar, NA II-1-143, Bl. 3

### 85. Heiratsordnung für die Beamten der Thüringer Landespolizei (1921)

§ 1 Mit Rücksicht auf die Reichsbestimmungen, wonach der Hundertsatz der verheirateten Unterbeamten ohne Anrechnung, der schon über 12 Jahre dienenden höchstens 20 betragen darf, bedürfen alle Unterbeamten, die noch nicht über 12 Jahre dienen, zu ihrer Verheiratung der Genehmigung.

§ 2 Alle übrigen Beamten, die eine Ehe eingehen wollen, haben dies mindestens sechs Wochen vorher dem Ministerium des Innern auf dem Dienstwege anzuzeigen.

§ 3 Die Heiratsgenehmigung erteilt der Minister des Innern.

§ 4 Bei den Heiratsgenehmigungen wirken die Beamtenausschüsse im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit.

§ 5 Mit dem Gesuch um Heiratsgenehmigung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- A) Personalakten des Gesuchstellers,
- B) Bericht des zuständigen Disziplinarvorgesetzten über die Persönlichkeit des Gesuchstellers,
- C) Stellungnahme des Beamtenausschusses.

§ 6 Die Genehmigung zur Heirat kann erst nach einer Gesamtdienstzeit von 8 Jahren oder nach dem vollendeten 27. Lebensjahr erteilt werden. Sie wird grundsätzlich erst nach vollendeter Ausbildungszeit erteilt. Ausnahmen sind nur aus ganz besonderen Gründen und unter Berücksichtigung der jeweils vorliegenden Verhältnisse zulässig.

§ 7 Der Hundertsatz der verheirateten Unterbeamten darf ohne Anrechnung der schon über 12 Jahre dienenden höchstens 20 betragen. Ausnahmen sind nur aus ganz besonderen Gründen und unter Berücksichtigung der jeweilig vorliegenden Verhältnisse zulässig.

§ 8 Soweit bisher der Hundertsatz überschritten ist, muss die Zahl der Verheirateten bis zum 1. April 1928 auf die gestattete Grenze zurückgeführt sein.

§ 9 Die dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

§ 10 Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Weimar, den 14. Juni 1921

Thüringisches Finanzministerium  
Thüringisches Ministerium des Innern

Dr. Neumann

Dr. Jahn

*Amts- und Nachrichtenblatt für Thüringen 1921, Nr. 16.*

### **86. Bekanntmachung über die Polizeistunde in Thüringen (1921)**

§ 1 Für öffentliche Gast-, Speise-, Schankwirtschaften und Kaffees, für Theater, Lichtspielhäuser und Räume, in denen Schaustellungen stattfinden, sowie für öffentliche Vergnügungsstätten aller Art wird die Polizeistunde auf 12 Uhr festgelegt.

§ 2 Die Bezirksdirektoren, Landräte, Vorsitzenden der Bezirksverbände und die kreisfreien Stadtverwaltungen werden ermächtigt,

- a) für die Sonnabende und die Sonn- und Feiertage, für besondere Bezirke, wie Badeorte und dergleichen, bei einem nachzuweisenden dringenden Bedürfnis auch für die übrigen Wochentage die Polizeistunde auf 1 Uhr nachts festzulegen,
- b) in Einzelfällen, die einer besonderen Regelung bedürfen, besonders Berufsversammlungen solcher Gewerbebezüge, deren Angehörige sich am Tage nicht versammeln können, die Polizeistunde bis 2 Uhr nachts hinauszuschieben,
- c) für Wirtschaften, bei denen der Verdacht der Unzuverlässigkeit besteht, besonders für Wirtschaften mit

weiblicher Bedienung, und für solche öffentlichen Vergnügungsstätten, die mit störendem Geräusch oder sonstigen Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Öffentlichkeit überhaupt verbunden sind, die Polizeistunde bis auf 10 Uhr abends herabzusetzen.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. September 1921 in Kraft.

Weimar, den 24. August 1921

Thüringisches Ministerium des Innern

Dr. Jahn

*Amts- und Nachrichtenblatt für Thüringen 1921, Nr. 27.*

### **87. Belohnungsschreiben für zwei Kriminalbeamte (24. Oktober 1921)**

Vorstand

~~Königlichen~~ Eisenbahn Verkehrsamtes  
(Eisenbahndirektionsbezirk Erfurt)

An die Polizeiverwaltung W e i m a r.

Der Kriminalkommissar Quehl und dem Kriminalwachtmeister Sundhausen in Weimar ist eine Belohnung von je 300 M bewilligt worden, weil es durch ihr umsichtiges Vorgehen gelang, Anfang August 1921 auf dem Bahnhof Weimar eine größere Diebesbande zu ermitteln. Ich ersuche, die Genannten davon zu verständigen. Das Geld kann bei der Stationskasse Weimar in Empfang genommen werden.

[Unterschrift]  
Regierungsrat

*StA Weimar, NA-1-143, Bl. 17*

### **88. Schreiben des Ministeriums des Innern über Zuständigkeiten von Gendarmerie und Landeskriminalamt (12. Januar 1925)**

Es ist in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, dass die Gendarmeriebehörden es unterlassen haben, die für Kapitalsachen (Mord, Totschlag usw.) nach der Ausführungsverordnung zu der Verordnung des Thür. Staatsministeriums über die Errichtung des Thür. Landeskriminalamtes vom 28. Mai 1923 (Ges.-Samml. 1923, S. 491) und der Abänderungsverordnung vom 16. Juni 1924 (Ges.-Samml. S. 298) vorgeschriebene Meldung an das Landeskriminalamt in Weimar sofort zu erstatten. Wir machen hiermit den Gendarmeriekommissaren ausdrücklich zur Pflicht, in allen den unter IV der genannten Ausführungsverordnung erwähnten Fällen unverzüglich auf schnellstem Wege (Telefon) das Landeskriminalamt zu benachrichtigen. Die unterstellten Gendarmeriebeamten sind von dort anzuweisen, ebenfalls für strengste Beachtung der genannten Vorschrift Sorge zu tragen.

In Vertretung  
gez. Dr. Guyet

*ThStA Gotha, Kreisamt Eisenach, 265, Bl. 25.*

### **89. Bericht des Ministeriums des Innern zur Verkehrspolizei (16. Januar 1926)**

Wir ersuchen bis zum 8. April ds. Js. um Angabe, wie viele Strafanzeigen in der Zeit vom 1.1.1926 bis 31.3.1926 in Angelegenheit der Verkehrspolizei (insbesondere wegen Verstoßes gegen die Kraftfahrbestimmungen und gegen die Landespolizeiverordnung vom 25. Oktober 1925 über Regelung des Verkehrs auf

Straßen und Plätzen, Gesetzsammlung Seite 291) dort erstattet worden sind, und zwar

- a) von der Landespolizei (Motorradstreifen),
- b) von der Gendarmerie (zahlenmäßig getrennt nach den einzelnen Gendarmeriebeamten; wir ersuchen also anzugeben, wie viel Anzeigen der genannten Art von jedem, - mit Namen - Gendarmeriebeamten des dortigen Kreises erstattet worden sind.)

In Vertretung  
gez. Dr. Guyet

*ThStA Gotha, Kreisamt Gotha, 92, Bl. 17.*

### **90. Krankheit eines Familienangehörigen (19. August 1926)**

Thüringisches Ministerium für Inneres und Wirtschaft  
– Abteilung Inneres –

Dem Gendarmeriewachtmeister Gärtner in Merkers ist zu den ihm durch die Krankheit seiner Ehefrau entstandenen Kosten eine Notstandbeihilfe von 105 RM (Einhundertfünf Reichsmark) bewilligt worden. Das Thüringische Rentamt wird angewiesen, diesen Beitrag an den Genannten zu zahlen und in der laufenden Jahresabrechnung unter Kapitel IX 4a zu verausgaben.

I.A. gez. Dr. Haueisen

*ThStA Gotha, Kreisamt Eisenach, 178, Bl. 41.*

## **91. Krankmeldung, Dienstbefreiung, Urlaub – Anordnung der Polizeiverwaltung Jena (25. Juni 1927)**

Von jeder Krankheit, die eine Dienstversäumnis erforderlich macht, ist vor Beginn des Dienstes dem Nächstvorgesetzten schriftlich, in Behinderungsfalle mündlich Meldung zu erstatten. Dann hat der Vorgesetzte die schriftliche Meldung zu erstatten. Am dritten Tag ist ein ärztliches Zeugnis über Art und voraussichtliche Dauer der Krankheit einzureichen. Wird ein Beamter von der Krankenkasse oder dem behandelnden Arzt einem Sanatorium überwiesen, dann hat der Beamte vorher schriftlich Meldung auf dem Dienstwege einzureichen. Ein krankgemeldeter Beamter darf nur mit Genehmigung des Arztes seine Wohnung verlassen. Die erteilte Genehmigung ist dem Nächstvorgesetzten schriftlich zu melden. Die Behörde hat das Recht, jederzeit die Dienstfähigkeit durch einen Vertrauensarzt nachprüfen zu lassen. Der Reviervorsteher ist berechtigt, Beamte bis zu 2 Stunden vom Dienst zu befreien, der Polizeioberinspektor bis zur Dauer von 12 Stunden, alle übrigen Dienstbefreiungen sind als Urlaubsgesuche dem Oberbürgermeister zur Genehmigung vorzulegen. Der gesetzmäßig den Beamten zustehende Urlaub kann vom Oberbürgermeister jederzeit aus dienstlichen Gründen auf eine andere Zeit als die beantragte verlegt werden. Jeder Beamte hat sich bei seinem Nächstvorgesetzten vom Urlaub oder Krankheit zurückzumelden.

*StA Jena, D II, Nr. 2, Bl. 49-50.*

## **92. Bericht erstattet während der Tagung der Deutschen Kriminalpolizeilichen Kommission (DKK) in Dresden. Verkehrserleichterung für die Kriminalpolizei. Referent: Oberregierungsrat Nitsch (Thüringer LKA)**

Im Anschluss an das in der Vollsitzung der DKK. vom 11. bis 13. Oktober 1926 in Berlin erstattete Referat zu dem damaligen Punkt 9 der Tagesordnung - Seiten 34 bis 39 der Druckschrift „Referate und Beschlüsse der DKK (11. bis 13. Oktober 1926 in Berlin)“ - wurden folgende Beschlüsse gefasst.

1. Dringendes Erfordernis ist die Überlassung von besonderen Dienstfahrkarten für die Kriminalpolizei zu einer wesentlich unter dem üblichen Abonnementspreis liegenden Pauschalsumme.
2. Kriminalpolizeiliche Ferngespräche und Telegramme müssen von der Reichspostverwaltung gegen einfache Gebühr als dringend behandelt werden.
3. Wünschenswert ist, dass die Kriminalpolizei mit eigenen Dienstkraftwagen ausgerüstet wird. (siehe Seite 62 der Druckschrift Referate und Beschlüsse der DKK, 11.–13. Oktober 1926 in Berlin.)

Der Länderausschuss der DKK hat sich in seiner Sitzung am 14. Oktober 1926 in Berlin zu dem Beschluss des A. VIII wie folgt ausgesprochen: „Zu diesem Beschluss der DKK betonte der Vertreter Bayerns, dass in erster Linie der Anspruch auf freie Fahrt aufrecht erhalten und weiterverfolgt werden müsse. Allseitig wurde der Beschluss der DKK als geeignet bezeichnet, die schwebenden Verhandlungen mit der Reichsbahnverwaltung über die Erleichterung der Fahrt von Kriminalpolizeibeamten zu unterstützen.“ Nach einer Mitteilung des Preuß. MdI vom 5. Juni 1928 - II C II 40/17 VII/28 - fand am 4. Februar 1928 eine Besprechung des Länderausschusses über die bisherige Durch-

führung der Beschlüsse der DKK vom 13. Oktober 1916 statt. Am Schluss des Schreibens hat das MdI noch mitgeteilt, dass es die Länderregierungen, die Senate der Freien Hansestädte und die Senatskommissionen für auswärtige Angelegenheiten gebeten habe, sich mit dem Ergebnis der Besprechungen einverstanden zu erklären. Für den A. VIII der DKK fasste der Länderausschuss folgenden Beschluss: „Der Länderausschuss nahm von dem Beschluss der DKK und dem Ergebnis der bisherigen Verhandlungen und Feststellungen Kenntnis.“ Zum Beschluss I der DKK vom 13. Oktober 1926. Nach der Vollsitzung der DKK in Berlin im Oktober 1926 hat der A. VIII nicht mehr getagt, da auf Grund des von den Länderregierungen dem Reichsinnenministerium zu Punkt I (Dienstfahrkarten für die Kripo) gelieferten Materials und einer mündlichen Besprechung des Reichskommissars zur Überwachung der öffentlichen Ordnung mit dem Vorsitzenden des A. VIII das Reichinnenministerium unter dem 27. Juni 1927 - P 5233.9.6. - den Länderregierungen folgende Zuschrift hatte zugehen lassen: „Ich beabsichtige, mich nochmals mit der Deutschen Reichsbahngesellschaft wegen der Gewährung von Freikarten für Pol.-Beamte in Verbindung zu setzen. Zuvor bitte ich jedoch, mir tunlichst umgehend mitzuteilen: a) Wie viel Freifahrkarten werden benötigt? b) Für welchen genau zu begrenzenden Personenkreis sollen die Freifahrkarten gelten? c) Wie wird die Ausgabe der Freifahrkarten geregelt werden? Ich darf besonders bemerken, dass es im Interesse der Sache liegt, dass die Länder ihre Anforderungen so gering wie möglich halten. gez. v. Keudell.“ Das Thür. M.d.I. beispielsweise hat auf Vorschlag des Vorsitzenden des A. VIII auf dieses Schreiben dem Reichsinnenministerium am 18. Juli 1927 wie folgt geantwortet: „In Beantwortung des dort. Schreibens teilen wir ergebenst mit, dass für die Gewährung von Freifahrkarten zunächst nur das Thür. LKA in Weimar in Frage kommt. Für das LKA werden insgesamt 4 Freifahrkarten benötigt. Diese Karten sollen für sämtliche Kriminalbeamten des Thür. LKA gelten. Es

wird deshalb und auch im kriminellen Interesse vorgeschlagen, als Aufschrift für die Karten folgenden Text zu wählen: ‚Für einen Beamten des Thüringischen Landeskriminalamtes.‘ Die Karten werden unter Verschluss gehalten und nur von Fall zu Fall an die für die in Frage kommenden Dienstreisen bestimmten Beamten ausgegeben. In einem Kontrollbuch soll der Erhalt der Karten bestätigt und die Rückgabe derselben vermerkt werden. Die Karten selbst sind nach Beendigung der Dienstreise sofort zurückzugeben. Wir würden es begrüßen, wenn unseren Wünschen weitgehend Rechnung getragen werden könnte.“

*DHPol, Polizeigeschichtliche Sammlung, Bestand Landespolizei Weimar, n.p.*

### 93. Die „Thüringische Polizeiwoche“ – Rückblick von Polizeirat Andreas Klemm

Die Freie Vereinigung für Polizei- und Kriminalwissenschaft hat mit der Ersten Thüringischen Polizeiwoche in Jena vom 28. Juni 1927 bis zum 2. Juli 1927 zum ersten Mal außerhalb Preußens eine derartige Veranstaltung abgehalten. Getragen wurde die Polizeiwoche durch die Freie Vereinigung für Polizei- und Kriminalwissenschaft, durch die Thüringer Verwaltungsakademie und durch das Thüringische Ministerium für Inneres und Wirtschaft unter tatkräftiger Mitwirkung der Höheren Polizeischule Jena. Ihr war ein voller Erfolg beschieden. Die Teilnehmerzahl war für thüringische Verhältnisse befriedigend. Die Landespolizei hatte 231 Teilnehmer entsandt, die Gendarmerie 79 und die kommunale Polizei 71. Sonstige Verwaltungszweige stellten 55 Beamte, so dass sich im ganzen 446 Hörer eingeschrieben hatten, zu denen noch eine Reihe von Ehrengästen trat. Vertreten waren alle Dienstgrade. Diese weite Spanne ist gewiss ein gutes Zeichen für das Echo, das die Polizeiwoche in allen Schichten der Beamten-

schaft fand; aber für die Dozenten lag hier naturgemäß eine erhebliche Schwierigkeit, auf die ich später zurückkommen werde. Als Tagungsstadt konnte in Thüringen kein besserer Ort gewählt werden als Jena, das „liebe, närrische Nest“. [...] Staatsminister Dr. Paulsen begrüßte die Erschienenen im Namen der Landesregierung und dankte der Freien Vereinigung für die Veranstaltung ihrer ersten außerpreußischen Polizeiwoche auf thüringischem Boden. Die Thüringische Landesregierung sei sich der Bedeutung einer gut ausgebildeten Polizeibeamtenschaft stets bewusst gewesen. Beweis dafür sei die Gründung der Polizeischule Sondershausen und der Höheren Polizeischule Jena. Er hoffte, dass die Teilnehmer eben der geistigen Förderung auch freundliche Erinnerungen an die Tagung mit nach Hause nehmen würden. [...] Am Donnerstag kam Professor Dr. Strauch mit seinem von Lichtbildern begleiteten Vortrag „Mord oder Selbstmord?“ zu Wort. Wenn dieses Thema auch schon sehr frühzeitig in Fachzeitschriften und Vorträgen behandelt worden ist, so brachte der Redner durch seine fesselnden Erläuterungen manchen Hörer etwas Neues. Den seltsamsten Motiven des Selbstmörders, denen der an den Tatort gerufene Beamte oft ratlos gegenübersteht, steht die Art der Ausführung sehr oft an Seltsamkeit nicht nach. Die Unterscheidungsmerkmale zwischen Selbstmord und Mord wurden sehr klar und eindrucksvoll vorgeführt. [...] Der bekannte Strafrechtler Professor Gerland - Jena [folgte] mit einer Vorlesung aus dem Grenzgebiete des Strafrechts und der Psychiatrie, indem er über „Die Behandlung krimineller Geisteskranker“ sprach. Voraussetzungen der Zurechnungsfähigkeit sind soziale Unterscheidungsfähigkeit und normale Unterscheidungsfähigkeit, so dass die Zurechnungsfähigkeit definiert werden kann als normale Motivierbarkeit im Handeln. Kinder, Schlafende, Schlaftrunkene und Hypnotisierte als nicht krankhafte Unzurechnungsfähigkeiten stellte er die zahlreichen Arten der krankhaften Unzurechnungsfähigen, auf Anlage und Erwerb zurückgehende, gegenüber, zwischen ihnen die durch Rausch-

giftige Unzurechnungsfähigen als Übergangsstufe einordnend. Zur Behandlung geisteskranker Krimineller unterstrich er scharf die unzulängliche Regelung im StGB infolge Fehlens jeglicher Bestimmungen über das, was mit ihnen zu geschehen habe, und wies an der Hand des Falles des Lauschaer Mädchenmörders auf die recht unerfreuliche verwaltungsrechtliche Behandlung, die in diesem Fall auf ein Gesetz aus dem Jahre 1847 zurückgeht, hin. Er forderte in Anlehnung an den Entwurf eines neuen Reichsstrafgesetzbuches hinreichenden Schutz der Gesellschaft und verlangte die Möglichkeit einer genügend langen Verwahrung der Unzurechnungsfähigen auch ohne vorhergehende kriminelle Betätigung. [...] Als Ausklang der Polizeiwoche war den Teilnehmern Gelegenheit gegeben, auf einer Kraftwagenfahrt durch das Saale- und Schwarzatal über den Rennsteig nach Ilmenau-Gabelbach einige der landschaftlich reizvollsten Gegenden des grünen Herzens Deutschlands kennenzulernen. Auf Gabelbach war die Landesregierung Gastgeberin. Sie dankte dem Vertreter der Freien Vereinigung, Oberwachtmeister Bartels, sowie dem Geschäftsführer der Thüringischen Verwaltungsakademie, Ministerialinspektor Braun, für die geleistete Vorarbeit und die glänzende Durchführung der Veranstaltungen. Mit Recht konnte Ministerialinspektor Braun namens der Verwaltungsakademie allen Helfern herzlichen Dank aussprechen. Mit dem Wunsche, das Gehörte und Gesehene für den Dienst auszuwerten, schloss er die Erste Thüringische Polizeiwoche.

*Die Polizei, Zeitschrift für das gesamte Polizei- und Kriminalwesen mit Einschluss der Landjägerei, Jg. 1927, Heft 16, S. 402-405.*



Polizeifest auf dem Marktplatz in Jena 1928 (DHPol, Polizeigeschichtliche Sammlung)

#### 94. Polizeiverfügung aus Vacha (16. Juni 1929)

Sie werden hiermit aufgefordert künftig jedes Schießen mit irgend einer Schusswaffe oder einem Schiesswerkzeug im Hausgarten des Wohnhauses Vitusstraße 1 in Vacha, in dessen oder sonstiger außerhalb eines Schiesstandes in Vacha oder in der Gemeindeflur gelegene Stelle, zu unterlassen und stillschweigend nicht zu dulden, dass ihre Söhne, Hans Joachim und Gerhard, sich irgend an einer außerhalb eines geschlossenen Raumes gelegenen Stelle mit Schießen befassen und damit die öffentliche Sicherheit und Ordnung in irgendeiner Richtung gefährden. Für jeden Zuwiderhandlungsfall werden Sie mit einer Zwangsgeldstrafe von 50 RM (fünfzig) oder hilfsweise mit 3 Tagen Zwangshaft bestraft. Gegen diese Polizeiverfügung können Sie binnen 2 Wochen ihrer Bekanntgabe bei der Polizeibehörde in Vacha

Beschwerde einlegen. Sonst wird die Polizeiverfügung vollstreckbar.

Der Thür. Gend. Kommissar

*ThStA Gotha, Kreisamt Eisenach, 189, Bl. 11.*

#### 95. Auszug aus dem Beitrag von Stadtrat Trautner aus Gera zur Reformierung des Prostitutionswesens

Die Ursachen unserer gegenwärtigen Sittenverderbnis sind so zahlreich, dass man unser gesamtes Wirtschaftsleben aufrollen müsste, wenn man ihnen allen nachgehen wollte. Aber auch mit der Besserung unserer Wirtschafts- und damit der Erwerbsverhältnisse wird eine sittliche Gesundung unseres Volkes erst dann eintreten, wenn die Regierung energisch umfassende Maßnahmen gegen die Entsittlichung fördernder Momente (Schundfilme, Schundliteratur, Tanz- und Genussucht) ergriffen haben wird. Naturgemäß ist die Beseitigung der Ursachen des sittlichen Tiefststandes wie auch der diesen fördernden Verhältnisse viel wichtiger als die Reform des Prostitutionswesens; denn der Staat muss handeln wie der kluge Gärtner, der das Unkraut schon als jungen Trieb mit seinen Wurzeln beseitigt und nicht erst zur Pflanze heranwachsen lässt, um danach seine Auswüchse zu beschneiden. Solange aber da eine grundlegende Änderung nicht eingetreten ist, müssen die vom Staat beauftragten Stellen versuchen, mit den gegebenen Mitteln ihr Möglichstes zu erreichen. In dieser Hinsicht sollen hier einige neue Wege unter Anpassung an die bestehenden Verhältnisse gezeigt werden. Wohl in allen größeren Städten sind jetzt Wohlfahrtsämter errichtet worden, in denen sämtliche Maßnahmen der örtlichen Fürsorge zentralisiert werden, um die Wohlfahrtstätigkeit zu heben und deren bisherige Zersplitterung zu unterbinden. Hierbei

bedient man sich einer Anzahl Fürsorgerinnen, von denen uns hier nur diejenigen interessieren, die die Sittenfürsorge bearbeiten, und deren Tätigkeit daher derjenigen, der in manchen Städten bereits tätigen Polizeiassistentinnen nahekommt und doch eine andere sein soll. Soweit solche Fürsorgerinnen angestellt sind, wird sich ihre Tätigkeit zwanglos in diejenigen überführen lassen, die in dieser Abhandlung beschrieben sind; ihre Inhaberin soll hier „Sittenfürsorgerin“ genannt werden. Man wird von dem Gedanken ausgehen müssen, dass die polizeiliche und die fürsorgliche Behandlung der Sittensachen scharf zu trennen ist. Auf Grund dieses Vorschlags des Verfassers dieser Abhandlung wird in Gera in jedem Fall zwischen den Tätigkeiten des Polizeiamtes und des Wohlfahrtsamtes ein scharfer Trennungstrich gezogen, indem jede Abteilung, wenn auch im selbstverständlichen Einvernehmen mit der anderen, so doch sachlich und persönlich vollkommen selbstständig arbeitet. Was zunächst die Polizei anlangt, so ist ihr Tätigkeitfeld im Ganzen unverändert geblieben. Das ergibt sich schon aus der Natur der Sache; denn die gesetzlichen Grundlagen, insbesondere auch § 152 der St.Pr.O., sind unverrückbar. Die Sittenabteilung hat also nach wie vor ihren früheren Aufgabenkreis zur Fahndung auf der Gewerbezucht dringend verdächtige und zu überführende Frauenpersonen, Kontrolle der derselben und Zwangsmaßnahmen. Änderung betrifft also nicht in der Art ihre Aufgabe, sondern in der Art der Ausführung. Gehen wir einmal die Sittenfälle durch, wie sie sich vor der Polizei entwickeln: Es wird eine Frauenperson ermittelt, die regelmäßig in den Kaffees und Gastwirtschaften sich aufhält. Da ist zunächst zu unterscheiden, ob sie der Gewerbeunzucht - vorausgesetzt natürlich, dass es sich überhaupt um eine heimlich Prostituierte handelt - dringend verdächtig ist, oder ob sie dieser Übertretung zu überführen ist. Im Falle des dringenden Verdachts hat die Polizei von Reichsgesetz wegen keine Handhabe erhalten, um einzuschreiten, wohl aber geben die meisten Ortsgesetze alsdann die Grundlage, die Betroffenen

unter Sittenaufsicht zu stellen. Das letztere hat sich in der Praxis als notwendig erwiesen, weil gerade die heimlichen Dirnen schwer zu fassen und zu überführen und doch die gefährlichsten sind.

*Die Polizei, Zeitschrift für Polizeiwissenschaft, - dienst, - wesen, mit den Beilagen Führer der Polizeiexekutive und Der Polizeihund, Jg. 16, 6. November 1919, S. 393- 396.*

## 96. Unterstützung der Gesundheitsbehörden durch die Polizei

1. Die sittenpolizeiliche Aufsicht über Personen, die gewerbsmäßig der Unzucht nachgehen (Reglementierung), ist durch das Reichsgesetz aufgehoben. Es dürfen also diesen Personen gegenüber keinerlei allgemeine polizeiliche Auflagen gemacht oder polizeiliche Verbote erlassen werden.
  2. Die Polizei hat künftig alle ihr bekannten Personen, die dringend verdächtig sind, geschlechtskrank zu sein und die Geschlechtskrankheit weiterzuerbreiten, unverzüglich der Gesundheitsbehörde anzuzeigen.
  3. Weibliche Personen, die auf Grund des §16 III oder IV des Reichsgesetzes festgestellt oder aufgegriffen worden sind oder gegen die aus § 5 des Reichsgesetzes eine Anzeige erstattet ist, können im Einverständnis mit der Gesundheitsbehörde statt dieser der Fürsorgestelle für Gefährdete angezeigt werden.
- [...]
7. Unberührt bleibt die Pflicht der Polizei, Minderjährige, die sich in dringender Gefahr körperlicher oder sittlicher Verwahrlosung befinden, wenn Gefahr im Verzuge ist und keine andere Möglichkeit besteht, sie rechtzeitig

abzuwenden, in Schutzhaft zu nehmen, um sie den für Eingreifen gegenüber der Verwahrlosung zuständigen Fürsorgestellten zuzuführen.

*Sammlung der für den Regierungsbezirk Erfurt geltenden Polizei-Vorschriften. Ein Handbuch für Behörden, Beamte, Rechtsanwälte, Gewerbetreibende usw. herausgegeben durch Regierungssinspektor Friedel (Regierung Erfurt), Erfurt 1928, S. 236f.*

### **97. Weibliche Angestellte in Schankgaststätten - Artikel von Polizeihauptmann Wilhelm Messer (5. April 1930)**

[...] Bei Minderjährigen darf einer der hier besprochenen Arbeitsverträge nur abgeschlossen werden, wenn ihr gesetzlicher Vertreter sie dazu schriftlich ermächtigt hat. Es genügt aber die schriftliche Ermächtigung, wenn sie einmal erteilt ist, zum Abschluss aller Verträge der Folgezeit, es sei denn, dass sie ausdrücklich nur auf einen bestimmten Fall oder bestimmte Personen lautet. Den weiblichen Angestellten selbst ist es verboten das Anlocken von Gästen durch auffälliges oder unziemendes Benehmen, das Erbetteln oder Annehmen von Getränken oder Speisen von den Gästen und das Anreizen der Gäste zum Trinken. Die weiblichen Angestellten dürfen demnach nicht die Aufmerksamkeit der Straßenpassanten geflissentlich auf sich lenken, um sie zum Eintritt in das Lokal zu veranlassen. Dass sie sich mit ihnen, nachdem sie eingetreten sind, überhaupt nicht unterhalten dürfen, ist nicht untersagt. Ebenso wenig soll mit dem Verbot des Anreizens zum Trinken schon die harmlose Frage gemeint sein, ob der Gast noch etwas zu trinken wünsche, vielmehr muss immer hinzukommen, dass die Angestellte die Aufmerksamkeit des Gastes gerade auf ihre Person zu lenken wünscht und ihn zum Weitertrinken um ihretwillen veranlassen

will. Der Gewerbetreibende muss seine Räume übersichtlich halten. Nischen oder ähnliche Einrichtungen, die den freien Überblick verhindern, sind unzulässig. Diese Vorschrift setzt sich, da sie auf einer besonderen reichsrechtlichen Ermächtigung beruht, sogar gegenüber den Lokalen durch, in deren Räume solche Einrichtungen nach der seinerzeit erteilten Konzeption bisher statthaft waren. Immerhin kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen. Unzulässig und strafbar ist es schließlich auch, durch Zeitungsanzeigen, Plakate und ähnliches auf das Vorhandensein weiblicher Bedienungen aufmerksam zu machen. Es versteht sich, dass dieses Verbot auch den Fall versteckter Hinweise auf die genannte Tatsache erfasst („fescbe Bedienung“, „flotte Bedienung“ usw.) und dass es immer darauf ankommt, ob der Wirt weibliche Bedienung gemeint hat und das Publikum das erkennen konnte. Verletzung der besprochenen gegen das Reichsgesetz vom 15. Januar 1920 dar. Im Falle häufigerer Zuwiderhandlungen kann auch die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf seinen Beruf geschlossen und die Schank- oder Gastwirtschaftserlaubnis zurückgenommen werden.

*Zeitschrift der Thüringischen Polizeischule für die Fortbildung der Polizeibeamten Thüringens, 3. Jg., 1930, Nr. 4., S. 44-46.*

### **98. Beurteilung der Sittenbeamtin Wölfer**

Ermittlungsbeamtin Wölfer war jahrelang als Sittenbeamtin tätig. Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Geschlechtskrankheiten hat sie die Vernehmungen von Jugendlichen, erstmalig aufgegriffenen weiblichen Personen getätigt und immer dann als Vernehmende und Ermittlungsbeamtin gearbeitet, wenn nach den Umständen eine weibliche Polizeibeamtin notwendig war. Fräulein Wölfer ist mit den gesetzlichen Bestimmungen recht

gut betraut, sie ist äußerst schriftgewandt und hat ein recht gutes Allgemeinwissen. Fräulein W. wird sich auch in einer besonders verantwortlichen Stelle im Polizeidienst weiterhin bewähren.

Führung: einwandfrei – Strafen: keine.

*StA Jena, D II, Nr. 1, Bl. 9.*

### **99. Beschwerde an das Stadtpolizeiamt Eisenach (20. Mai 1926)**

Es erscheint Herr Karl Glas, Henkelsgasse 19, und bringt folgende Beschwerde vor: Gestern waren zwei Polizeibeamte in meiner Wohnung um Haussuchung abzuhalten, weil ich der Vogelstellerei bezichtigt wurde. Bei dieser Gelegenheit wurden zwei Waldvögel von den Polizeibeamten in Freiheit gesetzt. Ich bin zu Unrecht beschuldigt und bitte deshalb die beiden Polizeibeamten wegen ihres eigenmächtigen Vorgehens zu bestrafen und mir den Schaden, der mir durch Freilassen der Vögel entstanden ist, zu ersetzen.

Karl Glas

*StA Eisenach, 11-011-18, Bd. I, Bl. 5.*

### **100. Postendienst – Anordnung der Polizeiverwaltung Jena (25. Juni 1927)**

Posten werden an verkehrsreichen Punkten zu verkehrsreichen Zeiten eingeteilt. Hauptaufgabe der Posten ist, den Verkehr zu regeln und sich dazu der gebräuchlichen Verkehrszeichen zu bedienen und durch Zurufe verständlich zu machen. Der Postendienst ist nur bei eindringender Gefahr oder aus anderen

besonderen Anlässen zu verlassen und nach Erledigung sofort wieder einzunehmen. Die Posten werden so aufgestellt, dass sie weithin sichtbar sind und selbst die Straßen gut und weithin übersehen können. Ruhiges und korrektes Verhalten des Postens wird besonders verlangt. Anzeigen hat der Posten in der Regel nicht anzunehmen. Er hat vielmehr den Anzeigenerstatter nach der nächsten Revierwache zu verweisen. Gruß und Meldung an Vorgesetzte hat nur dann zu erfolgen, wenn darunter die Verkehrsregeln nicht leiden. Nach Rückkehr zur Wache meldet der Posten dem Wachhabenden die Zeit und durch wen kontrolliert, der dann dies im Wachbuch vermerkt. Grundsätzlich verboten ist dem Posten jede Unterhaltung; dem auskunftsheischenden Publikum hat er kurz und korrekt Auskunft zu erteilen, sich aber sonst hauptsächlich um die Verkehrsregelung zu kümmern. Die Posten stehen ohne Hund. Im Übrigen gilt das für die Beamten des Streifendienstes Gesagte.

*StA Jena, D II, Nr. 2, Bl. 19-20.*

### **101. Gesetz über den Verkehr mit Absinth (1928)**

Der Reichstag hat folgendes Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrates hiermit verkündet wird:

§1. Es ist verboten:

1. den unter dem Namen Absinth bekannten Trinkbranntwein, ihm ähnliche Erzeugnisse oder die zur Herstellung solcher Getränke dienenden Grundstoffe (Essenzen, Extrakte) einzuführen, herzustellen, zum Verkaufe vorrätig zu halten, anzukündigen, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen; Trinkbranntwein, bei dessen Herstellung nur kleine Mengen Wermutkraut zur Geschmacksverbesserung verwendet werden, fällt nicht unter dieses Verbot.

2. Wermutöl oder Thujon (Tanaceton) bei der Herstellung von Trinkbranntwein oder anderen alkoholischen Getränken (Wermutwein oder dergleichen) zu verwenden, zu diesem Zwecke vorrätig zu halten, anzukündigen, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen. [...]
- §2. Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrates
1. die Verbote im §1 Nr. 1 auch auf Trinkbranntwein, bei dessen Herstellung nur kleine Mengen Wermutkraut zur Geschmacksverbesserung verwendet werden, sowie auf andere als die dort genannten Getränke und Grundstoffe, die Wermutkraut enthalten, ausdehnen;
  2. verbieten, dass berauschende oder betäubende, im allgemeinen nicht als Genussmittel dienende Flüssigkeiten, deren gewohnheitsmäßiger Genuss die Gesundheit schädigt, in Gast- oder Schankwirtschaften zum Verkaufe vorrätig gehalten, angekündigt, verkauft oder sonst in andere überlassen wird.

*Sammlung der für den Regierungsbezirk Erfurt geltenden Polizeivorschriften. Ein Handbuch für Behörden, Beamte, Rechtsanwälte, Gewerbetreibende usw. herausgegeben durch Regierungsinspektor Friedel (Regierung Erfurt), Erfurt 1928. S. 285.*

## **102. Polizeiverordnung über das Umherziehen von Zigeunern und nach Zigeunerart wandernden Personen**

§1 Das Auftauchen von Zigeunern und nach Zigeunerart wandernden Personen – im nachstehenden Zigeuner genannt – ist vom Gemeindevorstand (Stadtvorstand) auf dem schnellsten Wege dem Stadtgendarmen zu melden unter Bezeichnung des Aufenthaltes oder der vermutlichen Reiserichtung. Der Gen-

darm ist auf Antrag vom Gemeindevorstand (Stadtvorstand) die Ortsfeuerwehr, soweit sie uniformiert ist, zur Hilfeleistung beizugeben.

§2 Das Umherziehen von Zigeunern in Banden ist verboten. Als Bande gilt jeder Trupp, dem mehr als eine Familie oder mehr als ein Inhaber von Wandergewerbescheinen mit den zu gestandenen Begleitern angehört.

§3 Das Lagern von Zigeunern im Freien ohne die Genehmigung des Gemeindevorstandes (Stadtvorstandes) ist verboten. Es dürfen nur Plätze innerhalb des Ortes oder seiner unmittelbaren Nähe zur Lagerung und zur Aufstellung der Wohnwagen angewiesen werden, nicht auch solche in der Nähe von verkehrsreichen Straßen in oder an Wäldern. Die Genehmigung ist grundsätzlich nur für eine Nacht zu erteilen, ein längeres Verweilen darf nur in Ausnahmefällen und beim Vorliegen besonderer Gründe gestattet werden. [...] Der Lagerplatz ist auf Kosten der Zigeuner zu überwachen und von ihnen vor dem Verlassen wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zur Sicherung dieser Wiederinstandsetzung und zur Befriedigung etwaiger Schadenersatzansprüche ist durch den Gemeindevorstand (Stadtvorstand) alsbald eine Sicherung bis zu 500 RM zu fordern. Die Genehmigung zur Lagerung ist mit der Ankündigung zu erteilen, dass die Sicherheit verfällt, wenn von den Zigeunern Diebstähle begangen werden, von ihnen oder ihren Tieren Schäden verursacht oder der Lagerplatz nicht wieder in ordnungsgemäßen Zustand versetzt worden ist.

*Ferdinand Finke: Die thüringische Sicherheitspolizei. Systematisch dargestellt zum Gebrauch für Behörden, Polizei- und Gendarmeriebeamte - Lehrbuch für den Unterricht, Berlin u.a. 1929. S. 115f.*



Autounfall bei Hildburghausen (Stadtarchiv Hildburghausen)

### 103. Verkehrspolizeiliche Regelungen zum Führen von Hundefuhrwerken

#### Tauglichkeit der Hunde zum Ziehen

1. Hunde dürfen zum Ziehen nur dann verwendet werden, wenn sie kräftig gebaut sind, gut genährt, wenigstens zwei Jahre alt sind, mindestens eine Größe von 60 Zentimetern in der Höhe der Vorderbeine bis zum Widerrist gemessen, und mindestens 30 Kilogramm eigenes Gewicht haben.
2. Hunde, welche hiernach zwar zum Ziehen verwendet werden können, aber infolge Krankheiten oder Verletzungen

zum Ziehen vorübergehend untauglich geworden sind, desgleichen hitzige, hochträchtige und säugende Hündinnen dürfen für die Dauer dieses Zustandes nicht eingespannt werden.

#### Gewicht des Wagens

1. Das zulässige Höchstgewicht der fortzubewegenden Last einschließlich des Wagens nebst dessen Zubehör beträgt für jeden angespannten Hund höchstens 200 Kilogramm.
2. Das Höchstgewicht der fortzubewegenden Last einschließlich des Wagens nebst dessen Zubehör kann herabgesetzt werden, wenn das Gelände oder sonstige Verhältnisses es bedingen.

#### Verbot des Aufsitzens

1. Der Führer eines Hundefuhrwerks darf sich während der Fahrt nicht auf das Fuhrwerk setzen, noch anderen Personen das Aufsitzen gestatten.

#### Fahren mit Hundefuhrwerk

1. Mit Hunden darf nur im Schritt des Führers gefahren werden. Dieser ist verpflichtet, während der Fahrt dicht vor oder neben dem Fuhrwerke herzugehen und die Deichsel oder das Leitseil in der Hand zu halten.

*Ferdinand Finke: Die thüringische Sicherheitspolizei. Systematisch dargestellt zum Gebrauch für Behörden, Polizei- und Gendarmeriebeamte – Lehrbuch für den Unterricht, Berlin u.a. 1929. S. 223f.*

#### **104. Schreiben des Ministeriums des Innern zur Handhabung freier Polizeibeamtenstellen (24. Mai 1929)**

Wie uns von dem Leiter der Landespolizei mitgeteilt wird, hat Polizeidirektor Humme am 15. d. Mts. dem Leiter der Landespolizei fernmündlich davon Mitteilung gemacht, dass in Jena zwei Polizeibeamtenstellen frei sind und hat gebeten, diese Stellen unter den versorgungsberechtigten Bewerbern der Landespolizei zur Ausschreibung zu bringen. Wir müssen uns entschieden gegen dieses Verfahren wenden. Wir haben bereits in unserer Rundverfügung vom 5. Juni 1928 die Stadtvorstände ausdrücklich darauf hingewiesen, dass derartige unmittelbare Meldungen an den Leiter der Landespolizei Thüringen zu unterbleiben haben und dass die Mitteilung über freie Polizeibeamtenstellen uns zuzuleiten sind mit dem gleichzeitigen Antrag um Genehmigung der Wiederbesetzung. Wir verweisen deswegen auch auf unsere Rundverfügung vom 25. Mai 1925 - III P II b - und auf unsere Rundverfügung vom 10. März 1926 - III P I-, in denen ebenfalls die Frage der Behandlung solcher Anträge festgelegt worden ist.

i.A. Haueisen

*StA Jena, D II, Nr. 2, Bl. 1.*

#### **105. Regeln für das Verhalten der Beamten am Tatort (1925)**

Bei allen Verbrechen, zu deren Klarstellung fotografische oder zeichnerische Aufnahmen, Messungen, Verwahrung von Gegenständen, Festhaltung von Spuren jeder Art, insbesondere von Fuß- und Fingerabdrücken, notwendig sind, ist bis zur Beendigung der Tatbestandsaufnahmen für Absperrung des Tatorts zu sorgen. Über den Umfang der Maßnahmen hat die Bedeutung des einzelnen Falls zu entscheiden. Abgeschlossene Räume werden am zweckmäßigsten abgesperrt, so dass das Betreten des Raumes und das Berühren der Gegenstände unter allen Umständen unmöglich ist. Fußspuren sind, wenn nötig, durch Überdeckung mit einem Korb, einem über zwei Steinen gelegten Brett zu sichern. Das Herumtreten oder Gehen am Tatort ist auf das notwendigste zu beschränken. Wenn irgend möglich, ist alles in unveränderter Lage zu belassen. Gegenstände, deren Berührung nicht vermieden werden kann, sollen nur mit Handschuhen angefasst werden. Bei Auffinden von Leichen darf der Tatort von niemand, auch nicht von den nächsten Angehörigen, betreten werden. Bei der Ausführung der Tat berührt der Verbrecher oft mit bloßer Hand Gegenstände, auf denen zunächst nicht sichtbare Fingerabdrücke verbleiben. Diese können aber durch fachkundige Behandlung sichtbar gemacht werden und zur Ermittlung und Überführung des Verbrechers dienen. Eine wichtige Aufgabe des am Tatort eintreffenden Polizeibeamten ist es, zu verhüten, dass die Fingerabdrücke durch Berührung verwischt oder vernichtet werden. Er darf keinen Gegenstand anfassen, außer, wenn zwingende Gründe, z. B. Unterstützung eines Schwerverletzten, Beseitigung von Brandgefahr, ein sofortiges Eingreifen notwendig machen. Besonders zu beachten, dass glatte Gegenstände, wie Fensterscheiben, polierte Möbel, Türen in der Nähe des Schlosses, Türklinken, aufgefundene Waffen und Werkzeuge usw., nicht angefasst werden dürfen, da

sich erfahrungsgemäß dort oft wertvolle Fingerabdrücke befinden. Wo ein Erkennungsdienst vorhanden ist, ist er unverzüglich zur Tatbestandsaufnahme heranzuziehen. Der Polizeibeamte, der als erster an den Tatort kommt, hat diese Benachrichtigung des Erkennungsdienstes sofort selbst vorzunehmen oder, wenn die Umstände sein Verbleiben am Tatort erheischen, dafür zu sorgen, dass ein anderer Polizeibeamter schleunigst die Benachrichtigung übernimmt.

*Prehn, Thomas: Der rote Faden. Anleitung zum Unterricht für Polizeibeamte in bildlicher und schematischer Darstellung, Heft II, Dresden 1925. S. 46.*

### 106. Die Erschießung eines Sittlichkeitsverbrechers

Auf dem Polizeirevier in J. ging die telefonische Meldung ein, dass der Besitzer eines Schrebergartens an einem Mädchen ein Sittlichkeitsverbrechen begangen habe. Der Garten des Täters sei umstellt, um dessen Entkommen zu verhindern. Der entsandte Polizeibeamte wollte, als er an Ort und Stelle durch Befragen der Zeugen das Vorliegen eines Verbrechens nach §176 Abs. 1. Ziffer 3 StGB festgestellt hatte, den Täter vorläufig festnehmen. Bei der Durchsuchung des Gartens wurde dieser in einem an die Laube angebauten Verschlag tief im Heu versteckt gefunden. Die Aufforderung des Beamten herauszukommen, wurde mit einem „Leck mich du Brummochse“ erwidert. Darauf erfolgte das hervorziehen an den Beinen, bei dem der Täter nach dem Beamten trat. Dieser sprach dann die vorläufige Festnahme aus mit der Aufforderung, mitzugehen. Auf die Erklärung des Täters hin, er gehe nicht mit, legte der Beamte Hand an, um zwangsweise den Abtransport durchzuführen. Das löste einen Angriff des außerordentlich robusten Festgenommenen aus, der mit dem Gummiknüppel gebrochen wurde, als es nicht gelang, die ange-

legte Fesselkette zu halten. Als sich der Festgenommene nun auf den Boden legte, ging der Beamte an die Tür des Gartens und beauftragte einen der Zuschauer, von denen keiner zur Unterstützung bereit war, das Revier anzurufen. Während der Beamte von der Gartentür aus den Täter bewachte, sprang dieser plötzlich in die Laube, um sich, wie der nachfolgende Beamte feststellte zu erhängen. Nachdem mit großer Mühe der Strick dem Täter entrisen war, ergriff dieser eine Axt und drang mit dem Ruf „Hund, ich schlage dir die Platte ein“ auf den Beamten ein. Dieser sprang an die Gartentür zurück und forderte den Nachdringenden zum niederlegen des Beiles auf, zählte bis drei und gab dann drei Schüsse ab. Den ersten, um den Rasenden das Beil aus der Hand zu schießen. Dieser Schuss hatte, trotzdem der Beilstiel und der Daumen durchschlagen wurden, keine Wirkung. Auch nach dem zweiten Schuss, der die rechte Schulter traf, setzte der Angreifer sein Vordringen fort. Es wurde durch Kopfschuss beendet. Der Tod trat beim Abtransport in die Klinik ein.

*Zeitschrift der Thüringischen Polizeischule für die Fortbildung der Polizeibeamten Thüringens, Jg. 6, 1933, Nr.11, S. 125-126.*

### 107. Etappen kriminalpolizeilicher Ermittlungen in Kapitalsachen – Artikel von Polizeirat Dr. Koch (5. April 1930)

Feststellung und Sicherung des objektiven Tatbestandes

Der Fundort der Leiche ist augenscheinlich der Tatort  
Es handelt sich um bedeckte Räume

- a) Rettung der noch lebenden Opfer und etwa gefährdeter dritter Personen unter Hinzuziehung des nächsten Arztes.

- b) Absperrung des Tatorts im nötigen (d.h. im engeren und weiteren) Umfang.
- c) Benachrichtigung auf dem einzelnen vorgeschriebenen Weg:
  - aa) der Kriminalpolizei und der vorgesetzten eigenen Dienststelle (z. B. des Gendarmeriekommissars),
  - bb) der Staatsanwaltschaft (§ 159 StPO),
  - cc) des Amtsrichters (§159 StPO, gegebenenfalls auch §163 Abs. 2 Satz 2 StPO), insbesondere wenn dessen Eingreifen nach § StPO notwendig erscheint (z. B. zum Zwecke richterlicher Vernehmung eines lebensgefährlich Verletzten mit Rücksicht auf die §§ 250, 251 StPO),
  - dd) des beamteten Arztes (Kreisarztes, -gerichtsarztes) oder, wenn dieser nicht zu erreichen ist, dessen Vertreter oder des nächsten Arztes, ferner der sonst nötigen Sachverständigen,
  - ee) der Presse,
  - ff) (wenn der Tote bekannt ist) der Ortspolizeibehörde des Wohnortes des Toten,
  - gg) (wenn der Tote ein unmittelbarer Reichs- oder Staatsbeamter oder ein Angehöriger der Wehrmacht ist) der vorgesetzten Dienstbehörde des Toten,
  - hh) (wenn die beschleunigte Untersuchung von durch elektrischen Strom Getöteter notwendig ist vgl. „Thür. Sicherheitspolizei“ S. 300f. - ) des vom Ausschuss zur Erforschung elektrischer Unfälle bezeichneten Arztes.
- d) Fotografische Festhaltung des Tatorts und seiner Umgebung, insbesondere auch seiner Zugänge, ferner Aufnahmen der Leiche selbst (von mehreren Seiten, möglichst auch von oben gesehen) und ihrer Lage im Verhältnis zu ihrer näheren und weiteren Umgebung,

- schließlich Aufnahmen der spurentragenden Gegenstände usw.
- e) Aufsuchen aller Spuren; hierbei auch eingehende Feststellung in der Richtung, wo Spuren zu erwarten wären, aber fehlen!
- f) Vorläufiges Anzeichnen der Spuren (soweit zugänglich schon von der fotografischen Festhaltung des Tatortes).
- g) (falls dies – ohne Störung der Sicherung des objektiven Tatbestandes – nicht schon in einem früheren Zeitpunkte möglich war) Feststellung der vermutlichen Todesursache durch den Arzt.
- h) Feststellung objektiver Unterlagen für den Zeitpunkt der Tat.
- i) (möglichst gleichzeitig mit den Maßnahmen zu d bis h) Ermittlungen und Feststellung von Tatzeugen:
  - aa) Von wem stammt die erste Nachricht von der Tat, wann und wie traf sie ein?
  - bb) Wer hat die Leiche zuerst entdeckt? In welcher Lage?
  - cc) Ist die Lage der Leiche bzw. der Zustand des Tatortes noch unverändert? Welche Veränderungen liegen vor? Wer hat den Tatort betreten? Wer kann ihn betreten haben?
  - dd) Wer hat von dem Hergang der Tat etwas bemerkt? Wer hat den Täter oder verdächtige Personen gesehen?
  - ee) (In Verbindung mit der unter h aufgeführten Maßnahme) Wer hat das Opfer der Tat zuletzt lebend gesehen? Wann und wie geschah das?
- k) (ebenfalls gleichzeitig mit den Maßnahmen d bis h) Ermittlung und Feststellung von anderen Auskunftspersonen:
  - aa) Wer kennt die Person und die persönlichen Verhältnisse des Toten? (Hierbei auch derjenigen

- Verhältnisse, die nach § 59 Nr. 1–5 des Reichsgesetzes über Beurkundung des Personenstandes usw. vom 6. Februar 1875 in das Sterberegister einzutragen sind.)
- bb) Wer kennt die örtlichen und die sachlichen Verhältnisse am Tatort und in dessen weiteren Umgebung?
- l) Kurzes Abhörung der unter i und k aufgezählten Personen, die bis dahin voneinander getrennt bleiben müssen. Sie sind zugleich darüber zu befragen, wann und wo (unter Berücksichtigung ihrer persönlichen und Arbeitsverhältnisse) die förmliche Vernehmung stattfinden kann.
- m) Rekonstruktion des objektiven Tatbestandes an Hand der Bekundung der unter i (insbesondere zu bb und cc) genannten Zeugen; so weit nötig, Ergänzung der Maßnahmen zu d und e.
- n) Vorläufige Skizzierung des Tatortes unter Vornahme der erforderlichen Messungen.
- o) Sammlung der Unterlagen für die zu den Akten zu bringende ausführliche Tatortbeschreibung, insbesondere auch für die Beschreibung der sichtbaren Verletzungen. (Auch die Verletzungen am Leben gebliebener Opfer der Tat müssen beschrieben werden!).
- p) Abnahme der Fingerabdrücke der Leiche (auch wenn der Tote bekannt ist!).
- q) Abtransport der Leiche; Feststellung, wann und wo die Leichenöffnung stattfindet. (An dieser teilnehmen! Vor Beginn der Sektion – möglichst im Vernehmen mit dem Obduzenten –) fotografische Großaufnahmen der von Blut und Schmutz gereinigten und von Haaren befreiten Wunden.)
- r) Sicherung der Spuren, -verwahrung bzw. Sicherstellung der Beweismittel und der Einziehung unterliegenden Gegenstände.

- s) Aufbewahrung der Kleidung des Toten. (In gewissen Fällen genügt Anfertigung einer „Kleiderkarte“).
- t) Übersendung der zu begutachtenden Beweisstücke an die Sachverständigen bzw. an den Landeserkennungsdiens.
- u) Endgültige Tatortbeschreibung mit Tatortskizze. (vgl. n und o.)

*Zeitschrift der Thüringischen Polizeischule für die Fortbildung der Polizeibeamten Thüringens, 3. Jg., 1930, Nr. 4, S. 42–44.*

### **108. Hinrichtung des Kindermörders Paul Daßler I (10. Juni 1932)**

Der Oberstaatsanwalt beim Thüringischen Landgericht

Eilt!

Nachdem das Gnadengesuch des Kindermörders Paul Daßler aus Schöngleina durch das Thür. Staatsministerium in Weimar abgelehnt worden ist, soll die Hinrichtung am 15. Juni 1932, früh 5 Uhr im Hofe des Gerichtsgebäudes in Weimar stattfinden. An Ew. Hochwohlgeboren stelle ich das Ersuchen diejenigen 12 Personen, sowie noch 2 Personen als Ersatz für mögliche Verhinderungen eines oder des anderen, aus den Vertretern oder aus anderen achtbaren Mitgliedern der Gemeinde abzuordnen und mir schleunigst namhaft zu machen, welche nach § 454 Abs. 2 der Strafprozessordnung der Hinrichtung beiwohnen sollen. Die Namhaftgemachten werde ich alsdann durch Sie Einlasskarten übersenden.

[Unterschrift]

An den Stadtvorstand in Weimar

*StA Weimar, 16, 204-01, S. 24*

## **109. Hinrichtung des Kindermörders Paul Daßler II (13. Juni 1932)**

An den Stadtvorstand Weimar

Unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom 11. Juni des Js. die Hinrichtung des Paul Dassler betrff., teilt die unterzeichnete Stadtratsfraktion mit, dass sie auf Grund ihrer grundsätzlichen Einstellung gegen die Todesstrafe eine Teilnahme an der Hinrichtung ablehnt.

Kommunistische Stadtratsfraktion  
(K.P.D. – Opposition)

I.A. [Unterschrift]

*Sta Weimar, 16, 204-01, S. 24*

## **110. Vertraulicher Bericht über die Planungen zur Weimarer Nationalversammlung (22. Januar 1919)**

Staatsministerium (Inneres)

Sofort !

Die Reichsregierung hat für die Verhandlungen der verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung Weimar gewählt. Als Versammlungslokal ist das Landestheater in Aussicht genommen. Zur Sicherung der hier tagenden Nationalversammlung wird ein zuverlässiger Truppenteil in Stärke von 3-4000 Mann nach Weimar und Umgebung verlegt werden. Dem Truppenteil soll sowohl die Abwehr etwaiger von mit der Bahn ankommenden oder durchreisenden Truppen ausgehender Putschversuche

obliegen, wie auch der Schutz der Nationalversammlung gegen Angriffe durch Truppen und Spartakisten, die auf dem Landwege (mit Automobilen usw.) oder mit Flugzeugen die Nationalversammlung zu sprengen suchen. Die Truppen werden teils in der Umgebung von Weimar, teils in der Stadt Quartier beziehen. Bürgerquartiere werden für sie voraussichtlich nicht in Anspruch genommen werden. Mit dem Reichsamt des Innern und dem preußischen Staatsministerium des Innern haben wir weiter vereinbart, dass letzteres für den Sicherheitsdienst innerhalb der Stadt Weimar während der Tagung der Nationalversammlung 24 Kriminalbeamte und 50 Schutzleute stellt. Die Beamten und Schutzleute, denen ein jüngerer Polizeioffizier beigegeben wird, werden einschließlich des Polizeioffiziers dem Chef der Ortspolizei der Stadt Weimar und dem Leiter der städtischen Polizei, Hauptmann Bährecke unterstellt sein. Der Schutzmannschaft wird zusammen mit den städtischen Polizeiorganen während der Sitzung der Nationalversammlung die äußere Bewachung des Versammlungslokals zufallen, während den Kriminalbeamten der Sicherheitsdienst auf den Tribünen und die Überwachung des Fremdenverkehrs in den Hotels, Fremdenheimen und dem Bahnhofe obliegen wird. Am Bahnhofe wird außerdem eine starke militärische Wache zum Schutze gegen Überrumpelungsversuche durch zureisende Truppen eingerichtet werden. Entscheidung darüber, wem die oberste Verfügungsgewalt über das Militär zusteht, wird noch getroffen. Von Einführung der Passpflicht für den Verkehr nach Weimar soll abgesehen werden. Es muss jedoch für die Dauer der Tagung der Nationalversammlung und bereits von jetzt ab die polizeiliche Meldepflicht der Fremden besonders scharf gehandhabt werden. Das Reichsamt des Innern schätzt die Zahl der aus Anlass der Tagung der Nationalversammlung nach Weimar kommenden Abgeordneten, Regierungsvertreter, Pressevertreter usw. auf ca. 1500 Personen. Um für diese in den Gasthäusern und Fremdenheimen der Stadt Unterkunft sichern zu können, müssen die zur Verfü-

gung stehenden Fremdenzimmer bis zu 80% alsbald von dem Gemeindevorstand mit Beschlag belegt werden. Der Rest wird den Gasthausinhabern und Pensionsinhabern für Aufnahme anderer Fremder in dringenden Fällen zu belassen sein, wenn von ihnen nicht darauf verzichtet wird. Falls auf diese Weise nicht genügende Quartiere sicher gestellt werden können, müssen Privatwohnungen in Anspruch genommen werden und in Ermangelung eines genügenden Angebotes Erfurt, Jena und Apolda bei der Aufnahme der Abgeordneten usw. beteiligt werden. Es wird sich notwendig machen, dass der Gemeindevorstand alsbald für diese Arbeiten einen besonderen Wohnungsausschuss einsetzt, dem auch zur Vermeidung der Übertreibung der Fremden die Festsetzung der Zimmerpreise obliegen würde. Ein Teil der Regierungsvertreter wird im ehemaligen Großherzoglichen Schloss Unterkommen finden. Die Verhandlungen mit dem Hofmarschallamt hat der Gemeindevorstand zu führen, soweit nicht bereits durch den Staatskommissar der provisorischen Regierung diesbezüglich Vereinbarungen mit dem Hofmarschall getroffen worden sind.

Wegen der erforderlich werdenden besseren Versorgung der Stadt mit Lebensmittel und mit Kohlen wird das Reichsamt des Innern die notwendigen Schritte beim Reichsernährungsamt und dem Reichskohlenkommissar selbst ergreifen. Die Verhandlungen über die Beschaffung von Sitzungssälen für die Fraktionen der Nationalversammlung wird der Direktion des Reichstages, Geheimer Regierungsrat Jungheim führen, der auch die Anordnung für die Einrichtung des Landestheaters für die Zwecke der Nationalversammlung treffen sowie die Verhandlungen mit der Post- und Telegrafverwaltung führen wird.

Es ist militärischerseits in Aussicht genommen, im Sophienstift und im Künstlerheim oder Wittumspalais Wachkommandos unterzubringen, auch einen Teil des Wittumspalais für militärische Geschäftsräume in Anspruch zu nehmen. Näheres hierüber wird der Gemeindevorstand von dem voraussichtlich in den nächsten

Tagen hier eintreffenden Oberstleutnant von Klüber, Berlin erfahren. Der Gemeindevorstand wird ersucht, die ihm hiernach obliegenden Vorbereitungen für die Tagung der Nationalversammlung mit Beschleunigung in Angriff zu nehmen und uns über etwa sich herausstellende Schwierigkeiten unverzüglich und unmittelbar zu berichten.

An den Gemeindevorstand in Weimar

In Vertretung:  
[Unterschrift]

StA Weimar, NAIII-1, 58, Bd. I, S. 8



Landesjägerkorps vor dem Theaterplatz in Weimar (Stadtmuseum Weimar)

## 111. Eintreffen des für die Absicherung der Weimarer Nationalversammlung mitverantwortlichen Berliner Polizeikommandos

Weimar, den 31. Januar 1919

Nach einem erhaltenen Telegramm trifft das Berliner Polizeikommando morgen mit dem Frühzug ein. Nach ihrem Eintreffen müssen die Beamten schnell in ihre Quartiere gelangen. Ich ersuche daher um möglichst baldige Übersendung von Ausweisen für 3 Polizeioffiziere, 5 Wachtmeister, 50 Schutzleute und 24 Kriminalschutzleute. Die Ausfüllung der Ausweiskarten mit den Namen der betr. Beamten kann von hier aus nach ihrem Eintreffen auf dem Bahnhof erfolgen.

Stadtpolizeiamt Weimar  
Bährecke, Polizeihauptmann

*StA Weimar, Sammlung Bährecke.*



*Ausweiskontrolle des Berliner Polizeikommandos vor dem Nationaltheater (Stadtmuseum Weimar)*

## 112. Einsatz des Freiwilligen Landesjägerkorps zur Absicherung der Weimarer Nationalversammlung

An die Bevölkerung Weimars!

Erklärung des Generalmajors v. Märker

Das Freiwillige Landesjägerkorps, das in diesen Tagen von Berlin zum Schutze der Nationalversammlung eingetroffen ist, und in Weimar und Umgebung Quartier bezogen hat, fällt vielen Einwohnern durch sein plötzliches und unerwartetes Eintreffen wahrscheinlich zur Last. Die von den Soldatenräten vorgenommene Entwaffnung und Behinderung der vorausgesandten Quartiermacher hat eine Verzögerung von reichlich 24 Stunden zur Folge gehabt. Sie machte bei dem schnellen Eintreffen des Korps vielfache Verschiebungen von dem einen ins andere Quartier nötig. Unruhe und Unbequemlichkeiten für die Einwohner sind die natürlich Folge. Das Freiwillige Landesjägerkorps kommt mit dem Bestreben, Ordnung und Ruhe aufrecht zu erhalten. Ich werde meine Landesjäger anweisen, den Einwohnern so wenig wie möglich zur Last zu fallen und hoffe auch, dass seitens der Einwohner dem Korps Vertrauen und Entgegenkommen erzeigt wird, so dass von vornherein zwischen beiden Teilen das beste Einvernehmen besteht. Dieses gute Verhältnis zu erhalten und zu fördern wird unsere vornehmste Aufgabe sein.

Märker  
Generalmajor und Komm. d. Freiw.  
Landesjägerkorps

*StM Weimar, Zeitungsartikel, Weimar 5.2.1919.*

### 113. Programm für die Reise des Reichspräsidenten Paul von Hindenburg nach Weimar am 10. Mai 1926

7:50 ab Anhalter Bahnhof mit D 42 im Salonwagen

11:57 Ankunft in Weimar.

Zur Begrüßung auf dem Bahnsteig sind anwesend: Staatsminister Leutheusser (Vorsitzender des Staatsministeriums, ferner Oberbürgermeister, Polizeidirektor, Kreisdirektor und Kommandeur der Landespolizei.

Es melden sich der Kommandeur der 3. Kavallerie-Division, als Vertreter der Reichsbehörden in Thüringen der Präsident des Landesfinanzamts in Rudolstadt, der Präsident der Oberpostdirektion Erfurt, der Präsident der Reichsbahndirektion Erfurt.

Vor dem Bahnhof ist eine Ehren-Hundertschaft Schutzpolizei aufgestellt, deren Front der Herr Reichspräsident abschreitet.

Anschließend ist Aufstellung vorgesehen für verabschiedete Offiziere, Vorstände der Offiziers- und Militärvereine; anschließend Spalier für Militär-, Krieger- und andere Vereine.

Etwa

12:10 Fahrt des Herrn Reichspräsidenten zum Regierungsgebäude (Fürstenhaus):

1. Wagen: Der Herr Reichspräsident und Staatsminister Leutheusser (eskortiert von berittener Landespolizei).
2. Wagen: Staatssekretär Dr. Meissner, Minister Dr. Münzel, Oberbürgermeister Dr. Mueller.
3. Wagen: Major von Hindenburg, Oberstleutnant von Rühle-Lilienstern, Kommandeur der Landespolizei, Polizeidirektor, Polizeirat Bährecke.

12:30 Eintreffen im Regierungsgebäude (Fürstenhaus).  
Vorstellen der Herren Staatsminister und Staatsräte.  
Anschließend werden in einem anderen Saale Präsidium des Landtags und die Fraktionsvorsitzenden durch Herrn Staatsminister Leutheusser vorgestellt.  
Sodann empfängt der Herr Reichspräsident eine Abordnung der Landes-Universität Jena, die ihm die Urkunde über seine Ernennung zum Ehrenbürger der Universität Jena überreicht.

12:50 Fahrt nach dem Rathaus.

1. Wagen: Der Herr Reichspräsident und Staatsminister Leutheusser (eskortiert von berittener Landespolizei).
2. Wagen: Staatssekretär Dr. Meissner, Minister Dr. Münzel, Major von Hindenburg.

Daselbst Begrüßung durch Oberbürgermeister Dr. Mueller und Vorstellung des Gemeindevorstands und des Gemeinderats.

1:05 Fahrt zur Wohnung des Herrn Staatsministers Leutheusser.

1:14 Daselbst Frühstück im kleinen Kreise.

2:45–

4:15 Rundfahrt über Belvedere, wo eine kurze Teepause stattfindet. Autofolge:

1. Wagen: Der Herr Reichspräsident und Staatsminister Leutheusser.
2. Wagen: Staatssekretär Dr. Meissner, Staatsminister Dr. Sattler, Oberbürgermeister Dr. Mueller.
3. Wagen: Staatsminister Dr. v. Klüchtzner, Minister Dr. Münzel.

4:15 Wiedereintreffen in der Wohnung des Herrn Staatsministers Leutheusser.

6:20 Fahrt zum Deutschen Nationaltheater.

1. Wagen: Reichspräsident und Staatsminister Leutheusser.

2. Wagen: Staatssekretär Dr. Meissner, Minister  
Dr. Münzel, Major von Hindenburg.
- 6:30 Festvorstellung im Deutschen Nationaltheater:  
Vorspiel zu Meistersinger von Nürnberg von Wagner  
Helena-Szene „Faust“ 2. Teil, 3. Akt,  
Rütli-Szene aus „Tell“.
- 8:20 Fahrt zum Schloss.
1. Wagen: Reichspräsident und Staatsminister  
Leutheusser.
  2. Wagen: Staatssekretär Dr. Meissner, Staatsminister  
Dr. Sattler, Landtagspräsident Dr. Wernick,  
Oberbürgermeister Dr. Mueller.
  3. Wagen: Staatsminister Dr. v. Klüchtzner, Major von  
Hindenburg, Minister Dr. Münzel.
  4. Wagen: Kreisdirektor Dr. Röhrig, Oberstleutnant  
von Rühle-Lilienstern, Polizeirat Bährecke.
- 8:30 Begrüßung im Großen Saal des Schlosses:
1. Einleitendes Musikstück
  2. Ansprache des Herrn Staatsminister Leutheusser
  3. Erwiderungsansprache des Herrn Reichspräsidenten
  4. Musikstück
- Hieran schließt sich eine Vorstellung der leitenden Persönlichkeiten des wirtschaftlichen und geistigen Lebens des Landes Thüringen an.
- Alsdann folgt ein geselliges Beisammensein.
- 11:00 Fahrt zum Bahnhof. Autofolge:
1. Wagen: Reichspräsident und Staatsminister  
Leutheusser.
  2. Wagen: Staatssekretär Dr. Meissner, Staatsminister  
Dr. Sattler, Landtagspräsident Dr. Wernick,  
Oberbürgermeister Dr. Mueller.
  3. Wagen: Staatsminister Dr. v. Klüchtzner, Major von  
Hindenburg, Minister Dr. Münzel.
  4. Wagen: Kreisdirektor Dr. Röhrig,

- Oberstleutnant von Rühle-Lilienstern,  
Polizeirat Bährecke.
- Der Herr Reichspräsident begibt sich zu seinem Salonwagen,  
der in der Nacht an D 1 angehängt wird.
- 4:19 Abfahrt in Weimar.
- 8:14 Ankunft Berlin Anhalter Bahnhof.

Begleitung des Herrn Reichspräsidenten:

Staatssekretär Dr. Meissner,  
Major von Hindenburg (Adjutant),  
sowie ein Kammerdiener.

Anzug für alle Veranstaltungen:

Gehrock und Zylinder.

Der Kraftwagen des Herrn Reichspräsidenten führt die Präsidenten-Standarte, ebenso wird während des Aufenthalts des Herrn Reichspräsidenten auf dem Hause des Herrn Staatsministers Leutheusser die Präsidentenstandarte gehisst.

*StA Weimar, 53, 50/17.*

#### **114. Die Planungen anlässlich des Besuches des Reichspräsidenten Paul von Hindenburg in Weimar (30. April 1926)**

1. Oberste Leitung der Maßnahmen: Thüringisches Ministerium für Inneres und Wirtschaft.
2. Der Kriminaldienst wird versehen durch das Thür. Landeskriminalamt. Dem Landeskriminalamt werden 3-4 Kriminalbeamte der städtischen Polizei sowie 3, bei Bedarf, auch mehrere Beamte der Gendarmerie zugeteilt. Oberregierungsrat Nitsch wird sich mit den Städten Jena und

Apolda dahin in Verbindung setzen, dass ihm noch je ein besonders geeigneter Beamter dieser Städte zur Verfügung gestellt wird. Der Kriminaldienst in der Stadt Weimar, soweit es sich nicht um Sicherungsmaßnahmen handelt, die mit dem Einzuge in Verbindung stehen, versieht die Stadt Weimar. Der Leiter des Landeskriminalamtes und der Leiter der städtischen Polizei setzen sich dieser halb ins Einvernehmen.

3. Absperrungen:

- a) Die Absperrungen während der Fahrt des Reichspräsidenten vom Bahnhof, vom Fürstenhause zum Rathause und vom Rathause zur Wohnung des Staatsministers Leutheusser übernimmt die Landespolizei. Dem Leiter der Landespolizei werden dazu noch näher zu bestimmende Anzahl Gendarmeriebeamte zugeteilt. Anmeldung der spalierbildenden Vereine usw. und Entscheidung über die Zulassung der Vereine beim Stadtdirektor. Von diesem wird die Liste und ein Plan über die Aufstellung rechtzeitig dem Leiter der Landespolizei mitgeteilt. Absperrung während der Fahrt soll derart erfolgen, dass auf beiden Seiten der Straße auf je 6 Metern ein Polizeibeamter steht. Am Fürstenplatz wird die Polizeischule mit der Musikkapelle als Abschluss Absperrung angetreten sein.
- b) Fahrt durch die Stadt nach Belvedere und Rückfahrt von Belvedere. Die Absperrung übernimmt innerhalb der Stadt die städtische Polizei. Bei Bedarf ist sie auf Anforderung des Stadtdirektors durch Landespolizeibeamte um höchstens die Anzahl ihrer eigenen Beamten zu verstärken. Anforderung erfolgt beim Leiter der Landespolizei unmittelbar. Die Absperrung von der Kegelbrücke bis nach Belvedere, in Belvedere selbst sowie während der Fahrt von Belvedere bis zur Wohnung

- des Staatsministers Leutheusser übernimmt die Landespolizei. Vor der Wohnung des Staatsministers Leutheusser wird bei der An- und Abfahrt des Reichspräsidenten ein Doppelposten der Landespolizei aufgestellt; im Hause befindet sich ein Offizier und weitere 2 Beamte der Landespolizei. Der Weg, auf dem die Rundfahrt durch die Stadt erfolgen wird, soll zur Vermeidung größerer Ansammlungen des Publikums vorläufig geheim gehalten werden. Seinerseits wird durch den Vorsitzendend des Staatsministeriums eine Notiz in die Presse geleitet werden.
- c) Die Absperrung für die Fahrt zum Theater, die Fahrt vom Theater zum Schloss und die Fahrt vom Schloss zum Bahnhof übernimmt die städtische Polizei, bei Bedarf wieder verstärkt durch Landespolizeibeamte.
  - d) Im Theater wird eine Wache der Landespolizei unter Führung von Polizeioffizieren anwesend sein.
  - e) Am Schlosseingang wird eine Wache der Landespolizei, bestehend aus 6 Polizeibeamten unter Führung eines Polizeioffiziers, für Ordnung beim Eintritt in das Schloss sorgen. Die Kontrolle der geladenen Gäste erfolgte durch Landespolizeioffiziere unter Beistand von Beamten der Präsidialabteilung nach Weisung dieser Beamten.
  - f) Die Sicherung des Reichspräsidenten auf dem Bahnhof bis zur Abfahrt nach Berlin übernimmt die Landespolizei in der Weise, dass ein Teil des Bahnhofgeländes abgesperrt wird und dass am Wagen des Reichspräsidenten, aber möglichst unauffällig, einige Beamte Wache halten. Die näheren Vereinbarungen hierüber treffen der Leiter der Landespolizei und der Leiter des Landeskriminalamtes mit dem Vorstand des Eisenbahnbetriebsamtes, Reichbahnrat Gengelbach sowie mit

dem Bahnhofsvorsteher, Eisenbahnoberinspektor Rossbach.

4. Ausweise zum Passieren der Sperren auf den Straßen stellt der Stadtdirektor aus. Verzeichnis der Straßen, die der Herr Reichspräsident passieren wird, liegt bei.
5. Der Leiter der Landespolizei, der Leiter des Landeskriminalamtes sowie der Leiter der städtischen Polizei haben sämtliche Vorbereitungen im engsten Einvernehmen untereinander zu treffen. Jede der drei Stellen trägt die beabsichtigten Maßnahmen im Einzelnen beim Thür. Ministerium für Inneres und Wirtschaft zur Genehmigung rechtzeitig vor dem Tag des Einzugs vor.

In Vertretung gez. Dr. Guyet

*ThHStA Weimar, Thüringisches Ministerium des Innern, 108, Bl. 168f.*



*Kaffeetafel im Schloss Belvedere, ganz rechts: Der Leiter der Landespolizei Hans Rühle von Lilienstern (Stadtarchiv Weimar)*

### **115. Dankschreiben des Reichspräsidenten Paul von Hindenburg an den Thüringischen Staatsminister (11. Mai 1926)**

Nach meiner Rückkehr nach Berlin ist es mein Erstes, der Thüringischen Landesregierung meinen herzlichsten Dank für die freundliche Aufnahme auszusprechen, die ich gestern in der Landeshauptstadt gefunden habe. Ebenso danke ich all den Vielen aus Stadt und Land, die mich begrüßt und mir so zahlreiche Beweise ihrer Anhänglichkeit gegeben haben. Der schöne Tag in Weimar mit den mannigfachen Eindrücken, die er mir gab, wird in mir bleibende und angenehmste Erinnerungen zurücklassen. Ich darf Sie gleichzeitig bitten, der Landespolizei deren gute Haltung und deren ruhiges Auftreten mir besonders gefielen, meinen Dank und meine Anerkennung für ihre Mühewaltung zu übermitteln. Mit den besten Wünschen für das Gedeihen des Landes Thüringen und seiner Bevölkerung und mit freundlichen Grüßen bin ich

Ihr sehr ergebener  
von Hindenburg

*ThHStA Weimar, Thüringisches Ministerium des Innern, 108, Bl. 411.*

### **116. Widmungskarte an die Polizeibeamten durch den Leiter der Landespolizei anlässlich des Besuches des Reichspräsidenten Paul von Hindenburg**

Den Landespolizeibeamten in Erinnerung an den Besuch des Herrn Reichspräsidenten von Hindenburg beim Thüringischen

Staatsministerium in Weimar und als Anerkennung für die vorzügliche Haltung bei den getroffenen Absperrmaßnahmen gewidmet.

Weimar, den 10. Mai 1926

Der Leiter der Landespolizei  
Rühle v. Lilienstern

*DHPol, Polizeigeschichtliche Sammlung, Bestand Landespolizei Weimar, n.p.*



*Abschreiten der Ehrenformation der Landespolizei (DHPol, Polizeigeschichtliche Sammlung)*

### **117. Der Einsatz der Landespolizei Thüringen beim Besuch des Reichspräsidenten Paul von Hindenburg – Bericht von Polizeioberleutnant Wolter**

Am 10. Mai 1926 beehrte der Herr Reichspräsident von Hindenburg die Thüringische Staatsregierung mit seinem Besuch in der Landeshauptstadt Weimar. Für das in seiner jetzigen Form junge

Land Thüringen, gebildet aus den sieben Thüringischen Kleinstaaten, war dies ein Tag von überragender Bedeutung und keiner, der den 10. Mai 1926 in Weimar erlebte, den greisen Feldmarschall in seiner jetzigen Stellung als ersten Würdenträger des Deutschen Reiches sehen und ihm zujubeln durfte, wird diesen historischen Tag vergessen. Mit der Durchführung der erforderlichen Absperr- und Sicherheitsmaßnahmen war der Leiter der Landespolizei vom Thüringischen Ministerium für Inneres und Wirtschaft beauftragt worden. Zur Absperrung wurden alle verfügbaren Kräfte der Landespolizei am Morgen des 10. Mai aus den Standorten Gera, Gotha, Jena und Sondershausen in Weimar zusammengezogen und eingesetzt. Der Herr Reichspräsident traf mit dem fahrplanmäßig 11.56 Uhr einlaufenden D-Zug in Weimar ein und wurde auf dem Bahnhof vom Vorsitzenden des Thüringischen Staatsministeriums, Herrn Staatsminister Leutheusser in Gegenwart des Oberbürgermeisters von Weimar, Herrn Stadtdirektor Dr. Müller, dem Leiter der Landespolizei, Herrn Polizeioberleutnant Rühle v. Lilienstern u. a. auf dem Bahnsteig empfangen. Die Landespolizei hatte die besondere Ehre, zur Begrüßung des Herrn Reichspräsidenten eine Ehrenschar unter Führung des dienstältesten Hauptmanns, Polizeihauptmann v. Brandt, zu stellen. Stärke: 5 Polizei-offiziere und 150 Beamte, zum größten Teil von der Landespolizeischule aus einem fortgeschrittenen Polizeianwärterlehrgang entnommen. Außerdem stand am rechten Flügel der Ehrenschar die Musikkapelle der Polizeischule, die in dem Augenblick, als der Herr Reichspräsident das Bahnhofsgebäude verließ das „Deutschlandlied“ intoniert. Nach Abschreiten der Front sprach der Herr Reichspräsident dem Leiter der Landespolizei und dem Leiter der Polizeischule, Polizeimajor Witthöfft, seine Anerkennung über den vorzüglichen Eindruck, den die Ehrenschar machte, aus. Vom Bahnhof ging die Fahrt in durch Landespolizei eskortierten Equipagen durch die Hauptverkehrsstraßen nach dem Fürstenhaus (Landtagsgebäude). Die von der Landespolizei ge-

stellte Eskorte setzte sich wie folgte zusammen: An der Spitze 1 Polizeioffizier mit 4 Polizeibeamten auf Motorrädern. Daran anschließend 1 Polizeioffizier und 17 Polizeibeamte zu Pferde. Dann der Wagen des Herrn Reichspräsidenten mit Herrn Staatsminister Leutheusser, zu beiden Seiten begleite von je einem berittenen Polizeibeamten. Daran schlossen sich 2 Wagen mit den übrigen Herren an. Den Schluss bildeten 9 Polizeibeamte zu Pferde, 4 Polizeibeamte und 1 Polizeioffizier auf Motorrädern an. Die Straßen durch die der Einzug erfolgte, waren ab 11.30 Uhr für jeden Fahrverkehr gesperrt. Die Absperrungsbeamten standen ab 10:30 Uhr und zwar derart, dass zu beiden Seiten der Einzugsstraßen und -plätze alle 6 Schritt ein Landespolizeibeamter stand. Die ganze Strecke war vorher genau geteilt worden, sodass jede Abteilung bzw. selbstständige Schar, so wie sie aus ihren Stadtorten gekommen waren unter voller Selbstverantwortung eigene Abschnitte zugeteilt erhielten. Erleichtert wurde die Absperrung durch die spalierbildenden Vereine und Körperschaften, die die Einzugsstraßen bis zum Fürstenhause säumten. Im Fürstenhaus erfolgte die Vorstellung der Mitglieder der Staatsregierung, des Landtagspräsidiums und der Abordnung der Landtagsfraktionen. Von dort ging die Fahrt zum Rathaus zur Begrüßung durch die städtischen Körperschaften. Auch der Markt war vollkommen abgesperrt. Nur die Bürgersteige waren für Vereine und das Publikum freigegeben. Vom Rathaus fuhr der Herr Reichspräsident über den Frauenplan-Marienstraße zur Wohnung des Herrn Staatsministers Leutheusser zu einem Frühstück in kleinem Kreise. Die Absperrung dieser Straße erfolgte durch die Ehrenschar, die mit Schnelllastkraftwagen vom Bahnhof dorthin gebracht wurde und auch rechtzeitig eintraf, um die Straßen noch freizumachen und die Absperraufstellung einzunehmen. Während der Absperrung wurde der gesamte Verkehr durch besondere Posten auf Nebenstraßen umgeleitet. Zu erwähnen ist, dass die Absperrung trotz eines für Weimar außerordentlich starken Menschenzustromes - besonders auch von au-

ßerhalb mit Sonderzügen - ganz glatt vonstattenging. Lediglich am Markt konnten die 4 Zufahrtwege nur mit Mühe gegen das stark drängende Publikum gehalten werden. An diesen Punkten wurden schnell von anderen Stellen Beamte zusammengezogen, die Mann an Mann - gegenseitig eingehakt - nur auf diese Weise die Linie halten konnten. Hier bewährte sich die Maßnahme, 1-2 Gruppen in das Publikum einzuschieben und so das Drängen von hinten schon etwa 3 Meter vor der eigentlichen Absperrlinie aufzufangen. Nach der Durchfahrt wurde die Absperrung noch kurze Zeit aufrecht erhalten, damit der Abschluss der Menschenmassen geordnet erfolgen konnte. Anschließend an das Frühstück unternahm der Herr Reichspräsident im Kraftwagen eine Fahrt durch die Stadt und den Park nach dem idyllischen gelegenen Schlösschen Belvedere. Die Straßen, die dabei durchfahren wurden, waren vorher nicht öffentlich bekanntgegeben worden. Es erübrigte sich deshalb eine geschlossene Absperrung. Die Sicherung und Freihaltung dieser Strecke erfolgte durch Doppelstreifen, die alle 20 Schritte bis nach Belvedere aufgestellt waren. Diese Sicherung genügte auch völlig. Außerdem wurden im Park und auf der Belvederer Allee berittene Streifen zu je 2 Mann eingesetzt. Im Saale des Schlosses wurde der Tee eingenommen. Von hier begab sich der Herr Reichspräsident wiederum in die Wohnung des Herrn Staatsministers Leutheusser, Marienstraße. Für die Zeit seines Aufenthaltes dort - etwa 2 ½ Stunden - wurde die Marienstraße für jeden Verkehr außer der Straßenbahn gesperrt, um so jeden unnötigen Lärm zu unterbinden. Von dort fuhr der Herr Reichspräsident um 6.10 Uhr nach dem Deutschen Nationaltheater, wo zu seinen Ehren eine Festvorführung stattfand. Während der Vorstellung hatte ein Polizeihauptmann Theaterdienst. Von 6 Uhr ab hatte die kommunale Polizei der Stadt Weimar, verstärkt durch Beamte der Landespolizei, den Sicherheitsdienst übernommen. Nach der Festvorstellung zu einen besonderen Festakt und Essen nach dem ehemaligen Großherzoglichen Schloss. Hierzu waren etwa 150 Personen

geladen. Die Absperrung und Sicherheitsmaßnahmen um und im Schloss lagen wiederum in den Händen der Landespolizei. Im Saal selbst stand ein Ehrendoppelposten, gestellt durch 2 Polizeioberleutnante. Um 11 Uhr verließ der Herr Reichspräsident das Schloss und fuhr nach dem Bahnhof, um sich in dem dort bereitstehenden Salonwagen zur Ruhe zu begeben. Anschließend wurde der Wagen auf ein Nebengleis gebracht, blieb dort bis 5 Uhr morgens stehen und wurde dann an einen fahrplanmäßigen D-Zug nach Berlin angehängt. Während dieser Zeit (von 11-5 Uhr) übernahm ein Kommando der Landespolizei in Stärke von 1 Polizeioffizier und 40 Wachtmeistern den Schutz des Salonwagens. Die Hälfte dieser Beamten bildete dauernd einen festgeschlossenen Kreis um den Wagen. Die Landespolizei ist bei dieser Gelegenheit zum ersten Mal als geschlossenes Ganzes aufgetreten, um eine derartige Aufgabe durchzuführen. Ohne Überhebung darf gesagt werden, dass sie diese vorzügliche Haltung und mit vollem Erfolge durchgeführt hat. [...] So wurde der Besuch des Herrn Reichspräsidenten in Weimar nicht nur ein historischer Tag für das Land Thüringen, sondern auch gleichzeitig ein Ehrentag für die Landespolizei Thüringen. Der Herr Staatsminister Dr. Sattler, Thüringisches Ministerium für Inneres und Wirtschaft, hat der Landespolizei für die Vorbereitung, Anordnung und Durchführung aller erforderlichen Maßnahmen seinen Dank und seine Anerkennung in einer besonderen Verfügung ausgesprochen und als äußeres Zeichen hierfür an alle Landespolizeibeamten eine besonders gut gelungene Aufnahme der Ehrenschar in dem Augenblick, als der Herr Reichspräsident sie abschreitet, auf Staatskosten ausgeben lassen.

*Deutsches Polizei Archiv, 5. Jg., 1926, Heft 15, S. 258–260.*



„Mann an Mann gegenseitig eingehakt“ – Absperrmaßnahmen am Markt in Weimar (Stadtarchiv Weimar)

## V. Konflikt – Radikalisierung – Krise

### 118. Meldung des Ministeriums des Innern an den Oberstaatsanwalt in Gotha (15. November 1921)

Nach Kenntnisnahme der nach hier übermittelten Akten über Zusammenstöße zwischen Mitgliedern des Jungdeutschen Ordens und Kommunisten wird mitgeteilt, dass der in Gotha durch die die augenblicklich dort vorhandenen Polizeikräfte (Landespolizei-Abteilung, Gendarmerie und städtische Polizei) gewährleistete Schutz der öffentlichen Ordnung, unbeschadet der leider stattgehabten Störungen, durchaus genügt. Nach den aus verschiedenen Teilen des Landes hier vorliegenden Informationen ist nicht anzunehmen, dass von kommunistischer Seite gegenwärtig irgendwelche Gewalttätigkeiten oder Putschexzesse planmäßig vorbereitet bzw. inszeniert werden, da die Massen der arbeitenden Bevölkerung, auch soweit sie bislang kommunistischen Parolen folgten, die politische Unmöglichkeit und Schädlichkeit jedweder Gewaltsamkeiten für die eigenen politischen und sozialen Bestrebungen von Tag zu Tage mehr erkennen. Es liegt zweifellos im Staatsinteresse, dass alle Behörden diese Beruhigung und Entgiftung der politischen Kämpfe dadurch fördern, dass Maßnahmen vermieden werden, welche geeignet wären, einen Rückschlag in diesem Gesundungsprozess herbeizuführen und Unruhestiftern erneut Gelegenheit zu geben, Teile der Bevölkerung zu extremen Aktionen zu verleiten. Wo freilich der Tatbestand strafbarer Handlungen unzweifelhaft gegeben ist, wird auch ein pflichtgemäßes Einschreiten der zuständigen Staatsanwaltschaft nötig sein. Für die Beurteilung dieser Fragen ist indes das Ministerium für Justiz zuständig. Die übermittelten Akten sind heute an dieses abgegeben wurden.

*ThHStA Weimar, Thüringisches Ministerium des Innern, 413, Bl. 45.*

### 119. Gesetz zum Schutz der Republik (21. Juli 1922)

- §1 Mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren oder lebenslänglichem Zuchthaus wird bestraft, wer teilnimmt an einer Vereinigung oder Verabredung, zu deren Bestrebungen es gehört, Mitglieder einer republikanischen Regierung des Reiches oder eines Landes durch den Tod zu beseitigen. Wenn die Tötung begangen oder versucht worden ist, so wird jeder, der an der Vereinigung oder Verabredung beteiligt war und ihre Bestrebungen kannte, mit dem Tode oder lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.
- §2 Wer an Geheimverbindungen der im §128 StGB bezeichneten Art teilnimmt, wird mit Zuchthaus bestraft, wenn eine im § 1 Abs. 1. genannte Bestrebung verfolgt wird. [...]
- §8 Mit Gefängnis bis zu 5 Jahren, neben dem auf Geldstrafe bis zu 10.000 RM erkannt werden kann, wird bestraft,
1. wer öffentlich oder in einer Versammlung die republikanische Staatsform beschimpft oder die Mitglieder der Regierung beschimpft oder verleumdet;
  2. wer öffentlich oder in einer Versammlung die Reichs- oder die Landesfarben beschimpft;
  3. wer von einem Waffenlager nicht unverzüglich der Behörde Kenntnis gibt, ausgenommen bei Verwandten und Amts- oder Berufsgeheimnis der Geistlichen, Rechtsanwälte und Ärzte.

*Ferdinand, Finke: Die thüringische Sicherheitspolizei. Systematisch dargestellt zum Gebrauch für Behörden, Polizei- und Gendarmeriebeamte – Lehrbuch für den Unterricht, Berlin u.a. 1929. S. 48f.*

## 120. Anordnung der Meininger Gebietsregierung (28. Juni 1922)

Aufgrund der Thür. Ausführungsverordnung zur Verordnung des Reichspräsidenten vom 24.6.1922 zum Schutz der Republik ordne ich folgendes an:

Wachtmeister Katzemann, Wachtmeister Griebel werden beauftragt in der Wohnung des Herrn Dr. Köhler, Landsbergstraße 8 a

- a) Deutsch-völkischer Schutz- und Trutzbund und die Deutsch-völkische Jugend,
- b) Bund der Aufrechten,
- c) Alideutscher Verband,
- d) Verband nationalgesinnter Soldaten,
- e) Verband Stahlhelm - Bund der Frontsoldaten,
- f) Jungsturm (Jungdo),
- g) Der Jungdeutsche Orden,
- h) Christliche Pfadfinderschaft (Jungdo)

in dessen Wohnung, die Aufforderung zu richten, sämtliche Satzungen, Mitgliederlisten, Sitzungsprotokolle und sonstige Unterlagen oben genannter Vereinigungen abzuliefern. Geschieht dies nicht oder werden Ausreden irgendwelcher Art gemacht, so ist sofort Haussuchung vorzunehmen, bleibt auch diese erfolglos, sind die Personen sofort in Schutzhaft zu nehmen und mir hiervon Mitteilung zu machen.

Unterschrift  
Regierungskommissar

*ThHStA Weimar, Thüringisches Ministerium des Innern, 545, Bl. 210.*

## 121. Verbot des Langensalzaer Tageblatts durch den Oberpräsidenten in Magdeburg

Auf Grund des § 21 des Gesetzes zum Schutz der Republik vom 21. Juli 1922 verbiete ich das „Langensalzaer Tageblatt“ auf die Dauer von 2 Wochen und zwar vom 16. bis 29. August 1922 einschließlich.

Gründe: In der Nummer 181 vom 11. August 1922 ist ein Artikel „Unter dem Banner Jerusalems“ erschienen. In diesem Artikel heißt es am Schluss: „Der verantwortliche Leiter der deutschen Politik, unter dem die Juden größere Rechte genießen, als die Deutschen, heißt Dr. Joseph Wirth.“ In diesem Satz liegt in Verbindung mit dem sonstigen Inhalt des Artikels eine öffentliche Herabwürdigung der verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform, indem ein Mitglied der republikanischen Regierung des Reichs dadurch verleumdet wird, dass ihm unterstellt wird, er gestehe einem Volksteil, nämlich den Juden mehr Rechte zu, als den übrigen Deutschen. (Vergehen gegen § 8 Ziffer 1 des Gesetzes zum Schutz der Republik vom 21. Juni [!] 1922).

In der Nummer 182 ist ferner ein Artikel vom 5. August d.J.: „Die Grundsätze des Erfüllungsdeutschen“ erschienen. Auch dieser Artikel, insbesondere Ziffer 3 „Verrat am eigenen Volke im Inneren erlaubt wegen der ... Völkerversöhnung“ verstößt gegen § 8 Ziffer 1 des Gesetzes zum Schutz der Republik vom 21. Juli 1922.

[Unterschrift]

*ThStA Gotha, Regierung zu Erfurt, 7427, Bl. 73.*

## 122. Lagebericht des Leiters der Thüringer Landespolizei Hermann Müller-Brandenburg (26. Oktober 1923)

Die Ausrüstung der vaterländischen Verbände wird südlich Coburg mit großem Eifer betrieben, Waffenverteilung geschieht durch bayerische Landespolizei und Brigade Ehrhardt. An der ganzen thüringischen Grenze bemerkt man überall starke illegale Formationen. In Gegend Neustadt sind Schützengräben bereits aufgeworfen. Überall hört man die Ansicht, dass der Vormarsch bald beginnen könne. Man hofft, schnell einen Grund zu haben, durch Unruhen oder Bewaffnung von proletarischen Hundertschaften in Thüringen; auch beim Stab Ehrhardt hört man viel reden vom Marsch nach Berlin. [...] Bewaffnung ist überall gut; sehr viele Maschinengewehr-Fahrzeuge sind zu sehen. Löhnung der Truppe außer Reichswehr erfolgt in Devisen, und zwar in österr. Kronen und franz. Franken.

BA, R 43, I/2314, Bl. 150-163.



Kontrolle eines Motorrads an der bayrisch-thüringischen Grenze bei Coburg um 1923 (ThHStAW)

## 123. Versorgungsregelung zum Tod eines beim Grenzschutz gefallenen Hilfswachtmeisters (16. November 1923)

Wir bitten den beiliegenden Beschluss infolge der Dringlichkeit im Umlaufwege zeichnen zu wollen.

„Der Mutter des im Grenzschutz gegen Bayern gefallenen Hilfswachtmeisters Fritz Pfeiffer, Frau Franziska Pfeiffer, Weimar, Buchfahnerstrasse 1 wird gemäss § 26 des Staatsbeamtengesetzes die voll Besoldung des Verstorbenen für den 1.12.23 bis 29.2.24 – Gnadenvierteljahr – bewilligt. Ferner wird Frau Pfeiffer in gleichmäßiger Anwendung des § 41 des Staatsbeamtengesetzes eine Rente in Höhe von 60% der ruhegehaltstfähigen Bezüge ihres Sohnes im Gnadenwege zugesprochen.“

Begründung:

Hilfswachtmeister Pfeiffer ist am 1.4.23 in die Landespolizei Thüringen eingetreten und erhielt Gehältnisse nach Gruppe I mit einem Besoldungsdienstalter vom 1.4.23. Er war noch nicht planmäßig angestellt. Pfeiffer fiel am 11.11.23 in Ausübung des Grenzschutzdienstes gegen Bayern bei Streufdorf. Er war ein pflichttreuer Beamter und hat sein Leben für sein Vaterland geopfert. Pf. hat seine Mutter in der schwerer wirtschaftlichen Not nach Möglichkeit unterstützt. In Anbetracht der tragischen Umstände seines Todes ist es für das Land Thüringen eine Ehrenpflicht, die Mutter nach Möglichkeit zu unterstützen, wie dies auch schon durch den Herrn Vertreter des Staatsministeriums bei der Trauerfeier zum Ausdruck gebracht wurde.

ThHStA Weimar, Thüringisches Staatsministerium, Präsidialabteilung, Nr. 134, Bl. 105 r

## 124. Übernahme der Beerdigungskosten durch die Staatskasse

Beschluss des Thüringischen Staatsministeriums vom  
4. Januar 1924

Es wird beschlossen, die Beerdigungskosten des beim Grenzschutz in Südthüringen in Ausübung seines Dienstes gefallen Polizeihilfswachtmeisters Pfeiffer der Landespolizei Thüringen im Betrage von 240.737.000.000.000,- M auf die Staatskasse zu übernehmen

Gez. Frölich  
Dr. Rittweger

*ThHStA Weimar, Thüringisches Staatsministerium, Präsidialabteilung, Nr. 134, Bl. 5 rf.*

## 125. Bericht der Polizeiverwaltung Jena an das Ministerium des Innern (2. Mai 1924)

Die von der SPD und KPD in Jena getrennt veranstaltete Maifeier ist verhältnismäßig ruhig verlaufen. Die Beteiligung war beiderseits so gering, dass von Massendemonstrationen keine Rede sein kann. Wohl infolge des starken Regens hatten sich an den Sammelplätzen nur mehrere Dutzend Personen eingefunden, deren Gesamtzahl kaum mehr als 250 betrug. In kleinen Gruppen bei vollständig aufgelöster Ordnung verließen die Kommunisten in den Vormittagsstunden die Stadt um in den Mühltalwäldungen zu verschwinden. Bei ihrer Rückkehr haben die Kommunisten wiederholt versucht sich zu sammeln und wo ihnen dies überraschend gelang, wurde eine kurze Ansprache gehalten, ein hoch auf die Internationale ausgebracht und auch ein Kampflied angestimmt. In diesen Fällen lösten sich

die Ansammlungen sofort wieder auf, so dass die herbeieilende Polizei keine Gelegenheit fand, die Menge auseinanderzutreiben. Nur in später Abendstunde wurden abziehende Demonstranten einer Ansammlung auf dem Teichgraben zerstreut, wobei nur Teile der Polizei einzugreifen brauchten. Die Kommunisten verfolgen neuerdings die Taktik, sich vereinzelt zu halten, dann plötzlich zu einer Ansammlung zusammen zu laufen und ebenso schnell wieder vereinzelt zu verschwinden. Die öffentliche Ruhe ist nirgend gestört worden. Straßen und Geschäfte zeigten das gewöhnliche Wochentagsbild und in den Betrieben wurde verschiedentlich mit starker Beteiligung gearbeitet.

I.A. [Unterschrift]

*ThHStA Weimar, Thüringisches Ministerium des Innern, 428, Bl. 5.*

## 126. Meldung über einen Einsatz in Meiningen und Kaltensundheim (14. Oktober 1924)

Am 12.10.24 erhielt ich den Auftrag, mit meiner Schar in Stärke von 73 Beamten nach Meiningen zu fahren und mich dort für eine Unternehmung nach Kaltensundheim und Meiningen selbst bereitzuhalten. Gegen 9.30 Uhr vorm. war die Schar vollzählig in Meiningen eingetroffen. Zwecks Orientierung über die Lage setzte ich auf Anweisung der Abtlg. Gotha mit dem Gendarmierkommissar Köhler, dem Polizeikommissar Koch in Meiningen und der Kreisdirektion Eisenach in Verbindung. Die in Kaltensundheim zur Überwachung der kommunistischen Bauernversammlung stationierten Gendarmen meldeten etwa gegen 10 Uhr vorm., dass dort alles ruhig sei. Um 11 Uhr vorm. traf durch die Kreisdirektion Eisenach die Mitteilung ein, dass in Kaltensundheim etwa 200 Kommunisten versammelt seien, infolge Verweigerung eines geeigneten Versammlungsraumes durch die

dortigen Gastwirte lösten sich sämtliche Versammelten in Ruhe auf. Auf Grund dieser Nachrichten hielt ich ein Eingreifen für nicht erforderlich und verblieb daher in Meiningen. Über die Lage in Meiningen selbst zog ich durch Polizeikommissar Koch folgende Erkundungen ein: Um 2 Uhr nachm. sollte die Gedenkfeier trotz Verbotes auf dem Kirchhof in Meiningen stattfinden. Zur Unterstützung der städtischen Polizei und zur Verhinderung dieser Feier erhielt Polizeioberleutnant v. Daehne den Befehl sich ab 1,30 Uhr mittags bereitzuhalten. Tätigkeitsbericht des Polizeioberleutnants v. Daehne folgt in der Anlage. Da von Kaltensundheim keine beunruhigende Nachrichten einliefen und ich die Schar „Daehne“ als ausreichend zur Verfolgung der Unternehmung in Meiningen selbst hielt, wurde um 4 Uhr nachm. mit dem Rest die Rückfahrt nach Gotha angetreten. Eintreffen der Schar 7 Uhr abends. Polizeioberleutnant v. Daehne traf nach Erledigung seines Auftrages gegen 10 Uhr in Gotha ein.

v. Brandt

Polizeihauptmann und Kommandoführer

*ThStA Gotha, Kreisamt Eisenach, 268, Bl 15.*

### 127. Auszug aus dem Thüringischen Landespolizeibeamtengesetz

Der Landespolizeibeamte kann unbeschadet der Entlassung auf dem Dienststrafwege jederzeit ohne Frist aus dem Dienst entlassen werden:

- a) wenn sich herausstellt, dass er über die persönlichen Verhältnisse bei der Einstellung oder in dem bei der Einstellung auszufüllenden Fragebogen wissentlich falsche Angaben gemacht hat;
- b) wenn er ohne die erforderlichen Zustimmung geheiratet hat;

- c) wegen schwerer oder wiederholten Verstoßes gegen die Manneszucht, den Zusammenhalt oder das Ansehen der Polizei im oder außer dem Dienst, bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung der Amtsverschwiegenheit;
- d) bei rechtskräftiger Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe wegen einer Handlung, die einer ehrenrührigen Gesinnung entsprungen ist;
- e) wenn er eine ansteckende Krankheit, an der er erkrankt ist, absichtlich seinem zuständigen Arzt nicht gemeldet hat;
- f) bei Dienstverweigerung;
- g) wenn er sich eigenmächtig vom Dienst länger als 5 Tage entfernt,
- h) wenn sich herausstellt, dass er einer Partei oder Vereinigung angehört, die den gewaltsamen Umsturz der Verfassung oder der verfassungsmäßigen Regierung erstrebt oder sich in diesem Sinne betätigt.

*§ 15 Landespolizeibeamtengesetz vom 15. April 1925, GSfTh 1925, Nr. 18.*

### 128. Schreiben des Stadtpolizeiamtes Weimar über die voraussichtlichen Aktivitäten zum 1. Mai (30. April 1926)

Vertraulich!

Am 1. Mai vormittags 7 Uhr Treffpunkt für Maifeiernde an der Kegelbrücke zum gemeinsamen Morgenspaziergang nach dem Webicht oder nach Tiefurt. Vormittags 10 Uhr Umzug des Gewerkschaftskartells vom Volkshaus durch folgende Straßen: Friedrich-Ebert-Straße, Paulinenstraße, Ettersburgerstraße, Pabststraße, Bertuchstraße, Falkstraße, Schwanseestraße, Schröterstraße, Kaiserin-Augusta-Straße, Schützengasse,

Karlsplatz-Erholungsweg, Rollplatz. Dasselbst Rede des Abgeordneten Tenner. Abmarsch Straße am Kirchhof, Jakobstrasse, Unterm Thüringer Hof zum Volkshaus, daselbst Auflösung. Die SPD von Weimar feiert im Volkshause, die SPD von Oberweimar und Ehringsdorf in Kerst's Gasthof in Ehringsdorf. Die KPD marschirt abends 7 Uhr vom Volkshaus nach Ehringsdorf ins Parkschlösschen, auch die KPD der Vororte trifft sich hier. Die Abendfeiern sehen Rezitationen, Musikstücke, Sprechchöre und Theatervorführungen vor.

Bährecke  
Polizeirat

An das  
Thür. Ministerium für Inneres  
und Wirtschaft, Abt. Inneres,  
Weimar.

*ThHStA Weimar, Thüringisches Ministerium des Innern, 428,  
Bl. 82.*

### **129. Hermann Brill rügt den unverhältnismäßigen Einsatz der Polizeibehörden (17. Mai 1926)**

1. Die Begründung und nachträgliche Entschuldigung der Maßnahmen der Polizeibehörden im Falle der Bestattung des ehemaligen Volksbeauftragten Schauder mit der Staatsgefährlichkeit der KPD ist nicht lauter. Da sich aus dem festgestellten Tatsachen nicht das Geringste ergibt, dass bei der Bestattung auch nur Absichten in der Richtung bestanden haben, die Staatsgefährlichkeit zu bekunden oder zu bestätigen, ist das ungeprüfte, im Einzelnen ungesetzliche polizeiliche Einschreiten gegen die Teilnehmer objektiv-gegenständlich ein Missbrauch

der Polizeigewalt zur Verletzung Andersdenkender, politisch eine aus polizeilichen Gründen nicht zu rechtfertigende Verfolgung und Unterdrückung der Feier des Angedenkens an einen Mann, der für die Feiernden durch seine Lebensarbeit für die Arbeiterklasse eine moralische Autorität bedeutet, mithin eine aus politischen unlauteren Motiven erfolgte Beleidigung der Arbeiterbewegung.

2. Der sogenannte Rote Frontkämpfertag hat in seinem Höhepunkt, der Versammlung, nichts Staatsgefährliches ergeben. Wenn Kundgebungen, wie das sogenannte Deutsche Kulturbekennnis am 17. August 1924, bei dem namhafte Führer sich durch ihre Äußerungen des vollendeten Hochverrats schuldig gemacht haben, nicht nur geduldet, sondern ähnliche Veranstaltungen derselben Organisation auch weiterhin erlaubt und polizeilich geschützt werden, so ist es unlauter, die Polizeigewalt wie im vorliegenden Falle zur Beschränkung der Versammlungsfreiheit einer anderen politischen Richtung zu gebrauchen.

Brill

*ThHStA Weimar, Thüringisches Ministerium des Innern,  
466, Bl. 12.*

### **130. Artikel aus „Die Schutzpolizei – Organ für die Interessen der unteren Polizeibeamten“ (September 1926)**

Polizei und Arbeiterschaft von Hugo Eberlein M.d.L  
Das Verhältnis der Arbeiter zur Polizeibeamtenschaft hat sich in den letzten Jahren wesentlich geändert. Vor dem Kriege bestand eine unüberbrückbare Kluft zwischen der Arbeiterschaft und der Polizei, die planmäßig unter dem alten Regime gezüchtet wurde.

In zwölfjähriger Dienstzeit beim alten preußischen Kommiss, die Voraussetzung für einen Polizeibeamten war, wurden die Abneigung und der Hass gegen die Arbeiterschaft künstlich gezüchtet. Jede Verbindung und jeder Kontakt mit der Arbeiterschaft war aufs strengste verboten. Das Lesen einer sozialdemokratischen Zeitung wurde schwer bestraft. Das alte Offizierskorps gab sich alle Mühe, Hass und Verachtung gegen die Arbeiterschaft im Heer zu züchten. Mit dieser Erziehung traten die zwölf Jahre Gedienten zur Polizei über. Hier wurde das System der Verhetzung gegen die Arbeiterschaft mit allen Mitteln fortgesetzt. Die Zeit ist überwunden. Heute ist nicht mehr die preußische Kommissserziehung die Vorschule für die Polizeibeamten-Laufbahn. Krieg und Nachkriegsereignisse haben eine Änderung herbeigeführt. Aber auch in der Arbeiterschaft ist durch die Arbeit der Kommunistischen Partei eine Änderung in der Stellung der Polizei herbeigeführt worden. Die Arbeiterschaft in ihrem Klassenbewusstsein hat erkannt, dass die Polizei nicht mehr die „eine reaktionäre Masse“ ist, die der Arbeiterschaft in Feindschaft und Hass gegenübersteht, die in der kapitalistischen Gesellschaft in Deutschland bestehen, die Gegensätze zwischen ausgebeuteten und unterdrücktem Proletariat und der der Arbeiterklasse feindlich und unterdrückenden Kapitalistenklasse auch in der Polizei vorhanden sind. Auch hier wirkten sich die Klassengegensätze naturnotwendig aus. Auf der einen Seite die untere Polizeibeamtenschaft, die unter denselben erbärmlichen Lebensbedingungen existieren, auf der anderen Seite das Polizeioffizierskorps, das sich zum größten Teil rekrutiert aus den Schichten der ausbeutenden Kapitalistenklasse und den Schichten, die als treue Trabanten des Unternehmertums die Vollstrecker des Willens der Kapitalisten in Deutschland sind.

*ThHStA Weimar, Thüringisches Ministerium des Innern, 405, Bl. 5.*



*Die Schutzpolizei – Organ für die Interessen der unteren Polizeibeamten (ThHStAW)*

### 131. Reaktion des Ministeriums des Innern auf „Die Schutzpolizei – Organ für die Interessen der unteren Polizeibeamten“ (22. September 1926)

Vertraulich!

Anfang d. Mts. ist eine neue kommunistische Zersetzungszeitung unter dem Titel: „Die Schutzpolizei, Organ für die Interessen der unteren Polizeibeamten“ festgestellt worden. Für den Inhalt dieser Zersetzungszeitung zeichnet der Preußische Landtagsabgeordnete N. Kasper verantwortlich. Als Verlag ist die „Viva“, als Drucker die „Peuvag“ Abt. ----ichstadt-druckerei in Berlin angegeben. Die festgestellte Ausgabe datiert vom September 1926 und trägt die Nummer 1, Jahrgang 1. Inhaltlich entspricht die Zeitung der bekannten kommunistischen Zerset-

zungsschrift „Der Polizeibeamte“. Angeblich soll die Verbreitung dieser Zersetzungszeitschrift den Polizeibeamten durch die Post erfolgen. Den hier in Frage kommenden Stücken war eine Druckschrift beigelegt, die die Überschrift „Wer vertritt die Interessen der Polizeibeamten“ trug. Es handelt sich dabei um eine Rede des Landtagsabgeordneten Kasper im Preußischen Landtag zum Polizeietat. Die Druckschrift ist herausgegeben vom Zentralkomitee der KPD und in der Peuvag-Druckerei, Filiale Dresden A I Güterbahnhofstrasse 2 gedruckt worden. Wir machen auf diese neue Zersetzungszeitschrift der kommunistischen Partei aufmerksam und bringen unsere bereits den oben erwähnten Rundverfügungen erlassenen Hinweis auf die Beobachtung der kommunistischen Zersetzungszeitschrift und auf die Nachforschungen bei etwaigen Feststellungen in Erinnerung. Bei sachdienlichen Wahrnehmungen ist uns umgehend zu berichten.

In Vertretung  
v Guyet

*ThHStA Weimar, Thüringisches Ministerium des Innern,  
405, Bl. 2.*

### **132. Polizeieinsatz gegen die Verteiler von „Die Schutzpolizei – Organ für die Interessen der unteren Polizeibeamten“**

Am letzten Sonnabend unternahm die Gothaer Kriminalpolizei, jedenfalls auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft oder auf Anweisung der Thüringischen Regierung eine große Haussuchungsaktion. Die Volksblattbuchhandlung, die Verlagsräume und die Redaktionsräume wurden durchsucht. Gleichfalls fanden einige Haussuchungen in verschiedenen Wohnungen statt. Der Arbeiter Hötzel und der Genosse Riepl (letzterer in der Buchhandlung

beschäftigt) wurden in den Mittagstunden verhaftet und abends in das Amtsgerichtsgefängnis überführt. Am Sonnabendnachmittag nochmals eine von einem ganzen Rudel Kriminalbeamter durchgeführte Aktion im Volkshaus zum Mohren unternommen. Sämtliche Eingänge wurden umstellt und beobachtet und beim Jung-Spartakus-Bund eine hochpeinliche Vernehmung nach einer gesuchten Person angestellt. Was war die Ursache dieser ganzen Aktion? Soweit wir in Erfahrung bringen konnten, handelt es sich um eine Zeitschrift „Der Schutzpolizist - Organ für die Interessen der unteren Polizeibeamten“. [...] Es werden die Anträge an dem Verbandstag veröffentlicht und die im Zusammenhang mit der Tagesordnung gestellten Fragen erörtert. Außerdem ist als leitender Artikel ein Aufsatz des preußischen Landtagsabgeordneten Genosse Eberlein über die „Polizei und Arbeiterschaft“ veröffentlicht und in einem weiteren Artikel „Ein Wort zu den Zusammenstößen zwischen Polizei und Arbeiterschaft“ wird den Schutzpolizisten nahegelegt, dass sie auch Arbeiter sind, auch zur proletarischen Klasse gehören und dass sie ihre Interessen in gemeinsamer Front vertreten müssen.

*Thüringer Volksblatt vom 27. September 1926.*

### **133. Einleitung eines Ermittlungsverfahren gegen die Verfasser, Hersteller und Verbreiter von „Die Schutzpolizei – Organ für die Interessen der unteren Polizeibeamten“ (10. Mai 1927)**

Gegen den Verfasser, die Hersteller und Verbreiter der kommunistischen Zersetzungszeitschrift „Die Schutzpolizei“ ist bei dem Untersuchungsrichter des Reichsgerichts, Herrn Landgerichtsdirektor Dr. Voigt - Berlin, ein Ermittlungsverfahren anhängig. Wir ersuchen, diesem Anzeige über die Verbreitung der Zersetzungszeitschrift in Weimar am 30. April d.J. unter Darle-

gung der inzwischen noch festgestellten Ermittlungen zu erstatten.

I.A. [Unterschrift]

An den Stadtvorstand – Polizeiamt – in Weimar.

*ThHStA Weimar, Thüringisches Ministerium des Innern, 405, Bl. 66.*

### **134. Vertrauliches Schreiben des Ministeriums des Innern an das Kreisamt Eisenach zu Aktivitäten der KPD (30. September 1927)**

Die KPD hält zurzeit angeblich in einem kleinen thüringischen Ort, dessen Name bisher nicht in Erfahrung gebracht werden konnte, einen vierwöchigen Gewerkschaftskurs ab. An diesem Kursus nimmt das Mitglied der Bezirksleitung Wasserkante der KPD, Paul Schild, geboren am 23. 10. 90 in Schwerin, wohnhaft in Hamburg, Methfesselstraße 24 teil. Wir ersuchen Nachforschungen darüber in geeigneter Weise anzustellen, in welchen Orten der Gewerkschaftskursus abgehalten wird und ob weitere sachdienliche Wahrnehmungen über diesen Kursus und über die Teilnehmer gemacht werden können.

Im Auftrag:  
[Unterschrift]

*ThStA Gotha, Kreisamt Eisenach, 268, Bl. 220.*

### **135. Ablehnungsschreiben der Stadt Altenburg für eine geplante NSDAP-Veranstaltung (17. Oktober 1928)**

An das Thüringische Ministerium für Inneres und Wirtschaft – Abt. Inneres – in Weimar

Der Bezirksvorsitzende des Bezirks Altenburg der NSDAP - Hitler Richtung - hat an uns die folgende Eingabe gerichtet, in der ersucht wird, die Genehmigung zur Abhaltung eines „Nationalsozialistischen Freiheitstages“ für Sonnabend, den 17. und Sonntag, den 18. November 1928 zu erteilen. Außer den Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind in Aussicht genommen: Fackelzug, Marktkonzerte, Wecken, gemeinsamer Kirchgang, Totenehrung auf dem Friedhof, Umzug und Ansprache auf dem Markte. Die umliegenden Ortsgruppen aus der näheren und weiteren Umgebung Altenburgs sollen sich voraussichtlich geschlossen und in Uniform beteiligen. Die ungefähre Zahl der Teilnehmer konnte noch nicht angegeben werden, es wird aber mit über 1000 gerechnet. Ob Hitler nach hier kommt, steht noch nicht fest. Der Bezirk Altenburg der NSDAP hatte bereits am 11. April 1926 hier einen „Hitler-Tag“ veranstaltet, beidem es zu Ausschreitungen gekommen war. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit konnte damals nur durch Unterstützung der Landespolizei durchgesetzt werden. Die Landespolizei war in einer Stärke von 3 Fahrbereitschaften erschienen. Infolge der damaligen Vorkommnisse, die im Lagebericht vom 11. April 1926 nach dort berichtet worden sind, besteht hier nicht die Absicht, die in Aussicht genommenen Veranstaltungen zu genehmigen. Wir stützen uns hierbei auf §32 der Landesverwaltungsordnung. Die Entscheidung über die Genehmigung glauben wir der dortigen Entschließung vorbehalten zu müssen. Falls jedoch durch Verfügung des Ministeriums die Veranstaltung genehmigt werden sollte, wird schon jetzt bemerkt, dass

auseichende Verstärkung der örtlichen Polizei durch Landespolizei von der Polizeiabteilung Gera für die Tage erforderlich sein dürfte. Das Gesuch der NSDAP liegt bei.

Oberbürgermeister  
Unterschrift

*ThHStA Weimar, Thüringisches Ministerium des Innern, 461, Bl. 134v.*

### **136. Brief des Ministeriums des Innern an den Stadtvorstand Altenburg bezüglich einer geplanten NSDAP-Veranstaltung (ohne Datum)**

Die Erteilung einer besonderen Genehmigung der von der NSDAP in Aussicht genommenen Veranstaltung ist nicht erforderlich. Ein Verbot könnte nur ausgesprochen werden, wenn die Gefahr erheblicher Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit (§§32, 33 LVO) vorliegt oder wenn bestimmte Tatsachen vorliegen, die die Besorgnis rechtfertigen, dass bei der Veranstaltung Erörterungen stattfinden, die den Tatbestand einer in den §§ 1 bis 8 des Gesetzes zum Schutze der Republik bezeichneten strafbaren Handlungen bilden. (§14 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze der Republik). Das ist nach unserer Ansicht aber nicht der Fall. Wir ersuchen daher den Stadtvorstand seinerseits von dem Verbot der geplanten Veranstaltung Abstand zu nehmen und die NSDAP, Bezirk Altenburg, zu benachrichtigen. Es ist Vorsorge zu treffen, dass Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit während der Anwesenheit der Teilnehmer an der Veranstaltung mit allen Mitteln verhindert werden. Sollte zur Durchführung der nötigen polizeilichen Maßnahmen eine Verstärkung der örtlichen Polizei durch Landespolizei nötig sein, so genehmigen wir diese schon jetzt und ersuchen wegen der Zahl der zur Verstärkung zu kommandierenden Beamten der

Landespolizei und wegen der sonstigen nötigen Maßnahmen mit dem Führer der Polizeiabteilung Gera unmittelbar in Verbindung zu treten. Die Versammlung selbst ist zu überwachen, liegt der Tatbestand des § 16 des Gesetzes zum Schutz der Republik vor oder macht sich aus anderen Gründen (§§ 32, 33 LVO) die Schließung von Versammlungen nötig, so ist das zu veranlassen.

*ThHStA Weimar, Thüringisches Ministerium des Innern, 461, Bl. 136.*



*Abordnung des Thüringer Ministeriums des Innern 1931 in Meinigen (DHPol, Polizeigeschichtliche Sammlung)*

### 137. Polizeidirektor Humme aus Jena lehnt eine Veranstaltung der KPD ab (28. Mai 1930)

Mit Schreiben vom 27. Mai hat uns die Ortsgruppe Jena der Kommunistischen Partei mitgeteilt, dass sie beabsichtige, am 30. Mai 30 im Gasthof zum Löwen, zusammen mit dem Kampfkomitee gegen das RFB-Verbot eine öffentliche Protestversammlung zur Aufhebung des Verbots zu veranstalten. Weiter soll zur Propaganda dieser Versammlung ein Werbeumzug durch die Stadt veranstaltet werden.

Wir verbieten hiermit die geplante Versammlung und den geplanten Propagandaumzug.

**Begründung:** Der Rote Frontkämpfer-Bund ist eine staatsfeindliche Organisation und rechtsgültig aufgelöst worden. Jede Maßnahme auf eine Wiedererrichtung des RFB oder jede Maßnahme, die gegen das Verbot gerichtet ist, muss als eine Unterstützung einer verbotenen Vereinigung gesehen werden. Diese Maßnahme wiederläuft den Bestimmungen der §§ 128 u. 129 des StGB und § 4 Ziff. 1 des Gesetzes zum Schutz der Republik vom 25.3.1930.

I.A. gez. Humme Polizeidirektor

StA Jena, D II, Nr. 3. Bl. 1f.



### 138. Betätigung von Polizeibeamten in der KPD (4. Oktober 1930)

Die immer drohender sich entwickelnde Betätigung der kommunistischen Parteien mit dem Ziele des gewaltsamen Umsturzes der bestehenden Staatsordnung macht es zur unabweisbaren Pflicht, durchgreifende Maßnahmen zum Schutze der Staatsordnung zu ergreifen. Es kann daher nicht länger geduldet werden, dass Staatsbeamte die genannten Organisationen in irgendeiner Form unterstützen, sei es durch ausdrückliche Betätigung oder durch bloße Mitgliedschaft oder sonst wie, da darin eine Verletzung der im Beamtenverhältnis begründeten Treuepflicht liegt. Das Staatsministerium bringt diese Auffassung der Beamenschaft hiermit zur Kenntnis mit dem Hinweis, dass künftig gegen jeden Beamten, der gegen das vorstehende Verbot verstößt, im Dienststrafwege mit dem Ziele der Dienstentsetzung eingeschritten werden wird.

Bekanntmachung für die staatliche Polizei 1930, Nr. 13.

### 139. Störung einer Wahlkampfveranstaltung der NSDAP in Stedtfeld durch Kommunisten (26. August 1930)

Das Polizeiamt Eisenach teilte angeblich im Auftrag des Herrn Landrat Gläser am 26. d. Mts., 23 Uhr 45 min., fernmündlich mit, dass in Stedtfeld eine Wahlversammlung der Nationalsozialisten durch Kommunisten aus Eisenach gesprengt worden sei. Den bedrängten Nationalsozialisten sei umgehend Schutz zu gewähren. Mit Gend.-Meister Langenhagen begab ich mich mittels Kraftwagen nach Stedtfeld. Dort kamen uns am Ausgang

nach Eisenach die Nationalsozialisten bereits in Marschkolonnen entgegen. Auf meine Veranlassung kehrten die Nationalsozialisten noch einmal in das Versammlungslokal bei Mielke zurück. Dort stellte ich dann folgendes fest: Die Versammlung war beim Bürgermeister angemeldet. Um Schutz war nicht gebeten worden, weil mit einem Andrang Eisenacher Kommunisten nicht gerechnet wurde. 20 Uhr 30 Min. wurde die Wahlversammlung der Nationalsozialisten im Saal der Gastwirtschaft von Mielke von dem Leiter Edmund Kopp aus Farnroda eröffnet und der Redner Karl Reinhardt aus Kittelsthal das Wort erteilt. Den Saalschutz hatte der Führer Fritz Dippel aus Eisenach übernommen. Vor Eröffnung der Versammlung hatten sich etwa 50 Kommunisten aus Eisenach unter Führung eines gewissen Arnold - Eisenach eingefunden. Arnold erhielt dann als Diskussionsredner das Wort. Er sprach etwa eine Stunde. Gegen 22 Uhr 45 Min. wurde ihm vom Versammlungsleiter das Wort entzogen. Unter dem Ruf: „Rot Front, rot Front, rot Front“ beendet Arnold seine aufhetzerische Rede. Inzwischen waren die Kommunisten auf etwa 100 Mann angewachsen. Als dann der Nationalsozialist Fritz Linz aus Kittelsthal einige Worte sprach, sangen die Kommunisten die „Internationale“. Danach sprach auch Karl Reinhardt - Kittelsthal ein paar Worte. Die Kommunisten hatten sich inzwischen bis auf einige Horcher aus dem Saal entfernt und kehrten dann mit Zaunlatten, an denen Nägel vorhanden waren, in den Saal zurück. Von den Kommunisten wurde dann das elektrische Licht im Saal ausgedreht und im gleichen Moment wurden mehrere Stühle und Biergläser nach dem Rednertisch geworfen. Mit Stuhlbeinen, abgerissenen Kleiderhaken und Zaunlatten schlugen die Kommunisten auf die in der Minderheit anwesenden Nationalsozialisten ein, wobei etwa 10 bis 12 von ihnen die Anzüge beschädigt wurden. Bei einigen waren die Beschädigungen derart, dass Lebensgefahr besteht. Die bedrängten Nationalsozialisten konnten sich durch eine Hintertür ins Freie retten. Etwa gegen 1 Uhr kam noch ein Kommando Schutzpoli-

zei aus Ruhla. Diese suchten das Gelände nach Kommunisten ab und begleiteten die Nationalsozialisten nach Eisenach. Von den Kommunisten war nichts mehr zu sehen.

gez. Böttger  
Gend. Oberwachtmeister

*Bildungszentrum der Thüringer Polizei,  
Polizeigeschichtliche Sammlung.*

#### **140. Polizeieinsatz bei einer NSDAP-Versammlung in Gräfinau-Angstedt (12. September 1930)**

Einsatzstärke: 9 Wachtmeister (S.-B.)  
1 Kraftfahrer mit SPW. (Protos)

Abfahrt in Gotha: 18.10 Uhr. Ankunft bei Kommissar Erdmann, Arnstadt: 19.30 Uhr.

Auf Anweisung des Thür. Gend.-Kommissars Erdmann fuhr das Überfallkommando nach Gräfinau-Angstedt zum Schutze der Versammlung der NSDAP Versammlungslokal: „Wilder Mann“ Angstedt. Das Überfallkommando befand sich im Lokal „Wilder Mann“.

Beginn der Versammlung: 20.30 Uhr. Versammlungsteilnehmer etwa 500 Personen. Die Versammlung war zum überwiegenden Teil von Anhängern der KPD und SPD besucht. Vor und hinter dem Lokal befanden sich noch etwa 300 Personen, welche kein Einlass mehr finden konnten, da der Saal überfüllt war. Redner: Müller, Saalfeld.

Die Versammlung wurde um 22.30 Uhr vom Gend.-Kommissar Erdmann aufgelöst, da die Versammlung stürmisch die zugestandene Diskussion und den Redner nicht weitersprechen ließ. Der Saal wurde von uns geräumt und die Ansammlung auf den

Straßen zerstreut. Zu größeren Zwischenfällen ist es nicht gekommen.

Abfahrt des Kommandos in Gräfinau-Angstedt: 23.35 Uhr. Das Überfallkommando traf um 0.50 Uhr in der Unterkunft ein.

Gotha, den 12. September 1930.

Günsche  
Polizei-Oberwachtmeister

*ThHStA Weimar, Thüringisches Ministerium des Innern,  
461, Bl. 4.*

#### **141. Zeitungsartikel über einen Polizeieinsatz bei einer Versammlung der NSDAP in Gräfinau-Angstedt (13. September 1930)**

14 Nazis und 50 Frick-Polizisten mit 6 Maschinengewehren – Sozialdemokratische und kommunistische Arbeiter Gräfinaus im gemeinsamen Kampf gegen die Nazis

Die NSDAP wollte am Donnerstag eine Versammlung in Gräfinau abhalten. Dazu waren 14 unentwegte Nazis erschienen, während der ganze übrige Saal von kommunistischen und sozialdemokratischen Arbeitern dicht besetzt war. Die Angst der Nazihelden war so groß, dass ihr Stoßtruppführer, der Rechtsanwalt Semm-Arnstadt zweimal telefonisch um Hilfe durch die Frick-Polizei bat. Diese wurde ihm im ausgiebigen Masse zuteil, denn nicht weniger als 50 Polizisten mit sechs Maschinengewehren trafen bald darauf ein. In dem entstehenden Tumult musste die Versammlung vorzeitig aufgelöst werden. Die Polizei benahm sich außerordentlich provokatorisch, schlug mit Gummiknüppeln in die Arbeiter ein. Zwei Arbeiter wurden verhaftet. Wie die begossenen Pudel mussten die paar Nazis unter den Zurufen der Arbeiter abziehen. Die Tatsache, dass in dieser Versammlung sozialdemokratische Arbeiter trotz der Anwei-

sung der Bezirksleitung gemeinsam sich mit den kommunistischen Arbeitern zum Widerstand gegen den Faschismus zusammengefunden hatten, zeigt, dass auch die sozialdemokratischen Arbeiter gewillt sind, den Kampf Schulter an Schulter mit der Kommunistischen Partei gegen die braune Mordpest zu führen.

*Thüringer Volksblatt vom 13. September 1930.*

#### **142. Bericht des Stadtpolizeiamtes Greiz an das Ministerium des Innern über eine NSDAP- Veranstaltung am 25. und 26. Oktober 1930 in Greiz**

[...] Zum Schluss sprach der Landtagsabgeordnete Sauckel. Er führte aus, Deutschland hätte nur die Wahl, entweder im Nationalsozialismus aufzusteigen oder im Bolschewismus zu verschwinden. Der Entscheidungskampf stehe bevor. Völker gingen nicht zu Grunde an verlorenen Kriegen und Tributverträgen, sondern nur wenn sie sich selbst aufgeben. Kultur, Wirtschaft und Politik stellten heute in Deutschland nur Funktionen einer Macht dar. Man versuche wie in Russland den Materialismus über den Idealismus zu stellen. Diese Lehre hätte in Deutschland der größte Hasser des Bismarckreiches, Karl Marx, aufgestellt. Diese Lehre sei ein Fluch für Deutschland, ein Fluch für jeden, der ihr verfällt. Alle marxistischen Revolutionen hätten nur den einen Sinn, das arische Blut zu vernichten und die Herrschaft der Juden aufzurichten. Er schilderte dann in der Presse bereits verbreitete Verhandlungen zwischen Hitler und dem Franzosen Hervé und betonte, dass nicht Unterwürfigkeit, sondern Kampfeswillen und Charakter, was die Grundpfeiler der NSDAP seien, Deutschland wieder Achtung im Auslande verschaffen könnten. Zum Schluss kam er auf den Polizeistreit zwischen dem Reiche und Thüringen zu sprechen und bemerkte, die Sperrung der Po-

lizeigelder wäre unbegründet und nur zu dem Zwecke erfolgt, Thüringen den Ruhm zu nehmen als einziges Land in dieser schweren Zeit ohne Defizite auszukommen. Der Kongress war, außer den SA-Leuten, von ca. 600 Personen besucht. Mit anschließendem Konzert und Tanz wurde die Veranstaltung beendet. Die KPD hatte für Sonnabend, nachmittags 5 Uhr, zu einer Demonstration auf dem Markt gegen den Faschistenaufmarsch in Greiz aufgerufen unter der Parole: „Darf die Arbeiterschaft einen solchen Beginn tatenlos zusehen? Nun und abermals nein! Die Straße gehört dem Proletariat und nicht der braunen Mordpest.“ Das Polizeiamt hat aus Verkehrsrücksicht die Demonstration auf dem Markt verboten.

*ThHStA Weimar, Thüringisches Ministerium des Innern, 461, Bl. 40.*

### **143. Meldung von Polizeidirektor Hellmut Gommlich aus Zella-Mehlis (3. November 1930)**

An das Thür. Ministerium des Innern Weimar

Die Zahl der Erwerbslosen beträgt im hiesigen Stadtkreis z. Z. 758, die der Hauptunterstützungsempfänger 435 und die der Krisenunterstützenempfänger 167.

Am 29.10.30 fand im Gasthaus „Zur Deutschen Eiche“ eine Kundgebung der NSDAP statt. Es sprach der Pfarrer Krieger aus Escheleben über „Die NSDAP und die gegenwärtige allgemeine politische Lage.“ Es waren etwa 600 Personen anwesend. Zu Störungen ist es nicht gekommen. In politischer Hinsicht ist sonst nichts Wesentliches zu berichten.

Gommlich

*ThHStA Weimar, Thüringisches Ministerium des Innern, 461, Bl. 75.*

### **144. Bericht der Polizeidirektion Weimar über politische Versammlungen an das Ministerium des Innern (25. November 1930)**

Bericht für die Woche vom 17.–23.11.1930

1. Über die öffentliche Versammlung des Reichsbanners am 17.11.1930 ist bereits am 18.11.1930 berichtet worden.
2. Am 18.11.1930 hat die NSDAP zwei öffentliche Versammlungen im Stadthaus und die der Erholung abgehalten. Die Versammlungen waren von insgesamt 750 bis 800 Personen besucht. In beiden Versammlungen sprachen der bayrische Landtagsabgeordnete

te, Bergwerksdirektor Wagner, und der Reichstagsabgeordnete, Diplomwirt Dr. Albrecht. Beide Redner gingen von den Wahlerfolgen der NSDAP bei den letzten Kommunalwahlen aus und nahmen dann zu den politischen und wirtschaftspolitischen Tagesfragen eingehend Stellung. Die Versammlungen sind ohne Störungen verlaufen.

3. Die SPD hielt am 20.11.1930 im Volkshaus eine Versammlung ab, in der der Staatsanwalt Dr. Hoegner-München über „Fememord und Ehrenwort“ sprach. Er wandte sich in seinen Ausführungen scharf gegen die Nationalsozialisten und verbreitete sich insbesondere über die Vorgänge in München am 1.5.23 und 9.11.23. zu irgendwelchen Störungen ist es nicht gekommen. Die Versammlung war von ungefähr 350 Personen besucht.

Andere Vorkommnisse politischer Art sind der Berichtswoche nicht zu verzeichnen.

I.A. [Unterschrift]

*ThHStA Weimar, Thüringisches Ministerium des Innern, 461, Bl. 71.*

## 145. Überwachung einer NSDAP-Versammlung in Elgersburg

Thür. Gendarmerie Kommissar.  
Arnstadt, den 19. Dezember 1930

An das Thüringische Kreisamt hier.  
Bezugnehmend auf den Vorgang anlässlich der am 10. Dezember 1930 im Hotel „Kaiserhof“ in Elgersburg stattgefundenen öffentlichen Versammlung der NSDAP berichte ich folgendes:  
Wie aller Voraussicht nach anzunehmen war, war damit zu rech-

nen, dass es zu Störungen kommen könnte. Auf Veranlassung des Thüringischen Kreisamtes wurden außer den zuständigen Gend. Beamten noch zwei andere Beamte aus der nächsten Umgebung zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung nach Elgersburg kommandiert und ein weiteres Kommando in Arnstadt in Bereitschaft gehalten. Kurz nach 21 Uhr teilte mir Gend. Oberw. Möller aus Elgersburg telefonisch mit, dass die Versammlung von circa 300 Personen, zumeist aber Kommunisten besucht sei und soweit ruhig verlaufen wär. Um 22 Uhr meldete Oberw. Möller erneut, dass es vermutlich zu Störungen kommen würde und er die Heranziehung der Bereitschaft für notwendig halte. Unterzeichneter begab sich sofort mit 3 Gendarmerie und zwei städtischen Polizeibeamten mit Kraftwagen des Kreisamtes nach Elgersburg und hielt sich zunächst im Hintergrunde auf. Gegen 23 Uhr wurde die Bereitschaft herbeigerufen und beim Eintreffen im Versammlungslokal kam ein großer Trupp unter Johlen aus dem Saal gestürmt, die panikartig das Lokal verließen und auf der Straße Aufstellung nahmen. Die Straße wurde ohne Widerstand gesäubert. Die noch im Saale Anwesenden verhielten sich ruhig und wurde gegen 23<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr die Versammlung beendet. Von einer Schlägerei zwischen Kommunisten und Nationalsozialisten habe ich nichts bemerkt, ebenso ist mir nichts bekannt, dass draußen Arbeiter von der Polizei bearbeitet worden sind. Richtig ist es, dass die Menge, die den Saal verlassen hatte, zum Weitergehen von den Gend. Beamten angeregt wurden, um möglichst den Saal vor einer Demolierung zu schützen. Wäre durch Versammlungsteilnehmer der Polizei Widerstand geleistet worden, so wäre sicher auch Anzeige erfolgt.

Der Thür. Gend.- Kommissar  
Erdmann

*ThHStA Weimar, Thüringisches Ministerium des Innern, 461, Bl. 119.*

#### **146. Schreiben des Ministeriums des Innern an das Kreisamt Meiningen (4. Februar 1931)**

Wir ersuchen, den Bürgermeister Kreutzer in Schweina darauf hinzuweisen, dass seine Bemerkung dem Führer der Schutzpolizei gegenüber, es solle ihn ja niemand eine Rechnung für den Einsatz der Schutzpolizei übersenden, durchaus ungehörig und unzweckmäßig war. Er hat als verantwortlicher Leiter der örtlichen Polizeigewalt vielmehr alles zu tun, um jede Auseinandersetzung mit eingesetzten Schutzpolizeibeamten zu vermeiden. Wenn er gegen eine etwaige finanzielle Inanspruchnahme der Gemeinde protestieren zu müssen glaubt, so kann er das bei einer solchen Anforderung der zuständigen Stelle gegenüber tun, nicht aber einem Beamten gegenüber, der dafür unzuständig ist. Im Übrigen sind wir der Auffassung, dass bei der geschilderten Sachlage im Bericht Polizeiamt Hildburghausen vom 31. vr. Mts. der Einsatz der Schutzpolizei dringend notwendig war. Wir bezweifeln, dass die Gemeindepolizeibeamten selbst unter Hinzuziehung von Gendarmeriebeamten in der Lage gewesen wären, einer solchen Menschenmenge gegenüber sich durchsetzen zu können.

I.A. Guyet

*ThHStA Weimar, Thüringisches Ministerium des Innern, 461, Bl.333.*

#### **147. Anfrage nach Polizeischutz für eine Versammlung der NSDAP-Ortsgruppe Saalfeld (7. Februar 1931)**

An das Innenministerium Weimar

Am Freitag, den 13. Februar spricht hier im Saale des Meininger Hof Reichstagsabgeordneter Gottfried Feder und wir bitten sehr

höflich, für genügend Polizeischutz von Jena aus sorgen zu wollen, da sich bei unserer letzten öffentlichen Versammlung Übergriffe der Marxisten zugetragen haben und unser Sturmführer am Kopf schwer verletzt worden ist. Die Versammlung beginnt abends 8.30 Uhr.

Mit deutschen Gruss!

Ortsgruppe Saalfeld der NSDAP  
Hans Nentwig

*ThHStA Weimar, Thüringisches Ministerium des Innern, 461, Bl. 358.*

#### **148. Schreiben der Stadt Schmölln über die Auflösung einer NSDAP-Versammlung (13. April 1931)**

Betrifft: Auflösung einer öffentlichen politischen Versammlung. Anbei: 1 Bericht.

Von meinem zur Überwachung der öffentlichen politischen Versammlung der NSDAP, am 10. April 1931 abends, Beauftragten - Polizeikommissar Kretzschmar - wurde diese Versammlung wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung ausgelöst.

Unter Beifügung eines Berichts gebe ich diesen dem Thüringischen Ministerium des Innern zur gepfl. Kenntnis.

Erster Bürgermeister

An

Das Thüringische Ministerium des Innern Weimar.

*ThHStA Weimar, Thüringisches Ministerium des Innern, 461, Bl. 479.*

### **149. Geheime Mitteilung des Ministeriums des Innern an die Kreisämter Gotha und Eisenach zu Aktivitäten der SA (23. Oktober 1931)**

Staatsminister Dr. Kästner teilt mit, von sozialdemokratischer Seite sei ihm mitgeteilt worden, dass sich in Eisenach und Umgebung größere Verbände der von Braunschweig zurückgekommenen SA-Verbände der Nationalsozialisten aufhielten; die Vermutung sei geäußert worden, dass von da auch etwas unternommen werden sollte. So seien in Eisenach selbst in der Elisabethenruhe und in einer Großgarage größere Abteilungen untergebracht, andere Abteilungen lägen in Großenbehringen, [...] und Großenlupnitz. Unter diesen Abteilungen sei auch die Süddeutsche Fliegerschule. Er wünscht Ermittlungen, um was es sich handelt.

Guyet

*ThStA Gotha, Kreisamt Eisenach, 269, Bl. 86.*

### **150. Bericht der Polizeidirektion Jena über einen ehemaligen Oberwachtmeister (30. November 1931)**

Bei dem Kommunisten Stiebritz, früher Oberwachtmeister in der Landespolizei, dann führend im RFB, wurde eine Durchsuchung vorgenommen und eine Armeepistole 68 und 40 Patronen, 1 Infanterieseitengewehr, 2 Patronentaschen, 70 Patronen für die große Mauserpistole, ca. 4 Pfund Pulver, 2 Schachteln mit geringer Menge Sprengpulver, einige kleine Zubehörteile vom Gewehr 98, eine Armbinde des RFB und andere kleine Sachen vorgefunden und beschlagnahmt. Anzeige wurde vorgelegt.

*ThHStA Weimar, Thüringisches Innenministerium, 330, Bl. 195.*

### **151. Schreiben der Polizeidirektion Jena an das Ministerium des Innern über einen ehemaligen Oberwachtmeister (17. Dezember 1931)**

Strafverfahren gegen Stiebritz wegen unbefugten Waffenbesitzes

Anliegend übersenden wir eine Abschrift der gegen den ehemaligen Landespolizeibeamten Stiebritz ergangenen Anzeige wegen unbefugten Waffenbesitzes. Eine Verurteilung ist noch nicht erfolgt.

[Unterschrift]

5 Anlagen

*ThHStA Weimar, Thüringisches Innenministerium, 330, Bl. 197.*

### **152. Anweisung des Ministeriums des Innern an das Kreisamt Eisenach über das Beschmieren von Wänden (8. April 1932)**

Bisher hatten wir keinen Anlass, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob für das Beschmieren von Häusern und Mauern mit Aufschriften, die auf eine bestimmte Partei hinweisen, anstelle der Täter die Partei als solche haftbar gemacht werden kann. Es ist uns lediglich aus einer Veröffentlichung unter der Überschrift „Ungeheuerliche Strafverfügung“ in Nr. 63 des Thür. Volksblattes vom 15. März 1932 bekannt, dass der Stadtvorstand in Lobenstein am 5. März 1932 eine derartige Polizeiverfügung an den Vorsitzenden der KPD gerichtet hat. Weiter haben wir am 21. Nov. 1930 eine Entscheidung über eine Beschwerde von 4 Mitgliedern der KPD über eine Polizeiverfügung des Stadtvorstandes in Schmölln getroffen, wonach diese Kommunisten durch Polizeiverfügung aufgefordert worden waren, Schmiere-

reien auf öffentlichen Straßen und Wegen wieder zu entfernen. Wir übersenden Abschrift dieser Entscheidung vom 21. November 1930 zur Kenntnisnahme.

Guyet

*ThStA Gotha, Kreisamt Eisenach, 269, Bl. 137.*

## **VI. Politisierung – Nazifizierung: Thüringen auf dem Weg in den NS-Staat**

### **153. Joseph Goebbels Tagebucheintrag (11. Januar 1930)**

Gestern früh 12h Ankunft in Weimar. [...] Der Chef ist noch nicht da. Wir haben also eine Stunde Zeit, uns auszuplaudern. 2h kommt der Chef. Mittag, und dann an die Arbeit. Regierungsbildung: für und wider. Dann der Streit um die Posten. Entsetzlich. Mir hängt das zum Halse heraus. Frick soll Innenminister werden.

*Ralf Georg, Reuth (Hg.): Joseph Goebbels. Tagebücher, München u.a. 2008, (Bd. 2 1930-1934), S. 440.*

### **154. Brief Adolf Hitlers zur Thüringer Polizei (2. Februar 1930)**

[...] Dem Innenminister untersteht die gesamte Verwaltung, das Personalreferat, also Ein- und Absetzen aller Beamten, sowie die Polizei.[...] Als Innenminister wird Dr. Frick eine langsame Säuberung des Verwaltungs- und Beamtenkörpers von den roten Revolutionserscheinungen vornehmen. Dr. Frick wird hier mit rücksichtsloser Entschlossenheit eine Normalisierung einleiten, die den anderen bürgerlichen Regierungen zeigen kann, was wir Nationalsozialisten unter diesem Worte verstehen. Vor allem auf dem Gebiete des Polizeiwesens gibt es sehr viel zu tun.

*Fritz Dieckmann: Die Regierungsbildung in Thüringen als Modell der Machtergreifung. Ein Brief Hitlers aus dem Jahre 1930, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 14 (1996), S. 460–464.*



Regierung Baum-Frick, zweiter von rechts Wilhelm Frick (Stadtmuseum Weimar)

### 155. Abkommandierung des Polizeioberleutnants Karl Schmückle in den städtischen Polizeidienst (29. Januar 1930)

Zur Verwendung im städt. Polizeidienst (vergl. Ziff. 2 der Bestimmung über die Verwendung einzelner Pol.Beamten im örtlichen Polizeidienst vom 4.6.27 A.u.N. Bl. I S. 199) wird Polizeioberleutnant Schmückle, Pol.Abteilung Weimar – Schar Jena –, vom 3.2.1930 ab auf die Dauer von 3 Monaten dem Stadtvorstand in Jena zur Verfügung gestellt.

gez. Rühle von Lilienstern

StA Jena, D I d, Nr. 3, Bl. 21.

### 156. Beurteilung des Polizeioberleutnants Karl Schmückle durch den Jenaer Polizeidirektor Humme

Es war nicht leicht, den Polizeioberleutnant Schmückle mit der Tätigkeit einer kommunalen Verwaltungspolizei vertraut zu machen. Er kam (eine Erscheinung, wie sie nicht nur in Thüringen, sondern auch früher in Preußen beobachtet wurde) gewissermaßen als Truppführer zu einer Verwaltungsstelle und musste sich sehr umstellen. Heute bei der Verabschiedung sprach er den Dank dafür aus, dass es gelungen ist, seine Ansicht vom Polizeidienst zu „reformieren“. Er hat also erkannt, worum es bei einer Polizeiverwaltung geht. Schmückle ist zweifellos ein energischer und recht interessierter Offizier, dem auch die Leitung eines Polizeireviers übertragen werden kann. Er muss aber seine Ansichten auch noch weiter reformieren, um alle Aufgaben erfüllen zu können, die man von ihm verlangen muss.

StA Jena, D I d, Nr. 3, Bl. 22.

### 157. Das „Ermächtigungsgesetz“ für Thüringen (29. März 1930)

Der Landtag von Thüringen hat folgende Gesetze beschlossen:

§ 1

Die gesamte Landesverwaltung und der gesamte Behördenaufbau werden im Hinblick auf die Not von Land und Volk zur Vereinfachung und Verbilligung umgebildet.

§ 2

Zu diesem Zweck kann die Landesregierung bis zum Ablauf des 30. September 1930

I. in Abänderung bestehender Gesetze durch Verordnung

- a) Behörden aufheben, neue errichten und zusammenlegen. Behörden im Sinne dieser Vorschrift sind auch Verwaltungsgerichte und öffentliche Anstalten;
- b) die Zuständigkeiten der Landesbehörden sowie die der Kreise und Gemeinden und ihrer Behörden neu ordnen sowie landesrechtliche Zuständigkeiten Reichsbehörden übertragen;
- c) das Verfahren in Verwaltungssachen und das Verwaltungsgerichtsverfahren, insbesondere den Rechtsmittelentzug, vereinfachen;
- d) staatliche Polizeibehörden an Stelle kommunaler einrichten und dabei bestimmen, welche Beiträge die Gemeinden dafür an das Land zu leisten haben. [...]

Thüringisches Staatsministerium

Baum      Dr. Frick      Dr. Kästner

*GfTh 1930, S. 23f.*

### **158. Schließung der Höheren Polizeischule Jena**

Zur Verbilligung und Vereinfachung der Verwaltung wurde die Höhere Polizeischule in Jena unter Eingliederung in die Landespolizei mit dem 1. April 1930 aufgelöst.

*Bekanntmachung für die Landespolizei 1930, Nr. 13.*

### **159. Neugliederung des Thüringer Polizeischulwesens (1. April 1930)**

- I. Die Ausbildung und Weiterbildung der Polizei- und Gendarmeriebeamten des Landes Thüringen erfolgt bei der Thüringischen Polizeischule in Sondershausen. Diese untersteht dem Leiter der Landespolizei.
- II. Die Polizeischule hat die Aufgabe, die Polizeianwärter der Landespolizei auszubilden und Beförderungs- und Ausbildungslehrgänge für die gesamte Polizei des Landes abzuhalten.
- III. Der Leiter der Landespolizei stellt Richtlinien für die Art der Unterrichtserteilung auf und erlässt eine Schulordnung. Die Richtlinien und die Schulordnung bedürfen der Genehmigung des Ministeriums.
- IV. Der Leiter der Polizeischule ist dem Leiter der Landespolizei für die Durchführung eines geordneten Schulbetriebes verantwortlich, er ist zugleich nebenamtlicher Berater des Ministeriums in Polizeischulfragen. Über Beamte der Landespolizei übt er die Dienststrafbefugnis wie ein Abteilungsführer aus. Für Beamte der Schule, die nicht der Landespolizei angehören ist er Dienstvorgesetzter im Sinne des § 80 Abs. 1 des Staatsbeamtengesetzes. Der Leiter der Polizeischule ist berechtigt, Teilnehmer an den Schullehrgängen, die nicht der Landespolizei angehören, bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Schulordnung, bei fortgesetzter Unachtsamkeit sowie bei offensichtlicher Ungeeignetheit der abordneten Dienststelle auszuschließen. Er kann ihnen Urlaub bis zu drei Tagen erteilen. Die

Dienststrafbefugnis verbleibt bei den abordnenden Dienststellen.

- V. Diese Bestimmungen erhalten mit dem 1. April 1930 Wirksamkeit.

Weimar, den 1. April 1930

Thüringisches Ministerium des Innern

*Amts- und Nachrichtenblatt für Thüringen 1930, Nr. 27.*

## **160. Einrichtung staatlicher Polizeiverwaltungen (5. Juli 1930)**

Die Landespolizeiabteilungen und selbständigen Scharen der Landespolizei sowie das Landespolizeikommando in Zella-Mehlis werden den staatlichen Polizeiverwaltungen an ihrem Standort unterstellt, sie bilden mit den bisher städtischen, jetzt auf den Staat übernommenen uniformierten Polizeibeamten die staatliche Schutzpolizei. Der Leiter der Landespolizei als Behörde wird aufgelöst. Die bisherige Behördenvorstand tritt für seine Person als Referent in das Ministerium des Innern und führt die Dienstbezeichnung: Polizeioberst im Thüringischen Ministerium des Innern. Er ist für die Ausbildung der Schutzpolizei bei der Polizeischule und in den Standorten verantwortlich. Er überwacht die einheitliche und zweckmäßige Handhabung des Dienstes der Schutzpolizei.  
[...]

Thüringisches Ministerium des Inneren  
Dr. Frick

§ 2 *Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Polizei in Thüringen vom 05. Juli 1930, GSfTh 1930, Nr. 21.*

## **161. Aufgabenfelder der staatlichen Polizeiverwaltungen**

§ 1 In den Städten Gera, Jena, Weimar, Gotha, Zella-Mehlis, und Hildburghausen werden staatliche Polizeiverwaltungen (Polizeidirektionen, Polizeiamter) eingerichtet.

§ 2 Die staatlichen Polizeiverwaltungen übernehmen von den Städten folgende polizeilichen Aufgaben:

1. die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung an öffentlichen Orten aller Art,
2. die Kriminalpolizei,
3. die politische Polizei,
4. die Presse-, Vereins- und Versammlungspolizei,
5. die Verkehrspolizei,
6. den Flurschutz, die Feld- und Forstpolizei,
7. die Überwachung von Bettlern, Landstreichern und bestrafte Personen,
8. die Überwachung der äußeren Heilighaltung von Sonn- und Feiertagen,
9. Pass- und Fremdenpolizei einschließlich der Überwachung der Übernachtungsfremden, aber ohne das Meldewesen,
10. die Überwachung des Verkehrs mit Schusswaffen und Munition und der Beförderung und Aufbewahrung von Sprengstoffen, Mineralölen und anderer feuergefährlicher Stoffe,
11. die Durchführung der Bestimmungen über das Umherziehen von Zigeunern,
12. die Genehmigung von öffentlichen Sammlungen und Auspielungen,
13. die Überwachung der Beschäftigung weiblicher Angestellter in Schank- und Gastwirtschaften,
14. die Festsetzung der Polizeistunde und die Überwachung ihrer Einhaltung,
15. den Gefangenentransport und das Schubwesen,

16. die Führung der Straflisten,
  17. die Ausstellung von Leumundszeugnissen, Lebensbescheinigungen und Journalistenausweisen,
  18. die Fundpolizei,
  19. die Überwachung der Schaustellungen und Lustbarkeiten einschließlich der Theatervorstellungen und der Lichtspielvorführungen,
  20. die Überwachung der Betriebe und Buchmacher und Totalisatoren,
  21. die Durchführung der Polizeiverordnungen über die Verwendung von Hunden als Zugtiere.
- [...]

Thüringisches Staatsministerium

Baum

Dr. Frick

Dr. Kästner

*Verordnung über die Einrichtung staatlicher Polizeiverwaltungen vom 14. Mai 1930, GSfTh 1930, Nr. 15.*

## **162. Amtsführung der staatlichen Polizeibeamten (9. Juli 1930)**

Mit dem 7. Juli d. J. werden die bisher städtischen Polizeiverwaltungen in Gera, Jena, Weimar, Gotha, Zella-Mehlis und Hildburghausen auf den Staat übernommen. Ich benutze die Gelegenheit, die Vorstände dieser Polizeiverwaltungen sowie sämtliche thüringische Polizeibeamte auf unbedingt unparteiische und gewissenhafte Amtsführung hinzuweisen. Verstöße dagegen sind mir sofort zu berichten.

Weimar, den 5. Juli 1930

Der Thüringische Minister des Innern  
Dr. Frick

*Amts- und Nachrichtenblatt für Thüringen 1930, Nr. 55.*

## **163. Der Nazi-Einfluss in der Thüringer Landespolizei**

Seit dem in Thüringen ein Minister Frick das Innenministerium verwaltet und damit oberste Polizeigewalt in nationalsozialistische Hände gelegt ist, kann man auch einen immer weiter greifenden Einfluss dieser Partei innerhalb der Landespolizei feststellen. In der Reichswehr und in der preußischen Polizei ist die nationalsozialistische Betätigung verboten und wird zum mindesten mit Entlassung geahndet, im reaktionären Bayern hütet man sich ängstlich, den nationalsozialistischen Einfluss aufkommen zu lassen. In Thüringen aber ist alles gestattet. Hier kann sich ein Polizeibeamter offen zum Nationalsozialismus bekennen und auch Mitglied dieser Partei sein; je offener er das bekennt, umso angesehener ist er bei den Vorgesetzten. Das Offizierskorps der Landespolizei scheint mit wenigen Ausnahmen seinem Herrn und Meister Frick zu huldigen. Die nationalsozialistische Kundgebung anlässlich der Stadtratswahl in Gotha lassen hier einen gewissen Schluss zu. Es wurde beobachtet, dass in der Kundgebung im „Schießhaus“, in der Hitler höchstpersönlich sprach, neben dem Leiter der Landespolizei, Rühle von Lilienstern, Polizeihauptmann Fiedler und Polizeioberstleutnant Schmückle aus Weimar, letzterer sogar mit dem Hakenkreuz dekoriert, in Zivil anwesend waren. Es dürfte nicht anzunehmen sein, dass diese Herren dienstlich hier zu tun hatten, sondern vielmehr ihre enge Verbundenheit mit dem Nationalsozialismus dokumentieren wollten. Beachtenswert ist gleichfalls, dass der Leiter der Landespolizeiabteilung Gotha, Polizeimajor v. Brandt, dem Minister Frick das Auto der Landespolizei zu persönlichem Gebrauch zur Verfügung stellte, damit dieser von einer Parteikundgebung zur anderen mühelos gelangen konnte. Polizeimajor v. Brandt scheint also zum mindesten mit dieser Partei zu sympathisieren, wenn er nicht sogar eingeschriebenes Mitglied sein sollte. Was sich übrigens ein Minister Frick in einer Republik erlauben darf, die leider in vielen Beziehungen zu human ist,

ersieht man daraus dass er die Ehrenbezeugung der Landespolizeibeamten mit dem faschistischen Gruß erwiderte. Die geplante Besetzung der Polizeidirektorenstellen in den Städten, wo die Kommunalpolizei verstaatlicht werden soll, lässt deutlich erkennen wohin der Kurs in Thüringen gehen soll. Die genannten Personen sind sämtliche Nationalsozialisten, die Frage der Fähigkeit dürfte so gut wie ausgeschaltet worden sein. Man vernimmt außerdem, dass auch die Kommunalpolizei, die bisher nie zur Erörterung stand -, um sich auch dort einen gewissen Einfluss zu sichern. Mit diesem Einfluss, den man sich nach der einen Seite sichert, begnügt man sich noch nicht. Auf der anderen Seite setzt ein Kesseltreiben gegen diejenigen Offiziere und Beamten ein, die auf republikanischen Boden stehen. Zuverlässige Anhaltspunkte haben wie aus Gera, Sondershausen, Hildburghausen, Jena, Weimar und Gotha. Es steht stark zu vermuten, dass ein wahres Spitzeltum die Beamten auf Schritt und Tritt beobachten muss, um eine Handhabe zu finden, sie aus der Landespolizei zu entfernen. Bedauerlich bleibt nur, dass die Reichsregierung nicht den Mut findet, den von Severing beschrittenen Weg fortzusetzen, um die republikanische Machtposition vor nationalsozialistischer Zersetzung zu bewahren. Die Dinge scheinen uns schon so weit vorgeschritten zu sein, dass ein Eingreifen schon viel zu spät ist. Dass ein Oberwachtmeister Sauerbrey in Gotha, der eingeschriebenes Mitglied der Nationalsozialisten ist, sich berufen fühlt, republikanische Polizeioffiziere zu beobachten und über ihre dienstlichen Obliegenheiten beim Major v. Brandt Bericht erstattet - im Volksmund gebraucht man dafür einen besonderen Ausdruck -, ist bezeichnend. Dass dieser gleiche Polizeioberwachtmeister es fertig bringt, ein Anschreiben an die Polizeibeamten beschlagnahmen zu lassen, setzt allem schon die Krone auf. Das Material, was jetzt schon aufgeführt werden kann, ist so umfangreich, dass es im Einzelnen nicht erörtert werden kann. Es ist im Ganzen ein groß angelegtes Angebertum mit dem Ziele, unliebsame - lies republikanisch eingestellte -

Personen aus der Landespolizei zu entfernen, um den Nationalsozialismus freie Bahn zu schaffen. Man dürfte aber immerhin noch auf harten Granit beißen müssen. Zu diesem Vorgehen mehr auf politischem Gebiet gesellt sich noch eine Verhandlung der Polizeibeamten, die man nicht mehr als würdig bezeichnen muss. Wir sind in der Lage, dafür Beispiele anzuführen, wenn es gewünscht wird. Unsere Partei wird den Vorgängen in der Landespolizei Thüringen ein wachsames Auge schenken und nichts unversucht lassen, eine Änderung herbeizuführen.

*Tribüne vom 16. Mai 1930.*



*Das Offizierskorps der Thüringer Landespolizei (DHPol, Polizeigeschichtliche Sammlung)*

#### **164. Kritik an der Ernennung nationalsozialistischer Polizeidirektoren – Eingabe des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes an das Reichsministerium des Innern (26. Mai 1930)**

[...] Innerhalb der thüringischen Polizeibeamtenschaft ist uns das in erfreulicher Weise insofern gelungen, als mehr als zwei Drittel der thüringischen Polizeibeamten bei uns organisiert sind und, wie noch kürzlich trotz des gegenwärtig herrschenden politischen Regimes in verschiedenen Versammlungen der Polizeibeamten, so z. B. in Gera und Hildburghausen, zum Ausdruck gekommen ist, sich offen zur Republik bekennen. Die Ernennung nationalsozialistischer Polizeidirektoren hat in die von uns vertretene Beamtenschaft selbstverständlich die größte Beunruhigung getragen. Dies kommt u.a. in der Tatsache zum Ausdruck, dass die bisherigen kommunalen Polizeibeamten sich nur zögernd und mit großen Vorbehalten bereit erklären in die neuen staatlichen Polizeiverwaltungen überzutreten. Schon diese beamtenpolitischen Momente müssen nach unseren Dafürhalten dazu führen, vom Standpunkte der Dienstfreudigkeit und Schlagfertigkeit der Polizei der Frage der Ernennung nationalsozialistischer Polizeidirektoren, die politisierendes, republikfeindliches Element in die verfassungstreue Beamtenschaft hineinträgt, ganz besonders zu prüfen. Noch stärker sind die beamtenpolitischen Bedenken, die wir gegen die Ernennungsakte der Thüringer Regierung geltend machen müssen. Wie ihnen bekannt ist, sind zwei der ernannten Herren eingeschriebene Mitglieder der NSDAP. Oberregierungsrat Helbig [richtig: Hellwig, SM], der für Weimar in Aussicht genommene Polizeidirektor, hat uns durch eine Rede, die er bei seiner Verabschiedung im Ministerium des Innern in Anwesenheit der übrigen abgebauten Beamten an Herrn Staatsminister Dr. Frick gehalten hat, offen zum Ausdruck gebracht. Gerichtsassessor Dr. Ortlepp betätigt

sich seit langem öffentlich als Nationalsozialist, gehört dem Weimarer Stadtrat als nationalsozialistisches Mitglied an und spielt bei allen Versammlungen, Kundgebungen, Aufmärschen usw. der NSDAP, eine führende Rolle. Besonders bemerkenswert ist, dass Herr Ortlepp die selbstständige Leitung der Landeskriminalstelle übertragen werden soll, zu deren Dienstgeschäften u.a. auch die Handhabung der politischen Polizei für das ganze Land Thüringen gehört. Polizeimajor Kehrl, der für die Polizeidirektorenstelle in Gera bestimmt ist, ist zwar nicht eingeschriebenes Mitglied der NSDAP, hat aber des Öfteren vor seiner Beamtenschaft aus seiner nationalsozialistischen Gesinnung keinen Hehl gemacht und ebenso an Versammlungen und Kundgebungen dieser Partei teilgenommen. Zur diesjährigen Geburtstagsfeier Adolf Hitlers erhielt er von der Weimarer Ortsgruppenleitung der NSDAP eine besondere Einladung und leistete dieser Einladung auch Folge. Nach der Rechtsprechung der des Reichsdisziplinarhofes dürfte die Frage, ob Kehrl eingeschriebenes Mitglied der NSDAP ist oder nicht, juristisch unerheblich sein, da die Betätigung einer staatsfeindlichen Gesinnung genügt, um eine Dienstpflichtverletzung des Beamten zu begründen. Vom Standpunkt der thüringischen Beamtenrechtsprechung müssen die Ernennungen auf das schärfste abgelehnt werden. [...] So sprach am 8. Mai d. J. ein nationalsozialistischer Agitator namens Wagner aus dem Ruhrgebiet in Erfurt über das Thema „Untergang oder zweite Revolution“. Der Parteichef der NSDAP hat am 9. Mai d.J. in einer großen öffentlichen Versammlung in Gotha, die durch eine Rede des Herrn Staatsministers Dr. Frick eingeleitet worden ist, das Verhalten der NSDAP gegenüber der Polizei wie folgt gekennzeichnet: „Wenn wir marschieren, dann heißt es: Polizei gib die Straße frei. Und wir werden marschieren.“ Nationalsozialistische Polizeidirektoren würden also bei der besonderen Gehorsampspflicht, die in der NSDAP gegenüber den Parteiführern besteht im Ernstfall zwischen ihrer Pflichterfüllung als Polizeibeamten und den Parteibefehl, die Straße frei

zu geben, zu wählen haben. Das ist nicht nur für die Republik, sondern auch für die verfassungstreue Polizeibeamtenschaft ein gänzlich unmöglicher Zustand.

Hochachtungsvoll ergebenst!

gez. Brill  
Vorsitzender

*ThHStA Weimar, Reichsstatthalter in Thüringen (1933-1945), 132, Bl. 13–16.*

### **165. Treuepflicht! – Aufruf von Innenminister Frick (13. November 1930)**

An die Beamten der thür. staatlichen Polizei und Gendarmerie

Der Herr Reichsminister des Innern hat dem Land Thüringen am 6. Juli 1930 die dem Land zustehenden Polizeikostenzuschüsse ohne rechtliche Grundlage gesperrt. Das Land Thüringen hat sofort die Entscheidung des Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich über die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme angerufen. In dem anhängigen Verfahren hat der Herr Reichsminister des Innern behauptet, dass die thür. staatliche Polizei nach einseitigen parteipolitischen Gesichtspunkten verwaltet wurde und hat für die nach seiner Meinung angeblich bei der thür. Polizei bestehenden „skandalösen Zustände“ einen umfangreichen Beweis durch Anführung einer großen Anzahl von einzelnen Vorfällen angetreten. Es hat sich herausgestellt, dass ihm die Unterlagen für seine Behauptungen - deren Unrichtigkeit sich in den allermeisten Fällen in der Beweisaufnahme bereits erwiesen hat - durch einzelne Angehörige der thür. Polizei auf dem Wege über das Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold und durch andere Vermittler geliefert worden sind. Einige Beamte, sie solches Material unter Entstellung und Verdrehung der Tatsachen

geliefert haben, sind bereits gemäßregelt worden. Ein Polizeihauptmann ist fristlos entlassen, gegen einen Verwaltungsobersekretär der Wirtschaftsstelle der Polizeischule Sondershausen ist unter Amtsenthebung das Dienststrafverfahren mit dem Ziel der Dienstentsetzung eingeleitet worden, gegen mehrere Beamte schweben Disziplinarverfahren. Diese Beamten haben sich in schwerster Weise gegen ihre durch den Beamteneid bekräftigte Treuepflicht gegenüber dem Land vergangen. Wir wissen uns eins mit der verfassungstreuen und ordnungsliebenden Beamtenschaft in der Verurteilung eines solchen verräterischen Tuns. [...]

Wir appellieren an die Treuepflicht der Beamten gegenüber ihrem Lande! Das Recht muss uns doch bleiben!

Weimar, den 13. November 1930

Thüringisches Ministerium des Innern  
Dr. Frick

Vorstehender Erlass ist sämtlichen Beamten unverzüglich bekannt zu geben.

I.A. Dr. Guyet

*Bekanntmachung für die staatliche Polizei 1930, Nr. 19.*

### **166. Erlass „Wider die Negerkultur für deutsches Volkstum“ (5. April 1930)**

[...] Seit Jahren machen sich fast auf allen kulturellen Gebieten steigendem Maße fremdrassige Einflüsse geltend, die den sittlichen Kräften des deutschen Volkstums zu unterwühlen geeignet sind. Einen breiten Raum nehmen dabei die Erzeugnisse ein, die,

wie Jazzbands und Schlagzeugmusik, Negertänze, Negergesänge, Negerstücke, eine Verherrlichung des Negertums darstellen und dem deutschen Kulturempfinden ins Gesicht schlagen. Diese Zersetzungserscheinungen nach Möglichkeit zu unterbinden, liegt im Interesse der Erhaltung und Erstarkung des deutschen Volkstums. [...] Es ist die Aufgabe der Polizeibehörden, in allen Fällen, in denen Darbietungen in der angegebene Weise den guten Sitten zuwiderlaufen, oder der Unternehmer der erforderlichen Zuverlässigkeit in sittlicher oder künstlerischer Beziehung ermangelt, mit aller Schärfe einzuschreiten und das Verfahren auf Einziehung der erteilten Erlaubnis einzuleiten. [...]

Thüringisches Ministerium des Innern Thüringisches Volksbildungsministerium

*Amtsblatt des Thüringischen Ministeriums für Volksbildung 1930, Nr. 6, S. 40.*

### **167. Entlassung eines republikanischen Polizeioffiziers**

Der Polizeioberleutnant Bathke (Gotha), der Mitglied der Demokratischen Partei ist, wurde auf Anordnung des Putschisten Frick mit sofortiger Wirkung seines Amtes enthoben. Gleichzeitig wurde ihm die Waffe abgenommen und das Tragen der Uniform untersagt. Der Anordnung des Putschisten Frick liegt folgender Vorfall zugrunde: Bathke unterrichtete dieser Tage vor Polizeibeamten über das Republikenschutzgesetz. Zur Erläuterung des § 5 des Gesetzes - Beleidigung von Mitgliedern der Landesregierung - wählte der Oberleutnant neben anderen Beispielen eine in Thüringen übliche Redensart. Sie besagt, der Minister Frick habe in seinem Namen das R zu viel, das dem nationalsozialistischen Gauleiter und Landtagsabgeordneten Sauckel vor dem L fehle. Als die Erläuterung bereits benutzt war, bemerkte Bathke, dass sein Beispiel wenig glücklich gewählt war. Er befragt sofort mehrere Beamte darüber, die erklärten,

die Darlegung durchaus als sachlich empfunden zu haben, zumal Oberleutnant Bathke darauf hingewiesen hatte, dass die von ihm benutzte Äußerung, wenn sie heute ein Polizeibeamter höre, Veranlassung zum Einschreiten gebe. Der überempfindliche Herr Frick, der sich vor seiner Ministerschaft ganz andere Äußerungen gegen ehrenwerte Persönlichkeiten hat zuschulden kommen lassen, benutzte den Vorfall unter Verwendung des von ihm einst in gehässigster Weise bekämpften Republikenschutzgesetzes natürlich sofort, um einen republikanischen Beamten auf die Straße zu setzen.

*Tribüne vom 16. Mai 1930.*

### **168. Schreiben an Innenminister Frick zur SPD-Mitgliedschaft Jenaer Polizeibeamter (27. Mai 1930)**

Bei der Polizei in Jena wurden kurz vor der Verstaatlichung, obwohl die Verfügung schon erschienen war, dass keine Beförderungen mehr vorgenommen werden sollten, noch Beförderungen vorgenommen. Mitte April 1930 wurde der Pol. Oberw. Gallus zum Hautwachtmeister befördert und Pol. Oberw. Trautwein von der Besoldungsgruppe sieben nach Besoldungsgruppe 6 a gebracht. Diese wurden vorgenommen, weil Gallus ein guter Freund von Pol. Direktor Humme ist und auch ein ausgesprochener SPD Mann ist. Gallus, ist derjenige, welcher mit der Revolution den damaligen Regimentskommandeur von Teysen absetzte und sich zum Soldatenrat machte. Im Interesse des Staates und im Geiste der Pol. wäre es ratsam, wenn Gallus zurückbefördert würde oder nicht mit übernommen würde, desgl. bei Trautwein. Eilt!

[Unterschrift]

*StA Jena, D II, Nr. 3, Bl. 6.*

## 169. Versetzung von Polizeidirektor Humme in den Wartestand

Der Stadtrat hat in seiner vertraulichen Sitzung am Dienstag über die Behandlung der Vorlage über Versetzung der vom Staat nicht übernommenen Polizeibeamten in den Wartestand folgende von Dr. Schomerus eingebrachte EntschlieÙung angenommen. "Der Stadtrat von Jena stellt fest, dass der von ihm vor 3 Jahren gewählte Polizeidirektor Humme seinen Posten mit größter Unparteilichkeit, bester Sachkenntnis und zur vollen Zufriedenheit der Bürgerschaft ausgefüllt hat. Der Stadtrat nimmt daher mit starkem Befremden davon in Kenntnis, dass Herr Humme gelegentlich der Verstaatlichung der Polizei vom Staatsministerium aus parteipolitischen Gründen nicht übernommen werden und von seinem Posten scheiden soll. Bei dem völlig einwandfreien Verhalten des Herrn Humme protestiert der Stadtrat gegen die gänzlich unbegründete Maßnahme des Ministeriums des Inneren." Wie verlautet, haben die Kommunisten nicht für diese EntschlieÙung gestimmt.

*Jenaer Volksblatt vom 2. Juli 1930.*

## 170. Ferdinand Finke neuer Polizeidirektor in Jena (1930)

Der bisherige Polizeidirektor Humme ergriff sodann kurz das Wort zu einem herzlichen Dank an den Oberbürgermeister und einen Dank an die Beamten für ihre Mitarbeit. Er ziehe - wie schon öfter - so auch heute einen Strich unter einen Abschnitt seines Lebens: bis auf eine Sache nämlich die Angriffe, die in der letzten Zeit gegen ihn erhoben wurden. Er dürfe sagen, dass es für ihn eine Auszeichnung gewesen sein, mit dem Oberbürgermeister zusammenzuarbeiten. Er habe selten einen Chef

gefunden, der so sachlich gewesen sei und für seine Beamten ein so großes und weites Herz gehabt hätte. Kurz darauf ergriff der neue - staatliche - Polizeidirektor Finke das Wort, um die Beamten nunmehr als Staatsbeamte und als Angehörige der Polizeidirektion Jena zu begrüßen. Für die Thüringer Polizeibeamten bedeute die Verstaatlichung die Erfüllung eines lange gehegten Wunsches. [...] Als Leiter der thüringischen Polizeidirektion Jena ist der Direktor der Höheren Polizeischule Jena, Polizeimajor Finke, berufen worden. Mit ihm tritt an die Spitze unserer Polizei einer der bekanntesten Thüringer Polizeifachleute. Polizeidirektor Finke steht seit 1920 im Dienste der staatlichen Polizei Thüringens. Er trat seinerseits von der Polizeiverwaltung Weimar, in die er nach seiner Ausbildung in der Preußischen Polizei eingetreten war, als Hauptmann in die Landespolizei über, führte in ihr bis 1922 die Polizeiabteilung Gotha. Hier wurde er 1924 zum Polizeimajor befördert. Im Juli 1926 berief ihn das Ministerium zum Direktor der Höheren Polizeischule. Als solcher hat er sich neben der Schultätigkeit durch fachwissenschaftliche Veröffentlichungen um die Ausbildung der Polizeibeamten verdient gemacht. Neben den ersten Polizeibüchern für die Thüringische Polizei schuf er vor allen Dingen die Zeitschrift der Höheren Polizeischule, die von etwa 75 Prozent der Thüringer Polizeibeamten gelesen wird und die weit über die Grenzen Thüringens hinaus Beachtung gefunden hat. Sie erscheint jetzt als Zeitschrift der Polizeischule Sondershausen unter ihrem bisherigen Schriftleiter. Polizeidirektor Finke, der im 39. Lebensjahr steht, war im Kriege, abgesehen von einigen Monaten, die er infolge Verwundung in einem Lazarett verbrachte, dauernd an der Front. Die letzten Kriegsjahre führte er eine Feldpionierkompanie.

*StA Jena, D I, Nr. 3, Bl. 23.*

## 171. Polizei und Presse (Juli 1930)

Ein Sonderfall gibt uns Veranlassung, anzuordnen, dass Verlautbarungen in der Presse über dienstliche Angelegenheiten der Polizeiverwaltung nur durch den Behördenvorstand zu erfolgen haben. Es ist den einzelnen Beamten untersagt, von sich aus dienstliche Angelegenheiten in der Presse zu behandeln. Das ist sämtlichen Beamten bekannt zu geben.

I.A. Dr. Guyet

*Bekanntmachung für die staatliche Polizei 1930, Nr. 4.*

## 172. Beitrag des Juristen Otto Koellreuther über den Konflikt Thüringens mit dem Reich in der Frage der Polizeikostenzuschüsse

Im März 1930 entwickelte sich ein Schriftwechsel zwischen dem Reichsminister des Innern und dem thüringischen Staatsministerium, in dem seitens des Reichsministers des Inneren auch die Frage der Reichzuschüsse für Polizeizwecke angeschnitten wurde. Das Ergebnis des Schriftwechsels war die endgültige Sperre der Polizeikosten durch das Reich gegenüber Thüringen. Die darauf bezüglichen und für das Verständnis des abgedruckten Gutachtens des thüringischen Obergerichtes notwendigen Stellen aus diesem Briefwechsel sind folgende:

- a) Aus dem Schreiben des Reichsministers des Innern an das thüringische Staatsministerium vom 18. März 1930: Schließlich mache ich darauf aufmerksam, dass mir Nachrichten zugegangen sind, die begründeten Zweifel darüber erwecken lassen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines Reichzuschusses für Polizeizwecke von Seiten des Thüringischen Staatsministeriums noch erfüllt sind. Ich bin daher nicht in der Lage, weitere

Zuschusszahlungen anzuweisen, wenn nicht vom Thüringischen Staatsministerium der bündige Beweis dafür erbracht werden kann, dass von ihm die Grundsätze für die Gewährung des Reichzuschusses in vollem Umfang beobachtet werden.

gez.: Severing

- b) Aus dem Schreiben des Thüringischen Staatsministerium vom 20. März 1930: Zum letzten Absatz des Schreibens vom 18. d. Mts. bemerken wir: Der Reichzuschuss für Polizeizwecke ist den Ländern auf Grund einer bindenden Vereinbarung mit dem Reich von diesem zu gewähren, wenn gewisse Bedingungen für die Organisation und die Verwaltung der Polizei von den Ländern erfüllt werden. Will das Reich einem Land diese Zuschüsse sperren, so ist es seine Aufgabe, zunächst bündige Beweise dafür zu erbringen, dass die Bedingungen durch das Land nicht erfüllt werden. Der Herr Reichsminister des Innern hat dem Land Thüringen aber überhaupt nicht mitgeteilt, dass und inwiefern diese Bedingungen vom Land Thüringen nicht erfüllt oder verletzt werden. Er hat nicht einmal von seiner Befugnis, gemäß Ziffer I, 7 der Grundsätze des Reiches für die Gewährung des Zuschusses Auskunft zu verlangen, Gebrauch gemacht.

gez.: Baum

- c) Aus dem Schreiben des Reichministers des Innern vom 21. März 1930: Was die Frage angeht, ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines Reichzuschusses für Polizeizwecke von Seiten des Thüringischen Staatsministeriums noch vorliegen, so erkläre ich mich damit einverstanden, Untersuchungen zur Klärung dieser Fra-

ge anzustellen. Als mein Beauftragter zur Mitwirkung an dieser Untersuchung nach Ziffer I, 7 der Grundsätze benenne ich den Ministerialdirektor Menzel, den Leiter der zuständigen Abteilung im Reichsministerium des Innern, den Sie von der Anberaumung eines Termins für den Beginn der Untersuchungen gefälligst benachrichtigen wollen. Bis zum Abschluss der Untersuchungen bleibt es selbstverständlich bei der in meinem Schreiben vom 18. März mitgeteilten Anordnung.

gez. Severing

*Archiv des öffentlichen Rechts, Neue Folge, 20. Band, 1. Heft, 1931, S. 68-69.*

### **173. Durchführung des Pressegesetzes (17. Januar 1931)**

Verschiedene Feststellungen der letzten Zeit lassen erkennen, dass von Seiten der dafür zuständigen Polizeibehörden die Bestimmungen des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 - Reichsges. Bl. S. 65 - nicht genügend beachtet werden. Wir weisen insbesondere darauf hin, dass nach § 9 dieses Gesetzes der Verleger von jeder Nummer (Heft, Stück) einer periodischen Druckschrift, sobald die Austeilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar gegen eine ihm sofort zu erteilende Bescheinigung an die Polizeibehörde des Ausgabeortes unentgeltlich abliefern muss. Diese Bestimmung hat den Zweck, den Polizeibehörden die Möglichkeit zu geben, alsbald in eine Prüfung des Inhaltes der Zeitung oder Zeitschrift einzutreten, um bei etwa notwendigen Beanstandungen die weitere Ausgabe oder Verbreitung der Druckschrift zu verhindern oder die sonst erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Durchführung dieser polizeilichen Auf-

gabe verlangt jedoch, dass die Prüfung der Druckschrift unverzüglich nach ihrer Einlieferung bei der Polizeibehörde erfolgt, und nicht erst zu einer Zeit, in der die Zeitung oder Zeitschrift bereits allgemein verbreitet ist. Deshalb haben die Polizeibehörden auch darauf zu achten, dass ihnen das Pflichtexemplar sofort bei Beginn der Verteilung oder Versendung, nicht aber erst im Laufe der Verteilung zugeht. Ergeben sich bei der sofort vorzunehmenden Prüfung des Inhaltes Beanstandungen, so haben die Polizeibehörden sofort die nach dem Pressegesetz vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen. Dabei ist auch darauf zu achten, dass die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Republik nicht verletzt werden. Bei diesen Vorschriften wird es zumeist sich für das polizeiliche Einschreiten um solche Fälle handeln, in denen eine Herabwürdigung oder Verächtlichmachung der Staatsform oder der Landesregierung oder der Landesregierung angehörenden Minister liegt. Sind die Voraussetzungen zu einem Einschreiten nach den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Republik nicht gegeben, liegen aber die Tatbestände der Beleidigung oder Verleumdung einer der Landesregierung angehörenden Ministers vor, so hat die Polizeibehörde dies unter Beifügung eines Stückes der Zeitung sofort dem Ministerium zur weiteren Entschließung wegen eines Strafantrages zu berichten. Außerdem haben die Polizeibehörden allgemein darauf zu achten, ob in der Presse bemerkenswerte Artikel über politische oder polizeiliche Vorkommnisse enthalten sind. Da derartige Berichte für das Ministerium von Bedeutung sein können, sind sie entweder unmittelbar oder über die vorgesetzte Dienstbehörde dem Ministerium zur Kenntnis zuzusenden.

Dr. Frick

I.A. Dr. Guyet

*ThStA Gotha, Kreisamt Eisenach, 269, Bl. 51.*

### 174. Verordnung über die durch Innenminister Frick betriebene Aufhebung des Landeskriminalamtes

§ 1

Der § 9 Ziff. 2 der Landesverwaltungsordnung für Thüringen vom 10. Juni 1926 wird aufgehoben. Zugleich wird das Landeskriminalamt in Weimar in seinen bisherigen Bestände und Wirkungsweise aufgelöst. Bis zur endgültigen Neuordnung der kriminalpolizeilichen Verhältnisse des Landes Thüringen wird eine Landeskriminalpolizeistelle dem Ministerium des Innern angegliedert, die in beschränktem Umfange landeskriminalpolizeiliche Aufgaben zu erfüllen und im übrigen die noch laufenden Geschäfte des Landeskriminalamtes zu Ende zu führen hat.

*GSfTh 1931, Nr. 12.*

### 175. Redeverbot für Nationalsozialisten im preußischen Regierungsbezirk Erfurt – Rundschreiben des Regierungspräsidenten (4. April 1931)

- 1) An die Herrn Landräte  
den Herrn Pol. Präs. hier  
den Herrn Pol. Dir. in Suhl  
die Pol. Verwaltung in Mühlhausen und Nordhausen

Unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 16. ds. Mts. - 540 I. P./2 - ersuche ich ergebenst, Versammlungen, in denen

1. der der NSDAP angehörende Reichstagsabgeordnete Oberpostsekretär Juke aus Breslau,
2. der Gauleiter Schlesiens der nationalsozialistischen Arbeiterpartei, Reichstagsabgeordneter Hellmuth Brückner in Zobten, Reg. Breslau wohnhaft,

3. der thüringische Landtagsabgeordneter Gauleiter Sauckel aus Weimar,

als Redner aufzutreten beabsichtigen, vorbeugend zu verbieten.

- 2) An sämtliche Reg. Präs. Preußens  
an Herrn Pol. Präs. In Berlin

Für den Regierungsbezirk habe ich angeordnet, dass Versammlungen vorbeugend zu verbieten sind, in denen der thüringische Landtagsabgeordnete Gauleiter Sauckel aus Weimar als Redner auftritt.

*ThStA Gotha, Regierung zu Erfurt, 22787, n.p.*

### 176. Die Ereignisse in Waltershausen (20. - 23. Mai 1932) I – Rede Hermann Brills im Thüringer Landtag (28. Mai 1932)

[...] Meine Damen und Herren! Dann kam, als die sogenannten Unruhen nun im Gang waren, der Herr Hauptmann Mielke. Der Hauptmann Mielke ist vor seinem Eintritt in die Landespolizei kommunaler Polizeiinspektor gewesen. Von Herrn Mielke müsste man also verlangen können, dass er ein bisschen mehr Verständnis für eine solch polizeiliche Aufgabe hat, wie sie sich in Waltershausen darbot, mitbrachte als die anderen Offiziere, die vor ihm dagewesen sind. Der Tod des Arbeiters Kaufmann aber, meine Damen und Herren, davon ist gar nicht die Rede. Im Gegenteil, der Hauptmann Mielke trägt die Verantwortung dafür, dass an die Stelle des Gummiknüppels und der Pistole der Karabiner getreten ist. Unter dem Kommando Mielkes hat in Waltershausen das unsinnige und planlose Karabinerschüssen bei geschlossenem Einsatz stattgefunden. Hauptmann Mielke

hat das Kommando in dem Augenblick geführt, in dem der Arbeiter Kaufmann als einziger Passant in einer sonst völlig menschenleeren Straße auf eine Entfernung von 50 Metern durch einen Karabinerschuss durch die Schläfen getötet worden ist. Das ist derjenige Fall, meine Damen und Herren, von dem wir der Meinung sind, dass die Regierung die Verpflichtung hat, restlose Aufklärung zu schaffen. Denn, meine Damen und Herren, wenn ein einzelner Passant auf einer Entfernung von 50 Metern getötet wird, - ich weiß nicht, wir können uns in der sozialdemokratischen Fraktion, ich spreche nicht nur für meine Person allein, ich hebe das ausdrücklich hervor, - nicht des Eindrucks erwehren, dass diese Tötung nicht sehr weit von Mord entfernt ist. Und deshalb, Herr Staatsminister Kästner, verlangen wir, dass Sie uns in diesem Fall Kaufmann eine restlose Aufklärung geben.

*Waltershausen. Neudeutsche Verlags- und Treuhandgesellschaft, Berlin o.D.*

### **177. Die Ereignisse in Waltershausen (20.–23. Mai 1932) II – Beitrag vom Leiter der Landespolizei Hans Rühle von Lilienstern**

[...] Es lässt sich bei solchen Menschenmenge wie in Waltershausen nicht vermeiden, selbst bei „gezielten Schüssen“, dass auch der Neben- oder Hintermann desjenigen getroffen wird, auf den geschossen worden ist. Da es sich aber bei diesen, wie oben angeführt, auch um Aufrührer handelt, so ist auch gegen sie der Gebrauch der Schusswaffe zur Brechung des aktiven Widerstandes gerechtfertigt. Die Anwendung „ungezielter Schüsse“, z. B. das Feuern auf den Boden vor die Linie der Aufrührer, verursacht Zufallstreffer, durch die meiste Leute verletzt werden, gegen die die Polizei einen „gezielten“ Schuss nicht abgeben

hätte, weil sie selbst nicht mit Steinen geworfen oder geschossen haben. Zudem sind die Verletzungen durch Abpraller oder Querschläger ungleich schwerer als die glatten Durchschüsse sogenannter „gezielter Schüsse“. Schon aus diesem Grunde darf nur von dem, gezielten Schuss Gebrauch gemacht werden. Zum Schluss darf nicht übersehen werden, dass zu großer Langmut der Polizei die Massen nur immer weiter zum Widerstand reizt und schließlich geradezu Schuld daran sein kann, dass die Aufrührhandlungen solche Ausmaße annehmen wie in Waltershausen. Ein paar spätestens bei dem ersten Steinwurf abgegebene Schüsse hätten sicher weniger Blutvergießen verursacht als die sich so entwickelnde fast eine Stunde andauernde Polizeiaktion, und hätten die Aufrührhandlungen im Keime erstickt. Wenn hinterher versucht worden ist, der Polizei aus dem Gebrauch der Schusswaffe allgemein und insbesondere aus der Abgabe des sogenannten „gezielten“ Schusses auf den Arbeiter Oskar Kaufmann, bei dem dieser den Tod fand, einen Vorwurf zu machen, so ist dem nur entgegenzuhalten, dass die Polizei einen fast an Pflichtverletzung grenzenden Langmut gezeigt hat, und dass die Schuld allein diejenigen tragen, die - trotzdem sie wussten, dass die Polizei in solcher Lage zum Waffengebrauch verpflichtet ist - die Massen und insbesondere Frauen und Kinder in die Gefahr gehetzt hat.

*Zeitschrift der Thüringischen Polizeischule für die Fortbildung der Polizeibeamten Thüringens, Jg 5, 1932, Nr. 8, S. 85-89.*

### **178. „Hitler als Gendarmeriekommissar in Hildburghausen“ I – Beitrag des sozialdemokratischen Pressedienstes (3. Februar 1932)**

Der frühere thüringische Naziminister Dr. Wilhelm Frick, der Held des Weltkrieges von Pirmasens, hat während seiner Mi-

nisteriallaufbahn den Bandenführer Hitler zum thüringischen Staatsbeamten ernannt mit der offenkundigen Absicht, ihm durch diese Ernennung hinten herum das deutsche Staatsbürgerschaftsrecht zuzuschancen. Die Urkunde dieser Ernennung liegt im Safe des Braunen Hauses in München, wo sie getreulich gehütet wird. Diese Urkunde ist der Schild, den Hitler vor sich halten wollte, wenn ihm erstmals als Folge seines Treibens in Deutschland die Ausweisung drohen sollte. Diese Ernennung ist von den Nationalsozialisten und den beteiligten thüringischen Beamten mit der Hülle tiefster Geheimnisse umgeben worden; denn nicht nur die Umstände der Ernennung, sondern vor allen auch der Dienstgrad, den Herr Frick Hitler verschafft hat, machten dies Geheimnis notwendig. Man hat in den letzten Tagen von einer außerordentlichen Professur Hitlers an der Technischen Hochschule in Braunschweig oder auch von seiner Ernennung zum Oberregierungsrat geflüstert. Aber so hoch gingen die Ambitionen von Hitler und Frick nicht. Die Herren waren bescheidener. Sie haben den nächsten offenen Posten genommen, bei dem sich die Möglichkeit bot, einen Parteibuchbeamten einzuschieben. Und so hat Herr Frick zur Zeit seiner Ministerialherrlichkeit in Thüringen Herrn Adolf Hitler aus Braunau schlicht und einfach zum Gendarmeriekommissar von Hildburghausen ernannt. Es versteht sich von selbst, dass Hitler niemals Dienst getan hat. Man stelle sich vor, dass der neugebackene Gendarmeriekommissar in vollständiger neuer Uniform würdevoll durch die Straßen von Hildburghausen in Thüringen geschritten wäre, allen Einwohnern gänzlich unbekannt, bis die Klatschbasen der Kleinstadt von Ohr zu Ohr geflüstert hätten: Wissen Sie nicht, wer das ist? Das ist unser neuer Gendarmeriekommissar. Er heißt Adolf Hitler und soll aus München sein, den hat sicher Herr Frick mitgebracht! Aber Herr Hitler hat keine Antrittsvisite als Gendarmeriekommissar in Hildburghausen gegeben. Wir erinnern uns allerdings dunkel, dass er einmal in einer nationalsozialistischen Versammlung in Hildburghausen

gesprochen und sich bei dieser Gelegenheit zwei Tage am Ort aufgehalten hat. Das muss wohl seine einzige dienstliche Funktion gewesen sein, die er in Hildburghausen verrichtet hat! Hildburghausen besitzt einen historischen Ruhm. Es durfte in vergangenen Zeiten für die glorreiche Reichsarmee unrühmlichen Angedenkens einen gemeinen Soldaten stellen. Jetzt hat es den zweiten Höhepunkt seiner historischen Existenz erklimmt. Es hat dem Lande Thüringen zwar nicht einen Reichssoldaten, wohl aber einen Anwärter auf den Posten eines deutschen faschistischen Diktators gegeben in Gestalt des Gendarmeriekommissars Adolf Hitler. Gendarmeriekommissar Adolf Hitler! Das ist ein Titel, der ist so sinnvoll, so beziehungsweise, dabei stehen Titel und Persönlichkeit in so engem Einklang, dass man Herrn Frick Pirmasens dankbar sein muss, dass er uns das klangvolle Wort Gendarmeriekommissar Adolf Hitler geschenkt hat. Was der Mann will und was er kann, wie er denkt und wie er handelt, gibt es einen besseren Ausdruck dafür als den klangvollen Titel Gendarmeriekommissar Adolf Hitler von Hildburghausen? Wir treten dem wirklichen Gendarmeriekommissar von Hildburghausen, seiner Beamteneigenschaft und seiner Persönlichkeit in keiner Weise zu nahe, aber der Gendarmeriekommissar Adolf Hitler, das ist fast noch ein schönerer Titel, als der Titel Hauptmann von Köpenick...

*Sozialdemokratischer Pressedienst: Die erschlichene Staatsbürgerschaft. Hitler als Polizeikommissar und Parteibuchbeamter - Von Nazi-Frick heimlich ernannt, Berlin, 3. Februar 1932.*

### 179. „Hitler als Gendarmeriekommissar in Hildburghausen“ II – Zeugenvernehmung Hitlers vor dem Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtages (15. März 1932)

Auf Vorruf erscheint der Zeuge Hitler. Nach Rechtsbelehrung durch Herrn Vorsitzenden leistet er den Zeugeneide in der religiösen Form. Seine Personalien gibt er (am Schluss seiner Vernehmung) wie folgt an: Adolf Hitler, 43 Jahre alt, Regierungsrat und Schriftsteller, München.

Vorsitzender: Das, was in ihre Wissenschaft gestellt ist, Herr Zeuge ist Ihnen durch die Zeugenladung bekannt. Ich bitte, Ihre Aussage im Zusammenhang zu machen. Es handelt sich um den Versuch des ehemaligen thüringischen Staatsministers Dr. Frick, Sie durch die Anstellung im thüringischen Staatsdienst als Gendarmeriekommissar in Hildburghausen einzubürgern.

Zeuge: Was soll ich dazu sagen?

V.: Das, was Sie darüber wissen.

Z.: Ich kam zum Parteitag nach Gera. Wir gingen damals glaube ich, danach in das Hotel. Oder war das Hotel vorher? Das kann ich nicht mehr sagen. Im Hotel teilte mir Herr Dr. Frick mit, dass er diesen Schritt unternommen habe. Ich war im ersten Moment vollständig verblüfft und überrascht. Denn es war davon nicht gesprochen worden. Ich habe nichts davon gewusst. Deshalb war ich selbstverständlich im ersten Augenblick auch etwas bedrückt, weil ich mir darüber klar war, dass Dr. Frick diesen Schritt getan hatte als Deutscher in der Übersetzung, damit ein in seinen Augen und in den Augen meiner gesamten Anhänger bestehendes Unrecht wiedergutzumachen. Ich hatte persönlich sofort die Überzeugung, dass ich diese Sache nicht annehmen könnte. Und ich habe auch Herrn Dr. Frick sofort erklärt, dass ich die Sache nicht wollte. Ich habe mich dann mit einigen Herren besprochen und habe nach dieser Besprechung - es war viel-

leicht ¼ Stunde später - Herrn Dr. Frick nochmals erklärt, dass ich die Sache nicht annehmen wolle. Herr Dr. Frick hat mir darauf gesagt: Nehmen Sie wenigstens die Urkunde zu sich und überlegen Sie sich die Sache; vielleicht kommen Sie doch zu einem anderen Entschluss. Ich habe das getan. Dann habe ich die Urkunde vernichtet und bin bei meinem Entschluss geblieben.

V.: Herr Dr. Frick hat uns gesagt, dass Sie nach Behändigung der Anstellungskurkunde eine Empfangsbestätigung unterschrieben haben. Erinnern Sie sich dessen?

Z.: Ich kann mich nicht erinnern [...]

V.: In der Zeit, die zwischen dem gescheiterten bayrischen Einbürgerungsversuch und dem Versuch in Thüringen lag, haben Sie mit Herrn Frick nicht verhandelt in der Richtung, er möge in Thüringen einen solchen Schritt unternehmen?

Z.: Nein, nein! Dazu bestand für mich überhaupt keine Veranlassung. Ich muss betonen, dass ich die Anhänglichkeit und die Besorgnis meiner Parteigenossen selbstverständlich verstehe. Es ist oft darüber gesprochen worden. Und die Parteigenossen haben selbstverständlich darunter gelitten, dass ich als einziger Deutscher in einer Zeit, in der 200000 bis 300000 ostgalizische Juden und Schieber eingebürgert worden sind, ausgerechnet nicht eingebürgert wurde. Es ist klar, dass darüber viel gesprochen worden ist. Ich persönlich habe gar keine Veranlassung, das bestehende System und die Parteien vielleicht zu bitten, mich einzubürgern. Ich bin der Überzeugung, dass ich meine Einbürgerung auf dem Schlachtfeld erworben und dass ich die Parteien, die seinerseits den Krieg sabotiert und uns um den Erfolg unserer Opfer gebracht haben, überhaupt nicht zu bitten habe, dass sie überhaupt nicht berechtigt sind, jemand einzubürgern. („sehr richtig“ von den anwesenden nationalsozialistischen Zuhörern. - Zuruf links: Josef Goebbels! - Abg[eordneter] [Paul] Henricke zu den Soz[ialdemokraten]: „Mensch halt die Fresse da hinten!“ - Erregung) [...]

Abgeordneter Gründer: Der Zeuge hat wiederholt davon ge-

sprochen, es sei ihnen die Einbürgerung verweigert worden. (Erregung unter den anwesenden Nationalsozialisten. Zuruf: Hände aus den Hosentaschen!)

V.: Ich bitte, Ruhe zu halten. Sie sind hier Zuhörer.

Abgeordneter Gründer (zu den Nationalsozialisten gewendet): Bei ihnen ist es wohl Mode, dass Sie die Hände an die Hosennaht nehmen? Bei uns ist das nicht so.

V.: Herr Abgeordneter Gründer, ich bitte, zur Fragestellung zu kommen.

Abgeordneter Gründer: Der Herr Zeuge hat wiederholt davon gesprochen, dass die Einbürgerung in Deutschland ihm verweigert worden sein. So viel mir bekannt ist, erfolgt die Einbürgerung in Deutschland dergestalt, dass zunächst einmal ein Antrag auf Einbürgerung eingereicht werden muss. Wenn man es auf „deutsche Art“ machen will, dann geht es, meines Erachtens nicht an, dass man in jüdischer Art hinten herum Verhandlungen führt. Sondern dann muss man als deutscher Mann...

Z. (in Erregung): Bin ich hier der Zeuge oder kann ich hier verletzt werden! Ich lasse mich nicht verletzen.

(Erregte Zurufe der Nationalsozialisten.)

V.: Nur nicht so aufgeregt!

Z. (in großer Erregung zu dem Abgeordneten Gründer): Ich lasse mich nicht von ihnen brüskieren! Nehmen Sie die Hände aus den Hosentaschen! (Großer Lärm) Ich lasse mich hier nicht so behandeln.

V. (zu den anwesenden Nationalsozialisten): Wenn Sie keine Ruhe halten, muss ich diejenigen, die nicht an der Verhandlung beteiligt sind, aus dem Saale entfernen lassen. - Herr Gründer nimmt dieselbe Haltung ein, die Herr Frick vorhin gegenüber dem Ausschuss eingenommen hat.

(Lärmende Zurufe von den Nationalsozialisten)

-Herr Hennicke, ich fordere Sie auf, den Saal zu verlassen. (Abg. Hennicke: Bitte! Mit Wonne!) Er verlässt den Saal.

Abgeordneter Gründer: Ich frage den Herrn Zeugen, ob er den

geraden deutschen Weg eingeschlagen und einen Antrag auf Einbürgerung gestellt hat.

V. (zum Zeugen): Wollen Sie die Frage beantworten? Haben Sie einen solchen Antrag gestellt?

Z.: Ich habe durch zwei Herren fragen lassen ob gegen einen solchen Antrag Einspruch erhoben werden würde oder nicht. Es wurde mir mitgeteilt: Jawohl, es wird Einspruch erhoben werden.

V.: Das war kein Antrag.

Z. (in großer Erregung): Ich brauche nicht jede Woche zu bitten, dass mir von Parteien, die überhaupt kein Recht haben...

V.: Wir haben nur die Aufgabe, Tatsachen festzustellen.

Z.: Das sind Tatsachen.

V.: Und Tatsachen zu würdigen.

Z.: Inwiefern? Ich sehe nicht ein, was den Untersuchungsausschuss die allgemeine Frage meiner Einbürgerung angeht. Das geht Sie nichts an.

V.: Das ist insofern wichtig, als der Schritt hier in Thüringen zu würdigen ist im Zusammenhang mit den allgemeinen Einbürgerungsversuchen.

Z.: Nein, das ist gar kein Zusammenhang.

*Manfred, Overesch: Hermann Brill in Thüringen 1895–1946. Ein Kämpfer gegen Hitler und Ulbricht, Bonn 1992, S. 219–221.*

### **180. „Die Erfurter Polizei räumt auf“, Artikel der Mitteldeutschen Zeitung vom 2. März 1933**

Die Erfurter Polizei berichtet:

Am Dienstag, dem 28. Februar, wurden in den ersten Vormittagstunden von der Politischen Polizei, in Verbindung mit der Schutz- und Kriminalpolizei die kommunistischen Büros des Parteihauses, der Roten Hilfe, der AF, des RGO, des IB, der IAH,

des Landes- und Bezirksausschusses, sowie in dem Verlagshaus der sozialdemokratischen „Tribüne“ eingehende Durchsuchungen vorgenommen. Es wurden hierbei mehrere Lastautos voll Flugblätter, Broschüren, Zeitschriften usw. überschlägig etwa eine Million Stück, beschlagnahmt. Es befindet sich hierunter teilweise hochverräterisches Material. Die Sichtung ist im Gange, wird aber noch längere Zeit andauern. In allen Kiosken, Zeitschriftenhandlungen und bei den Zeitungshändlern wurden die SPD- und KPD-Broschüren und Zeitungen beschlagnahmt. Es handelt sich hierbei insgesamt um mehrere hundert Stück. Von morgen bis in die späten Abendstunden wurden gleichzeitig Einzeldurchsuchungen, insgesamt etwa 50 vorgenommen. Auch hierbei wurde in fast allen Fällen umfangreiches und hochverräterisches Schriftmaterial beschlagnahmt. In mehreren Fällen konnten auch Waffen, u.a. 8 Pistolen, 1 Gasmasken, mehrere Seitengewehre sichergestellt werden. Im Büro des Bezirkserwerbslosenausschusses in der Johannesstraße wurde ein Abziehapparat, der zur Herstellung illegaler Flugblätter verwendet worden war, beschlagnahmt. In der Nacht zum 1. März gelang es, im Hinterhaus der Poststraße 139 das illegale Büro der RGO auszuheben. Hierbei wurde das gesamte Material für den ganzen Bezirk Großthüringen sowie eine geheime Druckerei beschlagnahmt. Insgesamt wurden im Laufe des 28. Februar dreizehn Personen wegen verschiedener politischer Delikte von den Beamten der Politischen Polizei festgenommen. Außerdem wurden bisher insgesamt 39 Funktionäre der KPD in polizeiliche Haft genommen.

*Mitteldeutsche Zeitung vom 2. März 1933.*

### **181. Bekanntmachung zum Besuch politischer Veranstaltungen in Dienstkleidung (3. März 1933)**

Sofern Landesgesetze nichts anderes bestimmen ist künftig nichts einzuwenden gegen die Teilnahme von thüringischen Staatsbeamten in Dienstkleidung an Veranstaltungen und Parteien, die hinter der Regierung der nationalen Erhebung stehen. Unsere Bekanntmachung vom 17. Oktober 1932 - Reg. Bl. S. 391 - wird im Einvernehmen mit dem thür. Ministerium des Inneren und dem Thür. Justizministerium insoweit geändert.

Thüringisches Finanzministerium

*Bekanntmachung für die staatliche Polizei 1933, Nr. 11.*

### **182. Dank an die Thüringer Polizei (19. April 1933)**

Die thüringische Polizei stand in den letzten Wochen vor schweren Aufgaben. Sie hatte in den Tagen, in denen das deutsche Volk sich aus seiner Zerrissenheit zur nationalen Regierung Adolf Hitlers zusammenfand, Leben und Eigentum der Bevölkerung gegen Unruhestifter und Schädlinge des Volkes zu schützen. Sie hatte der auf gesetzlicher Grundlage beruhenden nationalen Erhebung des Volkes zum Sieg zu verhelfen. Die thüringische Polizei hat in bewährter Pflichttreue, Disziplin und unermüdlicher Dienstfreudigkeit durchglüht von dem nationalen Gedanken ihrer Aufgaben aus innerster Überzeugung erfüllt. Ohne Erschütterungen und ohne Beeinträchtigungen des öffentlichen Lebens und der Gesamtheit liegt dank dem zielbewussten und energischen Eintreten der Polizei einer der bedeutsamsten Zeitabschnitte in der Geschichte unseres Volkes heute hinter uns. Den großen Leistungen der Polizei und ihrem

steten Pflichtbewusstsein gebührt mein aufrichtiger Dank und meine freudige Anerkennung. Mein Wunsch ist es, das nach den Wochen größter Anstrengung für die Polizei eine ruhigere Zeit kommen möge. Meine Anerkennung bringe ich dadurch zum Ausdruck, dass ich den Schutzpolizei- und Kriminalbeamten der staatlichen Polizeiverwaltungen, den von der Polizeischule zu den staatlichen Polizeiverwaltungen abgeordnet gewesenen Schutzpolizeibeamten sowie den Gendarmeriebeamten 3 Tage Sonderurlaub bewillige. Ich erwarte dabei von den Stadt- und Gemeindevorständen, dass sie diese Erholung auch ihren Polizeibeamten gewähren, denen ebenso meine Anerkennung und mein Dank gilt.

Der Thüringische Minister des Innern  
Sauckel, Staatsminister

Zusatz: Vorstehender Erlass ist den in Frage kommenden Polizeibeamten bekanntzugeben. Der Sonderurlaub ist tunlichst bis 30. April 1933 zu gewähren.

Thüringisches Ministerium des Innern III  
P I vom 19.4.1933

I.V. Kehrl

*Bekanntmachung für die staatliche Polizei 1933, Nr. 17.*

## VII. Epilog – Die ehemaligen Thüringer Polizeibeamten



*Treffen der ehemaligen Thüringer Polizeibeamten 1958 in Düsseldorf (DHPol, Polizeigeschichtliche Sammlung)*

### 183. Das 12. Treffen der ehemaligen Thüringer Polizeibeamten in Kassel (17. Mai 1969)

*Als blutjunge Menschen lernten wir uns kennen,  
Thüringer Landespolizisten durften wir uns nennen.  
Unsere schönsten Jugendjahre verbrachten  
wir im Thüringer Land,  
Das grüne Herz Deutschlands wurde es damals genannt.  
[...]  
Nach über 40 Jahren gehen oft unsere Gedanken zurück  
An die Polizeischule, es war kein leichtes Wegestück.  
Nach bestandener Prüfung ging es dann ins Land hinaus,  
In Städten und Dörfern waren wir dienstlich zu Haus´.*

Zwischen Gera und dem schönen, alten Hildburghausen,  
Der Waffenstadt Zella-Mehlis und Sondershausen.  
Da waren wir verstreut in unseren Dienstbereichen,  
glücklich und zufrieden waren alle ohnegleichen.

Viele Kameraden waren von weither zu uns gekommen  
Und haben sich ein Thüringer Mädchen zur Frau genommen.  
Bestimmt denkt heute mancher gerne noch zurück,  
An diese schöne Zeit, an Frohsinn und Glück.

In den 30er Jahren musste mancher Thüringen verlassen  
Und sich im großen Vaterland dienstlich niederlassen.  
Verstreut waren alle kreuz und quer,  
Keiner kümmerte sich um den anderen mehr.

Dann kam die schlimmste Zeit und als die war vorbei,  
War 1945 bei der Heimkehr manch Kamerad nicht mehr dabei.  
Von den Überlebenden hatte auch jeder sein Päckchen zu tragen,  
Bis endlich auch für uns wieder kamen bessere Tage.

Heute sind wir froh, dass die schlechte Zeit vorüber ist  
Und diese, Gott sei Dank, man auch sehr schnell vergisst.  
Drum lasst uns nur an all die schönen Zeiten denken,  
Denn diese kann uns keiner mehr noch einmal schenken.

Als in den 50er Jahren wieder alles war normalisiert,  
hat Kamerad Petzold aus Düsseldorf seinen Plan durchgeführt.  
Er sammelte Adressen von allen bekannten Kameraden,  
um zum ersten Treffen der Thüringer Polizeibeamten einzuladen.

Was das für eine Wiedersehensfreude in Düsseldorf war,  
Das erlebte wir in Zukunft nun jedes Jahr,  
Wenn wir beim Treffen uns wiedersehen  
Und von weither uns gesund gegenüber stehen.

Zum zwölften Male treffen wir uns heute  
Und immer wieder gibt es große Wiedersehensfreude.  
Inzwischen hat sich zu den alten Treff-Stammkunden  
Noch manch alter Kamerad hinzu gefunden.

Seit unserem ersten Treffen, wir können es noch gar nicht fassen,  
hat uns so manch guter Kamerad für immer schon verlassen.  
Auch unsere beiden verehrten Generäle mussten leider gehen,  
Aber in Gedanken werden sie alle immer unter uns stehen.

Viele schöne Städte waren schon Treffpunkt von uns allen.  
Im letzten Jahr in Cochem hat es uns besonders gut gefallen.  
In diesem Jahr kehrten wir zum zweiten Male in Kassel ein  
Und hier wird es bestimmt auch wieder sehr schön sein.

Das schönste Treffen aber wäre bestimmt, ganz ohne Frage,  
in den Land, dessen Namen wir stolz auch heut´ noch tragen.  
Aber leider ist daran vorerst noch nicht zudenken,  
Drum können wir unsere Gedanken sehnsüchtig dorthin lenken.

So ein Treffen zu arrangieren kostet viel Mühe und Kraft,  
Aber bisher hat es noch jeder Kamerad sehr gut geschafft.  
Dafür möchte ich allen Kameraden herzlichst Dank sagen  
Für die bei jedem Treffen immer wieder schönen Tage.

Unser Kamerad Eckold sei besonders herausgestellt,  
Denn er derjenige, der alle uns zusammenhält.  
Seit vielen Jahren leitet er alles mit Leidenschaft,  
Dafür herzlichen Dank, Wilhelm, Du bist fabelhaft.

Möge uns allen der Allmächtige auch weiterhin zur Seite stehen,  
Dann gibt es bestimmt noch oft für uns ein frohes Wiedersehen.  
Dem heutigen Treffen wünsche ich einen guten Verlauf,  
Alles Gute für die Zukunft und weiterhin: Glück auf!

DHPol, Polizeigeschichtliche Sammlung,  
Bestand Landespolizei Weimar, n.p.

## Biografische Skizzen

### **Albrecht, Arthur (1903–1952)**

Besuch der Volksschule; 1918–1922 Schlosserlehre; 1926 Eintritt in die Thüringer Landespolizei; 1929 Wechsel zur Polizeidirektion Jena; 1932 Beamter in der dortigen Kriminalabteilung; 1933 Mitglied der NSDAP; 1935 Wechsel zum Thüringischen Geheimen Staatspolizeiamt Weimar; 1935 Kommissarsanwärterlehrgang an der Polizeischule Jena; 1936 Mitglied der SS; 1938 Kriminalkommissar und Abteilungsleiter bei der Staatspolizeistelle Weimar; 1942 Beförderung zum SS-Hauptsturmführer; 1945 an der Erschießung von 20 Niederländern beteiligt und deswegen von einem Sondergericht in Leeuwarden (Niederlande) zum Tode verurteilt und hingerichtet.

### **Bährecke, Otto (1880–1963)**

1886–1898 Besuch des Victoria Gymnasiums in Burg; Militärdienst, 1899 Fähnrich und 1900 Leutnant; 1904 Anwärter für den höheren Polizeidienst in Saarbrücken; 1905 Polizeikommissar in Dortmund; 1909 Polizeiinspektor in Staßfurt; 1911 Polizeiinspektor in Weimar; 1916 Polizeikommissar im besetzten Warschau; 1919 Leiter der kommunalen Polizei in Weimar und somit für den polizeilichen Schutz der Nationalversammlung verantwortlich; 1927 Beförderung zum Polizeirat und Ernennung zum Leiter des Stadtpolizeiamtes Weimar; 1930 nicht in den Staatsdienst übernommen und in den Wartestand versetzt; 1933 Mitglied der NSDAP; keine weiteren dienstlichen Verwendungen.

### **Brandt von, Maximilian (?–?)**

1900 Offizier; 1914 während Kampfhandlungen schwer verwundet; im Anschluss Kommandeur der Fliegerschule Stolp; 1919–1924 Pensionär; 1924 Hauptmann in der Thüringer Lan-

despolizei (Schar Weimar); am 1. Juli 1926 Beförderung zum Polizeimajor; 1926–1933 Kommandeur der Landespolizeiabteilung in Gotha; zum 30. Juni 1933 aus dem Polizeidienst entlassen; anschließend Tätigkeit als Leiter einer Landesgruppe des Reichsluftschutzes.

### **Brill, Dr. jur. Hermann (1895–1959)**

1914–1918 Militärdienst; 1818–1921 Volksschullehrer und Hilfsreferent im Thüringischen Ministerium für Volksbildung; Mitglied der USPD, später der SPD; 1923 Ministerialdirektor und Übernahme der Polizeiabteilung im Thüringischen Ministerium des Innern; 1921–1923 Staatsrat in der Regierung August Frölich; 1924 in den Wartestand versetzt; 1924–1928 Studium der Rechtswissenschaften in Jena; 1920–1932 MdL Thüringen; ab 1930 scharfer Kritiker von Innenminister Wilhelm Frick; 1934 Mitglied in der Widerstandsgruppe „Neu Beginnen“; 1935 Verhaftung durch die Gestapo; erneute Verhaftung und anschließend bis 1945 im Zuchthaus Brandenburg-Görden und im KZ Buchenwald; 1945 erster Thüringischer Regierungspräsident unter den Amerikanern, nach Besatzungswechsel von den sowjetischen Behörden abgesetzt; 1946 Chef der Hessischen Staatskanzlei; 1948 Mitglied des Verfassungskonvents in Herrenchiemsee; 1949–1953 MdB.

### **Fiedler, Werner (1895–?)**

1914 Kriegsfreiwilliger mit Übernahme als aktiver Offizier; 1920 Eintritt in die Sicherheitspolizei Hamburg und vier Jahre später in die Thüringer Landespolizei; dort Polizeihauptmann; 1926 Personalreferent für die Thüringer Landespolizei und abgeordneter Referent im Thüringischen Ministerium des Innern; ab dem 1. Juli 1933 Polizeikommandant in Gotha und Beförderung zum Polizeimajor; November 1933 Wechsel zur Schutzpolizei Weimar; später verantwortlich für die polizeilichen Fragen des Luftschutzes für Thüringen.

**Finke, Ferdinand (1891–1945)**

1914–1918 Militärdienst; anschließend Ausbildung bei der preußischen Polizei; 1919 Einstellung als Polizeikommissar bei der kommunalen Polizei in Weimar; Wechsel in die Thüringer Landespolizei als Polizeihauptmann und Leiter der Polizeiabteilung Gotha; 1924 Ernennung zum Polizeimajor und seit 1. Juli 1926 Direktor der Höheren Polizeischule Jena; ab 1. Juli 1930 Polizeidirektor in Jena; Autor mehrerer polizeiwissenschaftlicher Publikationen und Herausgeber diverser Schriftenreihen der Thüringer Polizei.

**Frick, Dr. jur. Wilhelm (1877– hingerichtet 1946)**

1896–1900 Studium der Philologie und Rechtswissenschaften; 1919–1921 Leiter der Politischen Polizei in München; 1923 Leiter der dortigen Kriminalpolizei; 1923 Verhaftung wegen seiner Beteiligung am Hitler-Putsch; anschließende Untersuchungs- bzw. Festungshaft wegen Beihilfe zum Hochverrat; 1924–1945 MdR; ab 1928 als Fraktionsvorsitzender der NSDAP; 23.1.1930–21.4.1931 Minister für Inneres und Volksbildung in Thüringen; 1933–1943 Reichsinnenminister; bis 1945 Reichsminister ohne Geschäftsbereich sowie Reichsprotector in Böhmen und Mähren; am 1.10.1946 vom Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg zum Tode verurteilt.

**Gommlich, Hellmut (1891–1945)**

1908 Ausbildung zum Seesteuermann und Funker; 1913 Freiwilliger in der Kriegsmarine; 1920–1924 Ausbildung zum Polizeikommissar in Bremen; 1924–1926 Leiter der Wachabteilung des Norddeutschen Lloyd in Bremerhaven; 1926–1930 im Thüringer LKA als Kriminalobersekretär; 1930 durch Frick zum Polizeirat befördert und zum Leiter des Polizeiamtes Zella-Mehlis ernannt; 1931 Mitglied der NSDAP und SS; 1934–1935 kommissarischer und 1935 politischer Referent in der Polizeiabteilung im Ministerium des Innern; maßgeblich am Aufbau der Ge-

heimen Staatspolizei Thüringen beteiligt; 1937 Ernennung zum SS-Obersturmbannführer; federführend bei der „Arisierung“ der Simson-Werke in Suhl und bei den Vorbereitungen für die Errichtung des KZ-Buchenwald beteiligt; bis 1945 kommissarischer Landrat in Meiningen und zugleich Kurdirektor der Thüringer Staatsbad AG; er erschoss 1945 in Meiningen zunächst seine Tochter und seine Ehefrau und beging anschließend Suizid.

**Guyet, Dr. jur. Ernst (1887–1962)**

1914–1918 Militärdienst; 1919–1921 Bezirksdirektor in Apolda; 1921–1924 Oberregierungsrat im Thüringischen Innen- und Wirtschaftsministerium; 1924–1932 Leiter der Polizeiabteilung im Thüringischen Ministerium des Innern; im Einband der Publikation „Die thüringische Sicherheitspolizei“ (1929) wird er als „Leiter und Förderer des Bildungswesens der thüringischen Polizei“ bezeichnet; am 1. Juli 1926 Ernennung vom Oberregierungsrat zum Ministerialrat; bei dem Versuch Wilhelm Fricks Hitler zum Gendarmeriekommissar in Hildburghausen zu ernennen auf Ministerialebene aktiv beteiligt; 1933–1945 Landrat in Gotha; Mitglied im BNSDJ bzw. NSRB; 1937 NSDAP; April 1945 Verhaftung durch amerikanische Einheiten; später Richter am Bundesfinanzhof.

**Hellwig, Georg (1868–?)**

Früherer Landrat in Gehren; Geheimer Regierungsrat; ab 1930 im Thüringischen Ministerium des Innern als Oberregierungsrat in der Bauabteilung; sodann in den Wartestand versetzt; 1930 Eintritt in die NSDAP; zum 1. Juli 1930 Einstellung in den Thüringischen Polizeidienst; 1930–1931 Polizeidirektor in Weimar; anschließend wieder im Thüringischen Ministerium des Innern tätig; 1946 wurde sein Antrag auf Versorgungsbezüge vom Land Thüringen abgelehnt.

**Junge, Willi (1906–1949)**

1926 Einstellung als Polizeianwärter in die Thüringer Landespolizei; Besuch der Polizeischule Sondershausen; anschließender Dienst in den Polizeiabteilungen Gera, Altenburg und Greiz; 1934 Versetzung nach Worms und Darmstadt; 1936 Rückkehr in den Thüringer Polizeidienst nach Weimar; 1939 Ableistung des Probedienstes bei der Staatspolizeistelle Weimar; danach Abordnung ins „Generalgouvernement“; 1940 Ernennung zum Kriminaloberassistenten; u.a. tätig bei der „Liquidierung“ des Krakauer Ghettos; 1943 Rückkehr nach Weimar zur dortigen Staatspolizeistelle; im Mai 1945 durch das Kriminalamt Weimar festgenommen und umfangreich verhört; 1947 Auslieferung an Polen, zu 10 Jahren Haft verurteilt und dort gestorben.

**Kehrl, Hans Julius (1982–1961)**

1914–1918 Militärdienst; anschließend im preußischem Polizeidienst; 1924 als Polizeimajor in die Thüringer Landespolizei; 1930 avancierte der überzeugte Nationalsozialist zum Stellvertreter des Leiters der Landespolizei und wurde zum Polizeidirektor in Gera ernannt; 1932 Ministerialrat und Leiter der Polizeiabteilung im Thüringischen Ministerium des Innern; Mitglied der NSDAP und der SS; 1934 Ministerialdirigent im Reichsinnenministerium und Leiter der dortigen Polizeiabteilung; 1937 SS-Sturmbannführer und Ernennung zum Polizeipräsidenten von Hamburg; abschließend bis zum SS-Brigadeführer und Generalleutnant der Polizei befördert; Verhaftung am 3. Mai 1945 und anschließende britische Kriegsgefangenschaft.

**Keppler, Georg (1894–1966)**

1914–1918 Militärdienst; 1920 Wechsel zur preußischen Schutzpolizei; 1926 Polizeimajor und Stabsoffizier beim Kommandeur der Landespolizei in Weimar; 1927 Führer der Schar Hildburghausen und anschließend Kommandeur der Landespolizei in Jena und Gotha; 1935 Kommandeur des I. Bataillons des SS-

Infanterieregiments „Deutschland“; 1941 vorübergehend Führer der „Totenkopf-Division“ in Russland und danach ab 1942 Kommandeur der Panzergrenadierdivision „Das Reich“; später Kommandeur der Waffen-SS in Böhmen, Mähren und Ungarn; ab 1944 Kommandierender General des 1. SS-Panzerkorps; 1944 Ernennung zum SS-Obergruppenführer und General der Polizei; nach 1945 Industriekaufmann.

**Klemm, Andreas (1887–1963)**

Besuch der Volksschule und des Lehrerseminars in Aurich; Volksschullehrer, später Mittelschullehrer; 1914–1918 Militärdienst; Studium der Volkswirtschaft, Sozialpolitik sowie Pädagogik; nebenamtliche Dozententätigkeit für Staatsrecht und Volkswirtschaft an der Hamburger Polizeischule; Leiter verschiedener Arbeitsgemeinschaften der Polizeibeamten; 1923 Lehrer an der Polizeischule Weimar; 1925 lebenslängliche Anstellung als Dozent an der Höheren Polizeischule Jena; 1927 Ernennung zum Polizeirat; seit 1923 Mitglied des 1902 gegründeten „Verbandes Thüringer Polizeibeamter“; durch Wilhelm Frick in den Wartestand versetzt und später zwangspensioniert; seit 1931 gewählter Gewerkschaftsvorsitzender beim „Reichsbund Deutscher Polizeibeamter“; als Redakteur bei der „Allgemeinen deutschen Polizeibeamten Zeitung“ tätig; zum 15. Dezember 1933 endgültige Entlassung aus dem Thüringer Polizeidienst; 1944 zur Wehrmacht eingezogen und tätig als Lehrer an der Verwaltungsschule Wilhelmshaven sowie bis zur Kapitulation in der Marinebordflakabteilung in Kiel; 1945 kehrte er nach Aurich zurück und zog 1958 mit seiner Ehefrau nach Osnabrück.

**Mechold, Erhard (1893–?)**

1919 Eintritt in den kommunalen Polizeidienst in Weimar; 1920 Polizeiwachtmeister, 1927 Polizeioberwachtmeister, 1930 Polizeihauptwachtmeister; Wechsel zur Thüringer Landespolizei; 1933 Mitglied der NSDAP; 1935 Kriminalsekretär bei der

Kriminalpolizeistelle Weimar; leitete als Kriminalobersekretär gegen Ende des Krieges das Referat „Schutzdienst, verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen“; 1948 Spruchkammerverfahren in Darmstadt, dessen Ausgang unbekannt ist.

### **Müller-Brandenburg, Hermann (1885–1955)**

Besuch der Höheren Handelsschule; 1906 Eintritt ins Heer; 1914–1918 Militärdienst als Offizier; Gründungsmitglied des „Republikanischen Führerbundes“ und Mitglied der SPD seit 1918 (Austritt 1923); 1920–1921 Chef der Staatsgendarmarie von Mecklenburg-Strelitz; 1921 als Polizeimajor Leiter der Thüringer Landespolizei; 1922 Referent im Thüringischen Ministerium des Innern; 1923 Ernennung zum Regierungsrat; 1924 auf eigenen Antrag aus gesundheitlichen Gründen aus dem Thüringer Staatsdienst ausgeschieden; in der Folge Hinwendung zur extremen Rechten; 1923 Mitglied des „Wehrwolf“ und später im Stab des „Stahlhelm“ Brandenburg; Eintritt in die NSDAP; 1933 Leiter des Aufklärungs- und Presseamtes der Reichsleitung des RAD; 1936 Oberstarbeitsführer des RAD und Herausgeber des „Jahrbuchs des Reichsarbeitsdienstes“; 1936–1944 Leiter der Abteilung für auswärtige Angelegenheiten beim Reichsarbeitsführer; nach 1945 Autor von diversen wehrpolitischen Publikationen.

### **Nitsch, Gustav (1882–?)**

1901–1904 Ausbildung bei der Stadtverwaltung Schöneberg; nach Militärdienst Besuch der Polizeischule in Teltow; sodann drei Monate als Anwärter im Polizeidienst in Weißensee; anschließend Polizeikommissar in Düsseldorf, Leipzig und Dresden; 1923 Ernennung zum Oberregierungsrat und Leiter des im Aufbau befindlichen Thüringer LKA in Weimar; 1924 erster Leiter des Thüringer LKA; nebenamtlicher Referent in der Polizeiabteilung im Ministerium des Innern in Weimar; mit Wirkung vom 1. November 1933 in den Ruhestand versetzt (damaliger

Wohnort Leipzig); 1945–1950 bei der (West-) Berliner Kriminalpolizei tätig; 1950 Pensionierung als deren Chef.

### **Rausch, Max (1898–1947/48?)**

Kriminalsekretär im Wartestand; zum 1. Juni 1930 erneute Einstellung in den Thüringer Polizeidienst bei der Polizeidirektion Weimar (Landeskriminalpolizeistelle); ab 1933 Mitarbeiter des Thüringischen Geheimen Staatspolizeiamtes; Beförderung zum Kriminalkommissar, 1935 zum Kriminalinspektor; 1937 Leiter der Staatspolizeistelle Weimar; 1939/40 Beförderung zum Kriminaldirektor und Ernennung zum Leiter der Kriminalpolizeistelle Weimar; 1940 Versetzung in die kriminalpolizeiliche Verbindungsstelle in Brünn; 1941/42 Befehlshaber des Sonderkommandos 7b der Einsatzgruppe B; in der Folge Ernennung zum SS-Obersturmbannführer und zum Regierungsrat; 1944 Kommandeur der Sicherheitspolizei in Brünn; hingerichtet im Hof des Kreisgerichtsgefängnisses in Brünn.

### **Ortlepp, Dr. jur. Walter (1900–1971)**

1919–1922 Jurastudium; 1922 Erste bzw. 1926 Zweite juristische Staatsprüfung; 1920–1924 Mitglied des „Jungdo“; 1923 Mitglied der NSDAP, 1925 der SA; 1927–1930 Hilfsrichter am Landgericht Meiningen; 1929 Mitglied des Weimarer Stadtrates und besoldeter Ratsherr; 1930 Ernennung zum Regierungsrat; 1930 Leiter der Landeskriminalpolizeistelle Weimar und stellvertretender Leiter der dortigen Polizeidirektion; 1931 Mitglied der SS; 1932 MdL; 1933 Polizeipräsident von Weimar und persönlicher Referent von Fritz Sauckel; 1933–1936 Leiter der Staatspolizeistelle Weimar; 1936–1945 Staatssekretär und Leiter des Thüringischen Ministeriums des Innern; 1933–1945 MdR und Thüringer Staatsrat; 1960 Wiederzuerkennung der Beamtenrechte und 1962 der Zulassung als Anwalt.

**Prehn, Dr. jur. Thomas (1887–1964)**

1907 Abitur; Studium in Leipzig, Tübingen und Halle; 1911 Dr. jur. Universität Leipzig; 1914–1918 Militärdienst als Frontoffizier (Leutnant); 1919 Assesorexamen; Mitglied des „Stahlhelm“; 1919–1922 Polizeirat in Leipzig; 1922–1925 Leiter der Polizeischule Weimar und 1925–1926 Leiter der Höheren Polizeischule Jena; zum 30. Juni 1926 auf eigenen Wunsch aus dem Thüringer Staatsdienst ausgeschieden; 1926–1959 als Notar und Rechtsanwalt in Sonneberg tätig; Kirchenältester in Sonneberg; Mitglied der Freimaurerloge in Sonneberg bis 1933; 1933–1945 Mitglied im Bruderrat der LBG und Strafprozessverteidiger und Rechtsberater von Pfarrern der Bekennenden Kirche in Thüringen; Teilnehmer an der Synode 1936 in Bad Oeynhausen; 1937 Mitglied im NSRB; Teilnehmer zahlreicher (oftmals auch geheimer) regionaler Treffen der Bekennenden Kirche; 1945 Mitglied im erweiterten Landeskirchenrat und bis 1959 der Landessynode Thüringen.

**Rohde, Dr. jur. Walter (1893–1962)**

1912 Abitur; anschließend Jura- und Volkswirtschaftsstudium; 1914 Militärdienst; russische Kriegsgefangenschaft bis 1918; 1918 Referendar beim Amtsgericht Kahla; 1921 Regierungsassessor und Regierungsrat im Thüringischen Wirtschaftsministerium; am 1. Juli 1930 zum Polizeidirektor in Gotha, 1931 in Weimar und 1932 in Gera ernannt; Ernennung zum SS-Obersturmbannführer; bis 1939 Polizeipräsident von Gera; 1939–1945 Präsident der Thüringischen Landesversicherungsanstalt; seit April 1945 in Internierungshaft; später zu 4.000 Mark Strafe verurteilt, die mit der Verbüßung der Internierungshaft als abgegolten galt; verstorben in Krefeld-Verberg.

**Rühle von Lilienstern, Hans (1884–1966)**

1904 Fahnenjunker; 1905 Leutnant im Fußartillerie-Regiment Nr. 3; 1914–1918 Militärdienst; 1919 Polizeimajor bei der

Schutzpolizei in Kassel; 1924–1931 Polizeioberstleutnant und Leiter der Thüringer Landespolizei; ab 1932 Polizeioberst und Eintritt als Referent in die Polizeiabteilung des Thüringischen Ministeriums des Innern; unter seiner Ägide begann das Herausdrängen von republiktreuen Polizeibeamten; 1935 Wechsel zur Wehrmacht; 1935 Oberst, 1937 Generalmajor, 1941 Generalleutnant; 1935–1937 Kommandeur des 103. Infanterieregiments; 1937–1942 Wehrersatzinspekteur in Königsberg; danach schied er aus dem aktiven Dienst aus.

**Schmückle, Karl (1895–1970)**

Besuch der Mittelschule; Unteroffiziersschüler; 1914–1918 Militärdienst als Flugzeugführer; 1920 als Leutnant aus der Reichswehr entlassen; bis 1921 Freikorpsmitglied; Besuch der Höheren Polizeischule; 1925–1932 bei der Thüringer Landespolizei, zuletzt als Polizeihauptmann tätig; 1930 Eintritt in die NSDAP; 1932 Leiter des Arbeitsdienstlagers Ellenbogen in der Rhön; 1932–1941 Führer des RAD-Gaues 23 Thüringen; 1933–1934 Landeskommis­sar für den Arbeitsdienst; zum 1. Februar 1934 zum Polizeimajor befördert; 1934–1945 Thüringischer Staatsrat und 1936–1945 MdR; Höherer RAD-Führer in verschiedenen Verwendungen; Mai 1945–1947 amerikanische Kriegsgefangenschaft; anschließend als Kaufmann tätig.

**Witthöft, Joachim (1887–1966)**

1906 Fahnenjunker, 1907 Leutnant, später Oberleutnant und Lehrer an der Unteroffiziersschule Wetzlar; 1915 Hauptmann; 1920 aus dem aktiven Dienst verabschiedet; ab 1924 in völkischen Verbänden organisiert und in der Folge überzeugter Nationalsozialist; Ernennung zum Polizeimajor und von 1924–1933 Kommandeur der Polizeischule Sondershausen; hier forcierte er das Herausdrängen republiktreuer Dozenten und Polizeischüler; 1932 Polizeioberstleutnant; mit Wirkung vom 15. November 1933 aus dem Thüringer Polizeidienst entlassen; Wechsel

zur Wehrmacht und dort schließlich Generalleutnant und Kommandeur der 86. Infanteriedivision; 1943 Militärbefehlshaber in Oberitalien; bis Kriegsende als Kommandierender General der „Kampfgruppe Witthöft“.

### **Worch, Hermann (1890–1935)**

1896–1908 Besuch der Bürgerschule in Höxter; 1905–1907 Schreiber der Spezialkommission in Höxter; 1907–1909 Gehilfe im dortigen Magistratsbüro; 1915–1922 Polizeiassistent, Polizeikommissar und schließlich Polizeiinspektor in Coburg; 1923 Ernennung zum Regierungsrat und stellvertretender Leiter im Thüringer LKA und verantwortlich für die Bekämpfung extremistischer Verbände; 1924 in den Wartestand versetzt; Bürgermeister in Langewiesen; 1933 abgesetzt und mit Dienststrafverfahren verfolgt; in der Folge Emigration nach Dänemark; Worchs Ehefrau Frieda sowie Tochter Gisela wurden im frühen Lager Bad Sulza sowie in weiteren Strafanstalten inhaftiert; die Ehefrau beging 1934 Suizid.

## **Staatsminister für Inneres des Landes Thüringen 1920–1933**

10. November 1920–6. Oktober 1921

Staatsminister für Inneres Dr. Karl Freiherr von Brandenstein (parteilos-SPD)

7. Oktober 1921–11. September 1921

Staatsminister für Inneres Karl Hermann (USPD/SPD)

16./25. Oktober 1923–23. Februar 1924

Staatsminister für Inneres Karl Hermann (USPD/SPD)

24. Februar 1924–29. April 1927

Staatsminister für Inneres und Wirtschaft Dr. Georg Sattler (DVP)

30. April 1927–5. November 1928

Staatsminister für Inneres und Wirtschaft Dr. Arnold Paulsen (DDP)

6. November 1928–22. Januar 1930

Staatsminister für Inneres und Justiz Dr. Karl Riedel (DVP)

23. Januar 1930–21. April/ 4. Mai 1931

Staatsminister für Inneres und Volksbildung Dr. Wilhelm Frick (NSDAP)

21. April/ 4. Mai 1931–25. August 1932

Staatsminister für Inneres und Volksbildung Dr. Wilhelm Kästner (WP)

26. August 1932–7. Mai 1933

Staatsminister für Inneres Fritz Sauckel (NSDAP)

## Verwaltungsstruktur für Inneres des Landes Thüringen 1920–1933

August 1920–2. Dezember 1920

Selbstständige Verwaltung (des Staatsrats für Thüringen) für das Innere

3. Dezember 1920–7. März 1924

Thüringisches Ministerium des Innern

8. März 1924–2. November 1928

Thüringischen Ministeriums für Inneres und Wirtschaft, Abteilung Inneres

4. November 1928–7. Mai 1933

Thüringisches Ministerium des Innern

## Abkürzungen

BA	Bundesarchiv Berlin
BNSDJ	Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen
bzw.	beziehungsweise
DDP	Deutsche Demokratische Partei
DHPol	Deutsche Hochschule der Polizei Münster
DNVP	Deutschnationale Volkspartei
DVP	Deutsche Volkspartei
d. J.	des Jahres
d. Mts.	des Monats
DVP	Deutsche Volkspartei
GSfTh	Gesetzsammlung für Thüringen
Jg.	Jahrgang
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
LBG	Lutherische Bekenntnisgemeinschaft
LKA	Landeskriminalamt
MdB	Mitglied des Bundestages
MdL	Mitglied des Landtages
MdR	Mitglied des Reichstages
n.p.	nicht paginiert
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSRB	Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund
RAD	Reichsarbeitsdienst
RFB	Roter Frontkämpferbund
RGBI	Reichsgesetzblatt
RM/M	Reichsmark
SA	Schutzabteilung
SS	Schutzstaffel

SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StA Eisenach	Stadtarchiv Eisenach
StA Jena	Stadtarchiv Jena
StA Sondershausen	Stadtarchiv Sondershausen
StA Weimar	Stadtarchiv Weimar
StM Weimar	Stadtmuseum Weimar
ThHStA Weimar	Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar
ThStA Gotha	Thüringisches Staatsarchiv Gotha
ThStA Meiningen	Thüringisches Staatsarchiv Meiningen
TLB	Thüringer Landbund
TOB	Thüringer Ordnungsbund
u.a.	unter anderem; unter anderen
USPD	Unabhängige Sozialdemokratische Partei Deutschlands
WP	Wirtschaftspartei
z. B.	zum Beispiel

## Literatur

- Dressel, Guido:* Wahlen und Abstimmungsergebnisse 1920–1995, Quellen zur Geschichte Thüringens, Erfurt 1995.
- Friedrich, Wilhelm:* Polizei im NS-Staat, Paderborn u.a. 21999.
- Heiden, Detlev/Mai, Gunther (Hg.):* Thüringen auf dem Weg ins „Dritte Reich“, Erfurt 1997.
- Heß, Ulrich:* Geschichte der Behördenorganisation der thüringischen Staaten und des Landes Thüringen von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zum Jahr 1952, Jena u.a. 1993.
- Herz, Hans:* Regierende Fürsten und Landesregierungen in Thüringen 1485–1952, Erfurt 1999.
- Jeserich, Kurt/Pohl, Hans/Unruh, Georg-Christoph von:* Deutsche Verwaltungsgeschichte, Band 4, Das Reich als Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus, Stuttgart 1985.
- John, Jürgen (Hg.):* 1918–1945. Quellen zur Geschichte Thüringens, Erfurt 1996.
- John, Jürgen u.a (Hg.):* Geschichte in Daten – Thüringen, Wiesbaden 2003.
- John, Jürgen:* Das Land Thüringen in der Weimarer Republik. Thüringen – Blätter zur Landeskunde 2004/37.
- Kirsten, Holm:* „Weimar im Banne des Führers“. Die Besuche Adolf Hitlers 1925–1940, Köln u.a. 2001.
- Klee, Paul:* Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945, Frankfurt am Mai 2007.
- Overesch, Manfred:* Hermann Brill: Ein Kämpfer gegen Hitler und Ulbricht, Bonn 1992.
- Post, Bernhard:* Thüringer unter nationalsozialistischer Herrschaft 1932–1945: Staat und Verwaltung, in: Dornheim, Andreas/Post, Bernhard/Stenzel, Burkhard: Thüringen 1933–1945. Aspekte nationalsozialistischer Herrschaft, Erfurt 1997.
- Post, Bernhard/ Wahl, Volker (Hg.):* Thüringen-Handbuch: Territorium, Verfassung, Parlament, Regierung und Verwaltung in Thüringen 1920 bis 1995, Weimar 1999.

*Schley, Jens*: Nachbar Buchenwald. Die Stadt Weimar und ihr Konzentrationslager 1937–1945, Weimar u.a. 1999.

*Schneider, Andreas*: Hermann Brill in der Ära Frick und die Auseinandersetzung um die Ernennung Hitlers zum Gendarmeriekommissar von Hildburghausen, in: Tesche-Knigge, Renate/ Reif-Spirek, Peter: Hermann Louis Brill 1895–1959. Widerstandskämpfer und unbeugsamer Demokrat, Wiesbaden 2011. S. 57–76.

*Wette, Wolfram*: Gustav Noske. Eine politische Biographie, Düsseldorf 1987.

*Wohlfeld, Udo*: Der Fall Worch – eine Familie wird vernichtet, in: Wohlfeld, Udo/Franz, Peter: Gefangen im Netz. Die Konzentrationslager in Thüringen 1933–1937, Weimar 2000.